Digitized by Google

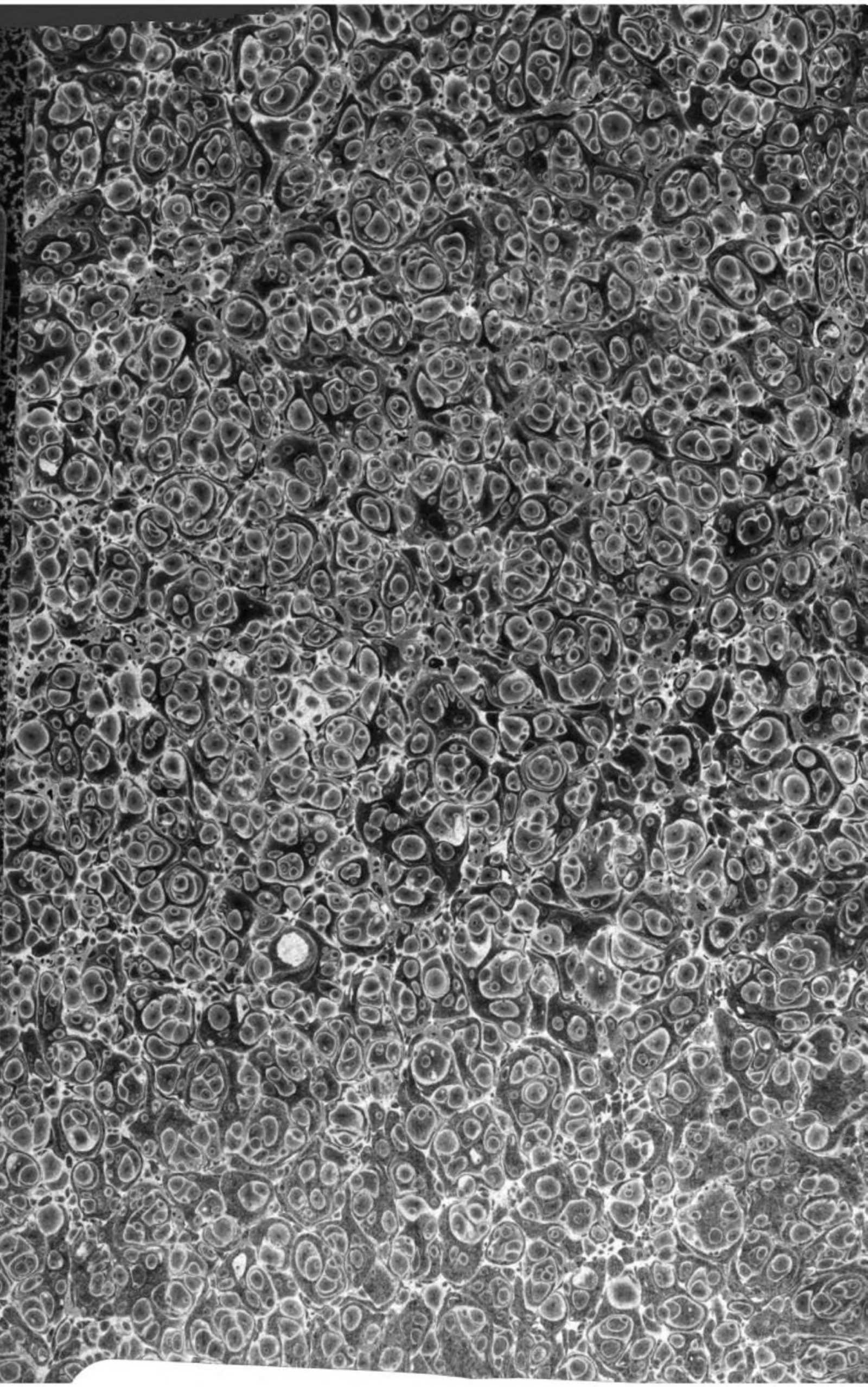

Digitized by Google

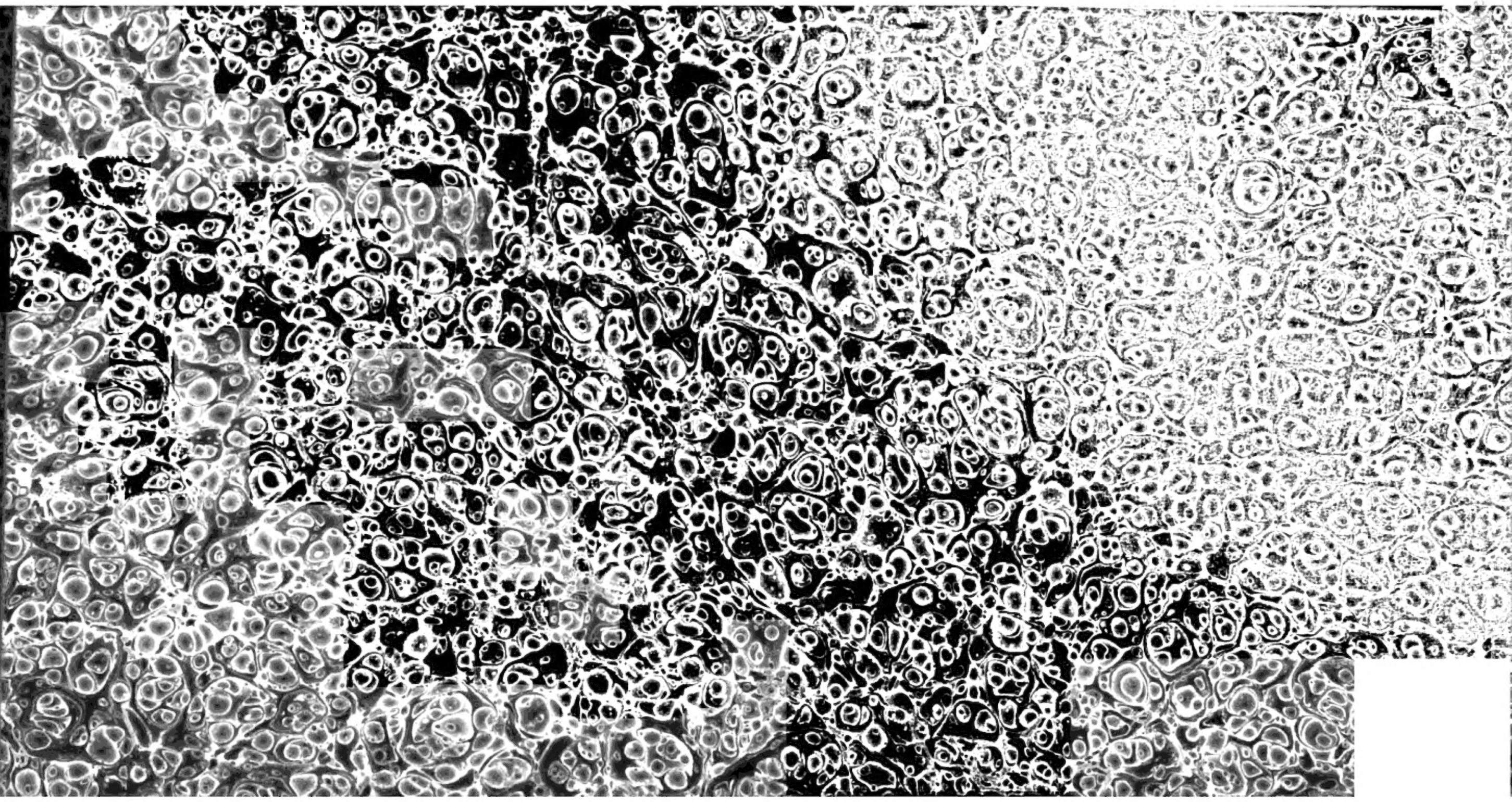

H.N 888

H.N 888

Digitized by Google

# Geſchichte

der

# teutſchen Landwirthſchaft

von den

älteſten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten

Jarhunderts.

Ein Verſuch

von

Karl Gottlob Anton.

Dritter Theil.

Görlitz,

bei Chriſtian Gotthelf Anton, 1802.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorerinnerung.

So sehr ich es gewünscht hatte, dieses Werk mit dem dritten Bande beendigen zu können, so war ich es doch nicht im Stande, da sich die Gegenstände ausserordentlich häuften. Ich sahe mich genöthiget, den lezten Abschnitt, welcher von da anhebt, da Karl IV. zum ruhigen Besize der KaiserWürde kam, noch zu einem besondern Theile zu machen. Zum Schlusse des ganzen Werks werde ich ein vollständiges SachRegister, so wie eines über die erklärten Ausdrüke, wozu ich besonders aufgefodert worden bin, ausarbeiten, und Zusäze und Bemerkungen nachliefern, damit nicht bei einer neuen Auflage, die Besizer der erstern ein unbrauchbares Werk behalten.

Zu dem lezten Theile ersuche ich diejenigen Gelehrten und ökonomischen Gesellschaften, — welche Gelegenheit haben, — mich mit der Beantwortung folgender Fragen gefälligst zu unterstüzen:

Digitized by Google

Wie war in ihrer Gegend zu Anfange des 16. Jarhunderts die LandWirthschaft beschaffen, vorzüglich die Eintheilung des AkerBaues, in Ansehung der auf einander folgenden Früchte?

Wie viel Schläge begrif der AkerUmlauf?

In welchen Verhältnissen stand der gemeine LandMann oder Bauer gegen den Guts-Herrn, war er leibeigen, unterthänig, oder ganz frei, besaß er seine Grund-Stüke mit oder ohne Dienste, eigen oder als LaßNarung, zu LandSiedelRechte oder auf andre Art?

Ich werde jeden Beitrag, er betreffe welchen Gegenstand er wolle, ViehZucht, ForstEinrichtung, oder was es sei, mit Dank annehmen, so wie ich den Beurtheilern meines Werkes in öffentlichen Blattern, für ihre Berichtigungen und Ergänzungen den nämlichen Dank bezeuge.

Görliz, am 25. September 1801.

Anton, D.

# Inhalt.


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Städte | S. 3 |
| 2. | Bündnisse und LandFrieden | 14 |
| 3. | KlosterVögte | 19 |
| 4. | LandGüter | 29 |
| 5. | GrundStüke | 60 |
| 6. | KlosterGüter | 79 |
| 7. | PachtGüter | 87 |
| 8. | Gebäude | 109 |
| 9. | WirthschaftsBeamte | 116 |
| 10. | DienstLeute | 123 |
| 11. | Dienste der LandLeute | 140 |
| 12. | Abgaben der LandLeute | 156 |
| 13. | Zustand der DienstLeute | 161 |
| 14. | Zehenden | 176 |
| 15. | AkerBau | 185 |
| 16. | Maasse | 217 |
| 17. | Mühlen | 238 |
| 18. | Bekerei | 272 |


Digitized by Google

19. FabrikGewächse — 282
20. WeinBau — 296
21. Bier — 317
22. Andre Getränke und SchenkStätten — 329
23. Wiesen — 332
24. ViehZucht — 342
25. Pferde — 370
26. RindVieh — 376
27. Schweine — 387
28. Schafe — 402
29. Ziegen — 411
30. FederVieh — 412
31. Obst- und GartenBau — 420
32. ForstWirthschaft — 429
33. Jagd — 490
34. Fischerei — 511
35. BienenZucht — 530
36. Andre wirthschaftliche Angelegenheiten — 535

Digitized by Google

# Fünftes Buch.

## Vom Urſprunge der Regalien bis auf Karl IV.

## oder von 1158. bis 1350.

Digitized by Google

# I.

# Städte.

Der Zusammenhang der Geschichte nöthiget mich, der Städte noch einmal zu gedenken. In der jezigen Periode stieg ihr Ansehen aufs höchste, und ihre Macht ward sehr ausgedehnt. Es entstand eine Menge neuer Städte; Kaiser, Könige, Fürsten und Geistliche erbauten sie, oder verwandelten Dörfer in Städte, doch gehörte eigentlich überall noch des Kaisers Einwilligung dazu. Man findet diese daher auch bestimmt angegeben. K. Ludwig erlaubte 1323 dem Abte zu Fuld, Helmshausen zur Stadt zu machen. 1) In manchen StiftungsBriefen der Städte stehen die Gerechtsame derselben weitläuftig angegeben. Berchtold V. Herzog von Zaringen, erbaute

1) Schannat. Buchonia, 395.

1218 Bern, gab ihr Freiburger Freiheit und Köllner Recht, welches Friedrich II. bestätigte, und sie von dem grösten Theile der Abgaben und Dienste, so zum Reiche gehörten, loszählte. 2) Landgraf Tizmann ertheilte den Bürgern zu Guben einen weitläuftigen FreiBrief, 3) und eben so 1302 denen in Lieberose. 4) Rudolf I. gab 1275 aus königlicher Anordnung, „von der alle Geseze herkommen, und alle Gewohnheiten bestehen," den Einwohnern zu Breisach Geseze. 5) Und so wurden früher erbaute oder neuangelegte Städte bald mehr bald minder begnadiget.

Die eigenen Leute der Herrschaften, welche Handwerke trieben, hatten fast aufgehört, und die

2) Schöpflin. Histor. Zaringo - Badens. V. 147.

3) Wilke Ticemannus, p. 151.

4) Eb. S. 165.

5) Schöpflin. l. c. p. 257. regiae maiestatis ordinatione, de qua leges manant, per quam consuetudines subsistunt. — Leges sind die Römischen Geseze, für deren Fortsezung man die kaiserlichen Verordnungen hielt; consuetudines sind das teutsche Land- und StadtRecht.

Spuren derselben sind nur selten; ihre Künste wurden in den Städten getrieben, der LandEigner hing nun vom Kaiser, Fürsten, Bischöfen und Städten ab, hatte seine Rechte vergessen, oder durfte ihrer nicht mehr gedenken. Die Städte waren die SchatzKammern der Kaiser und Fürsten geworden. Wenn diese Geld brauchten, wenn sie Zuflucht nöthig hatten, so wendeten sie sich an die Städte, die dann mit Vorzügen, wie sie dieselben verlangten, begnadiget wurden; Und so entstanden Gerechtsame und Verbote zum Nachtheile des LandMannes. Auch wurden die Städte, nebst den fremden Rechten, die Veranlassung, daß die TodesStrafen eingeführt wurden, oder ganz in Gebrauch kamen.

Ursprünglich erhielt jede Stadt von ihrem Erbauer, oder dem Kaiser, ihre Rechte. Dadurch bildete sich ein eignes Recht, und bei hinzukommender grössern Gemarkung, ein Weich-Bild. 6) Die mächtigern Städte erhielten bald die Erlaubnis, sich ihre Gesetze zu ändern, zu mehren und zu mindern, welche daher den Na-

6) von Wig, Ort, Stadt, und Bill Gesetz. Ein Weichbild ist also der ganze Umfang eines Gebietes, das nach den Gesetzen einer Stadt, eines Ortes, lebt.

men Willkühr 7) erhielten; minder mächtige bekamen die Erlaubnis, sich eines berühmten StadtRechtes zu bedienen, und so wurden unter andern das Recht von Magdeburg, Kölln, Frankfurt, Lübek, Kulm, mehrern Städten verliehen. Ob gleich diese Statuten eigentlich nur Polizei-Sachen, Erbschaften und dergleichen Gegenstände betrafen, so gingen doch manche noch weiter, und das Ansehen derselben über das Land wuchs immer mehr, wenn sie zumal, wie dies bei grossen und mittlern Stadten häufig der Fall war, die königlichen Gerichte erkauften, geschenkt oder verpfandet erhielten, und dadurch Zwing und Bann an sich brachten, und zu Haut und Haar richteten. Nun trat der StadtRichter an die Stelle des königlichen oder LandRichters, und richtete Stadt und Land, so weit es jener bisher gethan hatte.

Die Städte bekamen oft Dörfer geschenkt, oder erkauften sie, oder zogen sonst auf andere Art GrundStüke an sich, und machten sie bisweilen selbst zur Stadt. So verwandelte Görliz eine ziemliche Anzahl Dörfer zu einem Theile der Stadt. Eben so kauften einzelne Bürger Güter, die dann aus dem Lehn- oder LandRechte in

7) d. i. eine nach eignem Willen vorgenommene Wahl.

das StadtRecht traten, und nur selten als Lehn-Güter fortdauerten. Friedrich II. vergönnte 1219 einzelnen Bürgern in Nürnberg, Lehn-Güter zu besizen. 8) Rudolf I. erlaubte den Bürgern zu Breisach, LehnGüter zu haben, und als solche zu besizen. 9) Herzog Johann von Österreich gab 1344 der Stadt Taun einige Dörfer, damit sie mit ihr leiden sollten in Steuern und andern Diensten. 10) Die Bürger in Soest hatten von einem Hofe viel Mansen gekauft, oder sonst an sich gerissen, und thaten davon keine Dienste der Leute, worüber 1332 sehr geklagt ward. 11)

Das karakteristische einer Stadt waren Mauer, Graben und Befestigung. So erlaubte

8) Tolner, Cod. Dipl. p. 68.

9) Schöpflin. H. Z. B. V. 267. Diese Stellen besagen übrigens nicht, daß der Bürger vorher keine LandGüter besizen durfte, sondern daß diese nicht zu Erbe werden, sondern die frühere Beschaffenheit als Lehen behalten sollten.

10) Schöpflin. Alsat. Dipl. II. 188.

11) Kindlinger Münster. Beitr. III. 1te Abth. 269 ꝛc.

K. Ludwig den Bürgern zu Sulz, den Ort zur Stadt zu machen, mit einem Graben und mit Beveſtigung, als man ſtets thut. 12) Ferner erhielten ſie Wochen- und Jarmärkte, und die Angeſehnern auch Zoll und Münze. K. Wilhelm erlaubte den Grafen von Naſſau, in Herhorn Beveſtigungen anzulegen, und gab dem Orte wöchentlich einen Markt. 13) Oft wurden die Bürger von allen gewöhnlichen Abgaben des Landes befreit, oft nur einige Arten derſelben vorbehalten. K. Philipp befreite 1205 die Strasburger Bürger und ihre Leute von allen Laſten und Abgaben auf ihren Beſizungen. 14) Berchtold II. Herzog von Zaringen foderte von Bern keine andern Abgaben, als den Zins von Häuſern und HofePläzen. 15) Gewöhnlich erhielten die Städte Holz und Weide, auch Jagd und Fiſcherei. Guben bekam 1301 die Erlaubnis, die Viehweide in Wein- und HopfenGärten zu verwandeln. 16) Die Zünfte bildeten ſich, und in manchen Städten wurden ſie ſchon zum

12) Schöpflin. A. D. II. 183.

13) Kremer Orig. Naſſ. II. 287.

14) Schöpflin. A. D. I. 311.

15) Ej. H. Z. B. V. 147.

16) Wilke vita Ticemann. 15.

Regimente gezogen. K. Ludwig befahl 1332, daß in Hagenau järlich zu Pfingsten Vier und zwanzig von den Handwerkern (Antwerchen) zu Rathe gekießt werden sollten, „von denen die Polizei abhängt, und ohne deren Vorwissen keine StadtSchulden gemacht werden können.“ 17)

Die Bürger selbst treten in Urkunden als Freie hinter den Ministerialen auf. Auserdem erhielten sie auch den freien Wein- und Bier-Schank, z. B. Mummenheim im Jare 1276, wo diese Gerechtigkeit in der Urkunde Hospitalitas heißt. 19) An andern Orten kam ein freier Fleisch- und BrodMarkt dazu, wodurch die LandLeute Erlaubnis erhielten, zum Vortheile der Städte beide LebensMittel in dieselben zu führen. Dafür musten sich aber auch die Städte gefallen lassen, daß sie von ihren OberHerren, Kaisern, Fürsten und Geistlichen, verpfändet wurden. Dies that z. B. 1234 Friedrich II. 20) Friedrich, BurgGraf von Nürnberg, gab der Stadt Weissenburg einen Versorg, daß er sie, da sie ihm vom Reiche verpfändet worden, bei

17) Schöpflin. A. D. II. 145.

19) Guden. Cod. Dipl. Mog. II. 197.

20) Schöpflin. H. Z. B. V. 192.

ihren Freiheiten erhalten wolle. 21) Dieses veranlaßte aber auch die Städte, daß sie sich von ihren Herren Versicherung verschaften, daß sie an Niemanden verpfändet werden sollten.

Das wichtigste aber, was auf die landwirthschaftliche Einrichtung den mehresten Einfluß hatte, war die fortdauernde Annahme der Pfahl-Bürger, und das MeilenRecht, das jezt seinen Ursprung nahm, oder wenigstens völlig in Gang kam. Mancher, der eine Stadt erbaute, begünstigte sie sogleich mit dieser Freiheit, um sie in Aufnahme zu bringen. LandGraf Herrmann sezte in seiner Begnadigung für Kassel 1239 fest: ein Mensch, er sei von welcher Beschaffenheit er wolle, soll, wenn er in der Stadt wohnen, und unserm Schuze vertrauen will, keine Gewalt befürchten, sondern jedem, der ihm zuwider sein will, nach bürgerlichem Rechte vor dem Gerichte antworten. 22) In Breisach muste 1275, nach K. Rudolfs Verordnung, der unfreie Mann binnen JaresFrist zurükgefodert, und von dem Herrn sein Recht gerichtlich ausgeführet werden, sonst blieb er frei. 23)

21) Falkenstein. Cod. Dipl. Nordg. 169.

22) Kuchenbeker. Anal. Hafs. IV. 268.

23) Schöpflin. H. Z. B. V. 261.

Der Bischof von Münster, Eberhard, sezte 1288 fest, daß ein solcher unfreier Mann binnen Jar, Monat und Tag zurükgefodert werden muste, da er auserdem frei blieb. 24) Die Klage der LandBesizer ward aber immer lauter, so daß man hier und da, doch immer nur schwache und fruchtlose, Verbote, PfahlBürger anzunehmen, ergehen lies. Bischof Dietrich von Münster verbot 1224 seinen Städten, eigne Leute des Klosters Marienfeld anzunehmen, bei Strafe des Bannes. 25) Heinrich VII. untersagte 1312 den Städten, daß sie keine Ministerialen oder andre eigne Leute des Stifts Fuld zu Bürgern annehmen sollten. 26) K. Albrecht gab zu Ende des 13. Jarhunderts eine allgemeine Verordnung wider sie. Da dieses aber nichts half, so fielen manche Herrschaften auf den Gedanken, ihren Leuten die Erlaubnis, wenn sie selbige nachsuchten, unter dem Vorbehalte ihrer herrlichen Gerechtsame zu ertheilen. Dies that 1279 das Kloster Koppenberg mit seinen hörigen Leuten, wenn sie in der Stadt Lünen wohnen wollten; das Stift erhielt nach ihrem Tode die Kormede, sie konten gegen eine Abgabe, nur nicht auser der

24) Kindlinger I. 2.

25) Eb. II. 258.

26) Schannat. Buchon. 332.

Stadt, frei heuraten, dafür versprachen die Bürger, von nun an keine Wachszinsigen des Klosters mehr ohne Erlaubnis in ihre Gemeinheit aufzunehmen, wodurch der entstandene Zwist beigelegt ward; man machte zwar noch den Versuch, diesen Leuten die freie Hurat auser der Stadt zu verschaffen, allein es bestand das getroffene Abkommen. 27) Diese ganze Sache, die ewigem Streite unterworfen war, blieb also eigentlich nur ein angemastes Recht der Städte, bis es endlich ganz aufgehoben ward. Wichtiger aber für die Städte, und nachtheiliger für das Land, ward das sogenannte MeilenRecht, vermöge dessen die Städte dahin begünstiget wurden, daß unter einer Meile des StadtGebietes Niemand Bier brauen und schenken, oder ein Handwerk treiben durfte. Der Anfang dazu war, daß in der Rundung einer Meile von einer Stadt, eine Veste oder Burg anzulegen, durchaus untersagt ward. Herzog Albrecht von Österreich bestätigte 1296 der Stadt Wien ihre ältern Rechte, worunter sich auch das MeilenRecht in der oben gedachten Maße befindet. 28) Der SachsenSpiegel verbietet die Anlegung eines Marktes

27) Kindlinger, II. 287.

28) Senkenberg Visiones, 293.

einem andern auf eine Meile nahe. 29) Aber bald ward es auf das sogenante städtische Gewerbe ausgedehnt. LandGraf Tizmann verordnete 1301, daß alle Kretzschmer (SchenkHäuser) binnen einer Meile um die Stadt Guben abgebrochen, und alle Häuser, in denen man Malz macht, aber wo man Gewand, Schuhe und dergleichen verkauft, verboten werden sollten. 30) Die nämliche Vergünstigung gab er im folgenden Jare der Stadt Lieberose. 31) König Johann von Böhmen gab 1329 der Stadt Görlitz dieses MeilenRecht. 32) Eben so verbot Friedrich der Strenge, LandGraf in Thüringen, alle Schenken und Handwerker binnen einer Meile von der Stadt Kemnitz. 33) Und so ward dieses Recht immer allgemeiner, daß man beinahe annehmen kan, daß jede Stadt den Alleinhandel mit Bier und den übrigen Bedürfnissen erhielt, und dem LandManne nur der Vertrieb der unverarbeiteten Produkte blieb. Die Städte übertrieben ihre erlangten Gerechtsame, thaten Aus-

29) Eb. 111.

30) Wilke. p. 157.

31) Eb. 165.

32) Verzeichnis Dl. Urkunden, S. 34.

33) Wilke, p. 23.

fälle aufs Land, untersuchten die noch vorhandenen Schenken nach fremden Bieren, zerstörten angelegte BrauHäuser, und behaupteten endlich, daß ihre BierMeile grösser als die gewöhnliche sei, auch wohl, daß selbige an dem äussersten Hause der Stadt, auf das in Anspruch genommene Dorf zu, anhebe.

Der vorgesezte Zwek ward erreicht, man bevölkerte bald die Städte, indem man ihnen Befreiungen und Vorzüge zukommen ließ, die der freie und gemeine Mann auf dem Lande entbehren mußte.

---

## 2.

## Bündnisse und LandFrieden.

Die grosse Macht der Städte, und die damit verbundene Einschränkung des LandEigners, musten den leztern empören, Stolz und Armuth waren dem niedern Adel dieser Zeit, der nun als solcher hervortrat, eigen, und hinderten ihn, an jeder guten That Antheil zu nehmen, wodurch er sich hätte emporschwingen, seine Umstände verbessern, und seinem Jarhunderte nüzlich werden können. Mit Stolz sahe er auf die Städte herab, welche sich mit eigenbehörigen Leuten gefüllt hatten, und nichts mehr auf Ebenbürtigkeit zur Er-

haltung der Familien achteten. Stolz war es, der ihn in Armuth erhielt, und den Städten Handlung und Gewerbe zum ruhigen Besize sicherte: denn wie hätte er, der edle Teutsche, sich mit diesen Dingen abgeben können, die seine Vorfahren noch als knechtische Arbeit durch ihre Leute verrichten liessen? Und diese Gesinnung dauerte lang genug, noch in unsern Tagen, fort, wo wir kaum schwache Versuche sahen, das Vorurtheil abzulegen. Abhängig von den Fürsten und geistlichen Höfen, lebte er als Ministerial, Beamter und Höfling, oder diente im Kriege als LehnMann, und wenn er das nicht konnte, oder nicht wollte, so war seine Burg geschikt, die Strassen zu beunruhigen, die verhaßten, reichen, übermüthigen Kaufleute zu werfen, den Nachbar zu befehden, die feisten Mönche zu neken, und durch FaustRecht und Wegelagerung sich selbst die Hülfe zu schaffen, wozu das heilige Reich zu schwach war. Oft scheuten sich auch Bischöfe und Fürsten nicht, die Strassen zu berauben. So übte ein MarkGraf Gunzelin die unerhörtesten Räubereien aus, 1) und ein ErzBischof von Kölln erbaute sich eine Burg wegen der nahen Heerstrassen.

Dieser Unfug veranlaßte vorzüglich die Städte in mehrern Gegenden, Bündnisse zu schliessen,

1) Meiners Vergl. der Sitten, I. 528.

um sich vereint der Räuber zu erwehren, oder den Befehdern eine stärkere Macht entgegen zu stellen. Anfangs sezten sich zwar die Fürsten dagegen, und die Bündnisse wurden verboten, 2) aber Kaiser und Reich konnten hier eben so wenig ausrichten, als gegen Befehder und RaubBurgen. Noch dauert der Bund der SechsStädte in der OberLausiz aus diesen Zeiten fort. Oft traten diesen und andern, Fürsten und Geistliche bei. Man nannte dergleichen Bündnisse, welche mehrere kleine teutsche Staaten mit einander zur gemeinschaftlichen Sicherheit schlossen, auch Land-Frieden. Der MarkGraf von Baden trat 1325 dem LandFrieden bei, den die Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim errichtet hatten. 3) Der mächtigste Bund der Städte war die Hansa; er stellte ein starkes Heer ins Feld, und bekriegte selbst Könige. Im Jare 1259 kam am UnterRheine ein LandFriede zwischen dem ErzBischofe von Kölln und verschiedenen Fürsten zu stande, worin der ErzBischof versprach, daß jeder Kaufmann, Pilger, Reiser und Jedermann in seinen Landen sicher zu Wasser und zu Lande fortkommen solle, wenn er

2) Fischers Geschichte des teutschen Handels, I. 506.

3) Schöpflin. A. D. II. 135.

nur die gewöhnlichen Zölle und Geleite, auch andre Abgaben an den bestimten Orten erlege, welchen Bund auch die übrigen auf die nämliche Art gelobten, und mit ihm beschworen. 4) Die teutschen Könige versuchten oft, einen allgemeinen LandFrieden zu Stande zu bringen, um wenigstens den Reiser und den LandMann sicher zu stellen. Heinrich V. Friedrich II. Ludwig IV. errichteten solche allgemeine Vereine, die aber weder Bestand noch Kraft hatten.

Unter die Räubereien der damaligen Zeit kan man wohl auch das StrandRecht rechnen, von welchem Heinrich VI. 1196 die Kaufleute des Reiches, als von einer unrechtmässigen Gewohnheit, befreite. 5) Übrigens verlor der freie Mann sehr seine Selbstständigkeit, und ward von Fürsten und Bischöfen abhängig. Das LehnRecht zwang ihm Bedingungen mancherlei Art ab, seine Burgen wurden oft auf des OberHerrn Befehl zerstört, er muste demselben das ÖfnungsRecht, vermöge dessen dieser in seine Schlösser einziehen konnte, wenn er wollte, geloben, durfte nicht immer über seine Güter schalten und gebaren, kurz er hatte seine Freiheit so gut verloren, wie der

4) Kindlinger, III. 1. Abth. 199.

5) Senkenberg Corp. Jur. Germ. I. 305.

von ihm abhängende Besizer eines Mansus, und dieser hatte in der That in manchen Gegenden durch die Erblichkeit seiner Besizungen noch mehr gewonnen als er. Um nur ein Beispiel zu geben, diene folgende Nachricht aus einer Urkunde von 1304. Jakob von Haren hatte das ganze Münsterland mit seinen Genossen durch Fehden und Räubereien gestört, ward aber vom Bischofe gedemüthiget; nun muste er mit seinen Söhnen, Verwandten und Anhängern geloben und bekennen: daß er, wegen des dem Bischofe zugefügten Schadens, seine Burg und das Eigenthum derselben dem Bischofe und Stifte freiwillig und ungezwungen aufgelassen habe, indem er das Eigenthum an dieselben übertrage, aber die Burg von ihm und seinen Nachfolgern, Namens des Stiftes, als rechtes Lehn zum ewigen Besize zurükerhalte, unter der Bedingung, daß die Burg dem gedachten Bischofe und seinen Nachfolgern gegen ihre Feinde offen stehe, wie sie wollen, auch gelobt er mit den Seinigen, bei Leib und Gut, daß sie von der Burg herab weder die öffentliche Strasse berauben, noch gegen einzelne Leute herab ziehen wollen, auser auf Befehl des Bischofs, und mit Ausschlus der ErbFeinde, (inimicis noſtris capitalibus) mit denen sie bis jezt im Streite begriffen sind; auch wollen sie vor des Bischofs Gerichte stehen, wenn sie verklagt werden, die Kläger mögen sein, wes Stan-

des sie wollen, Sachsen oder Friesen. 7) Man wird überhaupt gewahr werden, wie sehr in den mehresten Gegenden die kleinen Herren oder Dinasten aufhörten, und sich den grössern, unter deren Botmässigkeit die Städte und das übrige Land standen, unterwerfen musten.

---

## 3.

## Kloster Vögte.

Die Advokaten oder Vögte dauerten auf die Art fort, wie wir sie in der vorigen Periode kennen lernten. Die Klöster erhielten Güter geschenkt, oder kauften dieselben, wobei ihnen entweder die freie Wahl eines Vogts nachgelassen, oder die Advokatie dem Geber vorbehalten ward. Diese freie Wahl erhielt 1178 der Probst zu Hamersleben vom Bischofe Ulrich von Halberstadt. 1) ErzBischof Philipp von Kölln bestätigte 1184 dem Kloster Laak die freie Wahl eines DingVogts. 2) Der Vorbehalt der Vogtei komt eben so oft vor, und war für die from-

7) Kindlinger, III. 2. Abth. 741.

1) Leukfeld Ant. Michelst. 36.

2) Kindlinger, III. 1. Abth. 76.

men Schenker ein sehr heilsamer Vorbehalt. Graf Otto von Ravensberg übergab 1166 dem Stifte Kölln ein Gut, behielt aber sich und seinen Erben die Advokatie vor. 3) Im Jare 1313 schenkte einer dem Kloster Pollingen Besizungen, behielt sich järlich Einkünfte vor, und sagt endlich: ich wil auch selb Vogt sein vber daz uorgenante Gut, bekommt dafür järlich vier Mezen Haber und zwei Hüner, und die Vogtei erbt an seiner Schwester Sohn mit dem nämlichen Rechte. 4) Auf diese Art, so wie durch mancherlei Künste und Bedrükungen, wurden die Voigteien erblich. Man findet sogar, daß mehrere Personen zugleich dieselben benuzen konten. 5) Daher verordnet ein Vater 1311, daß der eine Sohn die Advokatie haben, und dem andern etwas herausgeben solle. 6) Es entstand auch

3) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg. Cod. Dipl. p. 13.

4) Mon. Boica X. 79.

5) a. 1295. Diz vogetrechte sol her Balsam und sine sune oder sine erben gemeinlich niezzen und han mit irem vetteren herrn Johannes von Tezzingen oder sine erben unde ungetailet. Hist. N. S. III. 233.

6) Guden. II. 1005.

zwischen den Erben Streit. 1197 machten zwei Brüder nach des Vaters Tode Anspruch auf eine Voigtei eines Klosters, die aber der Bischof von Halberstadt, dessen Ministerialen sie waren, zu ihrem Nachtheile entschied, jedoch erhielten sie, da ihr Vater sehr übereilt (minus caute) Geld für die Vogtei bezahlt hatte, von dem Abte 95 Mark. 7) Die Vogtei konte auch den Weibern zu LeibGedinge verschrieben werden. 1287 hatte der Graf Mangold von Nellenburg seiner Wirthin eine solche zu einem Widergemeichte gemacht. 8) Daher komt es wohl auch, daß man Vogtinnen antrift. So findet sich 1197 eine Luttrude Advocata de Rethe. 9) Andre Voigteien wurden als Lehn behandelt. So komt 1263 ein Feudum Advocatiae vor. 10) Das Kloster Reichenbach belehnte 1282 einen Ritter Vollmar mit einer Vogtei zu MannLehn, so daß es allemal der älteste der Familie besizet, und dafür (an LehnWaare) 10 Pfund erleget. 11)

7) Leukfeld. Ant. Blankenb. p. 44.

8) Neugart. Cod. Dipl. Allem. II. 321.

9) Kindlinger, III. 1. Abth. 108.

10) Güden. I. 703.

11) Hist. N. S. III. 299.

So wie es über einzelne grössere Güter Vögte gab, so hatte man sie auch über kleinere Stüke besonders. Wir treffen z. B. 1320 die Vogtei einer Villikation, 12) die über eine Mühle, 13) und über eine Wiese. 14) Diese Menge von Vögten, mit denen die Stifte geplagt wurden, verursachte oft Streitigkeiten unter ihnen selbst. Friedrich II. verbot 1220 diese Kriege der Vögte, (guerra Aduocatorum.) 15)

Der Druk der Advokaten war gleich gros gegen Stifter und Unterthanen. Friedrich I. verbot in einer Gandersheimer Urkunde 1188 ihre Härte. 16) Ein Erz Bischof von Mainz sagt 1289 von ihnen: sie sind aus Vertheidigern Beschädiger geworden, sie belasten die Leute mit Diensten und Abgaben, so daß diese kaum die herrschaftlichen abzuführen im Stande sind, sie theilen die Vogteien, belehnen andere damit; deswegen sah er sich genöthiget, diese Unziemlichkeiten zu untersagen. 17)

12) Würdtwein Noua Subs. IX. 176.

13) a. 1285. Falke Trad. Corb. 785.

14) a. 1270. Guden. II. 688.

15) Guden. I. 470.

16) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 303.

17) Meibom. Script. II. 435.

Eine Vogtei haben, und die Leute drüken, waren mit einander verbundne Gedanken. Daher versicherten 1270 die Grafen von Solms, daß sie in einem Kloster dieselbe nicht hätten, sondern daß sie vielmehr demselben in allem behülflich sein wollten. 18) Man suchte sich auf alle Art gegen ihre Beeinträchtigung zu schüzen. Die Abtissin von Gandersheim bewirkt 1188 bei Friedrich I. daß eine Kommission deswegen kam, welche einen sehr merkwürdigen und bestimten Rezeß für sämmtliche Vögte des Klosters aufrichtete, 19) wie denn überhaupt dieser Kaiser die Stifter sehr gegen die Vögte schüzte. 20)

In diesen Vergleichen, auch andern Verträgen, ward dann gewöhnlich bestimmt, was der Vogt zu fodern und zu thun hatte, oder nicht. Man ließ auch diese Verträge beschwören. Dies that z. B. Herzog Berchtold IV. von Zaringen 1157 der Kirche zu Lausanne. 21) Gerhard, Bischof von Verden, verordnete 1280, daß alle Advokaten auf dem heiligen Evangelium beschwö-

18) Guden. II. 175.

19) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 304.

20) z. B. 1179 das Kloster Kalbenbrun. s. v. Bünau Leben Friedrich I. S. 430.

21) Schöpflin. H. Z. B. V. 168.

ren muſten, die Litonen nicht ſo unerträglich zu drüken. 22) Doch finden wir Vögte, welche den Stiftern etwas von ihren gerechten oder ungerechten Foderungen nachlieſſen. Graf Emicho von Leiningen erließ 1159 einem Kloſter von ſeiner Vogtei 30 Schillinge Wormſer Münze, und 10 Mut Haber, und den eigenen Leuten alle Bete. 23) Dies that ein MarkGraf von Hochberg an einem andern Orte, wo er alles von ſeiner Vogtei, bis auf zwei Malter Roggen und einen Saum rothen Wein, aufgab. 24)

Die Pflicht des Vogts war, nicht allein das Stift gegen alle Beeinträchtigung zu ſchüzen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß die Gefälle einkamen, und widrigenfals ſie einzutreiben; auch muſte er die Gerichte, vorzüglich die obern, pflegen. Heinrich VII. befahl 1234, daß, wenn einer der Kirche zu Goslar den Zins nicht entrichtet, derſelbe ein Schok Groſchen erlegen, und der Vogt es eintreiben ſoll. 25) Deube und Frevel wurden von ihm unterſucht und abgethan,

22) Chron. Epp. Verd. in Leibniz SS. II. 218.

23) Kremer. Orig. Naſſ. II. 191.

24) Schöpflin. H. Z. B. V. 268.

25) Leukfeld. Ant. Poeld. 289.

er erhielt davon seine Gebühren, und hatte auch hier Gelegenheit, sich zu bereichern, so wie diese Gegenstande selbst, welche zu dem Amte gehörten, ihm sehr behülflich waren, für seinen eignen Vortheil zu sorgen. Nach einer Goslarischen Urkunde von Friedrich I. vom Jare 1188, ward den Vögten untersagt, nicht ferner den Nachlas der Litonen der Kirche an sich zu ziehen, oder die KirchenGüter neuen Kolonen auszusezen. 26) Mancher war Vogt und Villikus zugleich, hatte also doppelte Macht, die Leute zu drüken. Ludwig, Graf von Reineck, entsagte 1233 seinem Rechte, als OberVillikus auf den Gütern eines Klosters, und behielt sich blos die Advokatie vor. 27) Oft pachteten sie auch das Gut, über das sie die Vogtei hatten. Dies geschah z. B. 1285 bei der Kirche zu Goslar mit einem Gute, das man, vielleicht um weniger Plage zu haben, dem Vogte auf LebensZeit gegen eine halbe Mark, nebst der Vogtei überließ. 28) Auf einer Sinode zu Mainz 1217 ward entschieden, daß kein Laie KirchenGüter, über die er die Vogtei habe, erblich besizen könne. 29)

26) Eb. 286.

27) Guden. I. 528.

28) Leukfeld. Ant. Poeld. 302.

29) Guden. I. 495.

Manche Stifter wusten sich doch Freiheit zu verschaffen. Sie konnten bisweilen, mit ausdrüklicher Vergünstigung, ohne Vogt sein. Amelunxborn erhielt 1197 drei Areas und eine Mühle, alles frei von der Beschwerde der Vogtei. 30) Sie konten die Vogtei einlösen. Dies ward 1233 der Kirche zu Goslar von Heinrich VII. bei einigen Gütern vergönnet. 31) K. Wilhelm erlaubte sogar 1254 der nämlichen Kirche, die Vögte, wegen ihrer auserordentlichen Bedrükung, da sie Dienste und Abgaben so entfremdet hatten, das kaum den Landleuten der Zins erpreßt werden konnte, ganz abzuschaffen. 32) Diese Beispiele von Goslar zeigen, wie sehr man sich bemühte, sich zu schüzen, wie wenig aber alle kaiserliche Verordnungen halfen. Man kam daher noch am besten weg, wenn man mit den Vögten Vergleiche abschloß. Diese bestimmten gewöhnlich, was der Vogt erhalten und thun solle, sezten alle seine Einnahmen fest, so wie die Zeit, wenn er das Ding oder Gericht hegen durfte, worüber man eine Menge Beispiele findet.

Bisweilen ward doch ein Vogt genöthiget, seine Vogtei loszugeben. Der WildGraf Kon-

30) Falke Trad. Corb. 889.

31) Leukfeld Ant. Poeld. 288.

32) Ebend. 292.

rad bekannte 1219, daß ihn der ErzBiſchof von Mainz, wegen gewaltſamer Zurükbehaltung einer Advokatie, in Bann gethan, und ſein Land mit dem Intredikte belegt, er aber, um ſeine Sünde abzubüſſen, die Advokatie öffentlich abgeſchworen, und ſeinen Rechten entſagt habe. 33)

Man ſollte glauben, daß der BannStrahl mehr hätte leiſten können, als die weltliche Macht, allein man bediente ſich deſſelben nur ſelten, weil der BeſizStand, in denen ſich die Vögte befanden, den Nachtheil noch vermehrt haben würde. Ein andrer Vogt im Kloſter Laak ward 1205 vom ErzBiſchofe zu Trier vernommen, geſtand ſeine Bedrükungen ein, und entſagte ſeinen Gerechtſamen. 34) Manche hingegen waren bereitwillig oder ſo fromm, ihre Vogteien ſelbſt aufzugeben. Ein Graf Siegfried legte ſie 1220 nieder, weil er die offenbare Bosheit der Söhne kante, und nicht wollte, daß einer ſeiner Vögte nach ſeinem Tode ein ErbRecht daran ſuchen ſolle, welches der Biſchof Friedrich von Halberſtadt annahm. 35) Gewöhnlich aber

33) Guden. I. 466.

34) Kindlinger, III. 1. Abth. 133.

35) Leukfeld. Ant. Blankenh. 46. und mehrere Urkunden daſelbſt.

schaltete man mit dem VogteiRechte, wie man wollte. Ich habe es bereits erinnert, daß man es seinen Kindern vererbte, seinem Weibe zu Leib-Gedinge gab, an seine LehnLeute vereinzelte. Dazu kommt noch, daß man es verpfändete. So versezten die Grafen von Nassau 1253 die Vogtei, die sie über einige Güter der Kirche zu Trier hatten, an den Bischof daselbst. 36) Graf Mangolt von Nellingen versezte 1285 seine Vogtei über verschiedne Güter dem Abte zu Schafhausen, gegen eine järliche Pflege. 37) Doch war diese Verpfandung an Stifter mehr eine Art, wie diese die Advokatien wieder an sich brachten, welches auch dadurch geschah, daß man sie abkaufte. Die Beispiele sind sehr häufig. Aber die Vögte verkauften sie auch an Fremde. Berthold von Remchingen sah sich 1258 genöthiget, seine Vogtei zu verkaufen. Diese kaufte das Kloster, damit man nicht in die Verlegenheit käme, von einem fremden Käufer gedrükt oder beschwert zu werden. 38) Eine andre Vogtei ward 1262 an Jemanden verkauft, dessen Söhne sie wieder für 15 Mark dem Stifte überliessen, welches der erste Verkäufer genehmiget, und sich alles Rech-

36) Kremer, Orig. Nass. II. 292.

37) Neugart. II. 317.

38) Hist. N. S. III. 111.

tes begiebet; 39) Dieſer Verkauf ward von den Vögten ſo ohne Rükſprache betrieben, daß K. Rudolf 1273 befahl, daß kein Advokat ſeine Advokatie, oder was ſonſt dem Kloſter St. Maximin gehört, ohne Einwilligung des Abtes in andere Hände bringen dürfe. 40)

Wenn ein Stift Güter verkaufte, ſo hörte die Advokatie darüber auf, daher muſten die Vögte darein willigen. So willigten 1224 zwei Vögte in den Verkauf von Gütern, dafür muſten aber andre angekauft werden, um ihnen den erlittenen Abgang zu erſezen. 41)

---

## 4.

## Land Güter.

In dem vorigen ZeitRaume ſahen wir, wie ſich aus den Beſizungen der LandEigner eine zum HauptHofe bildete, und die übrigen als Zubehörungen, Prädien und Vorwerke wurden. Dieſe

39) Schöpflin. H. Z. B. V. 241.

40) Martene et Durant, Coll. Ampl. I. 1376.

41) Guden. II. 40.

Einrichtung dauerte noch fort, wir finden Höfe, Prädien und Vorwerke, nur konnten leztere nicht mehr so oft vorkommen, weil die Gelegenheit, sie anzulegen, seltner war. Dafür blieb eine Curtis der HauptHof, von dem die übrigen Grund-Stüke sämtlich abhingen, muste aber nach und nach der mächtigern Burg (castrum) weichen.

Der HauptHof ward im Lateinischen Curtis principalis, im Teutschen Sedelhof genant, 1) theils weil er ursprünglich der Siz des Herrn war, theils weil die andern GrundStüke von demselben abhingen.

Diese HauptHöfe wurden nun auch die Veranlassung der festbleibenden GeschlechtsNamen, denn da vorher nur der TaufName galt, und Jedermann zum Unterschiede einen BeiNamen erhielt, auch der Besizer eines Gutes gewöhnlich von diesem benannt ward, denselben mit der Veränderung seines Gutes vertauschte, und den der neuern Besizung annahm, so wurden nunmehr, da sich die Güter festgebildet hatten, die kleinern Be-

1) Curtes principales, que dicuntur Sedelhoven. Kindlinger, III. 1. Abth. 263. Bald darauf werden sie AmtHöfe (Ammethove) genant, und sind von aller fremden Gerichtsbarkeit frei. S. 269.

ſizungen an ein HauptGut gezogen worden wa=ren, die Namen der HauptHöfe den Familien beigeleget, und ſo ward das von dem Gute das Karakteriſtiſche des niedern Adels, und bezeichne=te den Mann, der zu der Familie gehörte, die das Gut, von dem ſie ſich nannte, beſaß. Dazu kam der Haß gegen die Städte und gegen den da=ſelbſt wohnenden freien ebenbürtigen Mann, der entweder noch keinen GeſchlechtsNamen hatte, oder ſich von ſeiner Stadt, die er bewohnte, von ſeinem Amte, das er beſaß, von ſeiner Handthie=rung, die er trieb, benennen muſte, da hingegen die feſte Benennung einen mehrern FamilienVer=ein, und eine Abſonderung von den übrigen Freien bewirkte. Und ſo entſtand der niedre Adel, den man in unſern Tagen mit wenigem Gelde erkau=fen, und die Prärogativen erlangen kann, die nicht in der GrundVerfaſſung, in ſo fern er ſich von den Freien in den Städten abſonderte, lagen.

Umſtände, die wir nicht mehr wiſſen, leichter errathen können, hatten, anfangs den höhern, ſpäter den niedern Adel veranlaßt, ſich eine feſte Wohnung zu erbauen, und dieſelbe ſo anzulegen, daß ſie nicht leicht erſtürmt oder beſchädiget wer=den konnte. Man ſezte ſie entweder auf hohe Felſen und ſteile Berge, oder umgab ſie mit Waſſer, Wall und Graben, und benannte dieſen

Siz Schloß, Burg, Castrum. Von diesen Sizen aus konte der Adel dem Raube nachgehen, die Strassen beunruhigen, seinem Nachbar ins Land fallen, und den Kaufleuten der Städte auflauren, in diesen Sizen war der edle Mann für Befehdungen und Räubern sicher.

Und so ward diese Burg dasjenige, was bei andern der HauptHof war. Und durch diese ward der Adel furchtbar und mächtig, konnte seinem OberHerrn trozen, sich als einen freien Regenten betrachten, und mancherlei Schaden thun, bis Kaiser und Reich, des Unfugs müde, die Anlegung neuer Burgen, zumal unter dem Meilen-Rechte der Städte, untersagten, und die bestehenden zu zerstören anbefohlen. 2) Es hatte sich eine eigne Verfassung, BurgRecht, Burg-Bann und BurgFriede gebildet; die Besizer der Vesten schlossen Verträge und Bündnisse, wohin vorzüglich das ÖfnungsRecht (ius aperturae) gehöret.

Schon zu Anfange des 12ten Jarhunderts treffen wir Burgen des hohen Adels an, 3) aber

2) Schon Karl der Kahle hatte 865 die Vesten, welche ohne seine Erlaubnis erbaut worden waren, abzubrechen befohlen. de Knigge de natura castror. in Germ. p. 40.

3) de Knigge, l. c. p. 108.

in der jezigen Periode wurden sie gemeiner, und entweder zum HauptHofe gemacht, oder zur Vertheidigung, oft zum Raube benuzt. Ward die Burg als HauptHof betrachtet, so finden wir PertinenzStüke, Höfe, Mühlen, Äker, Wiesen und dergleichen dabei; die Vasallen hingegen, die man so oft da zugleich antrift, gehörten weniger dazu, als zu der Burg, in so fern selbige als Vestung oder als HauptPlaz der Herrschaft betrachtet wird. Zum Beispiele dienen folgende Stellen. Im Jare 1291 komt ein Castrum vor mit allen Rechten und Zubehörungen, nämlich den Leuten, Manzipien, desgleichen mit allen Besizungen, welche zu dem Castrum gehören, Städten, Weilern, Ortschaften und allen andern Sachen, Feldern, Wiesen, Gärten, Weiden, Waldern, Forsten, Fischereien, gebaut und ungebaut, Wegen, Ausgängen, besucht und unbesucht, und mit aller Gerichtsbarkeit u. s. w. 4) Ferner 1316 wird ein Castrum verkauft mit allen Gerichten, Vasallen, Ministerialen, Fischereien, Huthungen, Holzungen, Gesträuchen, für 600 Mark guter Münsterischer Pfennige. 5) In einer Urkunde von 1323 heißt es: das Castrum Altstede mit der daran stossenden Stadt und allen

4) Falkenstein, Cod. Dipl. 91.

5) Eb. 312.

Rechten, Gerechtigkeiten, Gerichten, Jagden, Fischereien, Leuten, Gütern und andern Sachen, welche zu dieser Burg gehören. 6)

Alles, was also sonst zu den einzelnen Höfen gehört hatte, kam nun zu den Burgen, und dazu noch die Gerichtsbarkeit Zwing und Bann, auch Vasallen, je nachdem die Burg gros war, und ein grosses Land beherrschte. Das Sal-Land verschwand nach und nach in den grossen Besizungen, man findet es seltner als sonst. In einer Urkunde von 1311 komt mehrmals Kammerland (Chamerlant) vor, welches vielleicht SalGüter sein dürften. 7)

Überhaupt ändern sich nun die Urkunden ab, und bestimmen, zumal bei den grössern Besizungen, mehr als sonst, was sich dabei befindet. 1296 gehörte zu einem Gute der Weiler mit der ganzen Mark, Wäldern, Feldern, Wassern, Wiesen, Almenden, Gemeinheiten, Nuzungen, besucht und unbesucht, 8) VogteiRechte, Deube,

6) Knigge, 73.

7) Mon. B. X. 484.

8) in neuern Kaufen, z. B. in der Lausiz: wie man das Gut genuzt, oder nuzen solien, können, mögen.

Frevel, Steuer, Bete, Einunge, HobRecht und HertRecht, EichelNuzung, welche Deheme genannt wird, Zinsen und Einkünften, eigenen Leuten, die daselbst wohnen, Rechten und Nuzen. 9) Eben so findet man 1271 Güter mit der Vogtei, Leuten, Wäldern, Wiesen, Weiden, Wassern, WasserLäuften, und Zwing und Bann. 10)

Der Ausdruk Curia, welcher im Teutschen ebenfalls Hof gegeben wird, kommt sehr oft vor, und bedeutete, so bald von dem Herrn geredet ward, den HauptHof. Eine Stelle des ältesten LehnRechts bezeuget dieses ausdrüklich: Swa auir manigir dorf horitzo eime houe, da sol sich der herre des houis vndir windin vor alle die dorfer. 11) Auserdem aber zeigt es die Woh-

9) Schöpflin, H. Z. B. V. 300. Beinahe die nämlichen Ausdrüke kommen in einer Urkunde MarkGraf Friedrichs von Baden, 1318 vor. Eb. V. 364. und 1322 Eb. S. 375.

10) Hist. N. S. III. 185.

11) Nach dem Görlizer teutschen Texte, 1. 30. s. Zepernik Miszelanen zum LehnRechte, I. Im latein. Auctor Vetus de Beneficiis. II. 29. also:

nung, oder den bestimmten Siz an, und tritt als solches an die Stelle der Curtis. Dieses bezeugen ziemlich alle Urkunden. — So wird z. B. 1158 die Burg von Nassau und der dabei liegende Hof (curia) ein Prädium genannt, welches 40 Mansen enthält, 12) in dem nämlichen Jare hatte die Curia Pardenheim 40 Äker. 13) Ums Jar 1163 hatte ein Kloster eine Kurie im Stifte Hildesheim von 16 Pflügen. 14) Dem Kloster Sankt Blasien ward 1276 eine Curia in einer Villa verkauft, jedoch mit Ausnahme der Lehne oder der LehnGüter, gewöhnlich Mannlehn genannt, welche der Kurie anhingen. 15) Im Jare 1285 kommen an einem Orte zwei Kurien vor, welche mit einander vertauscht wer-

Vbi autem plures villae
Attinent vni curiae
Curiam pro villis omnibus
Attrahat sibi dominus.

12) Kremer Orig. Nass. II. 181.

13) Eb. II. 187.

14) Chron. Ep. Mind. ap. Leibniz SS. II. 176.

15) feoda, seu bona feodalia vulgariter Mann-Lehn dicta, que ipsi curie annexa fuerunt. Histor. N. S. III. 196.

den, 16) die eine von diesen Kurien war zehendfrei. Eben so kommt 1307 ein andrer FreiHof vor, nämlich eine Kurie in Nörten, mit sechs in der dasigen Flur gelegenen Äkern, welche Güter von allen Herrlichkeiten, (honore) Vogteien, Zehenden oder Zinsen, oder irgend einer Dienstbarkeit, frei sind, und eben so frei um 13 Mark reines Silbers verkauft werden. 17) Im Jare 1349 disponirte einer über seine Kurie, nämlich über seine zwei Mansen, theils Akerland, theils Wiesen, weniger sechstehalb oder sechs Joch Aker, seine Curia mit einem Hause, Scheune und Gärten, so wie sie in den Weilern, Feldern und Gränzen des Weilers Gynheim gelegen sind. 18)

Man sieht also daraus, daß diese Kurien gewöhnliche Wohnungen waren, Aker und Wiesen dazu gehörten, und sich, wie sonst die Curtes, in den Villen befanden. Auser diesen herrschaftlichen Höfen treffen wir diese Benennung auch von den Gebäuden der Beamten an. So komt 1311 eine Kurie für Ämter, eine für den Wirthschafter vor. 19)

16) Wolf Gesch. von Nörten. Urk. S. 16.

17) Eb. S. 24.

18) Würdtwein Dioec. Mog. II. 657.

19) Curia officiorum, curia villicorum. Mon. Boica, XI. 47.

Die herrschaftlichen Höfe und die Dörfer wurden als ganz verschieden betrachtet. Man konte, wie wir schon gesehen haben, zu jenen alles schlagen, was man in einem Weiler besaß. In einer Urkunde von 1338 wird erzählt, daß ein Dorf zu einem Hofe, und dann dieser wieder zu einem Dorfe gemacht worden sei. 20)

Die Villen oder Weiler waren immer noch in kleine Besizungen zertheilt; manches davon war zu den Prädien, HauptHöfen, Burgen geschlagen worden, auserdem aber befanden sich, wie wir oben gesehen haben, einzelne Besizer von Kurien in denselben. Jedoch gehörten sie auch bisweilen Einem Besizer ganz, und wurden überhaupt selbst als ein Ganzes betrachtet. Eine Villa war ohne Wald und Kirche, als welche nicht dazu gehörten, verpfändet gewesen, und ward ums Jar 1231 wieder eingelöset. 21) Im Jare 1309 kommt eine Villa vor, so wie sie in der Länge und Breite überall abgegränzt und abgesondert liegt. 22)

20) Kindlinger, II. 326.

21) Schöpflin. H. Z. B. V. 181.

22) Klüver, Beschr. des Herzogth. Meklenb. II. 210.

Daß Weiler und Dörfer das nämliche sind, darf wohl nicht erst erinnert werden. Der lezte-re Ausdruk ist ächtteutsch, der erste bildete sich aus dem lateinischen Villa. In der jezigen Periode aber scheint mir eine neue Art entstanden zu sein, indem die Besizer von grössern Ländereien neue Dörfer anlegten, worüber leicht Streit entstehen konte, und Verordnungen und neue Einrichtungen nothwendig wurden. Wenn in den frühern Zeiten der GrundVertrag nur darin bestand, daß der Herr Land gab, und der Mann Dienste und Lieferungen übernahm, so muste nun von einer ordentlichen Verfassung die Rede sein, und oft bei eintretenden Fällen der Nachbar erst einwilligen. Zwischen dem MarkGrafen von Baden und dem Abte zu GottesAu entstand 1260 ein Streit, wegen Anlegung eines neuen Dorfes, welches einem andern, zu einem Prädium des Klosters gehörigen Dorfe zu nahe kam; es wurden daher drei SchiedsRichter ernannt, welche dahin entschieden, daß der MarkGraf järlich zu Johann des Täufers von jeder Hufe zwei Schillinge Heller, zu Maria Geburt ein Malter Roggen, zu Martini zwei Schillinge Heller und zwei Hüner, Abt und Kloster aber ebenfalls von jeder Hufe zu Johanne zwei Schillinge Heller, zu Martini ein halb Malter Haber und zwei Schillinge, desgleichen für das Recht, welches HerdRecht genannt wird, zwei Schillinge Heller von jeder Hu-

ſe erhalten ſolle, auch ward wegen einer von dem MarkGrafen anzulegenden Mühle beſtimt. 23)

Unſere RechtsBücher haben uns Verordnungen wegen Anlegung neuer Dörfer aufbehalten. Nach dem SachſenSpiegel kan der Herr eines neuen Dorfes (von wilder Wurzel) den daſelbſt ſich anſäſſig machenden Leuten, ErbZinsRecht an den Gütern geben, ob ſie gleich nicht dazu geboren ſind, nur kan er ihnen kein ander Recht ſezen, als das des Landes iſt. 24) Der SchwabenSpiegel verordnet, wenn einer ein neues Dorf bauet, da ſoll des ErdReiches Herr Zins und Geld abfodern, alſo, daß den Bauleuten das halbe Korn, und den Pfaffen der Zehende bleibet, 25) welches überhaupt die Bedingung war, unter welcher die Kolonen ausgeſezt wurden.

Der Biſchof von Augsburg, Heinrich, ſezte 1216 ein GrundStük, die Gebreite genant, von wilder Wurzel (de nouo) aus, damit es

23) ſuper nouali et plantatione ville ſite citra terminos et limites ville noſtre — ſpectantes ad predium. Schöpflin. H. Z. B. V. 237.

24) III. 79.

25) C. 146. Schilter, p. 88.

von seinen Leuten angebaut würde; den Plaz zu den Gebäuden bekamen sie erblich, gegen einen järlichen, halb zu Johann und halb zu Weihnachten, zu entrichtenden Zins; wenn einer verkauft, so hat der Bischof den VorKauf; wenn aber dieser nicht mag, so kann jener nun verkaufen, an wen er will, doch muß bei SterbeFällen und bei Verkäufen der ErzSchaz erlegt werden. 26)

So wie sich der Ausdrnk Curtis verändert, so fängt Curtilis an, sich zu verlieren. 1229 kommen noch zwei Kurtilien vor. 27) Curtifer hingegen habe ich gar nicht mehr bemerkt. Der Ausdruk Area hat wohl noch die ehemalige Bedeutung, wenn gleich einige Stellen mir andere Muthmassung erlauben sollten. Cäsarius sagt im Prümer Regiſter: wir nennen eine Area Houestat, und einige pfluggängige Äker, manchmal etwas Wiesenwachs, und doch besizen die Leute, welche diese Areas in Lehn haben, in ziemlicher Anzahl WeinBerge. 28) Friedrich I. schenkte den Bürgern zu Frankfurt eine Hofstatt (aream) oder Hof (curtem) auf dem Getreide-Markte, die ihm und dem Reiche gehörte, um da-

26) Würdtwein, S. D. X. 288.

27) Falkenstein, C. D. 43.

28) Reg. Prum. 447.

ſelbſt eine Kapelle zu bauen. 29) Dieſe Area war alſo wahrſcheinlich mit einer Curtis beſezt.

So ward 1329 in Kaſſel ein Haus verpachtet, wobei bedungen ward daß, wenn auch das Haus wieder abgebrochen, doch von der Area der verabredete Pacht (penſio) gegeben werden ſolle. 30) Man ſieht alſo daraus, daß Area fortwährend Grund und Boden, auf welchem Gebäude ſtehen, oder ſtehen konten, oder die zu anderm Behufe verwendet worden ſind, anzeiget. Auf dieſe Art dürfte auch wohl die obige Stelle des Prümer Regiſters zu verſtehen ſein. Man trift ſie überdies noch, wenn auch ſeltner, abgeſondert vom Akerlande und Wieſen. 31) Die teutſche Benennung Hofeſtatt blieb. 32)

Dieſe Hofeſtäte muſten auch Abgaben entrichten. Die Gräfin Adelheid von Freiburg beſaß

29) Würdtwein, Dioec. Mogunt. II. 683.

30) Kamey, von der Leihe zu Landſiedel-Recht. Cod. Prob. p. 533.

31) z. B. 1330 in Würdtwein. l. c. II. 136.

32) ſ. oben n. 28. auch a. 1233 area vna que vulgo dicitur hoveſtat, Würdtwein. Mon. Pal. III. 16.

1237 eine Area, welche sonst zwölf Schillinge jährlichen Zins entrichtete; diesen erließ sie, als eine Kapelle, welche ehemals nicht da stand, (de novo) dahin gebauet ward. 33)

Ein Prädium enthielt immer noch mehrere, zumal zerstreute GrundStüke. Sogar die Burg Nassau, mit dem dabei gelegenen Hofe, wird 1158 ein Prädium genant. 34)

In einer Urkunde von 1266 kommt ein Prädium vor, welches einige Curtes enthält, nebst dem daran stossenden Forste. 35) In einer Villa werden 1241 zwei Prädien angeführt, zu deren einem das PatronatRecht der Kirche gehöret. 36)

Daß Prädium und Vorwerk gleich sei, und die zerstreuten, einem Herrn gehörigen GrundStüke zusammenfaßte, habe ich schon vormals gezeigt, 37) das leztere wird noch deutlicher aus einer Urkunde von 1227, nach welcher

33) Schöpflin. H. Z. B. V. 202.

34) Kremer. II. 180.

35) Kindlinger II. 202.

36) Schöpflin. H. Z. B. V. 204.

37) 2ter Th. S. 103. 106.

das Kloſter Dobrilug das Gut Friedersdorf von Otto von Ilenburg bekomt, und den Bauern den Aker abkaufen, und ein Vorwerk daraus machen ſoll. 38)

Maierhof kommt, ob als beſonderes Gut, oder GrundStük, oder als eine Curia Villikorum, weis ich nicht, 1289 nebſt einem Hofe an einem andern Orte vor. 39)

Die Güter waren entweder Erbe, oder Lehn in vielfachen Veränderungen. Die leztern hieſſen noch Beneficium, aber auch Feodum, und nun teutſch Lehn. Cäſarius ſagt zum Prüner Regiſter: 40) Feoden ſind das, was man in andern Orten Leyn nennet.

Die ErbGüter waren entweder ganz reines Erbe, dann wurden ſie bisweilen auch Eigen, ErbeEigen genannt, oder ſie waren zu Erbe gegeben, dann hieſſen ſie auch Allod. So übergab einer dem Stifte zu Goslar 1281 ein Allodium mit allem Rechte und der Vogtei. 41) In Weſtfäliſchen Urkunden komt im 13. Jarhunderte

38) Ludwig, Reliqu. I. 41.

39) Mon. B. VI. 549.

40) p. 447.

41) Leukfeld, Ant. Poeld. 298.

eine Art ErbGüter, ThurflachtEgen, vor, 42) welches wahrscheinlich ein völliges Eigenthum anzeigt, welches einer Familie gehört, und nicht von einem OberHerrn vererbt worden war. In andern Gegenden nante man sie Ledig Eigen, (bona libera) auch FreiEigen. 43) Nahe an diese Lehne gränzten die sogenanten ErbeLehne, wo ein Gut in der Familie als Lehn fortgeerbt ward. 44)

Der Ausdruk Fundus, den wir oft antreffen, bedeutet den Grund und Boden, der zu einem GrundStüke gehöret, und ist also von Area ganz verschieden. Aker, Land, Weinberg oder Wald kan ein Fundus sein, und wird auch so benant angetroffen. Im Jare 1161 kam ein Abt mit 12 Mönchen an einen Ort, Tennbach genant, kaufte desselben Grund und Boden (fundum) mit drei dabei liegenden Prädien, und zwei Lehen mit ihrem Zubehör, dem WaldRechte in einem Walde, und mit den gewöhnlichen Herrlichkeiten an Wasser, WasserLäuften u. s. f. für

42) Kindlinger III. 12ts Abth. 197.

43) Guden, I. 697.

44) z. B. a. 1219. Schöpflin, H. Z. B. V. 152. 153.

30 Mark, und ein MaulThier. 45) Fundus war also der Plaz, den der Ort Tenneberg einnahm. Diese Güter konten, wenn nicht etwa das LehnsBand Hinderung in Weg legte, auf alle Art veräusert werden. Sie wurden verschenkt, vertauscht und verkauft. Was den Verkauf anbetrift, so ward derselbe entweder nach teutschem Rechte, mit der Erben Erlaubniß (mit Erben gelobe) oder nach römischen als ein Kontrakt, geschlossen. Doch davon weiter unten.

Der Preiß und Werth der Güter war sehr verschieden, und richtete sich nach der Grösse und andern Umständen, später in diesem ZeitRaume, auch schon nach der Nähe der Städte, und dem dadurch bewirkten bessern und leichtern Absaz der Erzeugnisse.

Im Jare 1239 ward eine Curtis verkauft um 220 Mark, wovon 100 Mark zu Johann des Täufers gezahlt werden, weil Käufer von da an die Nuzungen hebt, die übrigen aber zu Martini im Herbste. 46) Einer verkauft 1261 sein Prädium, nämlich einen halben Mansus, für 9½

45) Schöpflin. H. Z. B. V. 108.

46) Würdtwein, Dioec. Mog. I. 235.

Mark Silbers Zürcher Gewichts. 47) Ein HauptHof trug ums Jar 1332 mehr ein, als die übrigen, weil er der Stadt Soest näher lag. 48)

In dieser Periode, da man, wegen des kanonischen Verbots, kein Geld auf Zinsen zu leihen, keines anders, als von den Juden geborgt erhalten konte, erfand man die wiederkäuflichen Zinsen. Man wendete sie auch auf LandGüter an, und verkaufte diese auf bestimmte Jare gegen die benöthigte Summe, auf WiederKauf. Eben so behielt man sich diese WiederEinlösung vor, ohne daß erborgtes Geld die Veranlassung war, und sezte eine Frist fest, da denn, wenn diese verflossen, und die Zahlung nicht geleistet wurde, auch der WiederKauf nicht mehr möglich war. Rudolf MarkGraf von Baden, verkaufte 1255 an ein Kloster einen Hof (curiam) in einer Villa mit allem Zubehör für 100 Pfund Heller, und 40 Mark Silber, die Mark mit drei Pfunden weniger 5 Schillingen zu bezahlen, mit der Bedingung daß, wenn ihm oder seinen Erben der Kauf gereue, er oder sie das GrundStük mit allem damaligen Zubehör, gegen die nämliche Summe, binnen zehn Jaren, von Michael an gerech-

47) Hist. N. S. II. 172.

48) Kindlinger, III. 1. Abth. 263.

net, wieder erhalten müſten, da hingegen nach dieſer Friſt der Kauf als vollkommen abgeſchloſſen betrachtet werden, und das Kloſter mit dem Hofe als mit einem wahren Eigenthume ſchalten ſolle. 49)

Auch wurden die Güter verpfändet. Biſchof Gerhard von Münſter ſezte 1269 bei einer ſolchen Verpfändung feſt, daß der PfandInhaber gewiſſe Termine des HauptStammes järlich hebe, beſtimte Nuzungen von den Gütern ziehe, aber keine Veränderung, auſer mit Zuziehung der GerichtsPerſonen, vornehme, und auch keine Zerſtörung, welche man Woſtinghe nennt, an Gütern und Leuten ſelbſt thue, oder durch die Seinigen geſchehen laſſe. 50) Das Haus Waldenſtein ward 1332 für 300 Pfund Heller verſezt, gegen halbjärige beiden Theilen gleich freiſtehende Aufkündigung. 51)

49) Schöpflin. H. Z. B. V. 223.

50) Kindlinger II. 280. Dieſes Vaſtationes, Woſtinghe, iſt das abſare in andern Urkunden, wenn die Güter wüſte liegen blieben, oder die Leute von denſelben vertrieben wurden.

51) Lennep. Cod. Prob. 272.

Wer ein Gut, oder sonst ein GrundStük, verkaufte, muste dem Käufer die Gewähr leisten, daß es von Niemanden in Anspruch genommen werde. 1317 ward ein Gut mit der Gewähr, in Ansehung der Verwandschaft, aber nicht, wenn es etwan eine höhere Person (princeps siue potens) in Anspruch nehmen wolte, verkauft. 52) So wie aber dieses auf der einen Seite geschah, so muste auf der andern der Käufer, bis zur völligen Tilgung des KaufSchillings, das UnterpfandRecht einräumen. 1299 ward eine Wiese verkauft, unter der Bedingung, daß Verkäufer diese Wiese auf zwei Jar, von Johannis an, von allem ÜberFalle oder BesizErgreifung, welches Ansprache genannt wird, frei, gewähren solle, wenn dieses geschehen, so soll alsdann Verkäufern, als UnterPfand, bis die ganze KaufSumme an 16 Pfund getilgt worden, das ganze Erbe verbindlich bleiben. 53) Wer ein Gut übernahm, muste auch den Besiz ergreifen; dieses geschah auf verschiedne Art, z. B. durch Ausstechung eines Rasens, und Abbrechung eines grünen Astes, welches vorzüglich in Sachsen Sitte war. 54)

52) Wolf Gesch. von Nörten, 24.

53) Schultes Beschr. von Hennberg, 155.

54) Falke Trad. Corb. 271.

Bei dem Verkaufe eines Gutes muste von jeher derjenige einwilligen, der ein natürliches Recht hatte, es nach des Verkäufers Tode zu erben. Und noch dauerte diese alte teutsche Sitte fort; sie gründete sich auf den FamilienVerein, die Ebenbürtigkeit, welche einst Römer besiegten. 55) Aber das römische Recht führte seinen Kontrakt ein, und der Städter war zu gewinnsüchtig, als daß er hätte auf Ebenbürtigkeit sehen, und nach der Erben Gelobe fragen sollen, daher treffen wir in manchen Gegenden bei den Verkaufen die Einwilligung der Erben, bei andern den römischen Kontrakt an, worüber Beispiele anzuführen unnöthig sein würde.

Man suchte die Güter auf mehrere Art zu verschönern und zu verbessern, da man durch die Städte, deren Fabriken und Handlung, im Stande war, seine Erzeugnisse besser in Geld zu sezen, und den Werth derselben zu erhöhen. Man findet über diese Verbesserung Vorschläge. So heißt es zum Schlusse des Verzeichnisses der Einkünfte des obersten SchultenAmtes in Soest im 13. Jarhunderte; „auch ist zu merken, daß vorgedachte Höfe, ohne Schmälerung der genanten Einkünfte, noch sehr verbessert werden könten,

55) Taciti German. VII. Familiae et propinquitates.

durch Ausſezung der AkerStüke, (iurnalium) welche zerſtreut und unbenuzt liegen, zu 50 Maltern Getreides Köllner Maaß järlicher Lieferung, und wenn dieſes dem Marſchalle aufgetragen würde, ſo würde er es ſchon beſorgen." 56)

Kaiſer Friedrich I. der überhaupt in Anſehung der Wirthſchaft, und vorzüglich der Waldungen, richtige GrundSäze zeigte, ſuchte auch ſeine zerſtreutliegenden Beſizungen an einander zu bringen, weswegen er manche vertauſchte, oder auf andre Art ſeinen Zwek zu erreichen ſuchte. Das Kloſter Neuburg beſaß in einem Forſte mit andern Nuzungen (cum aliis bonis) das Recht des dritten Baumes, „da nun der weiſe und mächtige Kaiſer, wegen ſeiner hohen Nachkommen, mehrere Prädien in eines verband, ſo gab er ihnen dafür ein Prädium nebſt drei Manſen und mehr artbares Land, und das Kloſter nahm dieſes kleine GrundStük ſtatt der groſſen Gerechtſame an, weil man ſich nicht unterſtand, zu widerſprechen; 57) nun ward aber den Beamten keine Anzeige davon gethan, und die Mönche wurden, als ſie daſelbſt eine Scheune (grangia)

56) Kindlinger, III. 1. Abth. 270.

57) tantillum predium pro immenſo iure, quia ei non audebamus contradicere.

bauen wolten, von dem LandGrafen fortgejagt, da denn der Kaiser das ihm bisher gehörige Prädium abgränzen, und dem Kloster überweisen ließ." 58)

Bei der Zusammenschlagung der einzelnen GrundStüke in ein Prädium, mochte man sich einbilden, daß dadurch die Abgaben von den einzelnen Theilen aufhörten, und nur der bisher gewöhnliche Zins von demjenigen bliebe, zu welchem die übrigen gekommen waren. Vielen Besizern mochte dies auch geglükt sein. K. Heinrich VII. befahl daher in einer Goslarischen Urkunde 1234: daß wenn Jemand mehrere Areas in eine verwandle, oder dieses bereits gethan habe, er für die Zukunft von jeder einzeln den gewöhnlichen Zins entrichten solle. 59)

Die Rechte der Güter, vorzüglich in Ansehung der zu erhaltenden Dienste und Abgaben, waren, zumal bei grossen Besizungen, durch Absterben und Veränderungen der Besizer, durch Käufe, Tausche und dergleichen auserordentlich in Verwirrung gerathen, welches vorzüglich bei KirchenGütern der Fall war, so daß Mancher, der ein KirchenGut besaß, nicht die Art, wie er zu

58) Schöpflin. A. D. I. 261.
59) Laukfeld. Ant. Poeld. 289.

dem Besize gelangt, und mancher Herr nicht, was ihm gehörte, oder was er zu fodern hatte, anzugeben wuste. So besaß einer ums Jar 1332 eine Mühle, und hatte sie bereits auf neun Jar, „weis aber nicht, auf welche Art und mit welchem Rechte,“ (quo titulo vel quo iure;) wenn der ErzBischof will, so wird der Marschall dafür sorgen, daß sie wieder abgetreten werde.“ 58)

Diese Verwirrung veranlaßte die Geistlichen noch mehr als ehemals, über ihre Güter, Einkünfte und andere Gerechtsame, so viel möglich richtige Verzeichnisse fertigen zu lassen, welchem Beispiele nun auch die grossen LandEigner nachfolgten. Diese Register und Urbarien verdienen um so mehr Glauben, da man sehr oft gewahr wird, daß dabei die Leute über ihre Schuldigkeiten befragt wurden, und man sich damit begnügte, das, was sie aussagten, als richtig anzunehmen und niederzuschreiben, ohne eine genauere Untersuchung anzustellen. Ein dergleichen Verzeichnis aus dem 14. Jarhunderte endigte sich nach namentlicher Benennung der Personen also: wir bekennen, daz wir von vnser eldern gehort han vnnd von den eldistin vnd ist vns selbis wol wissintlich, daz alle

60) Kindlinger, III. 1. Abth. 269.

disse redde also gantz vnnd recht sin als hyvor geschrieben stet daz spreche wer uff vnse eyde dywer unßme rechten herin getan han. 61)

Man findet ein ziemliche Menge dieser Register, Urbarien und FundBücher gedrukt, von denen ich die vorzüglichsten angeben will.

Wie mühselig die Arbeit bei der Anlegung solcher Urbarien war, sieht man aus folgender Nachricht. Der Graf von Dalen ließ 1188 durch einen Geistlichen ein FundBuch über seine Güter fertigen. Dieser versichert gleich im Eingange: er habe bei Verfertigung dieses Werkes viele Nächte schlaflos durchwacht, um die gewissen Einkünfte, Pachte, wie auch die Rechte und Eigenthümlichkeit (proprietas) der Güter, mit welchen der Graf zu seiner Zeit, und in Gegenwart des Verfassers, seine Ministerialen und Vasallen belehnt, aufzuschreiben und einzutragen, damit die Erben und Nachkommen des Grafen ihre Einkünfte, Rechte, Pachte und LehnGüter in diesem Werke antreffen, und bei eintretendem Zweifel zu demselben, als zu einem Buche des Lebens und einer

61) Kopp Nachricht von den Hessen-Kasselschen Gerichten, I. 143.

ewigen ErinnerungsSchrift, ihre Zuflucht nehmen könnten. Nachdem nun diese gewissen Einkünfte aufgeführt worden sind, so heißt es gegen das Ende: Doch sind noch bei Debenhem viele Häuser und Felder, von welchen järlich Wachs und Hüner gezinset werden, von deren Namen und Abgaben erwähne ich aber in diesem Buche nichts, wegen Ungewisheit ihrer Nachkommen, und der Veränderlichkeit der Namen; ich überlasse dem zeitigen Kämmerer, (clavigero qui pro tempore fuerit) es auszumitteln. 62)

Codex Falkensteinensis von 1180 enthält die Zinsen und Lehne, welche dem Grafen von Neuburg, Siboto III. gehörten. 63)

Registrum Prumiense. Dieses wichtige Stük zur Geschichte unsrer alten Verfassung ward

62) Kindlinger, III. 1. Abth. 87.

63) Mon. Boica VII. 433.

Schwerlich dürfte dieses Zinsbuch das Original sein, denn das eingemischte Teutsche ist weit neuer, es sei denn, daß in dieser im Kloster Weyarn aufgefundnen Handschrift von spätern Personen nachgetragen worden wäre.

1222 von dem ehemaligen Abte in Prüm, nun Mönche in Heisterbach, Cäsarius, für den dermaligen Abt in Prüm, Friedrich, ausgestellt. Er fand nämlich ein altes Buch, in welchem Gerechtsame und Einkünfte des Klostes verzeichnet waren, dieses schrieb er ab, und übersezte die nicht richtigen oder nicht mehr bekannten Wörter in gewöhnlicher Latein, indem er selbige glossirte, damit sie verständlicher würden, auch behielt er, aus Verehrung des Alterhums, die Art des Vortrages unverändert bei, nur die alten unbekannt gewordenen Namen der Ortschaften verwandelte er in die seiner Zeit. 64) Dieses Register macht uns nicht allein mit den Arten der Zinsen bekannt, die damals in Gebrauch waren, sondern lehrt uns auch Dienste und Schuldigkeiten der Leute des Klosters kennen. Cäsarius erklärt sehr viel alte Wörter, und darunter selbst solche, von denen man nicht glauben sollte, daß sie schon zu seiner Zeit ihren Werth konnten verloren haben. Da er ein sehr altes Register abschrieb, so ist wohl auch die Folge, daß die von ihm angeführten Dienste und Zinsen eben so alt sein musten, wenn er nicht einen jüngeren Ur-

64) in Leibniz Collectanea etymolog. cum praefat. Jo. Geo. Eccardi, Hanover, 1778. P. II.

sprung angiebt. Vielleicht wäre zu wünschen gewesen, daß er dasselbe unverändert gelassen, wie es denn überhaupt scheint, als ob er bisweilen jene alte Handschrift nicht richtig gelesen habe.

Einkünfte des obersten SchultenAmtes zu Soest, der Rechte der unter dasselbe gehörigen Haupt- und GemeineHöfe, zwischen den Jaren 1275 — 1332. Es ist zwar nur ein Auszug, enthält aber sehr brauchbare Nachrichten, jedoch auch Klagen, vorzüglich über die Bürger von Soest, welche viele Mansen an sich gezogen hatten. 65)

Descriptio bonorum Rhingrauicorum. RheinGraf Wolfran ließ im Anfange des 13. Jarhunderts seine Güter und die Einkünfte derselben in ein besonderes Buch fassen, wobei auch angezeiget ward, wer sie in Lehn besizet. 66)

Verzeichnis der Ortschaften und anderer Besizungen, Rechte und Einkünfte, welche K. Rudolf in Baden, Habspurg und Lenzburg be-

65) Kindlinger, Münsterische Beiträge, III. 1. Abth. S. 262.

66) Kremer, Originum Nassoicarum. Part. II. p. 217.

seſſen, wie es seine Söhne 1299 aufnehmen lieſſen. 67)

Daz ist die gulte vnd daz vrbor die da gehoerent zv der Hövemarchte ze Steyer zu Anfange des 13. Jarhunderts. In Ansehung der Abgaben ein sehr wichtiges Stük. 68)

Rationarium Austriae, aus dem Ende des 13. Jarhunderts, so wie auch

Rationarium Stiriae. Beide enthalten die landesherrlichen Einkünfte von den Gütern und andern Besizungen. 69)

Hierher gehören auch Weisthümer, welche über Dienste und Abgaben aufgenommen wurden, z. B. Weisthum des Gerichts in der Rohrbach, aus dem 14. Jarhunderte. 70)

67) Herrgott, Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae, Vol. III. (oder Vol. II. P. II.) f. 566.

68) Adrian. Rauch Rerum Austriacar. Scriptores, Vindob. 793. Vol. I. p. 391.

69) Eb. Vol. II P. I. 114.

70) Kopp Nachr. von den HessenKasselschen Gerichten, I. 148. der Sprache nach scheint

Wenn man diese GrundStüke zusammen benannte, so hiessen sie Güter, (Bona) worunter man Ortschaften, Äker, Rechte und Gerechtigkeiten verstand. 71) So verkaufte einer 1289 seine Güter, nämlich vier Mansen, welche Sunderenhobe genannt werden, mit allem Zubehör, sowohl in der Villa als in Feldern, nämlich das Allodium, Gebäude, Gärten, Weiden, Wäldern, Wasser und andern Gerechtigkeiten und Nuzungen. 72)

es aus dem Ende des 14ten Jarhunderts zu sein.

71) a. 1269. Kindlinger, II. 279.

72) Würdtwein Dioec. Mog. III. 401.

## 5.

# Grund Stüke.

Die alte Einrichtung und Rechnung nach Mansen, Hufen, Morgen und Jochen blieb noch die nämliche.

Was die Mansen anbetrift, so sagt Cäsarius zum Prümer Register, „daß vier Arten derselben in seinem Werke vorkommen, als Serviles, solche, deren Besizer fortwährende Dienste leisten, nämlich wöchentlich 3 Tage, und auch andere Dienste zu verrichten haben; Lediles, die nicht wie jene fortwährend dienen, aber doch viele Abgaben und Dienste zu leisten haben; 1) Ingenuales, liegen in den Ardennen, jeder enthält 160 Jurnales und wird KönigsHufe (Köninhkes huive) genannt; Absi haben keine Besizer, sondern sind in des Herren Hand,

1) Jura facere und soluere. Jus, im Teutschen noch in vielen Gegenden Gerechtigkeit, ist dasjenige, was der LandMann zu leisten, und der Herr zu fodern hat.

und heiſſen daher Frohnland; 2) Auſſerdem aber kommen noch Indominicati vor, welches die HofeFelder ſind, welche man gewöhnlich Selgut oder Atten oder Kunden nennt.“ 3) Die Manſa ledila oder ſonſt Manſi litales genannt, kommen daſelbſt ſehr oft vor. 4)

Die unbeurbarten Manſen (abſi) ſind auch nicht ſelten. An einem Orte befanden ſich 26 Manſen, unter dieſen waren 10 unbeſezt, und 12 muſten eben ſo betrachtet werden, denn ſie konnten, wegen übergroſſer Armuth, weder dienen noch geben. 5)

2) qui vulgariter appellantur Wroinde. Leibniz vermuthet, daß dieſes ſo viel als Pfründe heiſſen ſolle. absare heißt nach S. 452. vronen, welches Leibniz ſelbſt erklärt: indominicare, ſibi capere; hinc ſupra manſi abſi, qui ipſi domino colluntur. Es iſt alſo wohl Fronland.

3) Reg. Prum. p. 415.

4) B. 442. 520. 521.

5) Eb. 505.

Man hatte Halbe- und ViertelMansen. So kommt 1311 ein halber vor, 6) und 1223 werden sechs und der vierte Theil eines Mansus für 55 Mark gewichtiges Silber verkauft. 7) Daher besaßen mehrere Personen einen Mansus, wohnten auch bisweilen zusammen auf demselben. Auf diesen Fall finden wir besondere Verfügungen. In dem Prümer Register wurden, wenn ihrer Viere einen Mansus besaßen, die vier von denselben zu liefernden Schweine mit 20 Denarien bezahlt, auch änderten sich die GetreideFuhren in etwas ab. 8) Schon früher, 1130, trug jeder seinen Theil, wenn der Mansus Mehreren gehörte. 9)

Eben so konte einer verschiedne Mansen besizen. So hatte einer zwei dienstbare Mansen im Stifte Prüm. 10) Daß die LandEigner als solche mehrere Mansen besizen konnten, versteht sich von selbst; hier ist nur die Rede von dienstleistenden Personen aller Art.

6) Leukfeld Gesch. d. Kl. in Kelbra, 165.

7) Kuchenbeker. Anal. Hafs. X. 165.

8) Reg. Prum. 475.

9) Guden. I. 92.

10) Reg. Prum. 424.

Ein solcher Mansus ward gewöhnlich nach Jochen berechnet, aber noch schwankt die Zahl derselben. Prüm hatte ein Herrenland, 50 Joch, welches 5 Mansen beträgt, so daß also ein Mansus 10 Joch ausmachte. 11)

Man findet diese Mansen mit Häusern und andern dazu gehörigen Sachen und Gerechtigkeiten. 1268 werden drei Mansen in den Feldern der Villa, welche Ostersnen heisset, nebst einem ErbGute ( Allodio ) in der Villa selbst, welches Stenhof heißt, und zu den Gütern — nämlich den drei Mansen — gehöret, mit allen Rechten und Nuzungen, sowohl in Weiden als in Wäldern, für 40 Mark Silber verkauft. 12) Eben so ward 1314 ein Mansus in einer Villa mit allen Rechten, Gewohnheiten, ( obuentionibus ) Wiesen, Weiden, gebauten und ungebauten Äkern, wie er steht und liegt, 13) für

11) Eb. 510.

12) Wolf Gesch. von Nörten. Urk. S. 12.

13) prout iacet in fronde et cespide, d. h. mit Sträuchern oder Rasen, oder mit allem, was darauf wächset. Oder bedeutet das in fronde et cespide auf die bildliche Besiznahme, oder die Gränzen?

28 Mark gültiger Denarien abgelassen. 14) Auch wird es bemerkt, wenn sich eine Wohnung (casa) dabei befindet. 15)

Schon ehemals habe ich gezeigt, daß bei den Mansen nicht das nämliche Maas gefunden wird, nicht einer so groß wie der andre war. 16) Manche waren unbedeutend, andere sehr groß. Jezt verwandelte der Herzog von Beuten in Schlesien, Kazmir, 1294 die kleinern Mansen in grosse. 17)

Der Mansus blieb also immer noch die hauptsächlichste Benennung eines GrundStüks, so wie auch Hufe, Hube, eine aus mehreren Äkern oder Morgen bestehende Fläche bezeichnete.

Neben den kleinen Strichen, Juger, Jurnalis, Aker, von denen ich hernach reden werde, kommt nun auch Bifang, als ein eignes AkerMaas in Baiern, vor. 1247 wurden in einer Gegend die wüsten, lange liegen gelasse-

14) Kindlinger III. 1te Abth. 303.

15) z. B. 1307 kommt mehrmals mansus cum casa vor. Eb. S. 288.

16) I. Th. S. 294.

17) Böhme, diplom. Beitr. II. 67.

ne FeldMarken vertheilt unter die alten Besizer, welche ihre ehemaligen Gränzen nicht mehr anzugeben vermochten; man ließ dabei das größte Feld mit der MeßGerte (per funiculos) ausmessen, und machte aus, daß jede Hufe 12 Joche, jedes Joch 12 Bifange haben solle; Zuerst wurden die belehnten Ritter (milites infeodati) befriediget, das übrige blieb der Kirche für ihre Bauern; in so viel Theile das grosse Feld getheilt werden würde, solten auch die beiden folgenden getheilt werden, obgleich in diesen beiden eine Hufe nicht 12 Joche enthalten dürfte, wie in dem erstern. 18) So wurde 1301 dem Kloster Methen in Baiern 12 Bifange Aker für ein Pfund Regensburger Pfennige verkauft. 19)

Juger, Jurnalis und Morgen sind die Unterabtheilungen der Hufen und Mansen. Sie werden auch gleichbedeutend gebraucht. So kommen in einer Urkunde 1319 Jugera agri und Morgen agri vor. 20) so heißt 1334 ein Juger, der krumme Morgen. 21) Jur-

18) Mon. B. XI. 33.

19) Eb. XI. 379.

20) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 280.

21) Eb. Dioec. Mog. II. 139.

nalis wird weniger angetroffen. 22) In den frühern Jaren dieser Periode heißt es auch noch bisweilen Diurnalis. 23) Diese Morgen werden wieder in kleinere Theile zerstükelt, so wie wir es schon ehemals fanden. 1326 kamen vor ein Juger, ein Halber, ein Duale und 5 Quartalia. 24) An einem andern Orte 1301 ein Zweitheil und ein Viertheil, 25) also das nämliche, wie Duale und Quartale. Im Teutschen finden wir für Juger und Jurnalis den Ausdruk Mannwerk. In einer Basler Urkunde von 1325 werden zwei und ein halb Mannwerch WeinBerge, und eben so viel an Wiesen benannt. 26) Es bedeutete auch so viel, als das frühere lateinische Jurnale, was ein Mann in einem Tage mit ein paar Ochsen pflügen kann. 27)

22) Reg. Prum. p. 421. de terra iurnales, III.

23) 1158 kommen mehrere diurnales vor, in Kremer Orig. Nass. II. 185.

24) Würdtwein Mon. Pal. IV. 364.

25) Eb. III. 201.

26) Schöpflin. H. Z. B. V. 388.

27) Scherz. Glossar. II. 994. hat folgende alte Nachricht: si quaeris cur vocetur

In der Schweiz enthält gegenwärtig ein Mannwerk 1800 Schuhe, 28) und im Hochbergischen, wo der Ausdruk Mannshauet ist, beträgt es ein Stük Akerfeld von 45 Rheinischen Ruten. 29)

Nach einer oben ertheilten Nachricht sollte eine Hufe Landes in Baiern zwölf Morgen haben. Dies war aber nicht in andern Gegenden üblich. In der Handfeste der Stadt Leobschüz ward verordnet, daß jede Hufe 36 Morgen haben solle. 30) An einer Frankfurter Urkunde von 1348, die lateinisch abgefaßt ist, und das Feld nach Juger berechnet, steht zulezt:

Nota XXX morgen eyn schlecht hube lants

LX morgen eyn Fuldisch hube lants

Mannwerch, ideo dicitur, quod uni viro committitur ad colendum et est tantum terrae, quantum par boum in die arare sufficit.

28) Hirzel, neue Prüfung des philosoph. Bauers, 262.

29) Journal von und für Teutschland, 787. 1 B. 365.

30) Böhme, diplom. Beitr. I. 1.

Ic LX ruden machen eyn morgen
XL ruden eyn firteil eyns morgens. 31)

Der Ausdruk Aker (ager) bedeutet ein unbestimmtes Feld, das nicht zu den Mansen gehörte, so wie diese auch nicht darnach berechnet wurden. 1249 kommen zwei Aker vor, welche 4½ Juchart enthalten, 32) und 1334 werden einige Aker, welche 12 Scheffel (Schepelzede) enthalten, für 15 Mark guter Denarien verkauft. 33) In Westfalen findet sich für ein Grund-Stük der Ausdruk Domus, womit das ganze Erbe oder die eigenthümliche Besizung bezeichnet wird. 1230 wird eine solche Domus, welche die dritte Garbe liefert, für 100 Mark verkauft. 34) Bischof Everhard von Münster ertheilte 1292 einen LehnBrief über die Domum Itoltshusen, welche einer von ihm zu Lehn hatte, und mit Einwilligung seines Weibes und seiner Erben, an das Kloster Marienfeld, nebst dem dar-

31) Würdtwein Dioc. Mog. II. 619.

32) Eb. III. 330. Eben so 1335 ein Aker, welcher 4½ Joch enthält. Lennep. l. c. Cod. Probat. 523.

33) Kindlinger III. 1. Abth. 364.

34) Ebend. III. 22. Abth. 730.

auf sizenden Kolon, für 100 Mark Münsterſche Münze, nachdem er es zuvor dem Biſchofe aufgelaſſen, verkaufte, 35) und 1337 verkaufte einer ſeine Domum, oder ſeinen Manſum, mit allen ſeinen Äkern, gebaut und ungebaut, mit Raſen, (eſſpitibus) Bäumen, Geſträuchen, (frondibus) Wieſen, Weiden, mit Ausnahme der Leute, welche gegenwärtig zu demſelben gehören, für 37 Mark 6 Schillinge guter gültiger Münſtriſcher Pfennige. 36) Der um die mittlere Geſchichte ſo verdiente Kindlinger erklärt Domus ſtets für Erbe, Bauer-Gut. 37)

In andern oberteutſchen Gegenden nahm man anſtatt dieſer Benennung die, der Schuppen (Scopoſa, Schopeza) an, und bezeichnete damit, wie dort durch Domus, das ganze Erbe, die volle Beſizung. In einer San Blaſiſchen Urkunde von 1231 kommt eine Abgabe von einer Kurie und 15 Schkopoſen in Birdorf vor, und 1290 werden unter andern Beſizungen, anſtatt der ſonſt gewöhnlichen Äker, Scoppoze

35) Eb. I. 14.

36) Eb. III. 1. Abth. 370.

37) Eb. I. 14.

angeführt. 38) Sechs Scoposa, welche jährlich 3 Pfund 6 Schillinge Zins gewöhnlicher Münze, an Korn, Schweinen und baarem Gelde zu entrichten haben, werden 1213 für 15 Mark Silber auf Vor- und Wieder-Kauf verkauft. 39)

In den Böhmischen und Polnischen Schrift-Stellern und Urkunden, so wie auch in denen mit diesen Ländern verbundenen Landschaften, Schlesien, Lausiz, findet sich ein Ausdruk Lancus, 40) womit man dasjenige bezeichnet, was in den teutschen Provinzen Mansus anzeiget. 1331 kommen in Alt-Ostriz in der Ober-Lausiz 6 Lanei vor. 41) König Johann befreite 1329 den Herrmann von Sifridsdorf, Bürger in Bauzen, von aller Bede in seinem Dorfe Bork und sechs

38) Hist. N. S. III. 187. 226. daher hält der Herausgeber dieses Werks dieselbe für ein Aker-Maas.

39) Neugart. II. 35.

40) nicht Laneus, wie manche lesen. In den Originalurkunden, die ich in Händen hatte, steht deutlich Lancus.

41) Schöttgen Nachr. XII. 218. Hier steht zwar 1301 angegeben, aber das Original hat 1331.

daſelbſt liegenden Lancis. 42) Die Benennung kommt aus dem Polniſchen her, wo Lan ein abgemeßnes Land, eine Hufe, andeutet. 43)

Die Ländereien wurden vermeſſen, und man findet daher nicht ſelten in Verkäufen und andern Verhandlungen das Maaß angegeben. Man rechnete nach Ruten, von denen 160 einen Morgen ausmachten. 44) Dieſe wurden auch MeßGerten genannt. So kommen 1349 zwei MeßGerten WieſeWachs vor. 45) Nach den Erfurter Statuten muſte ein Aker 42 Gerten lang und 4 breit ſein, war er aber 5 Gerten breit, ſo muſte die Länge 32 betragen. 46)

42) Verzeichnis Dl. Urkunden, S. 34.

43) die andern ſlawiſchen Sprachen kennen dieſen Ausdruk gar nicht, und es dürfte ſchwer zu beſtimmen ſein, was er eigentlich bedeute, das Böhmiſche Lano, ein ZugSeil, möchte wohl nicht dazu gehören, da es eher aus dem teutſchen Leine entſprang.

44) ſ. oben n. 27.

45) De prato duas virgas, que volgariter czwo mesſegerten nuncupantur. Würdtwein Dioec. Mog. II. 658.

46) Walchs Beitr. zu den teutſchen Rechten,

Auch der alte Ausdruk Pecia scheint dieses zu bedeuten. 1343 kommt ein Pecia Aker-Feld vor, welches man ein gere nennt. 47) Der lateinische Ausdruk war Funiculus; vielleicht bediente man sich dazu eines Strikes. Nach dem Schonischen Gesezze von 1163 ward verordnet daß, wenn wegen Ungleichheit der Mansen Streit entstehe, mit der Leine (per funiculum) gemessen werden solle; entsteht der Streit vor der Saat, so geht diese verloren, wenn der Sachfällige nach geschehenem Verbote gesäet hatte; nach der Saat wird bis nach vollendeter Ärndte gewartet, und derjenige bestraft, der nicht messen lassen will. 48) In einer andern Urkunde von 1275 wird bedungen: daß die benannten Güter weder mit einer Ausmessung noch mit Ziehung des Striks beschwert werden sollen; 49) — es war aber eine Schenkung von einer Herzogin an

VI. 32. Im Hennebergischen beträgt eine Gerte, als AkerMaaß, 12 bis 14 Schuh, und ein Aker hält 160 Gerten.

47) Eb. Mon. Palat. IV. 427.

48) Westphalen Mon. Cimbr. IV. 2042.

49) Eb. 930. aliqua dimensione vel funiculi tractione (vulgo Reepmate) pre grauentur.

ein Kloſter. — In Baiern bediente man ſich eines EllenMaſſes; im Jare 1200 wurde einem zur Entſchädigung an artbarem Felde 12 Cubiti, welche man gewöhnlich Holzellen nennt, überlaſſen, dieſe betrugen, nach der Berechnung verſtändiger Leute, ſechs Aker und vier Stüke, (partes) welche Trumer genannt werden. 50) Wegen der Ungleichheit der Beſizungen, die durch die Länge der Zeit, Käufe und Verkäufe, entſtanden war, vielleicht auch wegen der Abgaben, ward die Vermeſſung in manchen Gegenden ſehr nöthig. Überdieſes mochten die ſlawiſchen Manſen gröſſer als die teutſchen ſein, daher man darauf Bedacht nahm, ſie in den Landſchaften, wo beide Völkerſchaften unter einander wohnten, gleich zu machen; dies ſchien nicht den Beifall der Beſizer zu haben, und in der oben erſt angeführten Urkunde von 1275 konnte die Herzogin von Meklenburg, Anaſtaſia, die Ausmeſſung der ſlawiſchen Felder verbieten.

Man entging aber dieſer Ausmeſſung oder den Folgen derſelben auch noch dadurch, daß man annahm, daß ein Manſus etwas mehr Land haben müſſe, als eigentlich dazu gehöre, welches daher teutſch Überland, lateiniſch Superfluus ager in den Urkunden genannt wird. Vielleicht ward es auch vergönnt, dieſes Mehrland ohne

50) Mon. B. III. 511.

besondere Abgaben zu besizen. So kommt in der NiederLausiz 1267 ein Allodium vor, welches an AkerLand zwei und einen halben Mansus, und in superfluis agris, „welches man gewöhnlich Ubirland nennet," ohngefähr einen halben Mansus hat. 51) Dieses ÜberLand wird in einer andern Urkunde von 1269 appendiciae agrorum genannt. 52) — Auch durfte wohl in einer Urkunde Friedrichs II. von 1179 der Ausdruk, daß die Morgen, welche darüber sind, nicht mit verschenkt werden, (exceptis iugeribus que superiunt) 53) das nämliche anzeigen. Im Meklenburgischen kommen 1264 zwei wohl ausgemessene Mansen und ein halber darüber vor, und soll für eines gehalten, d. h. der halbe überflüssige nicht gerechnet werden. 54) — Die GränzZeichen der Besizungen waren die alten: Bäume, Steine, Haufen. In einem Walde wird einer GränzScheidung 1316 gedacht, welche im gemeinen Leben Senda genannt wird. 55) In ei-

51) Ludwig, Reliqu. I. 95.

52) Eb. I. 101.

53) v. Bünau Leben Friedrichs I. S. 428.

54) Westphalen IV. 942.

55) Kindlinger I. 20. s. auch Gesch. d. t. LW. I. 65.

ner Dobriluger Urkunde von 1301 wird eine ganze Abgränzung angeführt, wobei gewisse Zeichen festgesezt werden, darunter befinden sich GränzHaufen neben Bäumen, (arbor colle signata.) 56) In einer andern Gegend sezte man Steine 1221, von denen des äussersten (lapis finalis) gedacht wird. 57) Auch anderweit findet man Steine zu GrenzZeichen. 58) In einer andern Urkunde von 1290 heißt es: 1 Juger ut Swebechenheimer weg super quo 1 Marstein est positus; 59) es befand sich also auf diesem Morgen nur ein einziger Stein. Über diese GränzZeichen hatte die Polizei zu wachen, daß sie nicht verrükt oder zerstört wurden. In Ravensgirsburg hatte 1285 der Probst, und nicht der Vogt, die Gerichtsbarkeit über die Steine, welche als Gränzen die Strassen bezeichnen, und einen Aker von dem andern in den KirchenGütern scheiden. 60) Wer nach dem SachsenSpiegel MalBäume umhaut, oder Steine ausgräbt, die

56) Ludwig Rel. I. 235.

57) Kremer. Orig. Nass. II. 263.

58) a. 1269 in Herrgott G. A. III. 414.

59) Würdtwein, Mon. Pal. III. 19.

60) Kremer Orig. Nass. II. 309.

zu MarkSteinen geſezt ſind, giebt 30 Schillinge Strafe. 61)

Dieſe GrundStüke wurden, ſobald ſie ſich in freier Hand befanden, verhandelt und verſchenkt; waren ſie es nicht, ſo gehörte des Herrn Einwilligung dazu; aber bei den Manſen und Hufen, wo die Beſizer nicht Eigenthümer waren, ſondern als Liden und EigenBehörige darauf ſaſſen, fielen die Verträge ganz weg, indem es von dem Herrn abhing, wie lang er ſeinen Mann auf einem Gute laſſen wollte. Dieſes leztere findet auch da ſtatt, wo der Beſizer zwar nicht eigenbehörig war, aber doch auch nicht eigenthümlich ſein GrundStük beſaß, worunter nun HegeGüter, LandſiedelGüter und dergleichen gehören.

Der Preiß der Grundſtüke iſt, wie es ſcheint, höher als ſonſt, obgleich dieſes nicht beſtimmt erwieſen werden kann.

Vielleicht iſt es nicht unangenehm, einige dergleichen Veräuſerungen einzelner GrundStüke nach ihrem jedesmaligen Werthe anzuführen:

1166 gelten nach einer Maursmünſter Urkunde:

61) II. 28.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 17 | Äker | Land | 30 | Pfund Silber, |
| 8 | — | — | 7 | — — |
| 4 | — | Wieſe | 3 | — — |
| 3 | — | Land | 3 | — — 62) |

1192 wurden zwei Manſen mit allem Zubehör an Weiden, Waldern, Fiſchereien für 19 Mark verkauft. 63) 1203 galten 4 Hufen 40 Mark, 64) und 1205 wurden 9½ Manſen mit allem, was dazu an Dorf und Felde gehörte, nebſt einem Walde mit 150 Mark bezahlt. 65)

1224 wurden fünf Manſen mit eben ſo viel HofeStätten und dem Echwart für 70 Mark, weniger zwei (wahrſcheinlich Schillinge) — verkauft. 66)

1231 kaufte das Kloſter Ilefeld drei Manſen und eine HofeStatt für 28 Mark. 67)

62) Hiſt. N. S. II. 95.

63) Leukfeld, Ant. Walkenr. 411.

64) Eb. 421.

65) Eb. 423.

66) Kindlinger, II. 255.

67) Leukfeld. Ant. Ilefeld. 99.

1268 werden drei Mansen nebst einem Allodium und zugehörigen Nuzungen mit 40 Mark bezahlt. 68)

1279 wurden vier Mansen, mit aller Gerechtigkeit, (iustitia) sie mag Namen haben, wie sie will, für 225 Mark Nordhauser Münze verkauft. 69)

1298 wurden 12 Joch Akerland bei Frankfurt am Main an ein Kloster für 14 Mark Köllner Pfennige gültiger Münze verkauft. 70)

Otto, Bischof von Hildesheim, kaufte zehn Mansen für 150 Talente. 71)

1310 erkaufte das Kloster Walkenried drei Hufen mit ihren Höfen für 51 Mark. 72)

Aus diesem wenigen ergiebt sich doch wohl so viel, daß der Preiß dieser GrundStüke stieg,

68) Wolf Gesch. von Nörten. 12.

69) Leukfeld. Ant. Walkenr. 392.

70) Kuchenbeker. Anal. VII. 299.

71) Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. n. 754.

72) Leukfeld l. c. 408.

und daß er in der Nähe der Städte höher ſtand, als wo dieſe entfernt waren. Nur kann kein ungefährer Anſchlag gemacht werden, da nicht beſtimmt angegeben wird, was ein Manſus oder Morgen an BeiNuzungen beſaß.

---

## 6.
## KloſterGüter.

Es dürfte wohl nothwendig ſein, hier noch beſonders der Güter und Beſizungen zu gedenken, welche den Kirchen und Klöſtern gehörten.

Schon ehemals 1) haben wir die Einrichtung gefunden, daß die den Klöſtern geſchenkten Güter den Gebern, und auch Fremden, gegen einen geringen Zins, auf LebensZeit oder auf andere Art, als Prekarien überlaſſen wurden. Dieſe Einrichtung kommt zwar noch vor, allein weit ſeltner, und die Geiſtlichen ahmten den Laien nach, und verwandelten ihre an Andre überlaſſene Güter in Lehen, (beneficia.) 1248 übergab einer dem Stifte Fuld eine Hufe, die järlich 300 Schillinge einträgt, dieſe ward an zwei An-

1) Geſch. d. LW. I. 359.

dere verliehen, welche järlich zu Johannis 15 Schillinge, zu Epifanias eben so viel, ferner 3 Gänse, 4 Hüner und 50 Eier abgaben. 2)

Überhaupt waren die Schenkungen, zumal an einzelnen GrundStüken, bei weitem nicht mehr so häufig, wie sonst, und die Laien sahen gar sehr dahin, daß sie bei der Besorgung des Heils ihrer Seelen das Heil ihres Leibes nicht hintansezten.

Einige Beispiele mögen die Art, wie jezt die Präkarien vertheilt wurden, und wie sehr sie von der ehemaligen abweichen, darthun. 1280 übergab einer seine Güter an ein Kloster, und bekommt, so lange er und sein Weib leben, järlich von jedem Mansus zehn Achtheil Roggen, worunter aber von allen zusammen zehn Achtheil Weizen sein müssen, einen halben Karren Wein, und alles auf des Klosters Kosten und Gefahr, zwischen Himmelfahrt und Mariä Geburt geliefert, auch erhält die Frau diese Abgabe nach des Mannes Tode fort: wenn aber Hagel oder Krieg die Felder gänzlich verwüstet, so giebt das Kloster davon, was nach gemeinen Rechten üblich ist, bei blosem Miswachs aber hängt es von den Zinshebern ab, wie viel sie davon nachlassen wollen. 3)

2) Schannat. Tr. Fuld. 275.

3) Kuchenbecker Anal. Hass. VII. 294.

In dieser Urkunde kommt das Wort Precaria nicht vor, sondern Pensio, wie denn überhaupt der Ausdruk gemeines Recht (commune ius) auf das römische Recht deuten dürfte. 1297 verkaufte einer seinen Hof und vier Morgen Akerlandes an ein Kloster, für vier Achtheil Roggen Frankfurter Maasses, laßt diese Güter dem Kloster gerichtlich auf, und bekommt sie alsdann von demselben erblich zurük, und muß die Pensio zwischen Himmelfahrt und Maria Geburt entrichten, widrigenfalls kann das Kloster mit den Gütern machen, was es will; Wetter-Schaden, Krieg und ander Unglük trift nicht das Kloster, sondern den Besizer des Gutes. 4)

Man findet auch Beispiele, daß sich die Wohlthäter der Geistlichkeit die Wieder-Einlösung ihrer Güter vorbehielten. 1259 schenkte eine Frau einem Kloster in Durlach ihren Hof (curiam) mit Haus und Scheune vor der Stadt, und allen zu der Kuria gehörigen Dingen, nämlich Äkern, Wiesen ꝛc. mit der Bedingung daß, wenn einer von ihren oder ihres Mannes Erben das Stift einmal an diesen Gütern hindern wol-

4) Cb. VII. 297.

le, sie demselben 220 Mark Silbers zahlen, und so obgedachte Güter wieder erhalten sollen. 5)

Wenn an ein Kloster ein GrundStük geschenkt ward, auf dem ein Kolonus saß, so behielt dieser dasselbe, muste aber die Abgaben an das Kloster entrichten. So kommen 1324 und 1326 acht Achtheil Roggen vor, die bei einer solchen Gelegenheit der Kolonus übernimmt. 6) Die Klöster kauften sich auch Güter; Beispiele finden wir mehrere. 7) Einem Kloster wurden 1304 mehrere Joch Aker für 15 Mark Köllner Pfennige verkauft; Verkäufer erhielt jedoch die Ländereien wieder zu immerwährendem Besize, wofür aber derselbe järlich dem Kloster sechs Achtel Roggen Frankfurter Masses abgeben mußte. 8) Dieses war also eine andere Art von Präkarien, oder gehörte vielmehr unter die unablöslichen Zinsen.

Die grossen Besizungen nüzten den Klöstern wenig, denn bald wurden sie als Prekarie und Pensio, oder zu Lehn, oder gegen Zins, an an-

5) Schöpflin. H. Z. B. V. 233.

6) Kuchenbecker VII. 307. 308.

7) s. Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. II. 754.

8) Kuchenbecker VII. 301.

dre verlaſſen, bald kamen ſie weg, ohne daß man einmal Zeit und Veranlaſſung angeben konnte, bald wurden ſie geradezu genommen. Und nur, als die Verpachtungen aufkamen, werden auch den Kirchen die Güter nüzlicher.

1271 bekam einer von einer Kirche eine Kurtis, gegen einen jährlichen GetreideZins, für ſich und ſeine Erben, jedoch mit Verluſt bei Säumung. 9)

1306 erhielt ein Kloſter Haber und Roggen Zins zu einem SeelGeräthe, und gab dafür dem Geber und ſeiner Frau, ſo lang ſie lebten, einen Hof mit dem Egarten, 10) und den Wieſen, die ſie bisher gewonlichen gearbeitet haben mit ihren eigenen Pflügen; nach beider Tode erhielt das Kloſter das GrundStük zurük, wie es ſtehet und lieget, mit allen dem, was ſie finden an dem Tage, (da jene ſterben,) ohne Gefährde, es ſei Roß, Rinder, Schaf, Schweine, (Verher) das unſer iſt, und mit aller Frucht, die da gefunden wird, es ſei der Saamen auf dem Felde oder allerhand Korn in dem Hofe, gedroſchne,

9) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 309.

10) wahrſcheinlich ſo, und nicht egenanten, wie da ſtehet.

und ungedroschnes. 11) So fest dergleichen Zusagen bei Überlassung der KirchenGüter waren, so wurden sie doch nicht immer gehalten, und manche Inhaber derselben entrichteten ihre Schuldigkeit nicht. Daher befahl Pabst Johann XXII. 1318, daß dem Kloster Burgelon dergleichen Güter wiedergegeben werden solten. 12) Daher wußte man oft nicht mehr, wie Jemand zu dem Besize eines KlosterGutes gelangt war. So zogen die Bürger von Soest viele KirchenGüter an sich. Ein dasiger Bürger besaß ums Jar 1302 einen ganzen Hof, schon vom GrosVater her, und behauptete für 200 Mark, er hatte viel davon weggenommen, besaß alle Nuzungen, gab eine Mark ab, da das Gut doch mehr als 40 tragen konnte. Ein Andrer hatte eine Mühle, welche järlich bestimmte Abgaben entrichtete; er besaß sie schon seit neun Jaren, ohne daß er die Art der Erlangung, oder den Vertrag darüber anzugeben vermochte. 13) Abt Marquard von Fuld klagte 1160 sehr über die Laien, daß sie stets die besten Mansus an sich zögen und, anfangs damit beliehen, an ihre Söhne vererbten,

11) Schöpflin. H. Z. B. V. 324.

12) Hist. N. S. II. 259.

13) Kindlinger, III. 1. Abth. 266. 269.

so daß eine Villicatio, welche dem Kloster 14 Tage dienen sollte, kaum sieben, und bei sieben kaum drei Tage diente. 14) Die Grafen von Mansfeld gaben 1277 dem Bischofe von Münster Güter, die sie unrechtmässig (minus iuste) besassen, mit Vorbehalt der Vogtei, zurük. 15) Diese Vögte waren es vorzüglich, welche durch Vergessenheit und dadurch, daß ihr Amt oft erblich war, die besten Güter am Ende als erblich besassen. Ausserdem liebten die Klöster eine immerwährende Veränderung, und wenn sie ihre Besizungen auch nicht auf irgend eine Art unterbrachten, so vertauschten sie selbige gegen andre. 16)

Die Abgaben und Schuldigkeiten, welche auf einem Gute oder GrundStüke ruheten, gingen auf die Klöster, wenn sie selbige erhielten, über. 1291 befreiten die MarkGrafen von Baden ein Kloster von allen diesen Abgaben, schenkten demselben noch verschiedene Nuzungen, und überliessen ihm die Gerichtsbarkeit, die ihnen bisher gehört hatte. Unter andern heißt es: wir übertragen ihnen die volle Gewalt, sich der Waldungen,

14) Schannat Buchon. 325.

15) Kindlinger III. 1te Abth. 215.

16) Leibniz Script. I. 710.

Wiesen, Weiden, Wasser, Wege, Stege und Almenden in unserer ganzen Herrschaft zu bedienen, ohne daß sie dafür etwas abzugeben haben, auch sollen sie in allen ihren gegenwärtigen und künftigen Besitzungen von uns auf keine Weise mit Abgaben an Getreide, Wein, Vieh, Hundehalten, (canum) Hüner, Pfennige, Gerichtsbarkeit beleget werden, und wenn wir mit unserm HofGesinde und andern Leuten 17) in das Kloster oder dessen Höfe (grangia) kommen, so wollen wir blos mit Speise und Trank zufrieden sein. 18)

17) cum nostra familiari et domestica familia.

18) Schöpflin. H. Z. B. VI. 299.

## 7.

# Pacht Güter.

In der vorigen Periode entstanden die niederländischen Kolonien, und in manchen Gegenden schien man nicht abgeneigt, die dienstbaren Güter freier machen, und die Schuldigkeiten der zeitigen Besizer ermässigen oder verändern zu wollen. Allein die erste Art fand wenig Beifall, und bei der andern war die Milderung noch nicht von grossem Belange, da sie mehr die Person, als das GrundStük des LandMannes betraf. Aber doch ward so viel bewirkt, daß in vielen Gegenden die LaßGüter aufhörten, und dafür der LandMann erblicher Besizer ward.

In der gegenwärtigen Periode bildete sich eine Besizung der Mansen, die von beiden ganz verschieden war, kein volles Eigenthum gewährte, aber auch den eigentlichen DienstZwang und die Eigenschaft vermied. Es war dieses das Pacht Recht, welches fast unter unzähligen Benennungen, auf sehr verschiedne Art, und unter oft ganz abweichenden Bedingungen, weit und breit, zumal in den RheinGegenden, aber auch im übrigen Teutschlande, nur nicht so häufig, vorkommt.

Dahin gehören z. B. MeierGüter, zu Landsiedel- und WaldRechte geliehene Güter und dergleichen. Der Ursprung dieser Güter scheint verschieden, aber Veranlassung und Zwek der nämliche gewesen zu sein.

Der hohe Adel sowohl, als die Geistlichkeit, besaß grosse, oft zerstreut liegende Güter, Haupthöfe, Höfe, Vorwerke, Häuser und einzelne Mansen, welche auf mancherlei Art bewirthschaftet wurden. Bald ward die Wirthschaft auf Rechnung des Herrn durch den Villikus oder durch andre Beamte geführt, die oft genug dafür eigne Kurien mit oder ohne Abgabe erhielten; bald ward ein solches, zumal kleines GrundStük, auf mancherlei Art, und unter verschiedenen Bedingungen an Diensten und Abgaben, an, wie es scheint, unfreie Leute überlassen. Der gemeine Freie hatte, wenn er kein Erbe oder Lehn besaß, nicht in die Stadt ziehen, oder dem eigentlichen Adel, oder den Städten um Sold dienen wollte, keine Aussicht, als bei seinem Geschlechte aufzuliegen, und das zu sein, was man in spätern Zeiten KrippenReuter nannte. Diesem ward dadurch abgeholfen, daß Laien und Geistliche ihre überflüssigen Güter verpachteten, wozu, da diese den Besizern kein eigentliches LandEigenthum gaben, sie aber weder mit Diensten belegten, noch zu eigen machten, freie so-

wohl als unfreie Leute zugelassen werden konnten. Dieser Pacht betraf entweder ganze Höfe mit allen Nuzungen und Gerechtigkeiten, oder nur einzelne Mansen, Jucharte, Häuser, auch sogar Einkünfte. Die Verpachtung der Höfe war, wie es scheint, etwas ganz neues, aber die der einzelnen GrundStüke entstand aus der bisherigen Einrichtung der Kolonen, Meier- oder VogtsHöfe, der Prekarien u. a. Auch bildete sich für diese Verpachtung bald ein eignes Recht, das nur nach der LandesGewohnheit abwich.

Es ist nothwendig, daß ich dieses mit Beispielen belege, um aus denselben Resultate ziehen zu können, wozu mir die Festsezung der Zeit, auf welche diese Verträge geschlossen wurden, die bequemste zu sein scheint.

Man findet nämlich diese Verpachtungen:

Auf ein Jar. 1255 wurden die Güter (bona) eines Klosters an vier Personen gegen den schuldigen zur gehörigen Zeit zu leistenden Zins nur auf das gegenwärtige Jar überlassen, nach dessen Beendigung sie wieder zurükfallen. 1)

1) Lennep Codex Probationum, — zum LandsiedelRechte, S. 537.

Auf zwei Jare. 1258 verpfändete der Biſchof von Minden eine Villikazion, mit Zinſen und Zubehör, gegen 120 Mark Bremer Münze, nur auf ziemlich zu beſtimmten Zeiten vom PfandInhaber zu leiſtende Getreide- und GeldAbgaben, und darf ſie unter zwei Jaren nicht wieder einlöſen. 2) Ohnerachtet dieſes nur eine Verpfändung war, ſo hatte ſie doch die ganze Geſtalt einer Verpachtung auf zwei beſtimmte Jare, und dann auf ungewiſſe Zeit, und das erlegte Geld war der vom Pachter geleiſtete Vorſtand.

Auf drei Jare. 1286 verpachtete der Probſt zu Blankenheim einem Villikus und ſeinen Erben einige Villen zu Waltrechte auf drei Jare, frei und ungebunden, nach deren Vollendung aber der Kolon, welchen dieſer dahin ſezen würde, gewiſſe Abgaben an Gelde und Hünern dem Probſte zu erlegen habe. 3) Doch war dieſes eigentlich mehr eine Belehnung oder Abfindung des Villikus, als eine Verpachtung. 1322 ward einem, und wenn er ſtürbe, ſeinen wahren Erben, ein Hof, der MaierHof genannt, auf drei Jare, von Petri Stuhlfeier an gerechnet, gegen eine järliche Abgabe von 12

2) Würdtwein SS. XI. 5.

3) Lennep, S. 393.

Schillingen Pfennigen und zwei Gänsen (aucas) verpachtet, nach welcher Zeit aber der Hof wieder zurükfällt. 4)

Auf fünf Jare. 1298 bekennt die Äbtissin des KlarenStiftes zu München, daß sie von dem Sifte zu Pollingen ein Eigen auf fünf Jare geliehen erhalten, und järlich dafür zu St. Gallentag ein Pfund Münchner Pfennige zu geben habe, und wenn Hagel oder Mißwachs (Schör oder Pisez) entsteht, dem Kloster daraus kein Schaden erwachse, auch das Eigen mit dem Rechte, wie sie es gefunden, wieder überliefert werden soll. 5)

Auf sechs Jare. 1286 übernahm einer als Kolon (nomine coloni) KirchenGüter auf sechs Jare, und entrichtete davon järlich 12 Malter Roggen und Hafer, unter der Bedingung daß, wenn er in einem Jare nicht alles abschüttet, er im folgenden des Besizes verlustig sei, gelobet auch, daß seine Erben sich unter keinem Vorwande der Güter anmassen sollen. 6)

4) Eb. 75.

5) Mon. Boica X. 65.

6) Lennep, 517.

Auf zehn Jahre. 1328 verpachtet (commisimus, exposuimus et locauimus) ein Kloster einem Manne, seiner Frau und deren Erben ein Allodium mit allem Zubehör, Weiden, Wiesen und auszurottendem Walde, so weit es dem Kolon und dem Stifte selbst nüzlich zu sein dauchten wird, auf 10 Jare gegen den dritten Theil der darauf wachsenden Früchte, im 9ten und 10ten aber gegen die Hälfte der Sommer-Früchte von zehn Äkern des Allodiums; wenn Pachter stirbt, so sizt seine Frau mit ihren Erben die Zeit aus, kein Besthaupt wird nicht erlegt, sondern statt dessen 5 Schillinge Pfennige; Stroh und alles Pferde-Futter bleiben des Pachters, als eines wahren Kolonus. 7) Im Jare 1331 bekennt einer, daß er auf Kloster-Güter gesezt worden sei (locatus sum) zu Landsiedel-Rechte auf 10 Jare, gegen Erlegung von 54 Schillingen leichter Pfennige, 2 Gansen und 4 Hünern, in 2 Terminen, zu Michael und Martini, und daß er, wenn er, an die Zahlung erinnert, die Termine verfasse, der Güter verlustig sei, ferner das Besthaupt, (optimale) wenn er stürbe, mit zwei Talenten leichter Pfennige gelöst, und die Besizung nach 10 Jaren wiedergegeben werden solle. 8)

7) Eb. 394.

8) Eb. 436.

Auf drei und dreissig Jare. 1298 bekennt ein Bürger und seine Frau in Emynhusen für sich und ihre Erben, daß sie KirchenGüter, an Äkern und Wiesen, ohne den Zehenden auf 33 Jare entnommen haben, wofür sie järlich zu Michael drei Malter guter Früchte Kasselsches Maas, halb Korn, halb Haber, nach Kassel entrichten sollen, und fallen die Güter nach der Zeit wieder zurük. 9)

Auf LebensZeit. 1299 erhielt einer einen Mansus auf LebensZeit gegen järlich zu erlegende sechs Schillinge leichte Denarien. 10) Einer bekennt 1312, daß er Güter und einen Aker auf LebensZeit erhalten habe, und zu Michael zwei Viertel von der darauf angebauten Frucht, (cuiuscunque annone feminantis in eodem) von den Gütern aber zwei Malter Roggen und Haber abgebe. 11) Aus den Gütern einer Kurie ward 1335 ein Aker, welcher $4\frac{1}{2}$ Joch enthielt, auf LebensZeit zu Lantsydelrecht überlassen, und wurden geliefert: von den ersten drei WinterSaaten das Drittheil, von den übrigen WinterSaaten die Hälfte, und von allen

9) Eb. 734.

10) Eb. 442.

11) Eb. 640.

SommerFrüchten wieder der dritte Theil. 12) Von einem Kloster empfing einer einen Mansus auf LebensZeit, und giebt järlich zu Michael 6 Viertel Roggen, und eben so viel Haber, und zu Fastnachten ein Huhn ab; nach seinem Tode fallt der Mansus zurük. 13)

Ohne ZeitBestimmung. Eine Mühle ward 1258 zu WaltRechte (Jure sylvestri) ohne bestimmte Zeit verpachtet, kann auch von den Besizern verkauft oder sonst verlassen werden, da denn Aufzug und Abzug entrichtet, und järlich zwei Schweine oder eine Mark schwerer Pfennige, und zu andern Zeiten Brod nach leichten Pfennigen gerechnet, Hüner und Eier gegeben werden. 14) Im Jare 1346 ward das SchultheisenAmt zu Algersheim, der Hof daselbst, mit allen Äkern und Wiesen, ohne Zeit überlassen; PachtInhaber soll diese GrundStüke bauen, und von allen Äkern die Halfte oder das Drittel, wie bisher gewöhnlich gewesen, abgeben. 15) Beide Urkunden bestimmen keine Zeit, doch macht die erste den Besizer beinahe zum erblichen Ei-

12) Eb. 524.

13) Eb. 256.

14) Eb. 794.

15) Würdtwein S. D. VI. 235.

genthümer. Aber in einer andern Urkunde von 1191 ist diese ungewisse Zeit deutlicher angegeben. Es hatte sich ein Villikus verschiedner Güter angemaßt, die ihm, da sie ihm weder erblich noch Lehnweise gehörten, abgesprochen wurden, durch Vermittelung aber erhielt er sie pachtweise, (nomine cultoris) doch unter der Bedingung, zurük, daß er nicht behaupte, daß er sie erblich oder Lehnweise, oder auf bestimmte Jare erhalten habe, sondern daß sie ihm vom Stifte, wenn es diesem beliebte, järlich überlassen würden, wenn die Einkünfte nach Berechnung des Hagels und der Heerfahrt (publici exercitus) berechnet worden wären. 16)

Manche dergleichen Verpachtungen werden sehr bestimmt und genau in den darüber ausgefertigten Briefen beschrieben. 1329 wird eine Hofestatt mit den dazu gehörigen Morgen, Äkern und Wald, emphiteutisch oder nach ErbRechte, für die Hälfte aller Früchte, das Obst ausgenommen, an zwei Personen verpachtet; Pachter sollen die Äker in gewöhnlichem baulichen Wesen erhalten, und den HofePlaz mit Haus und Scheunen bebauen, wozu sie fünf Pfund Heller zu Hülfe bekommen, auch wenn die Gebäude durch irgend einen Krieg abbrennen, zur WiederEr-

16) Lennep, p. 28.

bauung 30 Schillinge Heller erhalten; sind sie aber im AkerBau und mit den Gebauden nachlässig, so wird ihnen die Besitzung genommen, übrigens mögen sie, so lange sie dieselbe haben, järlich einen Wagen Holz, Gerten genannt, schneiden, und nach dem Tode beider Pächter soll es immer nur einer ihrer Erben besitzen. 17) Eine andre Leihe zu LandsiedelRechte von 1333 besagt, daß ein Ritter und seine Frau von dem teutschen Hause zu Marburg einen Hof mit allem Nuzen und Gerechtigkeiten an Äkern u. s. f. erhalten habe, um 60 Malter gut Korn Wezlarisches Macs, und dieser Pfacht nach Marburg zwischen den zweien FrauenTagen, Himmelfahrt und Geburt, auf Pachters Kosten, Schaden und Arbeit geliefert werden solle, nur kundliche Hagel und HeerNoth ausgenommen, auch kann der Pacht nicht höher getrieben werden, oder ein lieber Landsiedel gesezt werden, sie wollten denn den Hof verkaufen, oder ihn selbst besitzen und bauen, da wird nach LandsiedelRechte geräumet; die Pachter dürfen keinen Bau unternehmen, Mist und Stroh muß auf dem Hofe bleiben, die Felder damit zu bessern; Verpachter behalten sich einige Gerechtsame wegen der Waldungen, welchen Pachter pfleglich nuzen wollen, so wie zehn Schweine, wenn Ekern sind, vor, auch wollen

17) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 325.

Pachter bei KriegsZeiten der Verpachter Vieh auf der Weide und im Hofe haben. 18)

Aus diesen Nachrichten ersieht man, daß bei Hagel und KriegsSchaden Nachlaß an dem Pachte gegeben ward; aber wir finden auch eben so viele, und vielleicht noch mehrere Urkunden, wo derselbe eisern war. 1340 bekommt einer für sich und seine Erben, „als Emphiteuses, zu teutsch nach WoltRechte,“ eine Mühle, und muß die Abgaben, selbst bei eintretender Dürre, Überschwemmung, Brand und Raub, liefern, und ist, wenn es nicht binnen acht Tagen geschiehet, der Mühle verlustig. 19) Nach einem andern PachtBriefe von 1343 müssen die Abgaben entrichtet werden, wenn auch Hagel, Krieg, Dürre, Mißwachs, oder ein anderer unvorhergesehener Zufall eintritt. 20)

Auser dem ZeitPachte gab es auch, wie wir bereits aus einigen Stellen gesehen haben, einen ErbPacht. 1209 bekam ein Kloster von einem andern gewisse Güter erblich, gegen einen zu Martini järlich zu erlegenden Zins an 30 Schil-

18) Lennep, 45.

19) Kuchenbeker. Anal. Hass. III. 189.

20) Würdtwein Mon. Pal. IV. 427.

lingen, mit der Bedingung daß, wenn derselbe zu Weihnachten nicht liegt, die Güter zurükfallen. 21) Ein Kloster überließ 1299 fünf Mansen an fünf Personen erbpachtsweise, zu WaltRechte auf immerwährende Zeit, wobei jeder von seinem Mansus fünf Viertel von beiden Arten Korn, 22) und zwei Hüner abzugeben hatte, auch wird das BestHaupt (optimale) auf 5 Schillinge guter Pfennige gesezt. 23) Im Jare 1322 erhielt einer einen Garten zu WaltRechte für sich und seine Erben zu immerwährendem Besize, und giebt dafür zu Martini 3 Schillinge schwere Pfennige. 24) Eine Familie legte 1329 das Bekenntniß ab, daß sie von einem Kloster einige Äker in Pacht habe (nomine pactus, quod proprie pacht dicitur,) und zu ewigen Zeiten zwischen Michael und Martini ein Malter Korn, Hessisches Maas, halb Roggen und halb Haber, liefern müsse, und wenn dieses zu Martini nicht abgeschüttet würde, fielen die

21) Lennep, 651.

22) bini generis annone, d. i. Roggen und Haber. s. auch unten n. 46.

23) Lennep, 638.

24) Eb. 797.

Äker an das Kloſter zurük. 25) Aus dieſen bisher angeführten Stellen erſieht man, daß ganze Gemeinſchaften, Edle und Freie, pachteten, und daß alles, was einer beſaß, Villen und MeierHöfe, Manſen, Äker, Höfe und Garten, Allodien, nur, wo ich richtig bemerkt habe, keine Lehne verpachtet wurden; dies geſchah auch mit HofeStätten. 26) Die Pächte beſtanden in Getreide, Geld, Hünern, Gänſen u. ſ. w. und muſten zu beſtimmten Friſten, an den mehreſten Orten zu Michael oder Martini, gewöhnlich bei Verluſt der Beſizung, abgeführt werden, oft ward auch der Pacht um die Hälfte oder das Drittel der erzeugten Früchte geſchloſſen. Da ſonſt jeder Inhaber eines Gutes, dem es nicht eigen gehörte, dem Rechte des BeſtHauptes unterworfen war, ſo fiel es hier entweder ſtillſchweigend weg, oder ward auf ein gewiſſes Geld geſezt. Was der PachtHof trug, an Fütterung und Geſtröhde, 27) muſte demſelben bleiben, weder Pachter noch Verpachter konnte es wegnehmen.

25) Eb. 711.

26) Eb. S. 531. 529.

27) in der Lauſiz wird das Stroh von allen GetreideArten zuſammen Geſtröhde genannt.

Der Antritt der Pachte war selten bestimmt und wahrscheinlich verschieden. Nach einer oben angeführten Urkunde, fing man mit Petri Stuhlfeier an. 28) Nach einer andern von 1202, wo ein TafelGut (mensurna) an zwei Personen, Vater und Sohn, auf LebensZeit verpachtet wird, war der Anfang des Landwirthschaftlichen Jares Johann des Täufers, denn wenn der lezte von beiden vor Johannis stirbt, ehe seine Bewirthschaftung vollendet ist, so sollen seine Erben das Gut bis zum folgenden JohannsFeste behalten, und der folgende Pachter (mensurnarius, Inhaber des TafelGutes) soll von da an den fernern Urbar treiben, und die Zinsen einnehmen. 29) Der PachtHof muste in baulichem Stande gehalten, der Aker gut bestellt werden, sonst fiel er leicht zurük, da im Gegentheil die GrundStüke vor Endigung der Pacht nicht zurükgenommen werden konnten, ausser wenn man sie verkaufen oder selbst bewirthschaften wollte. Manchmal blieben auch diese Pachter auf den Gütern, wenn sie verkauft wurden, sizen. 1282 wurden verschiedne Güter, Curtes und Prädien, für 99 Mark verkauft, mit Benennung der Inhaber derselben und ihren Leistungen, diese Abgaben

28) s. n. 4.

29) Würdtwein N. S. D. X. 203.

werden am Ende zusammengezogen, und gaben wahrscheinlich den MaaßStab zu dem KaufSchilling ab. 30)

Wir sehen aus den oben gegebenen Beispielen daß, wenn der Pachter starb, seine Erben die Pacht über aussassen, welches auch im Sachsen-Spiegel verordnet ward. Wenn der Herr oder ZinsMann, der ein Gut in ZeitPacht hat, diese aufkündigen, so muß es nach der nämlichen Verordnung zu Lichtmesse geschehen. 31)

Bei der PachtsÜbergabe mochte der bisherige Pachter alles das, was er gebauet hatte, abbrechen und mitnehmen, nur die Umzäunung muste er da lassen, eben so muste das Haus und der Mist bleiben, jedoch hatte der Herr dieses nach der LandLeute Würdigung zu bezahlen, widrigenfalls nahm abgehender Pachter auch beides mit sich fort. 32) Daß bei den kleinen Pachtungen einzelner Mansen oder Morgen die Erbauung des Hauses von Pachtern abhing, sieht man aus verschiednen Urkunden, wo ihm entweder eine Beihülfe gegeben, oder das Abkommen getroffen

30) Neugart. II. 313.

31) S. Sp. II. 59.

32) Eb. II. 53.

wurde, daß bei seinem Abgange das Haus bleiben mußte. Wie ein GrundStük verpachtet war, muste es zurükgewähret werden. Wenn ein Mann sein Gut auf bestimmte Zeit gegen Zins oder Pflege (pensio) austhut besäet, so müssen es auch dessen Erben besäet wieder lassen. 33)

Übrigens waren die Pachter oder Zinsleute in Ansehung der Walder eingeschränkt, und nach dem SachsenSpiegel durften sie keine Steine noch Lehm graben, noch Holz fällen, noch roden, ohne ihres Herrn Urlaub, wenn es nicht ihr ErbZinsGut war. 34) Bei Verpachtung ganzer Höfe ward auch den Pachtern vorgeschrieben, wie sie sich gegen die Dienstleute zu verhalten hätten. So heißt es 1346: Pachter soll die Unterthanen nicht beschweren noch dringen mit Schazungen, oder mit andern bisher nicht gewöhnlichen Diensten, vielmehr soll er sie schüzen, schirmen, getreulich vertreten, und Armen und Reichen helfen. 35)

Und so entstand aus den Pachtungen kleiner GrundStüke eine neue Einrichtung, und

33) S. Sp. III. 77.

34) Eb. I. 54.

35) Würdtwein S. D. VI. 235.

bildete sich nach und nach zu dem aus, was jezt MeierRecht und LandSiedelLeihe heißt, oder noch manchen andern Namen führt. LandSiedel war gewis ausser dem Flaminger Rechte die erste Art, wie der eigne Mann erblicher Besizer ward. Er erhielt das Gut zu LandSiedelRechte erblich, aber nicht eben für seine Nachkommen; der Herr konnte es ihm wieder nehmen, und selbst bauen, aber nicht einem Andern austhun, ausser wenn der Beständer die Güter nicht in gebührlicher Astung, Bauung und Tünge hielt, oder veräusserte, oder Steine und Reine abgehen laßt. 36)

Einst mochte es eine sehr wohlthätige Einrichtung gewesen sein, aber jezt ist sie es nicht mehr. Wer die Beschaffenheit des OberLausizischen LandMannes kennt der, einen sehr kleinen Theil ausgenommen, 37) seine Güter erblich und

36) Kuchenbecker III. 43.

37) Da, wo der LandMann noch nicht erblicher Besizer ist, sondern nur LaßGüter hat, da ist er es grösstentheils durch seine Schuld, denn er ist zu sorglos, und noch zu entfernt von Kultur, als daß er es nicht bequemer finden sollte, wenn der Schaden nicht ihn, sondern seinen Herrn trift, als wenn er ei-

eigenthümlich besizt, wer die patriarchalische Verfassung und das darauf gegründete Verhältnis zwischen Herren und Unterthanen, zumal ehe es in der Periode der falschen Aufklärung in etwas gestört ward, weiß, wer dieselbe mit den Gegenden vergleicht, wo der LandMann ganz frei ist, das ist, nur als Meier mit dem GutsHerrn in leichter Verbindung steht, und die Lage dieser Meier und ihre Verbindlichkeiten kennt, wird den Gedanken des verdienten Thaer, bei Gelegenheit der neuern Danischen Verfügungen, nicht paradox finden: ob es nicht besser für den Fortgang des AkerBaues, wie der Humanität, gewesen wäre, wenn der Bauer auch in diesen Ländern nicht eher der LeibEigenschaft entlassen wäre, als bis sich das Licht der Aufklärung etwa in dem Grade, wie jezt in Schleswig und Holstein, unter den höhern Ständen verbreitet hätte. 38)

nen Sparren einziehen, oder ein gefallenes Vieh ankaufen solle. Ich weiß, daß alle Mühe mancher Herrschaft vergeblich war, welche die LaßBauern zu ErbEigenthümern machen wollten.

38) Annalen der NiederSächsischen LandWirthschaft, 2ter Jarg. I. St. S. 24.

Es ist vielleicht vergönnt, neben den Pacht-Gütern auch an die Güter zu erinnern, welche den Weibern zu LeibGedinge oder LeibZucht gegeben wurden, da die Verbindlichkeiten etwas ähnliches von den PachtGütern haben, nur daß hier auch LehnGüter dazu verwendet werden konnten. 1236 erlaubte der Bischof von Bremen, daß Ludwig, Graf von Ravensburg seine Bremischen Lehne seinem Weibe zur Liftucht reichen möge. 39) Der Bischof von Chur überließ 1249 Einem Güter zu Lehne, und seinem Weibe auf LebensZeit, was ihr zum LeibGedinge bestimmt worden ist. 40) Ein LeibGedinge hatte auch in der That die Beschaffenheit eines Lehns, da es nicht vererbt werden kann. Im Sachsenspiegel finden sich mehrere Verfügungen, das LeibGedinge betreffend, in landwirthschaftlicher Rükſicht, z. B. daß eine Frau zwar bei ihrem Leben ein Gebäude auf ihrer LeibZucht abbrechen, und auf ihr Lehn oder Erbe führen, dieses aber ihr Erbe nach ihrem Tode nicht thun könne, 41) denn sie kann

39) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensburg C. D. p. 28.

40) pro dote, quod vulgariter dicitur Libgedinge sunt deputat. Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. §4.

41) S. Sp. III. 38.

ne Schule, welche eine vollständige Lehrerbildungsanstalt ist, und eine Übungsschule, welche mit der Lehrerbildungsanstalt in Verbindung steht. Die Übungsschule ist in drei Abteilungen geteilt, welche in je drei Klassen unterrichtet werden.

Die Lehrer haben, so wie das ganze Lehrerbildungswesen, ihre Vorschule in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt, welche ebenfalls eine vollständige Anstalt ist, und eine Übungsschule mit drei Abteilungen und drei Klassen in jeder Abteilung hat. Diese Anstalt ist in einem eigenen Gebäude untergebracht, welches auch die Wohnung der Vorsteherin enthält. Die Lehrerinnen-Bildungsanstalt hat ihre eigene Vorsteherin, welche zugleich Lehrerin ist. Sie hat ferner eine Lehrerin für Handarbeiten, eine Lehrerin für Zeichnen und eine Lehrerin für Musik. Die Übungsschule hat ihre eigenen Lehrerinnen.

Ehe ich mich dahin, z. Thor-Weeks ging. Mittwoch, den 4. Oktober 1820. [Nr. 1.]

[1] Unser Stadtrath Wilhelm Thor, geboren 1. Juni 1788, gestorben 1. Oktober 1820.

Thor starb vom Wilhelm, daß sie dem Stadtrath Lorenzen zu der Verwaltung, dem Herrn [illegible] Lorenzen, dem Herrn [illegible] Lorenzen, dem Herrn [illegible] Lorenzen

linge Pfennige. Die Freiheit, welche die eben gedachten LandLeute von dem LandGrafen erhielten, bestanden darin, daß Niemand dieselben mit Fuhren und Herbergen beschweren solle; er bedung sich aber auch aus, daß das Stift, keine von seinen, des LandGrafen Eigenbehörigen, oder DienstLeuten, ihm zu Schaden, hinzöge. 46) Heinrich, Herr von Werle, überließ 1287 das Dorf Großweitendorf den Einwohnern mit allen Äkern, Wäldern und Zubehör, so daß weder das Dorf, noch die daran stossenden Äker fernerweit vermessen werden dürfen. 47)

Wenn ein GrundStük gegen Zinsen verkauft ward, so musten diese dahin geliefert werden, von woher das GrundStük gegeben ward. 1223 überließ Bischof Dietrich von Münster einem Geistlichen zwei Flekchen Aker, wofür dieser järlich zwei Nummos, einen an eine beschöfliche Curtis, den andern an einen Mansus erlegen muste. 48)

46) Lennep, 709.

47) non debent vlterius dimensurationis funiculo dimeteri. Cod. Dipl. Megap. p. 123.

48) Kindlinger, II. 251.

## 8.

## Gebäude.

So wie sich die BauArt in den Städten hob, so wurden auch die Gebäude auf dem Lande besser, ohne daß ich dabei an die Burgen gedenke, die ihrer Natur nach vest gebaut sein musten. Die Klöster bauten mit Aufwande, viele Städte feuerfest. Die Kirche in Lorch ward im 12ten Jarhunderte mit Blei gedekt; 1) in den Städten wurden die Häuser an einander und steinern gebaut, mit Kellern, oder andern benöthigten Behältern unter denselben. 2) Der größre Theil der wirthschaftlichen Gebäude auf den Höfen blieb zwar von Lehm, Holz und Stroh, aber es scheint doch, daß man sich an manchen Orten der Bau- und BakSteine bediente, um den untern Stok (Gadem) des HerrnHauses daraus zu fertigen.

1) Cod. Laur. I. 252.

2) a. 1250. in Frankfurt domum lapideam contiguam domui Sifridi Canonici, sub qua est stabulum et non cellarium. — Würdtwein Dioec. Mog. II. 536.

Aus mehrern Urkunden wird man gewahr, was sich etwan vor Häuser auf den Höfen befanden. In einer Urkunde von 1350 kommen Haus, Hof und Hofreide, 3) und in einer andern des nämlichen Jarhunderts Haus, Hof, Kelter, Keller, Scheuer, Stall, Hofrent vor. 4) Unter der Hofevöde verstand man, so wie noch jezt, álle wirthschaftliche Gebäude, welche um das Haus herum lagen und zusammen eine Befriedigung hatten. So wird 1338 blos ein Haus und eine Hofreide angeführt. 5) Dem Johannis-Stifte zu Hildesheim wurden von den dasigen Bürgern folgende Gebäude abgebrochen: ein grosses Haus, eine steinerne daran gebaute Wohnung, (caminata) ein GetreideBehälter, (granarium) ein andres Gebäuve, (caminata) welches viele Behältnisse, nämlich zwei Kammern, (caminata) zwei Stuben, (estuarium) einen Keller, Küche enthielt, und endlich ein grosser GetreideBehälter, der über 30 Fuder aufnahm. 6)

3) Würdtwein S. D. XI. 176.

4) Eb. IX. 361.

5) Würdtwein Dioec. Mog. III. 166.

6) spacioſum granarium ultra XXX. plauſtrata. Würdtwein N. S. D. I. 352.

Wasserstein und im Eisenbahnwagen, wo sie sich gegenüberstehen, wie Fig. 2 zeigt. Die Fig. 3 stellt die Ansicht eines Stückes der Bahn dar, welches zugleich, wie die Figuren 4 und 5 zeigen, mit einer Vorrichtung versehen ist, um das Wasser nach Belieben in den Kasten des Wagens oder in den Behälter zu leiten.

Um nun die Figuren nur klar, aber dem Ganzen Einheit, in Betreff der Größenverhältnisse, zu geben, sind sie nicht alle in gleichem Maßstabe gezeichnet. Die Fig. 1 ist in $\frac{1}{12}$ der natürlichen Größe, Fig. 2 in $\frac{1}{24}$, Fig. 3 in $\frac{1}{12}$, Fig. 4 in $\frac{1}{6}$, Fig. 5 in $\frac{1}{12}$ und Fig. 6 in $\frac{1}{24}$ der natürlichen Größe.

Fig. 1 zeigt den Wasserkasten des Eisenbahnwagens, wie er sich unter dem Wagen befindet. Fig. 2 stellt denselben Wasserkasten, aber in der Ansicht von der Seite dar, wie er sich unter dem Wagen befindet.

Fig. 3 zeigt den Behälter, wie er sich zwischen den Schienen befindet.

Fig. 4 stellt den Behälter, wie er sich zwischen den Schienen befindet, im Durchschnitte dar.

Fig. 5 zeigt den Behälter, wie er sich zwischen den Schienen befindet, im Durchschnitte dar.

Fig. 6 stellt den Behälter, wie er sich zwischen den Schienen befindet, im Durchschnitte dar.

a, a, a,

chertem Fleiſche, (carnibus recentibus et ſiccis) Wagen, Pflügen, Töpfen und allen Geräthſchaften, welche zur Haushaltung und zum AkerBaue gehören. 9) Auf einer ſolchen Grangia befand ſich alſo eine ganze WirthſchaftsEinrichtung. Man ſieht es auch aus einer andern Urkunde von 1291, wo die MarkGrafen von Baden einem Kloſter zuſicherten, daß, wenn ſie auf deſſelben Grangien kämen, ſie daſelbſt mit Speiſe und Trank zufrieden ſein wollten. 10) Oft aber bedeutet es auch blos eine Scheune, einen Speicher.

In England ſcheint die Grangia etwas anders geweſen zu ſein, ob ſie gleich auch für das Getreide beſtimmt war. Es heißt z. B. an einem Orte: ſie ſchneiden $4\frac{1}{2}$ Aker Getreide, (de blado) und ſchaffen es in die Grangia, und ſorgen dafür, daß es ohne Schaden in der Scheune (horreo) eingebanſet werde, alle richten zuſammen die Grangia ein. Ferner ſie müſſen die gröſſere Grangia deken (cooperire) mit Schilfe (de iunco) und zwar jeder Morgen eine Rute; desgleichen, ſie müſſen zuſammen eine Grangia deken, und jeder dafür ſorgen, daß auf ſeinem

9) Weſtphalen III. 1555.

10) Schöpflin. H. Z. B. V. 249.

Theile kein Schade geschähe, weil er ihn sonst ersezen muß. 11) Es waren also wohl einzeln liegende Scheunen oder WirthschaftsGebäude. Noch jezt ist in England Grange ein einzeln liegender BauerHof, in Frankreich aber eine Scheune. Diese Gebäude, oder diese Hoferöden, wurden eingezäunt. Es gehörte dieses zu den Diensten der Unterthanen. In Prüm musten 30 Mansen den Zaun um den Hof machen, jeder eine Klafter (glavem); wenn etwas zu NachtZeit in dem Hofe gestohlen wird, und der Dieb durch den Zaun bricht, (exit) so muß der den Diebstahl ersezen, der die Glavis gemacht hat, wird aber der ganze Zaun durchbrochen, so ersezen es alle; 12) an einem andern Orte macht jeder zwei Glaves drei Pertikas in die Länge. 13) Dieses war auch in England der Fall. In Rochester muste jeder Morgen 40 Fuß um den Hof einschliessen. 14) Wenn man den Hof einzäunte, muste man die Äste in denselben kehren. 15)

11) Custumale Roffense, p. 2. 3.

12) Reg. Prum. p. 533.

13) Eb. 534.

14) Costum. Roffense, p. 2.

15) SchwabenSpiegel, 362. Schilter p. 207.

Noch waren die Schorsteine selten, und scheinen erst im 14ten Jarhunderte aufgekommen zu sein. 16)

Die Gebäude wurden mit Schilf, Stroh, Schindeln oder Ziegeln gedekt. Man trift daher alle diese BauMaterialien samt Ziegel- und KalkÖfen an. 1345 darf ein Müller sich aus einem Teiche so viel Schilf und Wieten (de arundinibus et virgultis) nehmen, als er zu seinem Dache und Zaune bedarf. 17) In Prüm musten von einem Manne in einem Jare 100 Latten, (axiles) von einem andern 50 Schindeln (scindulas) angeführt werden, 18) an einem andern Orte muste einer einen Karren Schindeln abgeben. 19) Eine ZiegelScheune (horreum laterum) kommt 1326 vor, 20) und 1173 werden Ziegeln erwähnt, (tegulae) die Gebäude damit zu deken. 21) Im 12ten

16) Bekmann Beitr. zur Gesch. der Erfindungen, II. 441.

17) Westphalen, III. 1621.

18) Reg. Prum. 433.

19) Eb. 434.

20) Würdtwein Mon. Pal. IV. 378.

21) Mon. Boica XII, 347.

Jarhunderte müste ein Villikus zu Fastnacht einen Maurer nach Hofe schiken, und demselben zur Beköstigung (ad praebendam) 4 Mut Roggen, 3 Mut Gerste, 2 Mut Erbsen mitgeben. 22) Im Prümer Register sagt Cäsarius: es ist zu wissen, daß der Abt jedes Jar, wenn er will, zum KirchenBaue einen Ofen aufrichten, wozu alle Kurien, welche um Kilu (tenentur) in Händen der Leute sind, helfen müssen; einige Kurien führen Pfahle, welche man Stehohen 23) nennt, um die Wand des Ofens (tunicam furni) einzuzäunen, andre holen Klözer, (truncos) deren Grösse, Dike und Länge angegeben wird, und noch andere die KalkSteine, (lapides calcis) jeder Mansus 16 Karren. 24)

22) Kindlinger, n. 235.

23) Stienen, stehende Pfähle.

24) Reg. Prum. 439.

## 9.

# WirthschaftsBeamte.

Der oberste WirthschaftsBeamte bei Geistlichen und Weltlichen war der Villikus. Bei den erstern fingen diese Leute an, eine Gewalt sich anzumassen, welche dem Herrlichkeits-Rechte derselben gefährlich ward, und die so weit ging, daß sie sich das Amt erblich zu machen wusten. Nur die Vögte waren ihnen im Wege, und es dürfte wohl nicht blos eine Vermuthung sein, wenn man behaupten wollte, daß sie vorzüglich daran arbeiteten, daß diese Vögte unterdrükt, oder in ihren übertriebenen Foderungen und Anmassungen eingeschränkt wurden, wenigstens könnte beinahe die Zeit angegeben werden, wo sie einen oder den andern Vorzug an sich zu bringen wusten. Diese Herrschsucht und Anmassung veranlaßte manches Stift, ein Amt abzuschaffen, daß ihnen lästig und gefährlich werden muste, oder wie es scheint auf andre Art zu besezen, oder diesen Verwaltern die Kurien, welche vorzüglichere Benennung schon zeitig die WohnSize derselben erhalten hatten, gegen die ehemaligen oder neuen Leistungen erblich zu ma-

chen, oder sie sogar auf dem Wege der Verhandlung in gewisse Schranken zu weisen.

Daß die weltlichen Herren dergleichen Beamte hatten, ist nicht allein zu vermuthen, sondern auch aus Urkunden gewiß. In einer Urkunde von 1335 sagt Rudolf von Hohenberg, daß ihm sein Vogt für eine eingegangene Summe KaufGelder, Schweine und Steine in eine Mühle gekauft habe. 1) Dieser Vogt ist nun nicht ein Advokatus, sondern Wirthschafter, und schwerlich etwas anders als ein Villikus. Der Graf von Neuburg, Siboto, hatte auch Güter unter der Besorgung solcher Personen, die ausdrüklich die Namen Villikus führten. 2)

Bei den Stiftern stand er, so wie die andern Beamten, nicht unter dem Vogte. In einem Kloster waren 1285 alle Beamte, Schultheisen und Förster von Abgaben und Gerichtsbarkeiten des Vogtes frei, auser wenn sie vogtbare Güter besassen, 3) an einem andern Orte aber muste der Villikus dem Vogte ein Schwein geben welches einen Schinken gewährte, ein Pfund

1) Hist. N. S. III. 267.

2) Mon. B. VII. 444.

3) Kremer Orig. Nass. II. 318.

Pfeffer und eine Scheibe Wachs, (tabulam cere.) 4)

In einer Goslarischen Urkunde von 1163 verordnet Friedrich II.: der Dispensator, dem die äussern Angelegenheiten anvertraut sind, soll mit Einstimmung des Kapitels die Villikos sezen, durch deren wachsame Bemühung die Güter der Brüder klug und nüzlich eingerichtet werden, und durch ihre Nachlässigkeit, welches der drükendste Nachtheil ist, Schaden leiden; die vorgedachten Beamten und Villici haben wegen ihres Amtes gegen den Probst in nichts einige Obliegenheiten, (praeposito in nullo debitores exiſtant) sondern sie geben blos den Brüdern von allem Rede und Antwort, und erfüllen treulich, was sie selbst zu leisten haben. 5) An manchen Orten besorgten sie die WaldGerichte, thaten die Pfänder ab, und erhielten ihren Theil davon. 6) Sie sezten Kolonen an. ErzBischof Reinold von Kölln genehmigte 1166 jede Aussezung einer Nahrung, die durch die Hand seines Villikus geschah. 7)

4) Eb. II. 225.

5) Leukfeld. Ant. Poeld. 283.

6) a. 1166. Kindlinger, II. 203.

7) Eb. II. 197.

Wonach sie schon längst trachteten, hatten sie nun erlangt: die Erblichkeit ihres Amtes, und noch mehr ihrer grossen Einkünfte und der Kurien, auf denen sie sassen. 1166 wird festgesezt, daß der Villikus eines Ortes, oder sein volljähriger Sohn, den Vorsiz bei dem WaltGerichte führen sollen. 8)

Eine Äbtissin hatte mit einem Villikus eines ihrer Güter, dem Ritter Heinrich, einen lang gedauerten Streit, der endlich 1260 durch SchiedsRichter dahin verglichen ward: der Villikus soll vor allen Dingen darauf sehen, daß die dem Kloster gebührenden Zinsen, an Getreide, Schweinen und allen andern Sachen, richtig abgeführt werden, und nicht dasselbe nach der alten verderblichen Sitte, durch Nachlässigkeit und Verhinderung Nachtheil leide; Er soll auch nicht, wie sein Vater weiland, von einer Skopose das BestHaupt oder den Fall (caducum quod dicitur Fahl) nehmen, sondern von den nachfolgenden Erben den Ehrschaz an vier Schillingen Züricher Münze; von den KirchenKnechten, welche nicht leibeigen, (glebarii vel adscripticii) sondern Aussensiedler (Ussidelinge) heissen, die daselbst wohnen, bekommt er den Fall nicht; die grossen Schmäuse Mit-

8) Eb. n. 203.

und der Wirte, welche auf Verwendung der Gemeinde Bürgerrecht erhalten haben, ist nicht zu gedenken, weil sie nicht Bürger sind, sondern nur Beisassen, und weil sie nur gegen Bezahlung der Gebühr, die sie für ihre Aufnahme entrichten müssen, Bürgerrecht erhalten haben. Ferner ist nicht zu gedenken der Bürger, welche Bürgerrecht erhalten haben, weil sie Bürgen gestellt haben, und

Hofe, (curte.) 10) Man sieht auch aus dieser Urkunde, daß der Sohn dem Vater im Amte nachgefolgt war, und daß sich das Kloster auser Stande befand, ihn zu entlassen, oder ihm das Erb-Recht zu nehmen.

Der Villikus war also nicht mehr, was er ehemals war, der oberste Wirthschafter, sondern RentEinnehmer, Kämmerer. Und da wohl nur wenige Güter von den Stiftern und Herrschaften selbst bewirthschaftet, sondern pachtweise ausgethan wurden, so war er nothwendig, und sein Amt sehr ausgedehnt.

In andern Gegenden nannte man den Villikus Schulte, oder Schultheis, (Sculletus.) Der OberSchulte zu Soest hatte andre Schulten unter sich; da, wo die Mansen keiner FreiGrafschaft oder Gografschaft unterworfen waren, richtete er; ehemals konnte er alle Jare zu Martini, nun aber alle sechs Jare verändert werden, und hinterläßt seinen Nachfolgern den Hof gut beurbart und besäet. 11) Die Äbtissin

10) Neugart. Cod. Dipl. II. 232.

11) Kindlinger, III. 1. Abth. 262.

von Hilfen in einem Jahre 3000 Gulden, und zwar 1000 Gulden auf Ostern und 2000 Gulden auf Michaeli, ausbezahlt werden. Der Kaiser hat diese Summe zu Gunsten der Stadt Prag bestimmt, damit sie dieselbe zu Gunsten der Universität verwende. Diese Summe soll nicht in die Hände der Universität, sondern in die Hände der Stadt Prag gelangen

diget habe, auch muß der Beamte beim Antritt sich schriftlich verpflichten, alles Vorgeschriebene zu halten. 13)

Auser diesen Beamten gab es für die einzelnen WirthschaftsTheile besondre Aufseher. In einem Vergleiche des Abts Marquards zu Münster in St. GregorienThal und der Stadt, 1339 kommen unter andern vor: Schultheis, Weibel, Hengysel. Die Weibel hatten die Frönlinge zu bestellen, ihnen ihr Brod zu reichen, welches sie aber, wenn sie sich verrechnen, ersezen mußten, auch muß der Weibel oder sein Bote

13) Würdtwein, N. S. D. IV. 175. Es ist sonderbar, daß bei diesem Falle das in den teutschen Rechten bekannte Einlager angewendet wird. Dieses Einlager (Obstagium) war die Verbindlichkeit, da derjenige, der einen Kontrakt nicht erfüllte, oder sein Bürge, an einem in dem Kontrakte bestimmten Orte, entweder allein, oder mit einer bestimmten Anzahl Leute und Pferde, in eine gemeine Herberge einreiten, und daselbst auf eigne Kosten so lang aufliegen muste, bis er den Kontrakt erfüllt hatte. Der Ursprung vielleicht des WechselArrestes.

dabei sein, wenn der Abt Werkleute in Frohne (vrände) hat, bei Strafe; wenn er bei den Fröhnlingen ist, so mag er einen nehmen, welchen er will; der Hengysel hat alle Korn- und WeinMaasse zu aichen und zu zeichnen, (seigen vnd zeichenen) desgleichen alle Gewichte, er besorgt die öffentlichen Baue, dingt die Hirten; ferner wird der Marschal, desgleichen werden Förster vom Abte gesezt, eben so ein Stadeler, der den Zehenden einnimmt, und etwas bestimmtes davon erhält, ferner ein FronFischer, übrigens werden als Amtleute noch bestimmt folgende Personen angegeben: 1 Marschall, 1 Schultheis, 1 Schafner, 1 Kellner, 1 Kämmerer, 1 Koch, 1 Beker, (Pfister) 1 Zöllner, 2 Förster, 2 Weibel, 1 Gärtner, 1 FronFischer, 1 Meier, (Meiger) 1 GemeinFischer, 1 Kilwart, (KirchenPfleger) 1 ZinsMeister, 1 Stadeler, 1 Hengysel und 1 Leuetrin. 14)

14) Schöpflin. A. D. II. 162.

## 10.

# Dienſtleute.

Noch wie in dem vorigen ZeitRaume ſtrebten die Beſizer der unfreien Narungen nach erblichen freien Beſizungen, und nach minderer eignen Abhängigkeit, und wurden jezt in vielen Gegenden, ſelbſt von den LandEignern, begünſtiget, da hingegen andre von dieſen den gemeinen LandBauer mehr unterdrükten, und ihn unter das Joch der Knechtſchaft warfen, wie ihnen das römiſche Recht, das ſich nun immer mehr in die GerichtsHöfe einſchlich, erlaubte, und es kam dahin, daß der Verfaſſer des SachſenSpiegels ſagen muſte: des Knechtes Lohn iſt ſein Leben. Aber dieſer nämliche Mann, der in einer Periode, wo ſehr auf Abhängigkeit von einem Obern, durch Regalien, LehnSiſtem, TodFall, Eigenſchaft, hingearbeitet ward, wider alle Einſchränkung und für die natürliche Freiheit ſprach, war mit der Eigenſchaft ganz unzufrieden, und verſicherte laut, daß wir viele Zeugniſſe hätten, daß Niemand des Andern ſein könne, und wer ſich einem Andern zuſage, wider Gott handle, und daß, wenn man die Wahrheit recht bekennen ſolle, Eigenſchaft

von Zwang, Gefängnis und unrechter Gewalt ihren Anfang genommen, und man sie dann schon vor Alters in unrechte Gewohnheit gezogen habe, und nun für recht halten wolle. 1) Das nämliche, nur kürzer, besagt der SchwabenSpiegel. 2)

Durch mehrere unter sich verschiedne Einrichtungen schien man gleichsam auf dem Wege der Erfahrung die Frage zu untersuchen, ob es besser sei, das Volk frei zu machen, oder in steter Abhängigkeit zu erhalten? Jene Freiheit war entweder persönlich, oder bestand darin, daß die Besizer der Narungen diese, auf sehr verschiedne Art und unter abweichenden Bedingungen, erblich erhielten. Dieß geschah entweder dadurch, daß sie die Mansen, die sie vorher als LaßGüter inne hatten, vererben konnten, oder indem die Leihe zu Landsiedel WaltRecht, die Villikazion, oder das MeierRecht, die HegerGüter u. a. Arten aufkamen, an denen sowohl Freie als Unfreie

1) S. Sp. III. 42.

2) Wir haben in des geschrift, daz nieman aigen sule sin. Doch ist ez also darkommen von gewalt und von tuuanxsal, daz ez im recht ist, daz aigen lut sint. Cap. LIII. §. 1. Schilter, II. p. 36.

Antheil nehmen konnten, und woraus sich ein eignes Recht bildete, daß die Besizer zwar an Diensten, aber nicht an Abgaben frei ließ, und in Ansehung der Benuzung des Grund und Bodens mancherlei Einschränkungen vorschrieb, und die Besizer entweder zu Zeit- oder ErbPachtern machte, wie wir bereits gesehen haben.

Die Dienste wurden sehr bestimmt gemessen, auch wohl ermässiget, so daß es scheinen dürfte, als ob sich der Zustand in der That sehr verbessert hätte. 3) Allein es ist dieses nur scheinbar; die Eigenheit dauerte nicht nur fort, sondern ward wirklich in manchen Gegenden härter; gegen die PfahlBürger war nur Eine Stimme der LandEigner, welche nun die OberGerichte, Zwing und Bann, erhielten, und über ihre Untergebnen nicht mehr als HausHerren, sondern als Despoten richteten; die Handwerker auf den Höfen hörten auf, da die Städte das MeilenRecht erlangten, und die Herrschaften sahen sich genöthiget, auch diese Leute auf Grund und Boden zu stiften, und auf diese Art von denselben einigen Nuzen zu ziehen, die grossen Frevel, Deube, Raub, Mord und Brand, wurden HauptVerbrechen, die nicht mehr nach teutschem Rechte, mit WehrGeld, Busse und Wet-

3) Schmidt Gesch. d. T. III. 182.

te getilgt, sondern nach römischen mit dem Tode bestraft wurden, welches selbst auf die Vergehungen der eignen Leute einen großen Einfluß haben muste.

Und so änderte sich der Zustand des gemeinen LandMannes im Ganzen nicht zu seinem Vortheile ab.

Die alten Benennungen derselben, Manentes, Mansionarii, Mancipia, verloren sich nach und nach; an ihre Stelle trat eine Menge von Ausdrüken, die man in jeder Landschaft anders wählte. Alle herzuzählen, und die besondern Verpflichtungen und Lagen derselben anzugeben, würde zu weitläuftig sein, auch gehört dieses in das teutsche Recht, wo man die nähern Bestimmungen aufsuchen muß. Ich will daher nur die vorzüglichsten, die mir vorgekommen sind, anführen.

1.) Manzipium; dieses waren entweder gemeine AkersLeute, oder auch solche, die im Kriege dienen musten, also diejenigen, die man in der vorigen Periode Barones nannte. 1291 kommt eine Burg vor mit allen Leuten, nämlich mit den Manzipien, sie mögen nun von gemeiner oder von kriegsdienstlicher Beschaffenheit sein. 4)

4) mancipiis siue militaris siue vulgaris aut

2.) **Litonen.** Daß sie immer noch zu den dienstbaren Leuten gehörten, und daher bei den Klöstern unter den Vögten standen, sieht man sehr deutlich. Der Bischof Gerhard von Verden bestimmte das Recht der Ministerialen, Litonen und Burgenser genau, und gab jedem Theile nach dieser Bestimmung besondre Briefe, schüzte auch die Litonen gegen die Vögte. 5) Sie waren entweder angesessen oder nicht. So kamen in einer Gandersheimer Urkunde von 1188 anfangs Litones, alsdann Litones die nichts von der Kirche besizen, und endlich Litones welche ausser der Stadt angesezt sind, vor. 6) Auch scheint es, als ob sie ihre Besizungen wieder aufgeben konnten. Bischof Wilbrand von Utrecht überließ 1231 dem Grafen von Ravensburg die Litonen seiner Kirche zu Lehn, so lang sie auf seinen Besizungen blieben. 7) Ihre Dienste waren also nur von dem GrundStüke abhangend, und sie traten in eine andre Verpflichtung, wenn sie diese aufgaben, oder sie verlassen musten.

cuiuscunque status et conditionis sint. Falkenstein. Cod. D. 9.

5) Chron. Epp. Verd. ap. Leibniz II. 218.

6) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 305.

7) Kindlinger III. 1. Abth. 167.

3.) Zerozensualen, Wachszinsige. Ihre kleine Abhänglichkeit, ihre geringe Abgabe dauerte noch fort. Graf Adolf von Berg übergab der Kirche zu Dunwalt einen Theoderich von Goslar, welcher schon seit 18 Jaren und länger sich unter seiner Gerichtsbarkeit löblich und ehrbar aufgeführt hat, mit seinen ganzen Nachkommen, gegenwärtigen und zukünftigen, als Zerozensualen, mit allem Rechte, so wie er es hat; und giebt er und seine Nachkommen, järlich zu dem Altare des heiligen Markus, zwei Köllner Pfennige, und nach dem Tode des Mannes das beste wollene, und nach dem Ableben des Weibes das beste leinene Kleid. 8)

Das Recht dieser Zensiten stand, wie das der Ministerialen, an jedem Orte anders. 1328 ward eine wachszinsig, und zwar nach der Art der dasigen Kirche, und nicht nach anderer Verfassung, sondern wie es die Zerozensualen järlich bei den drei Sprachen 9) (tribus temporibus

8) Kremer Beitr. z. Gülich. Gesch. III. Urk. 93.

9) Sprache. Die Zusammenkunft einer Gemeine, einer Gilde, wo man über die Angelegenheiten der Verbindung sich unterredete, hieß Sprache. Noch heissen sie in manchen

colloquiorum) anerkennen, und zu haben ausreden, selbst dann noch, wenn sie sich auch irgend wo anders aufhielten. 10)

Diese wachszinsigen Leute hatten also gar keinen Bezug auf die Landwirthschaft, sondern waren blos in Ansehung ihrer Person in etwas abhängig.

4.) Ministerialen. Die unmittelbare Abhängigkeit dieser Leute von ihren Herren verschwand beinah ganz. Sie wurden immer mächtiger. Ihre persönlichen Dienste wurden zu ErbHofÄmtern, die bei ihrer Familie blieben, und das LehnsBand war das einzige, was sie an die Abhängigkeit erinnern konnte. Doch treffen wir auch Ministerialen, deren Kinder es nicht waren. 11) Nur bei der Verheurathung gehörte die Einwilligung des LehnsHerrn dazu, die wir aber auch noch in unsern Tagen an vielen Höfen, bei den dasigen HofÄmtern bemerken. 1170 heurathete ein Ministerialis eine Fremde, die verschiedne Güter besaß, und sich mit ihnen unter vielen

Gegenden bei den Handwerken Morgen-Sprache.

10) Kindlinger, II. 322.

11) z. B. Kindlinger II. 243.

Feierlichkeiten dem Kloster übergab. 12) Ihre Macht hielt mit der der Städte gleichen Schritt, sie wurden um Rath gefragt, so wie die Städte die Fürsten durch ihre Reichthümer unterstüzten. Aus beiden bildeten sich die LandStände, doch wie es scheint, aus den Ministerialen früher. Denn die Städte hielten sich unabhängiger, aber die Ministerialen wurden nicht selten von den LehnsHerren sämtlich zusammenberufen, und über vorfallende Umstände und ihre Meinungen befragt, wozu dieses die Veranlassung war, daß sich in ihren Händen die HofÄmter befanden. So hielt 1217 ein Bischof von Minden eine allgemeine Versammlung seiner Ministerialen, wobei er selbst gegenwärtig war. 13)

5.) Mansionarien, 6.) Scharleute, (Scararii) 7.) Harstalden, (Harstaldi.) Alle dreie kommen neben einander im Prümer Register vor, die lezkern sind solche, welche kein Erbe vom Hofe im Besiz haben. 14) Cäsarius bestimt ihren Zustand noch genauer: „sie wohnen in der Villa, haben aber keine Erbe vom Hofe ausser

12) Eb. III. 1. Abth. 67.

13) Eb. S. 139.

14) Qui non tenent a curia haereditatem. Reg. Prum. p. 420.

der Area, genieſſen jedoch der Hutung und des Waſſers gemeinſchaftlich mit den andern.“ 15)

6.) Famulus und Familia. Dieſer Ausdruk bedeutete alle auf den Höfen ſich befindenden Leute, ſie mochten angeſeſſen ſein oder nicht. Nach einer Urkunde von 1172, hatten die Famuli Curiä, die kein Lehn (beneficium) haben, und ſich nicht von der biſchöflichen Kammer losgekauft hatten, (nec ſunt redempti de camera episcopi) dieſes Recht: jeder Handwerker (artifex) gab 30 Nummos, wer aber nicht Handwerker war, nur die Hälfte KopfGeld, es wurde ihm, denn aus Gnaden erlaſſen. 15) Dieſe Famuli hieſſen auch ſchlechtweg Dienſtleute, (ſeruientes.) Nach einer Urkunde von 1224 waren dieſes in einem Kloſter: Köche, Beker, Müller, Gärtner, Akerleute, (ſerui agrorum) OchſenHirten, SchweineHirten, (ſubulci.) Hingegen Förſter, ZinsMeiſter, Büttel, WerkMeiſter und Schiffer waren Beamte, (officiati) und ſtanden unter dem Schultheis des Kloſters. — Auch gab es daſelbſt ſchon fremde Geſinde,

15) Ebend. S. 449. Er nennt ſie Haiſtaldi.

16) Mon. B. V. p. 133. auch vom Jare 1175
Ebend. XII. p. 345.

die man jährlich um Lohn miethete, (qui sunt ad annum pretio conducti.) 17) — — Man nannte sie auch Haus Genossen. 1200 kommen an einem Orte Aurifabri, Gold-Arbeiter — oder wie Kindlinger will, Münzer, — und andre Leute vor, welche gemeinhin Husgenoten genannt werden, welche bisher und auch künftig von einem Hofe Pfründen erhielten. 18) Man hatte nämlich an vielen Orten die HofeKost für dergleichen Leute abgeschaft, und dafür die Brödtnei zur eignen Beköstigung angewiesen. In einer NiederAltaicher Urkunde des 13. Jarhunderts hatten die Schiffer des Klosters das Recht, daß jeder ein Mut und einen Korb, (canistrum) die einen Sumpir Getreide ausmachen, anstatt der Beköstigung (pro Speisa sua) erhielt. Die Küfner (chavrarii) holten sich die ReifStangen aus dem Walde, und erhielten dafür KlosterBrod, aber das Faß-Holz ward ihnen gereicht, und bekommen, wenn sie mit den Schiffern nach Österreich fuhren, um Wein zu fassen, ebenfalls Brödterei. 19)

17) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 242.

18) Kindlinger II. 241.

19) Mon. Boica XI. 44.

7.) Hofeleute. Dieſes waren die Manzipien, welche davon, daß ſie zu den Herren-Höfen gehörten, und dahin ihre Dienſte verrichten muſten, benannt wurden. 20) Vermuthlich war der Ausdruk Frönling das nämliche; von dieſen waren die Tagwannen unterſchieden, 21) welches vielleicht die ältern Tageſchalke waren.

8.) Hüfner. Dieſe Benennung blieb bis in unſre Zeiten. Schon treffen wir auch den Ausdruk Halb-Hüfner, die nur einen halben Manſus haben, aber doch, ſo wie noch jezt, gleich den übrigen die gewöhnlichen landüblichen Hofe-Dienſte, das iſt drei Tage, leiſten muſten. 22)

9.) Koſſäten, die alten Caſati der Bedeutung nach, was in andern Gegenden Bündner, Häusler ſind, die nur ein Haus und einen klei-

20) in einer Utrechter Urkunde von 1280. Item iurauit mancipia ſua ſeu homines ad curias ſuas pertinentes, qui communiter Hoflute dicuntur — pertinere. Heda Ep. Vltraj. p. 226.

21) Schöpflin. A. S. II. 163.

22) Reg. Prum. V. 424.

nen HofePlaz dazu, aber in der Regel kein Feld beſizen. Nur die Benennung ſtammt nicht mehr aus dem Lateiniſchen, ſondern aus dem Slawiſchen oder Wendiſchen her, wo K a ſ a ebenfalls ein Haus bedeutet. Dieſes ergiebet ſich daraus, weil wir ſie mehrentheils in ſlawiſchen Gegenden antreffen. 23)

10.) H e i n g e r e i d e. In einer Urkunde von 1267, Bauern, welche gemeinhin Heimgereide genannt werden. 24)

11.) G o t t e s L e h n e waren ſolche Leute, die nicht frei waren, ſondern irgend etwas von einem Gotteshauſe zu Lehn hatten, und davon Abgaben entrichten muſten. In einer Urkunde von 1300 wurden die Leute, welche G u d i s l e h e n heiſſen, vorbehalten. 25)

In Weſtfalen kommen auch einige Benennungen vor, die in dem übrigen Teutſchlande unbekannt ſind, z. B.

23) In einer Dobriluger Urkunde von 1267. heiſſen ſie G o t ſ e z z i n. L u d w i g Rel. I. 95.

24) W ü r d t w e i n, Mon. Pal. III. 53.

25) G u d e n u s V. p. 933. L e n n e p. von der Leihe zu Land Siebel. 339.

12.) Vollschuldige. Ums Jar 1332 konnte keiner an einem Orte einen Mansus haben, ausser ein vulschulghe man, welches, wie man sieht, eigne Leute waren. 26)

13.) Einlütke Leute. 27)

Die übrigen Benennungen aufzusuchen, würde zu weitläuftig werden. An manchen Orten war ihr Zustand gut, an manchen schlecht, bald näherten sie sich der Freiheit, bald hingen sie ganz als eigenbehörig von ihren Herren ab.

Die Art, dergleichen dienstbare, abhängige Leute zu bekommen, war ziemlich die alte. Sie wurden gekauft. 1311 ward ein Mann mit seinem Weibe und allen Kindern für 300 Regensburger Pfennige verkauft. 28) Ein Graf von Rietberg verkaufte 1332 an einen Grafen von Ravensberg alle seine eigenen Leute, beiderlei Geschlechts, in einer Gegend, sie mochten nun in Burgen, Fleken oder Weilern wohnen, angesessen sein oder nicht, 29) und ihre

26) Kindlinger, III. 1. Abth. 264.

27) Eb. a. 1226. III. 1. Abth. 46.

28) Mon. B. V. 250.

29) moras trahentes vel mansiones habentes,

Nachkommen für 16 Mark Osnabrüger und 9 Mark Hervorder und Bilfelder Denarien, zur freien Disposizion; wenn einer davon, aus Noth gedrungen, oder um seines Nuzens willen, zurükkehrt, oder in seiner alten Heimath stirbt, so kann ihn der Käufer zurükfodern, und des Verstorbenen Sachen werden ihm ausgeliefert. 30) Eben so wurden sie einzeln, oder mit ihren Besizungen, oder mit den Gütern ihrer Herren verschenkt, vertauscht, verkaufet, welches so viele Urkunden besagen, daß man kaum einen nähern Belag darüber anzuführen bedarf. Bei solchen Vertauschungen bestimmten die Herrschaften das Recht, das diese Leute erhalten sollten. Das Kloster Kaiserswerd vertauschte 1249 eine unverheurathete WeibesPerson, (domicella) die wachszinsig war, nebst ihren noch zu zeugenden Kindern, an den Grafen von Berg, unter der Bedingung daß sie unter die Ministerialen mit vollem Rechte aufgenommen würde, weswegen der Graf und seine Gemalin sie sogleich einem Ministerialis als Frau beilegen sollen, dagegen er-

Moram habere kann wohl nichts anders heissen, als noch keine Besizung erhalten haben.

30) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg. p. 98.

hielt das Kloſter die Gertrud, ein Manzipium zu gemeinem Rechte. 31)

Man gab ſich auch zu eigen, doch mochte dies ſeltner als ſonſt vorkommen, da zumal der fromme Eifer gegen die GottesHäuſer erkaltet war. Die Geſeze ſezten einer ſolchen eignen Erniedrigung Schwierigkeiten in Weg, und da in manchen Gegenden der Knecht noch von ſeinem Herrn beerbt wurde, und zu jeder Handlung, wo man über Güter und Vermögen etwas beſtimmte, die Erlaubnis der künftigen Erben aus dem uralten FamilienVereine dazu gehörte, ſo verordnete der SachſenSpiegel daß, wenn ſich auch einer vor Gerichte zu eigen gäbe, doch der Erbe widerſprechen, und ihn dadurch zurük in ſeine vorige Freiheit bringen könne, da hingegen derjenige, den der Herr wirklich bis an ſeinen Tod behält, von dieſem beerbt wird, wie demſelben auch die Kinder angehören, die er nach der Übergabe erzeugte. 32) Der SchwabenSpiegel redet noch beſtimmter: es ſoll ſich Niemand zu eigen geben, und widerſprechen es ſeine Erben, ſo iſt die Sa-

31) Kremer Beitr. zur Gülich. Geſch. III. Urk. 101.

32) S. Sp. III. 32.

che zu Recht nicht beſtändig. 33) Man erniedrigte ſolche Leute auch in Anſehung der Buſſe und des WehrGeldes. Der SachſenSpiegel ſagt ausdrüklich, daß man allen denen, die ſich zu eigen geben, den Schatten eines Mannes zu Buſſe gewähre. 34)

---

## II.

## Dienſte der LandLeute.

Wenn urſprünglich nur von einem Manſus Dienſte gefodert, hernach dieſe Dienſte, wenn mehrere Leute auf einen Manſus ſaſſen, verdoppelt wurden, ſo ſcheint gegenwärtig der perſönliche Dienſt eingetreten zu ſein; es finden ſich Spuren, daß man von unangeſeſſenen Leuten, die nicht auf den herrſchaftlichen Höfen angeſtellt waren, gewiſſe Dienſte foderte. Nach dem Prümer Regiſter ward ein dienſtbarer Mann, der ſich ohne einen Manſus befand, absus homo genannt, er muſte järlich einen SchafFriſchling abgeben, gewiſſe beſtimmte Dienſte, auch wöchentlich einen

33) Cap. 53. Schilter II. 37.

34) S. Sp. III. 45.

Tag verrichten. 1) Daher entstand das in manchen Gegenden noch übliche sogenannte KonzessionsGeld, da ein Unterthan, welcher sich ausser der Gerichtsbarkeit seines Herrn aufhält, für die Erlaubnis dazu etwas erlegen muß. Im Kloster Prüm muste jeder, der auswärts lebte, järlich zwölf Denarien abgeben. 2)

Man behielt also zwar die ursprüngliche Einrichtung bei, daß die Dienste auf dem Mansus ruhten, und von den Leuten nur darum, weil sie daselbst wohnten, geleistet wurden, allein man fing an, von den einzelnen Bewohnern der Mansen die nämlichen Dienste zu fodern, denn es ist schon aus der frühern Periode bekannt, daß sich auf manchen mehrere Manzipien befanden. An einem Orte des Klosters Prüm sassen auf einem Mansus vier Leute, welche zwar mit ihren Diensten und Abgaben zusammen angeführt werden, wobei aber doch sichtlich ist, daß auf jeden einzeln, beide, Dienste und Abgaben, berechnet sind. 3) Wenn daher späterhin die Hufen in kleinere Stüke zertheilt wurden, so bekam jeder die volle Arbeit, und wenn ein Mansus, den vorher zwei

1) Reg. Prum. p. 477.

2) Eb.

3) Eb. 475.

Leute inne gehabt hatten, nur blos in der Hand des einen blieb, so beliebte der Herr doch, die wohl hergebrachten doppelten Dienste von dem Einen Besizer zu fodern. Es ist daher sehr leicht möglich, daß die doppelten und mehrfachen Dienste, die man in einigen Gegenden bemerkt, da von einem GrundStüke zwei und mehrere Leute zugleich zu Hofe geschikt werden müssen, auf diese Art entstanden. Diese doppelten Dienste werden nun öftrer bemerkt, als in der vorigen Periode, wo sie erst in Gebrauch kamen. In dem gedachten Prümer Register kamen an einem Orte 18 DienstMansen vor, die wöchentlich jeder in der Heu- und KornÄrnte drei Tage auf dem HerrnLande (dominico) mit zwei Manzipien, also doppelt arbeiten, 4) an einem andern Orte müssen Mann und Weib zugleich täglich zu Hofe kommen. 5)

Die Verschiedenheit der Dienste, die voll, ungemessen, gemessen, auf einzelne Tage und Arbeiten eingeschränkt sind, wird nun noch sichtbarer als sonst, aber doch bleiben, zumal bei den SpannDiensten, drei Tage landüblich, und alles übrige ist Ausnahme von der Regel oder dem Abkommen der kontrahirenden Theile. Man sieht

4) Eb. 535.

5) Eb. 448.

dieſes ſehr deutlich aus dem Prümer-Regiſter. „Jeder thut daſelbſt mit ſeinem Zuge wöchentlich drei Tage, und verrichtet die Kurvaden (Curvadas) das heißt, er muß der Herrſchaft ſo akern, wie er es bei ſich ſelbſt thut, welches man Akerplughe nennt; die kein Vieh, oder keines, das dazu ſchiklich iſt, haben, kommen, wenn es ihnen geboten wird, mit ihrem Grabſcheide, Spaten, (foſſorio) und verrichten, was ihnen geboten wird.“ 6) An einem andern Orte muſten die, welche Ochſen haben, wöchentlich dreimal pflügen, die Andern aber andre Arbeit verrichten, denn jeder kam, entweder mit den Ochſen oder mit der Hand, wöchentlich drei Tage zu Hofe. 7)

Die übrigen gemeſſenen Dienſte werden ſehr genau angegeben. In dem nämlichen Stifte trift man verſchiedne an, z. B. ſie muſten das Getreide in den Scheunen, und den Hof, wenn die Herrſchaft da iſt, zur NachtZeit bewachen, damit jenes nicht angezündet werde, dieſer nichts nachtheiliges begegne; muſten das Hoſtilitium oder Natfelde thun, wenn es ihnen befohlen ward, auch zuſammenſpannen, wenn der Herr von einem Gute auf das andre fuhr. Die Och-

6) Eb. 421.

7) Eb. 446.

sen, welche sie zur KriegsFuhre (hostilicio) gaben, wurden auf dem Hofe geschlachtet, verspeist, wenn aber der Abt dafür Bezahlung nahm, so gab jeder Mansus fünf Denarien. 8) An einem audern Orte war sogar das WasserTragen bestimmt. 9) So bestanden 1283 in einem Baierschen Kloster die HofeDienste, in WiesenHauen und HeuArbeit. 10)

Wenn die Bauern Fuhren zu thun hatten, so ward ihnen schon oft Zeit und Maaß, wie viel sie laden sollten, bestimmt. Alles was die Herrschaft bedurfte, oder wegschaffen ließ, Getreide, Salz, Wein u. s. f. musten sie fahren, aber wenn sie an einem Orte des Klosters Prüm, Weizen oder Roggen, also hart Getreide verfuhren, so luden sie 12 Mut, Haber aber 20 Mut; 11) an einem Orte fielen die GetreideFuhren im Mai, an einem dritten im November und Mai, auch luden sie Roggen fünf, Haber hingegen 10 Mut. 12)

8) Eb. 419.

9) Eb. 460.

10) tonsura pratorum et collectione feni. Mon. B. VIII. 40.

11) Reg. Prum. 470.

12) Eb. 476. 480.

Die Arbeit der Weiber bestand fortwährend in Spinnen und Weben, wie man unter andern aus dem Prümer Register siehet. Hier musten sie Kamisole machen, welche aus lauter Flachs-Garne gewebt wurden, und acht Ellen lang, zweie breit waren. 13) Die WeibsPersonen, welche sich auf keinem GrundStüke befanden, (absae feminae) sie mochten sich nun in oder ausser der Gerichtsbarkeit aufhalten, lieferten järlich 30 Spindeln Garn ab. 14) Eigentlich war daselbst diese GarnLieferung einem Kamisole gleich. Ebendaselbst musten die fremden Weibs-Personen (ancillae) jede aus herrschaftlichem Flachse ein Kamisol oder Sarcile, zwölf Ellen lang, zwei breit fertigen, oder wenn sie dieses nicht thun, 30 Spindeln Garn abgeben. 15)

Man sieht hieraus, daß fremde Personen, wenn sie sich auf fremdem Gebiete aufhielten, hier Dienste verrichten musten, so wie sie, wie wir oben bemerkten, dem eigentlichen Herrn dienstpflichtig blieben. So wie die fremden

13) Eb. 423.

14) Eb. 477. soluit unaquaeque de lino fusa XXX.

15) Eb.

WeibsPersonen in Prüm zu spinnen oder zu weben hatten, so musten die fremden Männer, (homines extranei) die sich auf dem KlosterGebiete aufhielten, jeder ein Mut Haber, ein Huhn und fünf Eier liefern, einen Tag auf der Wiese mädern, und ein AkerGespann verrichten. 16) Man nannte diese Leute auch lateinisch Aduena, und foderte in manchen Gegenden GeldZinsen von ihnen. An einem Orte waren sie, wenn sie ohne Erben starben, dem Besthaupte unterworfen. 17)

So wohlthätig die Einrichtung mit der Aussezung der Leute und ihrer von den Gütern zu leistenden Diensten, ursprünglich gewesen war, so verlohr sie doch, wie alles, was Jarhunderte gedauert hat, Werth und Ansehen. Aber nicht die Länge der Zeit allein, sondern auch der vermehrte Dienst und das römische Recht, — bei welchen beiden man gar nicht die Erblichkeit der Güter hätte einführen sollen, — machten die ganze Verfassung dem LandManne lästig und widrig. Der Vater seiner Leute ward zum Zwings-Herrn, und der landübliche Dienst zum Zwang-Dienste, daher nannte man auch die Frohnen

16) Eb.

17) Kindlinger, III. 1. Abth. 96.

Zwangsal. 18) — Bestimmte Tage hingegen hiessen Tagewanne. 19)

Daher entstanden auch über die zu leistenden Dienste, zumal wenn die Güter andre Herren erhielten, Streitigkeiten, welche gewöhnlich zum Nachtheile der Leute ausfielen, da man sich von ihrer Bosheit und Widerspenstigkeit überzeugt hielt. Man ließ diese Dienste untersuchen, und die Aussagen beschwören. 1260 wurden einige Güter vertauscht und ausgemacht, daß die Bauern, weil sie sich gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten ihrer schuldigen Dienste zu entziehen suchten, und Streit erhüben, eidlich befragt werden sollten, damit man auf diese Art ihrer Bosheit und ihrem künftigen Laugnen besser begegnen könne. 20) Dieses Ablaugnen und dieser Schwur musten sehr gewöhnlich sein, da sie Karl IV. 1349 in Utrecht wieder abzuändern für nöthig fand. Wenn, sagt er, zwischen dem Bischofe an einem, und den der Dienstbarkeit unterworfenen Leuten, Kolonen, oder andern pflichti-

18) in einer Baierschen Urkunde von 1294. Dienster daz Twanchsal heizzet. Mon. Boica. X. 63.

19) Scherz Glossar. L. II. 196.

20) Guden. I. 611.

gen Personen am andern Theile, über Abführung an Zinsen, Wachse, Geld, Kleider, Pferde, Vieh und dem Rechte, welches gemeinhin Kormede heißt, oder um andrer Sachen willen, welche von den Leuten dieser Art dem Bischofe entweder im Leben oder nach dem Tode gegeben werden, ein Streit entsteht, so sollen die Unterthanen nicht selbst schwören, sondern es soll der Bischof sieben Leute, welche mit jenen einerlei Recht haben, (praedictis hominibus conditione pares) die aber mit ihnen nicht verwandt sein dürfen, über diese Angelegenheit befragen lassen, und sich nicht um die eidliche Erhärtung jener bekümmern, es wäre denn, daß der Bischof sachfällig würde, da sie denn noch zum Eide zuzulassen sind. 21) Zwischen den Herrschaften und den Leuten zu Langenheim entstand 1329 ein Streit, wegen der Dienste, der durch SchiedsRichter dahin gemittelt ward, daß man die Unterthanen nicht mehr zwingen (twingen) solle, als sie erleiden können, und nicht mehr fodern, als sie bisher gethan. 22) Bisweilen versprachen auch die neuen Besizer, nicht mehr zu verlangen, als vorher geschehen sei. So verpflichtete sich 1318 ein Kloster durch Reversalen gegen den Verkäufer eines

21) Heda de Ep. Vltr. p. 248.

22) Senkenberg Sel. Iur. III. 564.

Gutes, daß es die in der Villa wohnenden Leute zu nichts weiter zwingen (arctare) wolle, als zu der von Alters hergebrachten Steuer. 23)

Diese Streitigkeiten und andre Umstände verursachten, daß man an vielen Orten das frühere Beispiel befolgte, und die Dienste in Geld-Abgaben verwandelte. In einem Korveier DienstRegister ums Jar 1185 heißt es: der Hof in Loten leistet drei Tage Dienste wöchentlich, oder $4\frac{1}{2}$ Mark; ein anderer erlegte für den zweitägigen Dienst drei Mark; und so wurden auch die SpannDienste, aber nach der Weite, bezahlt. 24) Der Abt zu NiederAltaich verwandelte 1257 in Flinsbach Zinsen und Dienste in Geld, weil ihm, da die Burg daselbst zerstört war, die Narungen (praedia) zurükgegeben worden waren; die Bauern sollen für Bier, Steuer, Lämmer, Juchart, Mäder, Recher, Schnitter, Dünger, und was sonst von Alters her gegeben worden, jeder järlich 50 Pfennige und nicht mehr entrichten. 25)

Übrigens nahm man auch noch einen Unterschied zwischen den Diensten an, ob sie nach teutschem,

23) Schöpflin. H. Z. B. V. 367.

24) Kindlinger, II. 221. 226.

25) Mon. B. XI. 51.

oder slawischem und polnischem Rechte zu leisten waren. Die Dienste der Slawen scheinen, nach den Urkunden zu urtheilen, sehr vielfach und hart gewesen zu sein, allein sie waren es wohl nur durch die Benennungen, denn man trift die nämlichen Leistungen bei den teutschen Bauern an. Mestwin, Herzog von Pommern, schenkte dem Kloster Hilde 1294 einige Dörfer und entließ den Unterthanen die ihm schuldigen Leistungen, die in der Urkunde slawisches oder pommersches Recht genannt werden; diese Befreiung geschah also: „von Obole, Priwod, Ponoz, Piwoz, von Ochs und Kuh, von dem ZinsGetreide, ZinsHonig, (urna mellis) von der Semmel, Naraz, Podworowe, Mostwe, Stroſa, der Bewachung des HerrnHofes, von Ponolone, Poraldwe, von den BauDiensten zu Burg und Brüke, von HundeFühren, von Targowe; sie sollen keine Falken hüten, noch davon, was Stanowink oder Straseny heißt, etwas erlegen, noch sollen sie des Herzogs Zelt zur Heerfart fahren.“ 26) Man trift dergleichen Urkunden mehrere an, und es scheint in der That nicht wenig zu sein, was die armen Wenden thun und geben musten. Allein man überseze nur die unsern Ohren fremdklingenden Worte, vergleiche damit, was die teutschen

26) Gerken Cod. Dipl. Brand. VII. 115.

Bauern zu leiſten hatten, wo nicht das frühere Kolonen- das ſpätere MeierRecht, eine freiere Verfaſſung eingeführt hatten, oder wo man nicht die Dienſte ermäſſiget, oder in Geld geſezt, oder die Narungen erblich gemacht hatte; man wird die nämlichen Leiſtungen, nur unter andern Benennungen, finden. Um dieſes zu beweiſen, führe ich nur einige in dergleichen Urkunden vorkommende ſlawiſche Ausdrüke an:

Poradlne, HufenZins,
Stroża, Wache,
Powoż, Fuhre,
Przewod, KriegsFuhren,
Pſare, HundeHalten,
Stan, Herberge, Nachtlager,
Marſaż, eine Lieferung an Schweinen,
Lesne, Dienſt im Walde u. ſ. w. 27)

Ich muß geſtehen, daß mir alle dieſe Benennungen und Leiſtungen nicht härter nnd drükender vorkommen, als was wir bei den Teutſchen antreffen. Hoſtilicium, Nachtfelde, Scara, Wacta, Scultellum, Vectum, Curvada, HolzFuhren, ZinsGetreide,

27) Böhme, diplomat. Beitr. V. 148. VI. 214.

Jacobi, Hermann Wilhelm Ferdinand, Kirchenrat, Superintendent und stadt. Schulinspektor, † 30. Juni 1894.

Nach einer Notiz von Prof. Dr. Bernhard Suphan in Weimar, der ihn in seiner Jugend gekannt hat, ist Jacobi am 2. Juli 1811 in Weimar geboren. Sein Vater, der Kammerrat Friedrich Heinrich Jacobi, ein Bruder des Philosophen, war Direktor der Weimarischen Bank und ein Freund Goethes. Jacobi besuchte das Gymnasium in Weimar und studierte dann in Jena Theologie. Nachdem er sich dem Predigtamt gewidmet hatte, wurde er Pfarrer in Kapellendorf, dann in Berka a. d. Ilm, wo er 1844 Superintendent wurde. Im Jahre 1850 kam er als Superintendent nach Weimar, wo er 1852 Konsistorialrat und 1872 Oberkonsistorialrat wurde. Er war Mitglied des Oberschulkollegiums und stadtischer Schulinspektor. Jacobi starb am 30. Juni 1894 in Weimar.

Vgl. Protokoll, Prog. Prof. Dr. Jahrb. 1894.

zur gehörigen Zeit, ausserdem aber nicht, 29) eben daselbst thaten die Weiber der Bepfründeten wöchentlich zwei Tage, den einen gegen Brod, den andern unentgeltlich. Man nannte daher auch diese Speisung Pfründen, (Praebendas.) An einem Orte in Prüm hatte jede Arbeit ihre eigne Speisung vorgeschrieben: bei den Fuhren bekommt jeder drei Brodte und drei Stükchen; 31) der SteuerMann, wenn er nach Metz fährt, 5 Brodte und 3 Stükchen; jeder Arbeiter im Schiffe 4 Brodte 2 Stükchen; ein Haistaldus, der eine Ladung ins Kloster trägt, drei Brodte; wenn er Pfähle und ZaunRuten (perticas) von den seinigen liefert, drei Brodte und ein Stük; zu einer bestimmten Zeit erhält jeder Pflug zwei Brodte — auch viermal zu trinken; bei der Weinlese wird nichts gegeben; beim GrasHauen ein Viertel Brod, etwas Fleisch und zu trinken, hernach ein Brod und ein Stükchen, und beim HeuEinführen ein Brod, den Weibern ein halbes; eben so bei der Ärnte: die Fremden (extraneis) empfingen ein ganzes Brod. 32)

29) p. 421.

31) portiones. Ich weis nicht, wie ich dieses bestimmt und richtig angeben soll. Wenigstens zeigt es ein abgetheiltes Maas an.

32) Eb. 45.

An einem andern Orte erhielt jeder bei bestimmter Arbeit 4 Brodte, und 2 auch 4 Sextarien Bier; 33) ferner erhielt jeder Pflüger allemal zwei Brodte und zwei Sextarien Bier, und wenn er in der Arbeit über Mittag bleibt, ein Brod und einen Sextar Bier. 34) Im Stifte Münster in Georgenthal erhielt 1330 jeder Fröner ein Brod, das der Vogt berechnen, und jedes, das ihm fehlt, mit 5 Pfund Pfennigen ersezen musste, wenn er nicht sein Amt verlieren wollte; man nannte dasselbe GebieteBrod, und muste so groß sein, daß man ihrer 30 aus einem Malter Viertel machen konnte; die Mäder erhielten ein Brod, ein Viertel eines Käses und einen Trunk Wein, „die andern Frönlinge soll man nach gewöhnlichen Dingen speisen.“ 35)

33) Eb. 475.

34) Eb. 481. et si expiauerit in ipsa coruada. Dieser Ausdruk kann fast nichts anders anzeigen, als: zwei Gespann Vor- und Nachmittags thun, und über Mittag auf dem Felde bleiben, den Pflug keilen, stellen, reinigen, und auf diesem Plaze essen, deswegen erhielt er die halbe Porzion.

35) Schöpflin. A. D. II. 163. 164.

Auch ward bisweilen die Zeit bestimmt, wenn die Arbeit anheben, und enden sollte. In der nämlichen Urkunde heißt es: die Frönlinge sollen um FrühMesseZeit an dem Werke sein, und sollen von dem Werke gehen, als man Vesper lautet.

Zu den Dienstleuten gehörte auch das Gesinde, welches gewöhnlich, die sogenannten Bedienstleten ausgenommen, unverheurathete Kinder der Unterthanen waren. Da sie auf den Höfen dienen musten, so nannte man sie gebunden Gesinde, 36) wofür wir jezt ZwangGesinde sagen. Dieses ZwangRecht ward auch bisweilen, wenn zumal die Ältern von den Diensten befreit wurden, den Kindern erlassen. So verkaufte 1268 Bischof Gerhard von Münster einem Schultheisen einen Hof, und ließ ihn, seine Kinder und seine Schwester von den Diensten los, nahm auch ihn und das Gut in DienstmannenRecht auf. 37)

36) a. 1335. Neugart II. 426.

37) Kindlinger n. 277.

## 12.

# Abgaben der LandLeute.

Die Abgaben hafteten, so wie die Dienste, auf den GrundStüken, doch findet man nun, da Unangesessene Dienste zu thun pflichtig wurden, daß sie ebenfalls Abgaben übernehmen musten. Diese bestanden wie ehemals in Geld, Vieh, Getreide und andern Dingen. Otto IV. bestätigte 1209 eine Schenkung Kaiser Friedrich I. an das Kloster Walkenried, vermöge der sieben Mansus an das Kloster kamen, von denen er sich den Zins an 28 Schillingen vorbehielt, 1) so daß also jeder Mansus 4 Schillinge abzugeben hatte. 1301 muste ein halber Mansus järlich zu Walpurgis und Michael einen Ferto Nordhauser Münze abgeben. 2) Aus beiden Stellen sieht man, daß die GeldLeistung von der Narung gegeben wird.

Es ward Getreide geliefert, welches in Baiern 1175 zusammen FrohnKost (Fron-

1) Leukfeld. Ant. Walkenr. p. 362.

2) Eb. Beschr. des Kl. Kelbra. S. 360.

chuſt) genannt wird. 3) Desgleichen Viehhäute zu Öl, und Öl ſelbſt. Eine ſolche Haut ward 15, 16 Denarien angeſchlagen. 4) Man trift auch beſondre Fleiſch Abgaben an. 5) Dahin gehören ferner Eier, 6) Wachs. 1346 muſte järlich für eine Wieſe ein Pfund Wachs, oder einmal für allemal ein Rind, (Yminer Rind) ſo lang der Mann lebte, gegeben werden. 7) Der Abgabe an Pfeffer wird ſehr oft gedacht. 1234 kommen an Zinſen mehrmals Pfunde (librae) Pfeffers vor; 8) an einem andern Orte 1244 ein Pfund Pfeffer, (talentum) 9) und ſo dauert nun dieſelbe fort. So wie ehemals, nannte man dieſe Zinſen und Abgaben Servitium. Sie wurden, wie der Zehende, in groſſe und kleine (maiora et minuta) getheilt, da man denn unter jene, Getreide

3) Mon. Boica V. 133.

4) Eb. VII. 435. 436. 443. 481.

5) z. B. Mon. B. X. 481.

6) z. B. bei Lennep, Leihe zu Land Siebel-Recht. Cod. Prob. 794.

7) Mon. B. X. 500.

8) Würdtwein Subs. Dip. IX. 177.

9) Guden. II. 83.

aller Art rechnete. 10) Diese Zinsen musten zu einer festgesezten Zeit abgeführt werden. In Minden ward 1317 verordnet daß, da mancher seinen neuen Zuwachs verkaufte, verfraß oder sonst durchbrachte, und das ZinsGetreide nicht ablieferte, dasselbe künftig zwischen Martini und Thomä abgeschüttet werden solle. 11) Diese Fristen waren sehr verschieden. In einer Oberlausizer Urkunde von 1299 sind die Termine, so wie jezt noch mehrentheils, Michael und Walpurgis. 12) In einer andern Gegend waren diese zwei Zeiten Rogate und die gemeine Woche, 13) das ist die Woche nach Michael. Oft ward, wenn die Frist nicht inne gehalten wurde, Strafe darauf gesezt. 14) Nach einer Urkunde von 1175 muste, wenn die Abgabe nicht zur bestimmten Zeit fiel, das doppelte erlegt, und Strafe gegeben werden; unterblieb es zum dritten mal, so nahm der Prokurator das Gut an sich, und wenn

10) a. 1254. Mon. Boica. XII. 400. 1259. Eb. 403. 404.

11) Würdtwein S. D. X. 69.

12) Verzeichnis Dl. Urkunden.

13) Wolf Gesch. des Stifts zu Nörten, Urk. S. 5. (a. 1253.)

14) Lamey. S. 468.

der Zinsflüchtige in 14 Tagen nicht bezahlte, so verlor er dasselbe. 15) Man fing auch an, sämmtliche Abgaben, so wie die Dienste, in Geld zu sezen. An einem Orte des Prümer Gebietes waren fast alle Dienste, auch die FleischAbgaben, in Geld gesezt worden. 16) König Heinrich von Böhmen erließ dem Stifte BenediktBeuern verschiedene Abgaben an Naturalien, die er auf desselben Gütern zu erhalten hatte, und sezte jede Art derselben in Geld. 17) Man findet auch Verträge, wo nur ein Theil der Abgaben in Geld verwandelt ward. So kommen in einer Urkunde des 12ten Jarhunderts die Lieferungen verschiedner Villikazionen vor, an Roggen, Gerste, Malz, aber auch acht Schillinge an HeerSchillingen, drei Denarien für die HofeArbeit, (opera) ein Heller für Wein, ein Heller für Honig. 18) Man findet auch schon die Einrichtung, daß dem Herrn frei stand, die NaturalAbgabe, oder statt deren Geld zu nehmen. Nach einer Urkunde von 1154 konnte der Bischof die Naturalien, oder für jede Art eine zugleich mit be-

15) Mon. Boica V. 134.

16) Reg. Prum. V. 472.

17) Mon. B. VII. 167.

18) Kindlinger, II. 233.

ſtimmte Summe Geldes annehmen. 19) Auſſer dieſen Abgaben muſten die Bauern ihrem Herrn und ſeinen Leuten Herberge und Koſt geben, auch die Hunde in Futter nehmen. An einem Orte in Heſſen wurde ſchon im 14ten Jarhunderte dieſes HundeHalten in eine Lieferung an Haber verwandelt, wovon die Jäger des Junkers, wenn er jagt, gehalten werden ſollen, „damit die armen Leute unbeſchwert bleiben von den Jägern.“ 20)

19) Mon. B. V. 133.

20) Kopp Nachr. von den Heſſiſchen Gerichten. I. Urk. 141.

## Island der Diebsinsel.

Schon oben habe ich Island ungefähr mit einer Diebsinsel verglichen. Es ist dieß ungefähr auf die nämliche Art, wie Sicilien ehemals eine Räuberinsel war. Es ist nämlich Island ein Land, wo Diebstahl, und zwar beides Landes durch, gemein ist.

Landleute und selbst reiche Leute stehlen Lebensmittel, Kleider, Geld, und machen, wo Diebe ertappt werden, nicht viel Aufhebens davon. Ja Landleute, die Diebstahl thun, sind sogar in der Regel gute Leute, und werden deswegen nicht für schlechter gehalten, als die, welche keine Diebstahle an sich thun haben, ob sie gleich nicht mehr ganz ehrlich sind, und keine so feine Empfindungen haben, als andre, die Diebe nie kannten und nie

Diebe in Island.

thun. Diebstahl ist also in Island gewöhnlich, so wie er es ehemals in Sicilien war, und auch anderwärts gewesen ist, und noch ist, und wird es wahrscheinlich bleiben, so lange Island, so wie jetzt, so wenig

Freiheit von einer bestimmten Anzahl Äkern, 2) welche vermuthlich die künftige Gemeinhutung ausmachen sollten. In Pommern erhielt ein Kloster die Erlaubnis, ein neues Dorf mit Slawen, Teutschen und Danen zu besezen, welche von allem Dienste, den der LandesHerr zu fodern berechtiget war, befreiet wurden. 3) Der Erz-Bischof von Kölln sezte 1166 einen Wald auf ZinsRecht aus, und versicherte den neuen Anbauern, ihren Kindern und rechten Erben den immerwährenden Besiz. 4)

Und so breitete sich die Erbfähigkeit der Unterthanen immer mehr aus. Dazu kam, daß man fortfuhr, in Gegenden, wo die BauerNarungen nicht erblich waren, diese Erblichkeit einzuführen. Kaiser Ludwig machte 1330 den Bauern in Oberamergau ihre Güter erblich, sie mochten Höfe oder Hufen sein, nur musten sie jährlich einen Zins davon geben. 5) Man überließ auch einzelnen Leuten den erblichen Besiz, während der Zeit ihre Nachbarn nur LaßNarungen hatten. So verordnete K. Ludwig 1341,

2) Böhme diplomat. Beitr. II. 64. a. 1274.

3) Dreger Cod. Dipl. Pom. I. 78.

4) Kindlinger II. 197.

5) Mon. B. VII. 233.

daß diejenigen Leute des Klosters Formbach, welche kein ErbRecht auf ihren Eigen haben, dessen auch nicht geniessen sollten, es wäre denn, daß sie des Abts Brief und Siegel darüber vorzeigen könnten. 6) Das Stift Eichstätt erhält 1189 ein Gut mit 95 Familien, wovon 24 KriegsKnechte, (de militari ordine) die übrigen eigne Leute (servilis conditionis) waren. 7) Eben so kamen 1325 unter dem Kloster Formbach in Baiern verschiedene LandLeute vor, „Erber, Holdner, Huber, Feldner, wie sie genannt sind, sie haben verschieden Recht oder nicht.“ 8) Unter diesen waren wahrscheinlich solche, die erbliche Güter hatten, so wie es vielleicht auch bei denen der Fall sein mochte, die KriegsDienste zu leisten hatten, wenn sie auch nur Mannlehn gehabt hätten, und also diejenigen gewesen wären, die man anderwärts milites infeodati, belehnte Krieger, Söldner nannte, und die 1247 in einer Baierschen Urkunde nebst den Bauern (rusticis) zugleich als AkerBesizer vorkommen. 9) Die

6) Mon. B. IV. 164.

7) Falkenstein, Cod. Dipl. Nordg. V. 30.

8) Mon. B. IV. 164.

9) Mon. B. XI. 33. Sie wurden den militibus potentioribus entgegengesezt.

schaften (Gesetz) das Urtheil der Gesellschaft, welches Recht, Ehre, Tugend, unter verschiedenen Umständen sey. Diese Worte sind in Ansehung der Ehre, wenigstens in Deutschland, sehr unbestimmt. Was ist Ehre? Ehre ist, wenn man sich in der Gesellschaft, worin man lebt, so betragen hat, daß man sich nicht zu schämen braucht, wenn man sich nennen hört.

Wenn wir diese Begriffe beybehalten, so ist es klar, daß wir Ehrlosigkeit, Schande, Laster, Tugend, nicht als Dinge, die an sich wahr sind, sondern als Dinge, die nach Meynungen wahr sind, betrachten. Wir werden also nicht mehr fragen, was ist Tugend, was ist Laster, was ist Schande, sondern wir werden fragen, was ist Tugend, was ist Laster, was ist Schande nach Meynung der Gesellschaft, worin wir leben. Wir werden also nicht mehr fragen, was ist Ehre, sondern was ist Ehre nach Meynung der Gesellschaft, worin wir leben. Wir werden also nicht mehr fragen, was ist Ehrlosigkeit, was ist Schande, sondern was ist Ehrlosigkeit, was ist Schande nach Meynung unsrer Gesellschaft. Wir werden also nicht mehr fragen, was ist Laster, was ist Tugend, sondern was ist Laster, was ist Tugend nach Meynung unsrer Gesellschaft. Wir werden also nicht mehr fragen, was ist Recht, sondern was ist Recht nach Meynung unsrer Gesellschaft.

wobei die Kinder alsdann ebenfalls getheilt wurden. 12) Im Mainzischen ward 1225 festgesezt, daß die Leute ausser der Familie nicht heurathen dürfen, wenn es aber geschieht, so bekommt der Herr das Budtheil und die Primogenitur als das Besthaupt. 13) Zwischen dem Bischofe von Eichstatt und einem Freien erfolgte 1255 ein Tausch, dieser erhielt drei Schwestern, und gab dafür dem Stifte ihre Männer; die Kinder wurden getheilt, das erste bekam das Stift, so wie auch das lezte, wenn die Zahl ungleich blieb, wenn es auch mannlichen Geschlechts war. 14) Zwei Stifter beschlossen 1319, daß von ein paar Eheleuten, wo der Mann dem einen, das Weib dem andern angehörte, die Kinder beiden Stiftern gemein bleiben sollten. 15) Das Kloster S. Blasien und Konrad Snewelin bestimmten 1342 ebenfalls über die Theilung der Kinder von Eheleuten, von denen der Mann nach S. Blasien, das Weib dem Konrad gehörte. 16) Der Kommentator des Prümer Regisiters,

12) Zapf Anecd. I. 467.

13) Guden, II. 46.

14) Falkenstein, p. 47.

15) Neugart. Cod. Dipl. II. 396.

16) Hist. N. S. III. 277.

Gefäße, wieder ab, und in das dritte Gefäß. Dann nehme man wieder (neues) reagirendes Mittel, und thue wieder, wie vorher, gebrauche jedes Gefäß nur einmal, und wasche es, wie gesagt, aus. Wenn man nun alle Gefäße, die man gebraucht hat, in ein Gefäß gießt, und dann Salzsäure hinzu thut, so muß sich die Farbe wieder herstellen, wenn sie sich nicht durch Chlor zerstört hat. Ist dieß der Fall, so muß man die Farbe durch Ammoniak wieder herstellen, und dann die Verdünnung so weit treiben, daß einfach, 1 Theil in 1 Tonne der Farbe, ein empfindliches Blau gibt. — —

Auch zum Tuch- und feinen Wasser- und Schmalz- und Tee-Glätten, Tinte, wenn man sie 3 Monaten in einer Corrosion stehen läßt, Bleichen der Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen, Leder, Papier, ist es auch sehr gut. — Die Tuchfabrikanten sind oft von Bleichern dem Chlor ausgesetzt, und bekommen Schwindsucht. Es ist eigen Glück im Unglück machen können, da Chlor, wie gesagt, ein Gift ist, und Schwindsucht erzeugt. — Auch ist es ein gutes Mittel gegen die Ausdünstungen der Leute, die mit Chlor arbeiten, wenn sie nur Acht haben, daß

zu verlieren, der seine unbesonnene Lustre (A. 87.) an den Tag legt, so hält der Stein (A. 87.) an den Tag.

Das Schwanzen (verwenden) muß als Zeichen der Unterwerfung, wie der Hund, so auch der Mensch, der Menschenfeind am besten machen. Wenn der Mensch, der Menschenfeind, der Hund, der Stein, der Stein, der Stein

Regierung auf einen Part, und in Italien hatte er ebenfalls Feinde, und hat sich nicht halten können. Ich glaube, Sie werden mir es nun mit Mühe und mit Fleiß sagen, daß Sie keinen andern Herrn als den Kaiser verstehen, wo Sie diesen Namen gebrauchen.

Ich will meine Tatsachen nicht mehr auf Sie häufen, Sie haben sie alle gewußt, und wissen sie noch. Ich will nur noch sagen, daß im 1733. 1734. und 35. Jahre der Kaiser gar nicht Ursache hat, einen Teil der Kaiserlichen Länder in Italien zu verlieren, sondern daß er sie vielmehr noch vergrößert.

Das Venetianische gehören Cypern und Candia nicht allgemeiner Ruhm, daß sie sich, nachdem sie diese schöne Provinz verloren, so lange gehalten, ungeachtet sie keine so starke Macht, als Cypern hatte, sich von den Türken

---

24) Was Genua, Lucca, Parma, Piacenza und Modena betrifft, so gehören sie nicht hierher. Siehe Pufendorf. Buch 8. K. 12.

25) Pufendorf. Buch 8. Kap. 12.

26) Ch. 8. 23. und 8. 25.

tern sehr verschieden, bei denen der Herr ohne Bedenken den Unterthan vertreiben konnte, da hingegen die erblichen Güter nur unter gewissen Bedingungen, wenn der Mann Dienste und Abgaben nicht leistete, oder sonst widerspenstig war, verloren gehen konnten. Bei andern Besizungen, die auf Pacht ausgesezet, und weder Erbe noch LaßNarungen, sondern eigne Errungenschaft waren, ging, wenn sie der Herr wieder haben wollte, eine gerichtliche Verhandlung vorher. Die Kirche zu Razeburg kündigte 1285 ihren Villanen in Rodemuzel ihre Äker, die sie nicht erblich besassen, ein Jar und 14 Wochen vorher auf, da denn Häuser und Güter gewürdiget und bezahlt wurden. 28) Eben so konnten die Besizungen der Leute von den Herrschaften gegen andere eingetauscht werden. Nahe am Kloster Maursmünster lagen sieben BauerHöfe, (curiae) auch ging ein Weg vorbei, wodurch man im Stifte durch Lärmen gestört ward, und sich vor Feuer fürchtete; der Abt Werner bewog daher 1170 die Leute, von da wegzuziehen, und gab ihnen ein entferntes ObstLand (pomerium) ein, wo jeder so viel erhielt, als er dort hatte; dadurch entstanden 36 Höfe, die er ihnen, bis auf drei, die er dem Gerichtspfleger (caulidicus) auf LebensZeit einräumte, erblich überließ, von

28) Westphalen Mon. Cimbr. II. 2206.

denen jeder mehr als ehemals, nämlich 12 Denarien, eine Henne und fünf Eier abgeben muste; auch ward der Weg verlegt, und der alte Plaz zu einem KlosterGarten mit Wall und Zaun gemacht. 29)

Es entstand die Frage, ob die Leute über ihre Güter, die Eigen oder Erbe waren, frei schalten könnten, und jede Meinung würde noch jezt ihre Vertheidiger finden. Man findet viele Beispiele von dieser Freiheit, aber auch daß entweder die besondere Erlaubnis des Herrn oder eine allgemeine Vergünstigung dazu gehörte. Friedrich I. vergönnte 1161 einem Kloster, daß alle Ministerialen und andre Dienstleute der Kirche frei und ohne allen Widerspruch von ihren GrundStüken (prediis) sowohl als von ihren eigenen Sachen, diesem durch kaiserliche Macht dazu begnadigten Kloster verkaufen, vertauschen oder verschenken konnten. 30) Diese Urkunde ist zwar eigentlich zum Vortheile des Klosters gegeben, und begünstigte die todte Hand, aber sie sezte doch zugleich auch die Leute in den Stand, über ihre Lehn- und LaßGüter, denn das waren damals die Prädien, zu disponiren: die kaiserliche Erlaubnis aber gehörte wohl darum dazu, weil diese GrundStüke

29) Hist. N. S. III. 101.

30) Schöpflin. A. D. I. 251.

nicht vom Kloster, sondern vom Kaiser und Reiche zu Lehn gingen. Ein Jarhundert später, 1259, erlaubte Graf Konrad von Freiburg dem Kloster Tennebach, daß demselben seine Ministerialen und Leute Güter bei LebZeiten und im Tode schenken möchten, und er das bestätigte, als ob es durch ihn geschehen sei. 31) Das nämliche wiederholte 1300 der MarkGraf Heinrich der jüngere von Hochberg. 32) So sehr man die Klöster durch dergleichen Verfügungen begünstigte, so wenig waren diese geneigt, ihren Leuten eine ähnliche Freiheit zu gestatten. Chiemsee verordnete 1337, daß kein angesessener Unterthan ohne des Klosters Vorwissen sein GrundStük verkaufen dürfe, er bietet es denn demselben zuerst zum Verkaufe an, da er es denn, aber nur nicht an Fremde, verkaufen durfte. 33) Und so blieb immer das VerkaufsRecht der ErbGüter zweifelhaft, und durfte, da man es endlich ziemlich erlaubte, nur mit herrschaftlicher Erlaubnis geschehen.

Vielleicht entstand die Frage, ob bei einer solchen Veräuserung die Einwilligung der Erben,

31) Schöpflin H. Z. B. V. 234.

32) Eb. 137.

33) Mon. Boica II. 484.

(Erben Gelobde) wie bei den ganz Freien, dazu gehöre, oder ob diese gar nichts dabei zu sagen hätten? Und es scheint, als ob man diese nicht anerkannt, sondern die Einwilligung des GutsHerrn, als des ehemaligen Erben, dafür als allein gültig angenommen habe. Auch wurden die Leute testamentsfähig. In einer Urkunde von 1286 heißt es: wenn Jemand von unsern Leuten, er mag Erben haben oder nicht, in seinem Testamente dem Kloster etwas von seiner fahrenden Habe vermachen will, so hat er dazu unsere Erlaubnis und Einwilligung. 34)

Unter den Arten, sich der Eigenschaft zu entziehen, war die vorzüglichste der Aufenthalt in den Städten, oder die PfahlBürgerschaft. Die Städte begünstigten diesen Aufenthalt sehr, da er ihnen zum Vortheile gereichte. Wer 1244, Jar und Tag von Niemand abverlangt, in Holzminden gesessen hatte, ward frei, 35) das nämliche war in Wien der Fall. 36) Die LandEigner hingegen bewegten alles wider die Begünstigung, und Kaiser und Reich musten sich ihrer annehmen, nur geschah es immer noch fruchtlos.

34) Würdtwein Dioec. Mog. III. 156.

35) Falke Trad. Corb. p. 930.

36) Senkenberg Sel. Jur. IV. 441.

Wunder und Zeichen [1] auf den Gassen und Plätzen, und sprach: Wenn jemand unter euch ist, der Gott fürchtet, der höre die Worte dieses Knechtes. Denn es hat sich Gott diesen Jüngling erwählet, daß er sein Prophet sey [2] und Gott thue alles, was er will. Da sprach Amasia, der Priester zu Bethel, zu Amos: Du Seher, gehe hin, fliehe in das Land Juda, und ernähre dich daselbst, und weissage daselbst. Aber weissage nicht mehr zu Bethel, denn es ist des Königes Heiligthum, und ist des Königes Haus [3]. Da antwortete Amos, und sprach zu Amasia: Ich bin kein Prophet, auch bin ich nicht

[1] Joh. 2, 23. 3, 2. 4, 45. 6, 2. 14. 7, 31. 9, 16. 10, 41. 11, 47. 12, 37.

[2] Matth. 17, 5. Joh. 6, 69. Act. 2, 22. 10, 38.

[3] Matth. 21, 12. Joh. 2, 14.

Satz zu Theorem 2. zwei Reihen ab, die, wie sich sehr leicht zeigen läßt, beide gegen $\frac{1}{2}$ konvergieren. Die Reihe $a_1 + a_2 + a_3 + \cdots$ ist also gegen 1 konvergent, während $b_1 + b_2 + b_3 + \cdots$ gegen 0 konvergiert. Die Reihe $c_1 + c_2 + c_3 + \cdots$ ist also divergent.

Es sei $\sum_{n=1}^{\infty} a_n$ eine konvergente Reihe mit lauter positiven Gliedern, und $\sum_{n=1}^{\infty} b_n$ eine divergente Reihe mit lauter positiven Gliedern. Dann ist $\sum_{n=1}^{\infty} a_n b_n$ eine konvergente Reihe.

Beweis: Offenbar ist entweder $\lim_{n\to\infty} b_n = 0$ oder $\lim_{n\to\infty} b_n > 0$. Im letzteren Falle ist $\lim_{n\to\infty} a_n b_n = 0$, weil $\lim_{n\to\infty} a_n = 0$ ist. Es ist also in jedem Falle $\lim_{n\to\infty} a_n b_n = 0$. Es sei $\varepsilon$ eine beliebige positive Zahl. Dann gibt es eine Zahl $N$, so daß für $n > N$ stets $a_n b_n < \varepsilon$ ist. Es sei $n > N$. Dann ist

$$a_1 b_1 + a_2 b_2 + \cdots + a_n b_n < \varepsilon \cdot (b_1 + b_2 + \cdots + b_n),$$

nen andern Mann, der sieben Gemundas 44) lang ist, welchen die übrigen Knechte für gut finden müssen, über dieses erhält der Bischof fünf Talente, von denen der Vogt ein Drittel bekommt; dahingegen, wenn ein Fremder den Todschlag verübt, zwar das nämliche gilt, aber der Bischof nur den dritten Theil erhalt. 45)

Auch waren die Knechte der dem Freien von jeher verhaßten KopfSteuer unterworfen. In einer Baierschen Urkunde von 1172 muste jeder, der kein Lehn hatte, sie entrichten, ein Handwerker (artifex) 30, ein anderer 15 Numos. 46)

44) Was dieses für ein Maas ist, weis ich nicht, finde auch keine Erklärung darüber. In Scherz Glossar. I. 522. kommt ein Kuchen vor, der eines Gemonds dick und breit sein soll.

45) Mon. Boica. V. 133.

46) Eb. XII. 345.

## 14.
## Zehenden.

Das ZehendRecht befand sich ziemlich auf allen Erzeugnissen des LandMannes, nur daß es nicht immer einerlei Gestalt hatte, und wegen gewisser Zehenden, z. B. bei GartenFrüchten, noch nicht allgemein entschieden war, ob sie zu geben wären oder nicht. Man mochte ihn auch von liegen gelassenen Feldern fodern. Daher fragte auch 1309 bei einem Wirzburger Send-Gerichte das Volk an, wie denn mit Dornen bewachsenes Land und Lehden (rubeta et agri campestres) verzehend werden sollen. 1) Alles, was unter dem Pfluge befindlich ist, liefert den grossen, alle andre Früchte geben den kleinen Zehenden, und von dem NuzViehe des LandMannes fällt der BlutZehende.

In einer Frankfurter Urkunde von 1307 wird, was zum grossen oder zum kleinen Zehenden gehöret, sehr bestimmt angegeben. Jenes sind alle Früchte, welche auf der Mühle gemahlen werden können, (qui possunt conteri per

1) Guden. II. 736.

molèndinum) als Roggen, Weizen, Gerſte, Bohnen, Erbſen, Wiken, Linſen und dergleichen, ſowohl von Äkern als Gärten, unter dieſem werden Kohl, Rüben, Mohn, Zwiebeln, Knoblauch, Porre verſtanden, doch ward der leztere nur da geliefert, wo er bisher üblich geweſen war. 2)

Was den Zehenden von den Früchten des Feldes, oder den groſſen anbetrift, ſo bewies ſchon die eben angeführte Stelle, daß er von allen GetreideArten geliefert werden muſte. Im Amte Themar kommt 1271 der Zehende von allem vor, was an Weizen, Korn und Haber gefallen. 3) Alles Land, das ſich unter dem Pfluge befand, muſte den Zehenden abgeben, und in einer Bremer Sinode ward 1344 beſtimmt, daß von den Äkern, über die Jemand das Zehend-Recht beſizet, derſelbe geliefert werden müſſe, es mag ihn inne haben, wer da will. 4)

Dieſe Verordnung war in doppelter Rükſicht für die Geiſtlichen nöthig. Erſtlich entſchlugen ſich die Herrſchaften dieſer Schuldigkeit, ſo

2) Würdtwein Dioec. Mogunt. II. 572.

3) v. Schultes Beſchr. von Henneberg. I. 419.

4) Weſtphalen. II. 155.

bald sie BauerNarungen einzogen, und wieder zum Salland schlugen, (indominicare) denn das Salland war, wie es scheint, von dem Zehenden frei, und man bewilligte ihm auch diesen Vorzug, wenn man etwas davon an Unterthanen überließ. Cäsarius sagt zum Prümer Register: „Das Salland ist von dem Zehenden frei, wir mögen es selbst bewirthschaften oder an Unterthanen ausseзen.“ 5) Zweitens glaubten diejenigen, welche Neuland machten, daß nur das alte Land diesem Rechte unterworfen, das neue aber davon frei sei. Daher gab es eine doppelte Meinung darüber, daher finden wir mehrere Verordnungen. In einer Mainzer Urkunde von 1160 kommen diese Decimae Noualium vor. 6) — 1198 alle Einkünfte des ZehendRechtes von dem Neulande im Elsternervorst. 7) In einer Mindner Urkunde von 1244 heißt es: das Recht auf den Neuländern, welches gewöhnlich Zehend genannt wird. 8) Die Einwohner von Hinnersthenborch hatten einen Wald ausgerodet, gaben aber schlechterdings keinen Zehenden ab, um sich nun sein Recht vorzubehalten, be-

5) Reg. Prum. V. 450.

6) Guden. I. 235.

7) Kremer Orig. Nass. p. 219.

8) Würdtwein L. S. VI. 409.

fahl 1319 der Bischof von Minden dem Plebanus von Osen, alle Sonn- und Festtage von den Kanzeln zu verlesen: daß sich Niemand dieser Zehenden unterzöge, weil sie dem Bischofe gehörten. 9) Um recht sicher zu gehen, bestimmte man schon vorher diese Abgabe, ohne daß man wußte, ob Jemand Neuland machen würde. So werden in einer Urkunde von 1195 an einem Orte die Dezimen verschenkt, welche von den Novalien herkommen werden, die gerodet werden könnten. 10)

Zu dem grossen Zehenden gehörte auch das Heu von den Wiesen. Im Prümer Register finden wir ihn von Heu und Korn. 11)

Der kleine Zehende kommt unter dem Ausdruke Decima minuta sehr oft vor. Schon oben belehrte uns eine Urkunde, was darunter begriffen sei. In einer andern von 1325 heißt es: er soll den kleinen Zehenden von den Gärten und den Annatibus 12) des Ortes nehmen, auch

9) Würdtwein N. S. D. IX. 169.

10) Mon. Boica X. 45.

11) Reg. Prum. 483.

12) ich weis in der That nicht, was ich hier darunter verstehen soll.

wenn Getreide in die Gärten und binnen die Flur-Zäune derselben gesäet wird, aber der Zehende von Bäumen (lignorum) und von Heu wird nicht unter dem Namen des kleinen Zehenden begriffen. 13) Im Teutschen hieß er ochter, ochteme. 14)

Der BlutZehend, den man auch den FleischZehend nannte, war derjenige, den man wegen des von dem LandManne erworbenen Viehes erhielt. Bisweilen ward er auch mit zu dem kleinen Zehenden gerechnet. Im Prümer Register wird dieser Zehende, als Decima minuta, von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Böckchen, Bienen, Ferkeln, Gänsen und Hünern geliefert, 15) und 1298 kommt der kleine Zehende in Viehe, Heue und andern Früchten vor, welche zu demselben gehören. 16) In einer Brandenburgischen Urkunde von 1219 heissen sie Decimae

13) Schöpflin. H. Z. B. V. 387.

14) a. 1270. 1298. Lennep Cod. Probat. p. 710. 709.

15) Reg. Prum. p. 492.

16) Würdtwein, Mon. Pal. III. 24.

carnium, 17) früher aber, 1217, Decimae animalium. 18)

Bisweilen ward der Zehende auf ein gewisses gesezet, oder in Geld verwandelt. Eine Kirche in Soest erhielt 1160 von jedem Mansus eines ausgesezten Waldes achtzehn Denarien statt der Dezimen. 19) Der Bischof von Worms bestimmte 1160 in einem Orte statt der Dezimen, welche von Früchten und Viehe kommen könnten, 300, an einem andern 30 Käse. 20) An einem andern Orte ward 1329 der Zehende nach den Pflügen berechnet, und von jedem sechs Mäschen Roggen gewöhnlichen Maasses geliefert. 21) Nach einer andern Urkunde von 1286 ward statt des GartenZehends zu Martini ein Huhn gegeben. 22)

Die Einrichtung, da statt der NaturalLieferung Geld gegeben ward, nannte man Lösung,

17) Gerken StiftsHistor. S. 422.

18) Eb. 414.

19) Kindlinger, II. 197.

20) Cod. Laur. I. 265. 267.

21) Westphalen, II. 105.

22) Neugart. II. 319.

(redemtio.) In einer Schenkung des Bischofs von Münster an ein Kloster im Jare 1240 verordnete derselbe: daß kein Zehender von den Garben etwas verlangen, sondern daß er mit der Lösung zufrieden sein solle, welches auch alle andre Äker des dasigen Hofes trift, nur daß die Gränzen der Lösung nicht zu weit getrieben werden. 23)

Im SachsenSpiegel befindet sich eine lange Verordnung wegen des Zehenden. Jedes Vieh wird verzehendet, das Vieh in des Mannes Hause, wo es geworfen wird; Hüner geben keinen; wer das Korn einführen will, muß es dem Zehender melden, läßt dieser seinen Zehenden stehen, und gehet er zu Schanden, so wird ihm nichts gut gethan; an manchen Orten giebt man gewisse Schoke zu Zehenden; von Bienen und Viehe giebt man ihn järlich, man wolle denn noch eine andre Einrichtung treffen; jegliches Füllen und Maulthier giebt einen Pfennig, Kalb, Esel, Schaf, Ferkel einen halben, wenn ihrer bis fünfe sind, vom sechsten an wird es nach Pfennigen gelöset, Gänse und Ziegen werden zu Helblingen verzehendet. 24) Nach einer Urkunde Otto IV. von 1209 waren die Zehenden von sie-

23) Kindlinger. 1. Urk. 10.

24) S. Sp. II. 48.

ben Mansen, welche sein Vorfahr, Friedrich I., dem Kloster Walkenried überlassen hatte, folgende: von allem, was auf dem Felde wächst, giebt man den eilften Theil, von Lämmern, Ferkeln, Gänsen, was in der Zahl das zehnte Stük ist, von einem Kalbe einen Heller, davon sind aber das Geflügel, (volatilia) welches auf dem Hofe gezogen wird, ausgenommen, desgleichen was in desselben Umzäunung gebaut wird, als Hanf, alle Arten von KüchenGewächsen (olerum) und die Früchte der Bäume. 25) Auch war bisweilen das ViehFutter frei. So ward an einem Orte 1191 von dem, was zur Unterhaltung des Viehes gehöret, (de nutrimentis animalium) nichts gegeben. 26) Auch findet man, daß er bei Landplagen nachgelassen ward. Wenn Feuer, Feind und Hagel vor Martini alles zerstörte, so ward 1248 an einem Orte kein Dezem geliefert, wenn aber der Schaden die Hälfte traf, ein Vergleich geschlossen. 27)

Dieser Zehende konnte von einem Grund-Stüke auf das andere gelegt werden. Einer vertauschte seine zehendpflichtige Kurie 1285 ge-

25) Leukfeld. Ant. Walkenr. 363.

26) Guden I. 303.

27) Würdtwein Dioec. Mog. III. 573.

gen der Stadt, die Bürger zu verpflegen hatte, und endlich, wie Sachsenhausen, das Schlachthaus und andere Orte, sind gar nicht zu rechnen.

Dieses nach der Zählung vom Jahre 1818. Es war 1792 in Frankfurt eine Armuth, wie sie selten vorkommt, und zu jeder Zeit ist sie sehr groß.

Das Gebäude, welches man Neubau nennt, ist eine Anlage der Bürger von Frankfurt, welche sie 1729 machten, um ihre Waaren, die sie auf den Messen verkauften, darin aufzubewahren. Es ist ein großes Gebäude, welches 1729 bis 1731 aufgeführt wurde, und etwas von der Gestalt eines Schiffes hat.

(1) Wolf Heft. 2. Thom. St. 26.

(2) St. 19.

(3) Thom. St. 8. 47.

(4) Lersners Annal. Theil. 3. pag. 1.

(5) Schöpflin. A. D. H. 265.

## 15.

## Aker Bau.

Der AkerBau blieb wohl ziemlich wie bisher, ward auf die nämliche Art und nach den nämlichen Vorurtheilen getrieben. Man suchte in vielem Lande den Zwek des FeldBaues, sich und seine Leute zu erhalten — denn reiner Geld-Ertrag konnte nur Zwek der spätern Jarhunderte werden — und rodete noch fleissig Waldungen aus, nur daß dieses, wie ich weiter unten zeigen werde, nicht mehr nach uneingeschränkter Willkühr geschehen konnte, oft genug ganz verboten ward. Man machte sich aber, da die Wälder immer seltner zum ausroden wurden, an Brühle, Sümpfe, Moräste, Dornen und Disteln, und beurbarte dieselben. Otto IV. bestätigte 1209 dem Kloster Walkenried ein Geschenke, einen mit Schilf bewachsenen Sumpf, (inferius arundinetum) welches sein Vorfahr, Friedrich I., durch den Bruder Jordanes aus Walkenried abziehen, und zur Wohnung der Menschen und Beurbarung der Äker einrichten lassen. 1) Den

1) ex aquarum inundatione valide revocavit

Brühl bei Minden, wo man bisher schon mehrere Gärten angelegt hatte, verkaufte Bischof Ludwig 1337, mit allen Zubehörungen an Mühlen, Gärten, Wassern, Wegen und Morgen, für 100 Mark Bremischer Wehrung. 2) Der Abt von Neuburg, Albero, kaufte 1215 zwei Moore (paludes) im heiligen Walde, welche den Forst-Berechtigten gehörten, und nahe bei seiner Grangia Suvilheim lagen, und gab dafür demselben järlich zwei Schillinge Strasburger Münze, indem er mit Beirath mehrerer Personen gesehen, daß ihm die beiden Moore nüzlich werden könnten. 3) Man nannte eine dergleichen zu Lande gemachte Streke Rodeland; so kommen 1324 Neuländer unter dieser Benennung vor. 4)

ad habitationem hominum et culturam agrorum. Leukfeld Ant. Walkenr. p. 362.

2) Würdtwein N. S. XI. 171.

3) Eb. X. 283.

4) bona novalia quae vulgari vocabulo Rodeland nuncupantur. Leukfeld Beschr. des Kl. Kelbra, 166.

Gereute, dieser Ausdruk findet sich ums Jar 1241 in einer Baierschen Urkunde. 5) Die Benennung Bifang aber bezeichnete, wie es mir scheint, einen bestimten FlachenInhalt eines Feldes. Im lateinischen heißt es Novale. Otto, Bischof von Hildesheim, ließ ums Jar 1279 ein Novale roden, (exlirpare) mit Vergünstigung derer, die darum zu befragen waren, erlangte dadurch dasselbe eigenthümlich, und konnte es nun mit allen EigenthumsRechten, auch den Dezimen, dem Kapitel vermachen. 6) Konrad, Bischof von Worms, überließ 1168 dem Kloster Schönau eine Novellatio zu Äkern oder Wiesen in einem Walde. 7)

Aber bei aller Sucht, Neuland zu machen, um dadurch entweder die nuzbare Besizung zu vergrössern, oder bessere Äker zu gewinnen, blieben auf der andern Seite ganze ansehnliche Ländereien wieder wüste liegen. Unter einer Anzahl Mainzischer Dörfer kommen 1341 ihrer zwei als Wustenungen vor. 8) Die Vertreibung der

5) novales quod vulgo dicitur Gereuti. Mon. B. VIII. 147.

6) Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. I. 755.

7) Cod. Laur I. 267.

8) Guden. III. 315.

Slaven war im 13. Jarhunderte noch nicht verwunden. Noch lag ein grosser Theil dor Mark Brandenburg wüste, welchen MarkGraf Albrecht gern anbauen wollte, auch wegen eines anzulegenden Klosters, dem nur ein Drittel der Zehenden, die andern zwei dem MarkGrafen gehören sollten, vom Pabste Gregor III. eine Breve erhielt. 9) In andern Gegenden veranlaßten andere Kriege und Befehdungen, daß die entfernten Äker wüste gelassen wurden, und sich nur mit Dornen und Gesträuchen überzogen. Dies war in einem NiederAltaicher Dorfe so arg geworden, daß man 1247, als auf die verlassenen Narungen neue Kolonen gesezt werden sollten, nicht mehr wuste, was zu jeder gehörte, und nur nach der eidlichen Erhärtung mehrerer Personen, so viel als sie aussagten, zu jedem GrundStüke schlug. 10) In einer Urkunde von 1336 kommt das alte Gebrechе vor, welches ich für eine solche alte Lehde, für einen Aker, welcher ehemals umgebrochen worden war, halte, Scherz aber meint, daß es Neuland bedeute. 11) In einer Speierschen Urkunde von 1234 kommen 62, und hierauf noch 224 Joch, weniger ein

9) Gerken, StiftsHist. von Brandenb. 443.

10) Mon. B. XI. 33.

11) Schöpflin. A. D. VI. 154.

Viertel unbearbeitetes Land (agri inculti) vor. 12) Nach einer schlesischen Urkunde von 1274 ward von wüstem Lande (de incultis agris) eine dreijärige Freiheit von Abgaben zugestanden. 13) Auserdem, daß Kriege und Befehdungen dem AkerBaue nachtheilig wurden, und manches sonst pfluggängige Land wieder zu Holze aufwuchs, geschah es auch, daß man die entferntern Pläze nur auf einige Zeit nuzte, indem man das Holz abbrannte, den Boden mit der Asche auf einige Jare tragbar machte, und dann wieder liegen ließ, und ein anderes Stük Busch auf die nämliche Art behandelte. Oft mochten es auch nur Versuche sein, ob etwa ein entfernteres Land bessern Boden als das nähere habe, und nur die Unmöglichkeit, das entferntere richtig zu bedüngen, mochte die Leute nöthigen, den glüklich ausgefallenen Versuch wieder aufzugeben, und blos die näherliegenden Äker, die stets die bequemsten und also auch die nüzlichsten bleiben, beizubehalten.

Dasjenige Land, was man unter dem Pfluge hatte, hieß lateinisch immer noch terra arabilis, z. B. 1331, wo 38 Äker pfluggängiges Land (terra

12) Würdtwein Subs. Dipl. IX. 176.

13) Böhme diplomat. Beitr. II. 64.

arabilis) vorkommen, 14) im Teutschen kam der Ausdruk arthaft auf. 1350 werden mehrere Morgen arthafftis Ackirs erwähnt. 15)

Das Feld ward in mehrere Schläge abgetheilt. Am gewöhnlichsten war die DreiFelderWirthschaft mit Sömmerung, Winterung und Brache. Im Prümer Regiſter kommt eine Anhöhe vor, wo zwiſchen Herbſt und Frühling 300 Mut geſaet werden können. 16) Bei dieſer Einrichtung ſcheint man zuerſt die Sömmerung, und alsdann die WinterFrucht genommen zu haben. In den Schoniſchen Geſezen ſagt eine Stelle: wenn mit Roggen beſäet wird, wo vorher Gerſte ſtand. 17) Alle Stellen, deren ich mich erinnere, weiſen auf dieſe DreiFelderWirthſchaft hin, z. B. 1248 übergiebt einer in Wiesbaden, in jeder FeldArt (in quolibet campo) ſechs Juchart AkerWerk, wovon die Sum-

14) Leukfeld Geſch. des Kl. in Kelbra, S. 153.

15) Würdtwein Dioec. Mog. II. 599.

16) Reg. Prum. n. 466.

17) Si ſeratur ſiliginem quod antea fuerit hordeo ſeminatum. Weſtphalen Mon. Cimbr. IV. 2070.

me 18 Juchart beträgt. 18) Es muste also dreischlägig sein. 1282 ward die Abgabe einiger Besitzungen nach Zelgen bestimmt, da denn einer auf zwei Zelgen mehr, als auf die dritte zu liefern hatte. 19) Doch scheint es, als ob die Städter angefangen hätten, drei Korn wegzunehmen. 20) Auser diesen Schlägen, Zelgen, Strichen, oder wie man sie sonst nennen mag, scheint man noch besondre Äker gehabt zu haben, wo man blos Haber erzeugte. Das Prümer Register liefert viele Beispiele. 21) An einem Orte daselbst werden 15 Culturä angeführt, und bei der ersten bemerkt, daß daselbst 54 Mut Haber gesäet werden können, da hingegen bei der zweiten nach der WinterSaat gerechnet, bei den übrigen nur die Zahl, aber keine GetreideArt angegeben wird. 22) Jenes muste also wohl blos Haber-

18) Würdtwein D. M. II. 129.

19) Neugart, n. 34.

20) s. Augsb. Statuten v. J. 1276 in Walch Beitr. IV. 285.: Bestat aber ein Man einen Aker ze Mistrechte und füret sinen Mist darauf, den soll er haben ze drien Korn.

21) p. 474.

22) Eb. 478.

Land sein. Zu der ersten Frucht ward ordentlich gedüngt. Man bediente sich dazu des gewöhnlichen ViehDüngers, den bisweilen die Unterthanen liefern musten. Unter andern hat das Prümer Register folgendes: jeder führt einen Tag Mist (fimum) aufs Feld; an einem andern Orte musten vier Besizer eines Mansus, von ihrem Dünger, einen halben Morgen zur WinterRoggenSaat bedüngen; 23) ferner führten oder lieferten 28 Mansen 270 Karren Mist, (im Herbste sowohl, als eben so viel im Frühlinge, und wie es scheint, auf 41 Morgen;) 24) sieben und ein halber Mansus, davon lieferte jeder von seinem Miste fünf Karren; 25) an einem andern Orte waren die HolzFuhren in DüngerFuhren verwandelt, da denn einer vom Herr-

23) p. 442. 470.

24) p. 487. Die etwas dunkle Stelle, die sich mit Soluunt anhebt, lautet also: de fimo carradas CCLXX. Jugera XLI. in autumno et verno tempore totidem. Vielleicht bedeutet aber das leztere nur das AkerWerk, und ist arant auf irgend eine Art ausgelassen.

25) p. 490.

schaftlichen Hofe 8 Fuder Mist fahren muste. 26) Auch in England trift man diesen MistDienst an, wo er zu Michael oder gleich nach der Ärnte ausgeführt wurde. 27)

Mergel ward ebenfalls auf die Äker genommen. 1314 mochte ein Kloster Thon, den man Merghel nennt, graben. 28)

Man fing auch an, auf Dünger zu säen, d. h. auf fremden Aker seinen Mist zu führen, und dafür einige Zeit die Frucht zu ziehen, dies mochte vielleicht zuerst bei den Städten aufkommen. Die Augsburger Statuten von 1276 verordnen: wer einen fremden Aker besäet nach Mist Rechte, 29) der soll ihn zu dreien Korn haben, es sei

26) p. 492.

27) illa VI. iuga et dimidium debent singulis annis sterguilinium in campum trahere ad festum S. Michaelis vel statim post messionem. Custum. Roff. p. 4.

28) Fischer Gesch. des t. H. I. 847.

29) Von diesem MistRechte entstand vielleicht die bildliche RedensArt: es ist nicht auf seinem Miste gewachsen, welchen man von denen braucht, die irgend etwas

wenig oder viel, wenn er seinen Mist darauf führt. 29)

Das Geräthe zur Wirthschaft, vorzüglich was Saat und Ärnte betrift, kann nur aus einzelnen Nachrichten angemerkt werden. In einer Urkunde über ein LeibGedinge von 1246 waren Wagen, Pflug und Hake BeilaßStüke. 30) Das Kloster Prüm erhielt an einem Orte als Abgabe die PlugEisen, „welche man Schar nennet." 31) Man trift dieses auch anderwärts an. So müssen an einem Orte 1339 drei PflugEisen, zu jeder Zelgen eins, geliefert werden. 32)

sagen oder besizen, was nicht ihre eigne Erfindung sein oder ihnen angehören kann. Wenn auf eines schlechten Wirthes Aker gutes Getreide stand, und man sich darüber verwunderte, aber erfuhr, daß ein anderer nach MistRechte dahin gesäet habe, so konnte man wohl sagen: es ist nicht auf seinem Miste gewachsen.

29) Walch Beitr. IV. 285.

30) Mon. B. VIII. 188.

31) ferramenta arati que vocantur Scat. p. 462. Reg. Prum. Es muß Scar heissen.

32) Schöpflin. A. D. n. 165.

[illegible] Hilarius und [illegible] [illegible] [illegible]

ter der Regierung Kaiser Rudolfs, starb er 1597.

Der Prinz hatte zweyerley Natur-Geschenke bekommen, die ihn vor andern auszeichneten, und ihm Ehre machten. Er hatte ein gutes Gedächtniß, und eine Leichtigkeit alles zu lernen, was man ihn lehrte; und dieß machte, daß er in seinem 15ten Jahre, als ein Student, in Wien ankam, da er sich bereits so viel Kenntniß der Sprachen, und der Wissenschaften erworben hatte, daß man ihn für einen Jüngling von 20 Jahren halten konnte.

Die Jugendzeit und die Studienzeit kann man füglich, Geschichte, oder Beyspielen, die zu guter Lehre dienen, nennen, und wenn Prinzen sind, wohl noch eine Zeit dazu rechnen, wo sich ihre Prinzlichkeit

Die AkerArbeit ward auf den LandGütern gröſtentheils durch die SpannDienſte verrichtet, welche verſchieden waren, und im März gewöhnlich anhuben. 41) Man begrif alles unter der Benennung arare, akern.

Die Saat muſte von den Unterthanen verrichtet werden. Bei den gemeſſenen Dienſten war gewöhnlich vorgeſchrieben, wie viel jeder zu ſäen hatte. So heißt es z. B. im Prümer Regiſter: er ſäet zwei Mut Roggen. 42) Mancher muſte ſogar ſeinen eigenen Samen dazu geben. Eben daſelbſt heißt es: er ſäet von ſeinem Korne zwei Mut. 43) An andern Orten lieferten ſie SaatGetreide. So erhielt Korvei ums Jar 1185 in Gröningen von jedem Liden fünf Mut Roggen und vier Mut Haber zur Saat. 44)

Das WirthſchaftsJar ging mit Johann des Täufers, alſo zu Ende des Junius, oder mit Julius an. Im Jare 1239 ward ein Hof verkauft, und ein Theil des KaufGeldes zu Johann des Täufers erlegt, von wo an die Käufer alle

41) Reg. Prum. 481.

42) Eb. 384.

43) Eb. 539.

44) Kindlinger II. 226.

Nuzungen dieses Jares ziehen. 45). Nach einer andern Urkunde von 1332 muste ein Hof zu Margarete bestellt und besäet übergeben werden. 46) Da nun dieses Fest im MittelAlter auf den 12ten Julius traf, so sieht man daraus, daß zu Ende Junius alles beschikt sein muste.

Die GetreideArten, welche man baute, waren:

Weizen. Man trift ihn als Abgabe. 47) Im Prümer Regiſter, wo er seltner als der Spelt vorkommt, werden doch einmal 35 Malter Weizen groß Maas genannt. 48) Er ward wahrscheinlich über Winter gesäet. Man hatte aber auch einen SommerWeizen, welcher lateinisch Trimenſis hieß. Nach dem Prümer Regiſter muſten gewiſſe Leute vier Morgen zu dem Trimenſis im März und April akern. 49) In Baiern galt 1172 und 1175 ein Mut Wei-

45) Würdtwein Dioec. Mog. I. 235.

46) Kindlinger, III. 1. Abth. 264.

47) z. B. ein modius tritici. 1152. Mon. B. III. 455.

48) S. 492.

49) p. 475.

zen 12 Pfennige, aber 1180 ward es zu einem halben Pfunde gerechnet. 50)

Spelz und Dinkel. Ob zweierlei Arten darunter verstanden, und Dinkel das sogenannte Einkorn sei, weis ich nicht. In Prüm ward an den mehresten Orten von den Mansen Spelt abgereichet. Nach einer Urkunde von 1234 musten gewisse verpachtete Äker 15 Malter Spelt liefern. 51) Ums Jar 1321 kommt in einer Urkunde Dinkel vor. 52) Wenn der Spelt gegerbt war, so hieß die ausgehülsete Frucht Kern. So kommen 1302 in einer Basler Urkunde Mute Kerner und Malter Dinkelen vor. 53)

Roggen. Man findet ihn als Abgabe unter diesem Namen, Rogo, Rogken, Roggen. 54) Man sah darauf, daß dergleichen

50) Mon. B. XII. 344. VII. 469.

51) Würdtwein S. D. VIIII. 181.

52) Herrgott G. A. II. 623.

53) Neugart, n. 361.

54) Reg. Prum. p. 485. — a. 1303 in Mon. Boica. XVI. 313. — a. 1299. zwei fertel Roggen VI. Fertel Kernen. Herrgott II. 567.

Lehrsatz 1. Ein Kreis, dessen Halbmesser = r ist, hat den Flächeninhalt $\frac{r^2 \pi}{2}$.

Beweis. Es sei $\frac{r^2 \pi}{2} = \frac{r}{2} \cdot r\pi$ der Flächeninhalt des Kreises, dessen Halbmesser = r ist. Dann ist $r\pi$ die Länge des Umfanges dieses Kreises. Wir denken uns nun in diesen Kreis ein Vieleck beschrieben, dessen Umfang = u ist. Dann ist $\frac{r}{2} \cdot u$ der Flächeninhalt dieses Vieleckes. Wir denken uns nun die Seitenzahl dieses Vieleckes ins Unendliche vermehrt, so daß jede Seite unendlich klein wird. Dann fällt der Umfang des Vieleckes mit dem Umfange des Kreises zusammen, und es ist $u = r\pi$. Der Flächeninhalt des Vieleckes fällt mit dem Flächeninhalte des Kreises zusammen, und es ist $\frac{r}{2} \cdot u = \frac{r}{2} \cdot r\pi = \frac{r^2 \pi}{2}$.

Hier ist Folgendes zu bemerken. Wenn wir uns in einen Kreis ein Vieleck beschrieben denken, dessen Seitenzahl ins Unendliche vermehrt wird, so daß jede Seite unendlich klein wird, so ist

1) der Umfang des Vieleckes = dem Umfange des Kreises,

2) der Flächeninhalt des Vieleckes = dem Flächeninhalte des Kreises.

Denn es ist

1) $\frac{\text{Umfang des Vieleckes}}{\text{Umfang des Kreises}} = \frac{u}{r\pi}$,

2) $\frac{\text{Flächeninhalt des Vieleckes}}{\text{Flächeninhalt des Kreises}} = \frac{\frac{r}{2} \cdot u}{\frac{r^2 \pi}{2}} = \frac{r \cdot u}{r^2 \pi} = \frac{u}{r\pi}$.

den. Man siehet dieses aus einer NiederAltaicher Urkunde des 13ten Jarhunderts, wo die Büttner drei Metreten an Erbsen oder Hirse, oder Graupe (ordei tunsi) erhielten. 60)

Haber. Man hatte mehrere Abgaben von dieser GetreideArt zu liefern, und oft ward der Haber selbst davon benannt. So gab es Forst-Haber, den die WaldBerechtigten abschütten musten. Der LandGraf von Thüringen erhielt 1231 Haber, der deswegen LandGrafenHaber hieß. 61) Heinrich, PfalzGraf am Rhein, verbot 1324, von den Leuten, die dem Gottes-Hause Reichersberg gehören, den Nachtfeld-Haber zu nehmen. 62) Der schlechtere Haber, den man zur Fütterung nahm, hieß schon 1299 FutterHaber. 63) Der Preiß des Habers ward zu verschiedenen Zeiten verschieden angenommen. 1175 galt ein Mut Haber in Baiern sechs Pfennige. 64) 1180 ward er zu 150

60) Mon. Boica. XI. 43.

61) Arndt. Archiv. II. 281.

62) Eb. IV. 467.

63) Herrgott II. 578.

64) Mon. B. V. 137.

Nummis angeſchlagen, 65) und 1268 war der Werth einer Metrete 15 Pfennige. 66)

Miſchelkorn, Mengekorn, Gemenge, (Maslin) kommt nun ebenfalls vor. Man trift es ſchon im 13. Jarhunderte in der Schweiz. 67) Im Prümer Regiſter wird wenigſtens von einer Mühle 40 Mut gemengtes Getreide (annonae mixtae) geliefert. 68)

Für das geſamte Getreide aller Art hatte man verſchiedene Benennungen, z. B. Bladum, (Blé franz. z. B. 1348.) 69) Ferner Annona, worunter man vorzüglich Haber und Roggen verſtand, und im Teutſchen Korn, worunter man in vielen Gegenden alles Getreide, gedroſchenes und ungedroſchenes, begrif. 70) In einer Urkunde von 1341 kommen ſieben Scheffel Korn vor, als drei Scheffel Roggen, zwei

65) Eb. VII. 469.

66) Eb. III. 538.

67) Müller Geſch. der Eidgenoſſen. I. 363.

68) Reg. Prum. 474.

69) Würdtwein Dioec. Mog. II. 575.

70) z. B. 1306. Schöpflin. H. Z. B. V. 325.

Scheffel Gerste, und zwei Scheffel Haber. 71) Das Getreide ward mit WurfSchaufeln und Besen so gut als möglich rein gemacht. 72)

Auser dem Getreide kommen auch andre Früchte vor, z. B. Erbsen. Man findet sie oft unter den Abgaben, als 13 Mut Erbsen, (pisarum.) 73) Im Österreichischen kommen einigemal Metreten Bise oder Byse vor. 74) Man nannte sie Erbis, Erbs. 75)

Bohnen. 1180 werden Metreten Bohnen (fabarum) angeführt. 76) In Schlesien

71) Mon. B. VI. 596.

72) a. 1333. (gut Korn) als es auf dem Halm wächst vnd mann es mit Worffschaufflen vnd mit Beesemen allerschönst vnd reinest machen mag. Lennep C. Pr. 44.

73) Kindlinger II. 234.

74) Rauch. II. 18.

75) a. 1299. II. mut Erbs. Herrgott G. A. II. 572.

76) Mon. B. VII. 435.

wird 1274 ein Maas schöne Bohnen geliefert. 77)

Linsen. In einer Basler Urkunde von 1325 zwei Sextarien Linsen (lendium) oder Hirse. 78)

Hirse, dessen oben gedacht ward, kommt oft vor. 1180 ward ein halbes Mut reiner Hirse, (puri milii) wahrscheinlich gestampfter, angeführt. 79)

Man nannte diese Früchte, welche nicht eigentliches Getreide sind, Legumen. Unter mehrern Abgaben von Mohn, Kräutern, Rüben, kommen auch Mute Leguminis vor. 80) So werden 1282 Mute Leguminis genannt. 81). Aber doch scheint es, als ob man bisweilen eine besondre HülsenFrucht angezeigt habe. So heißt einmal unter den Steiermärkischen Einkünften, daß die Abgabe nicht in Legumen,

77) Böhme dipl. Beitr. II. 64.

78) Schöpflin H. Z. B. V. 387.

79) Mon. Boica VII. 444.

80) Eb. III. 454.

81) Neugart. II. 311.

Sonne in Widder (von Aequinoctio bis Krebs) 4 Wochen 2 Tag.

Das Gewicht macht von den Planeten Saturnus, Jupiter, Mars, Sonne, Venus, Mercurius und Mond 7 Tag, und ist ihr Lauf also: Saturnus ist im Widder, Stier, Zwilling, Krebs, Löwen, Jungfrau, Wage, Scorpion, Schütz, Steinbock, Wassermann, Fischen 30 Jahr. Jupiter ist in 12 Zeichen 12 Jahr. Mars ist in 12 Zeichen 1 Jahr. Sonne ist in 12 Zeichen 1 Jahr. Venus ist in 12 Zeichen 1 Jahr. Mercurius ist in 12 Zeichen 1 Jahr. Mond ist in 12 Zeichen 1 Jahr.

Ist Kreuch, 6. 1734.

Ich Johann Georg Schmidt, Pfarrer allhier, bin dieses Buch Gevatter.

Ist Kreuch, 6. 1734.

Ich Johann Georg Schmidt, Pfarrer allhier, bin dieses Buch Gevatter.

und eine Stelle, in welcher der Gedanke
und die Sprache Lessing den Sieg
davon trugen. Die Gedanken sind in
diesen drei Zeilen noch ziemlich klar; aber
die Sprache ist schon so verwirrt, daß
man sie nicht mehr verstehen kann, wenn
man sie nicht weiß. Das deutsche erscheint
in Klopstocks Gedicht, wie der Mensch in
Gottes und Schnee gebracht, und beinahe
möchte man sagen, daß es ihm auch so
ergehen wird, wenn es in Ewigkeit stehen
soll, nämlich: Die Gedanken und Sprache
sind gestritten und es ist Zweifel, wer Sieger
bleiben. Die Sätze sehen oft ungeschickt,
ja sogar unrichtig aus, wie: Ich
bin überzeugt, daß er Sieger bleiben
soll. Es ist dem Leser nicht recht klar, ob
Lessing der Gedanken oder Sprache Sieger
der Kopf, (Gedanken und Sprache) ist
Sieger geblieben. Ich bin überzeugt, daß
Lessing Sieger ist. Das ist es.

## 20) B. 8. 46.

10) v. 23. Hallberg, 227.

11) v. 24. Gedanken. Cober
ger, 111.

12) v. 24. 25. 27.

Das Gericht auf den Tisch trug, dann
ist es dem Gaste verboten, mehr zu essen.
Die Japaner, welche, wie wir bereits
in der Einleitung angedeutet, sehr in den
Tag hineinleben, und sich um die Zukunft
wenig bekümmern, haben dennoch (wenigstens
in den Residenzen Osaka und
Jedo) ihre Gasthäuser, wo sie, wie
bei uns, auch für wenig Geld, Speise und
Trank, und sehr reichlich, finden. Diese
haben eigene, aus dem Gasthofe, wo Einkehr
gehalten wird, genommene Namen, und
sind an der Anzahl sehr groß. Sie sind
deutlich daran zu erkennen, daß ihre Fenster
vergittert sind. Die Fürsten-Gasthöfe haben
in der Regel, an einem Pfahle vor der Thüre,
ihr Wappen, und die Gasthöfe, wo Frauenzimmer
sich aufhalten, ihre Laternen mit
den bekannten Emblemen. Diese letztern
sind auch daran zu erkennen, daß vor
ihnen Frauenzimmer stehen, und sich
zur Aufnahme anbieten; wo sie dann

Beweis. Es sei $\alpha$ eine Zahl, für welche $\alpha^2 = 2$ ist. Dann ist $\alpha$ weder gleich 0 noch gleich 1, also $\alpha > 1$. Es sei $\alpha = \frac{p}{q}$, wo $p$ und $q$ ganze Zahlen sind, die keinen gemeinsamen Teiler haben. Dann ist $p^2 = 2q^2$, also $p^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $p$ eine gerade Zahl. Es sei $p = 2r$, wo $r$ eine ganze Zahl ist. Dann ist $4r^2 = 2q^2$, also $q^2 = 2r^2$, folglich $q^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $q$ eine gerade Zahl. Also haben $p$ und $q$ den gemeinsamen Teiler 2, was der Voraussetzung widerspricht. Es gibt also keine Zahl $\alpha$, für welche $\alpha^2 = 2$ ist.

Es sei $\alpha$ eine Zahl, für welche $\alpha^2 = 2$ ist. Dann ist $\alpha$ weder gleich 0 noch gleich 1, also $\alpha > 1$. Es sei $\alpha = \frac{p}{q}$, wo $p$ und $q$ ganze Zahlen sind, die keinen gemeinsamen Teiler haben. Dann ist $p^2 = 2q^2$, also $p^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $p$ eine gerade Zahl. Es sei $p = 2r$, wo $r$ eine ganze Zahl ist. Dann ist $4r^2 = 2q^2$, also $q^2 = 2r^2$, folglich $q^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $q$ eine gerade Zahl. Also haben $p$ und $q$ den gemeinsamen Teiler 2, was der Voraussetzung widerspricht. Es gibt also keine Zahl $\alpha$, für welche $\alpha^2 = 2$ ist.

Es sei $\alpha$ eine Zahl, für welche $\alpha^2 = 2$ ist. Dann ist $\alpha$ weder gleich 0 noch gleich 1, also $\alpha > 1$. Es sei $\alpha = \frac{p}{q}$, wo $p$ und $q$ ganze Zahlen sind, die keinen gemeinsamen Teiler haben. Dann ist $p^2 = 2q^2$, also $p^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $p$ eine gerade Zahl. Es sei $p = 2r$, wo $r$ eine ganze Zahl ist. Dann ist $4r^2 = 2q^2$, also $q^2 = 2r^2$, folglich $q^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $q$ eine gerade Zahl. Also haben $p$ und $q$ den gemeinsamen Teiler 2, was der Voraussetzung widerspricht. Es gibt also keine Zahl $\alpha$, für welche $\alpha^2 = 2$ ist.

Es sei $\alpha$ eine Zahl, für welche $\alpha^2 = 2$ ist. Dann ist $\alpha$ weder gleich 0 noch gleich 1, also $\alpha > 1$. Es sei $\alpha = \frac{p}{q}$, wo $p$ und $q$ ganze Zahlen sind, die keinen gemeinsamen Teiler haben. Dann ist $p^2 = 2q^2$, also $p^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $p$ eine gerade Zahl. Es sei $p = 2r$, wo $r$ eine ganze Zahl ist. Dann ist $4r^2 = 2q^2$, also $q^2 = 2r^2$, folglich $q^2$ eine gerade Zahl, folglich auch $q$ eine gerade Zahl. Also haben $p$ und $q$ den gemeinsamen Teiler 2, was der Voraussetzung widerspricht. Es gibt also keine Zahl $\alpha$, für welche $\alpha^2 = 2$ ist.

Unfruchtbarkeit des Bodens. 96) Wenn aber einmal eine fruchtbare Zeit eintrat, so zeichnete man es treulich in den JarBüchern auf. Nach einer etwas spätern Nachricht sollen bis zum Jare 1247 sieben so gute Jare, und so wohlfeile Zeit in Hessen gewesen sein, daß man kein Gesinde kriegen konnte, und Adliche und Geistliche Gesindes halber ihren AkerBau aufschütten mussten, und die Dörfer keine Hirten zu ihrem Viehe bekommen konnten. 97) Der Erfolg ware also gewesen, wie er es gewöhnlich ist.

Unter die UnglüksFälle, welche vorzüglich den AkerBau trafen, rechnete man Hagel und Krieg. Da aber bei Verpachtungen oder Abgaben auch Brandt sich ereignen konnte, so wurden diese drei gewöhnlich als LandPlagen betrachtet, wozu noch, aber seltner, das ViehSterben kam. An einem Orte ward 1248 wegen des Zehenden ausgemacht: daß wenn er vor Martini, durch den Feind, Hagel oder Feuer, ganz oder zum Theil verloren ginge, der ZehendPflichtige die Gnade dessen, der den Zehenden zu erhalten hat, erbitten solle, da denn nach der Entscheidung bi-

96) Böhme dipl. Beitr. 1168.

97) Excerpta Chron. Riedesel. in Kuchenbecker Anal. Hass. III. 7.

drer Leute Nachlaß erfolgen würde. 98) Im Jare 1269 ward wegen eines GetreideZinſes ausgemacht: wenn aber Hagel, Unfruchtbarkeit, Krieg (Gwere) oder Brand GetreideMangel bewirken, ſo ſoll dieſes durch ſachkundige Nachbarn bewieſen werden, da denn für den Schaff (Scaffa) Roggen 80, Gerſte 60, Haber 40 Denarien entrichtet werden. 99) Nach einer Urkunde von 1172 ward den Kolonen, nach alter Gewohnheit, kein Zins abgefodert, wenn ein unfruchtbares Jar keine Früchte hervorbringt. 100) Eben ſo hörten 1240 bei Hagel und Krieg die Abgaben dieſe Zeit über auf. 101) Bisweilen aber ward, welches vorzüglich bei den Verpachtungen der Fall war, 102) kein Remiß gegeben. So kommt 1314 ein Vermächtnis vor, wo wöchentlich drei Malter lautern Roggens verbaken, und unter die Armen vertheilt werden muß, „und ſoll Hagel, Krieg oder Feuer keine Ausnahme machen,“ nur wenn nicht gemahlen werden kann, ſo ſoll Geld gereicht

98) Würdtwein D. M. III. 573.

99) Mon. B. XII. 130.

100) Eb. 345.

101) Guden. II. 81.

102) Ebendaſelbſt.

werden. 103) Im Jare 1187 war ein grosser Mangel und Sterben von Menschen und Vieh. 104)

In sehr vielen oberteutschen Urkunden kommen blos zwei UnglüksFalle neben einander vor, auf die bei Zinsen und Abgaben Rüksicht genommen wird. Dieß sind die oben gedachten Hagel und Krieg. Anstatt des leztern wird oft, zumal in Baiern, ein Ausdruk, Pisaz, Pisiz, gebraucht, wodurch die Unfruchtbarkeit des Bodens im allgemeinen, oder der aussenbleibende Ertrag verstanden wird. Nach einer Urkunde ward bei den Einkünften Hagel und Heerfart (publicus exercitus) zuvor abgerechnet. 105) In einer andern von 1333 heißt es: doch ist ausgenommen gemein und kindlich heyl 106) und heer Noth. 107) In einem Orte wird 1258 ausgemacht, daß nach Hagelschlag und bei der Unfruchtbarkeit des Bodens, welche Pisice

103) Würdtwein Dioec. Mog. III. 502.

104) Chron. Mon. Mellicenf. in Pez SS. I. 234.

105) Lennep, p. 28.

106) soll Hayl, d. i. Hagel, heissen.

107) Lennep. p. 45.

heißt, Nachlaß erfolgen solle. 108) In einer Urkunde von 1277 lauten die UnglüksFalle also: Schauer, d. i. Hagel, Beysesse, Brand und Krieg. 109)

Es ist auch nothwendig, etwas von gesezlichen und polizeilichen Verordnungen, den AkerBau betreffend, zu sagen. Der Samen auf dem Felde wird als fahrende Habe betrachtet, 110) daher konnte auch ein Mann, wenn seine Frau, der das Gut gehörte, vor der Saat stirbt, vollends arbeiten und ärnten. 111) In den Salfelder Statuten befindet sich eine Verordnung über den Verkauf von Früchten auf dem Halme, die ich nicht ganz verstehe. Die Stelle lautet also: Wer eyn acker sayt kauffet. Swelch

108) Mon. B. VIII. 189. nisi sterilitas terre, que dicitur Pilice.

109) Falkenstein C.D. 66. von Schauer Beysesse, welches nichts anders ist, als das obige Pisez, oder von aigenen Feuer, oder von des Reichs Heerfarde.

110) s. Salfelder Statuten in Walch Beitr. II. 58. Erfurter Statuten. Eb. I. 128.

111) S. Sp. III. 76.

ges Gefühl an den Tag legte, und den Wunsch hegte, sie zu erwerben. Aber diese Gelegenheit kam nicht sobald wieder, und sie mußte sich damit begnügen, 1787. Die nun folgenden Jahre waren für sie die glücklichsten ihres Lebens. Sie war mit ihrem Manne, wie er also schreibt, in dem glücklichsten, und wie dann auf 1787 Seite 1787 Wirklichkeit dem Ideale gleichsten Ehestande. 1788 kam dem Ehepaare ein Sohn zur Welt, der aber nur wenige Monate lebte.

Ueber diese ganze Epoche Mozart's, die wir noch, nach den Briefen seiner, mit Musik und Musikalien so sehr vertrauten Gattin, durch die Briefe 1787 Mozarts an diese Freundin ergänzen können, 1787 Mozarts an seine Gattin ergänzen wir die Briefe einstweilen durch folgende Notizen:

1787. 27. 28. Juli.

1787. Briefe. 27. 28.

1787. vorgestellte Opern, welche aufgeführt wurden in Prag.

Mozart. Figaro.

1787. 28. 29. 31. 1787.

sobald er unvermarket ist, Zeugen darüber abgehört werden. 120)

Noch muß ich einer Art Aker gedenken, die in Pfalzischen Urkunden vorkommen, und Anewender genant werden. Anwand in Schlesien, Lausiz, Ahnewenne im Klevischen, vielleicht auch Anwendels im Hohensteinischen, ist der vordere Theil eines Akers, den der Pflug nicht fassen kann, und wo man gewöhnlich in der Lausiz ein QuerBeete macht, das alsdann die Anwand genannt wird. Ich will einige Stellen anführen, welche jezt dieser Anwender gedenken. 1295 kommen in einer Speierschen Urkunde mehrere Morgen vor, und unter denselben ein Anewender, 121) desgleichen 1300 ein Morgen, der ein Anewender ist, 122) ferner 1319 ein halber Morgen, ein Anewender, 123) und 1323 ein Morgen, ein Anwender. 124) Vielleicht bedeutet es einen QueerAker, wo die Beete nicht, wie bei den an-

120) Salfelder Statuten, in Walch I. 62.

121) Würdtwein, Mon. Pal. III. 191.

122) Eb. III. 222.

123) Eb. IV. 280.

124) Eb. IV. 332.

dem daran stossenden Feldern, in die Länge gehen; oder einen Aker, der vorn vor dem übrigen Felde liegt, und gleichsam nur angeschlagen, das heißt in der Oberkaufl, an jene Beete angepflügt worden ist. 125)

125) Ich sammle noch zu einem allgemeinen teutschen WörterBuche der LandWirthschaft, wo ich alle mir bekannt werdende landwirthschaftlichen Ausdrüke aufführen werde, um die ökonomischen Schriftsteller einander verständlich zu machen, und wo möglich eine allgemeine schriftige Terminologie in Vorschlag zu bringen.

## 16.

## Maasse.

Wenn sich in dem vorigen ZeitRaume eine ziemliche Verschiedenheit in den Maassen ergab, so muste dieselbe in dem gegenwärtigen noch grösser werden. Wenn in früher Zeiten Zufall, Nachahmung und Übereinkunft die Maasse erfanden, so trat nun früher die Willkühr der geistlichen und weltlichen Regenten, der Fürsten, Bischöfe und Äbte, spater der Dünkel der Städte, da jede darnach strebte, eignes Maas, Gewicht und Münze zu haben, um ihre Selbstständigkeit zu bezeugen, an deren Stelle. Daher erhielt jedes Land, und in demselben fast jede Stadt, eigenes Maas. Die Geistlichen, deren Einkünfte oft zerstreut lagen, waren am wenigsten im Stande, ein Maas festzusezen, das in ihren Ländereien allgemein gelten sollte; sie musten sich bei jeder einzelnen Besizung das gefallen lassen, das in der Gegend derselben üblich war, höchstens konnten sie in ihrem Bischöflichen Size, oder in der Abtei, ein eigenes annehmen, nach welchem die übrigen berechnet wurden. In Speierschen Urkunden kommen bis 1325 Malder vor, von diesem Jare aber fangen die Simmer, Summerinen

an. 1) Die Bemühung, in einem Lande ein allgemeines Maas einzuführen, war vergebens. Freilich verordnet ein altes Gesez in Österreich im 13. Jarhunderte: daß man überall im Lande haben soll: ainen Metzen, ain Emer, Ain Elln vnd ain gelöt. 2) Aber es blieb wohl nur bei der Verordnung.

Die mehreste Schuld an dieser Verschiedenheit des Maasses hatten die Städte, denn diese, jezt in ihrer glänzendsten Periode, konnten thun was sie wollten, es war alles gleich gut, und StadtRecht brach LandRecht, d. h. wo die Bürger sich ein anderes Recht sezten, als das LandRecht verordnete, da muste dieses weichen.

Die Veränderungen des Maasses liessen sich aber diejenigen nicht gefallen, welche nach kleinerm Maasse zu liefern, oder nach grösserm zu erhalten hatten. Und so entstand noch mehr als vorher, groß und klein, alt und neu, Stadt- Burg- Kauf- Kasten- ZinsMaas, und wie die alle heissen mögen, die wir noch antreffen werden.

Die alten Benennungen blieben zum Theil, aber wenn sie es auch blieben, so war doch das

1) Würdtwein Monast Pal. IV. 357.

2) Senkenberg Vision. 239.

Mut in Österreich nicht mehr von dem nämlichen Inhalte, wie das in Mainz.

Um nur einige von diesen verschiedenen Maassen anzuführen: Mainzer, 3) Binger, 4) Münster, 5) Köllner, 6) Regensburger, 7) und unzählige andre Maasse, von denen wir noch einige bemerken werden.

Es dürfte wohl nothwendig sein, die in dieser Periode vorkommenden gewöhnlichsten Benennungen der Maasse anzuführen, um so mehr, da sie, wie es scheint, ziemlich die nämlichen sind, welche wir noch in diesen Gegenden antreffen.

Achttheil. In einer Schleusinger Urkunde von 1318 kommen Malder und Achttheile vor. 8)

3) mensure Moguntin. Kremer Orig. Nass. II. 239.

4) pinguensis m. Eb. 224. 228.

5) Kindlinger, III. 1. Abth. 145. und a. a. O.

6) Eb. III. 1. Abth. 62.

7) ratisponensis mensure a. 1269. in Mon. Boica XII. 130.

8) quatuor maldra auene cum dimidio et

In Lorch werden unter andern drei Achttheil Haber und ein Achtel Weizen erwähnt. 9)

Canistrum. In einer Art von Register des Klosters NiederAltaich aus dem 13. Jarhunderte, kommt diese Benennung einigemal vor, und wird daselbst so erklärt: ein solches Canistrum vier Mezen (metretas) Tundorfer Maasses. Nach der nämlichen Urkunde scheint ein Mut (modius) und ein Kanistrum zusammen einen Sumer (Sumpir) ausgemacht zu haben. 10)

Chorus. In einer Urkunde des Bischofs von Brandenburg, Sifrids, 1219, kommen zehn Chori Roggen vor. 11) Das Stift Simon Judas in Goslar erhielt 1292 einen Chorus hart Korn (duri frumenti) Magdeburger Maasses, als jarliche Abgabe geschenkt. 12) In

VIII. octalia sive mensuras, que vulgariter achteil dicuntur siliginis. Schultes Beschr. v. Henneberg. I. 187.

9) Cod. Laur. VII. 207. 209.

10) Mon. B. XI. 44. 45.

11) Gerken Stiftshist. von Brandenb. 422.

12) Leukfeld Antiqu. Gröning. 1239.

dem LandBuche von Österreich kommen vier Chor Weizen vor, welche 12 Denarien gelten. 13)

Drömbt s. Tremodium.

Galwei. In einer Freisinger Urkunde von 1296 kommen verschiedene mal Galweis an Roggen, Weizen, Gerste und Haber vor. 14)

Gorz. In Steiermark z. B. 12 Gorz Weizen, 15) ferner ein halb Gorz Mohn, 2, 3, 4 Gorz Korns. 16)

Kuriz. In einer Razeburger Urkunde von 1158 ist eine Abgabe der Slawen, drei Maas Roggen, welches Kuriz genannt wird. 17) Nicht das Korn, oder die Abgabe davon, wie vielleicht beim ersten Anblike der Stelle scheinen dürfte, sondern das Maas hieß Kuriz, und war kein anderes, als welches anderwärts Chor, Gorz genannt wird, und slawischen Ursprungs ist.

13) Rauch. II. 101.

14) Mon. Boica IX. 597.

15) Rauch. II. 122.

16) Eb. I. 441. 442.

17) tres mensuras siliginis, que dicitur Kuriz. Westphalen II. 2031.

Last. Im Meklenburgischen im Jare 1283 eine Last Roggen und verschiedne Lasten Malz. 18)

Malder, Malter, Maldrum. Dieses alte Maas dauerte noch fort, aber wir werden wahrscheinlich bemerken, daß es mehr nur dem Namen nach da war, der innre Gehalt hingegen sich gar sehr und verschiedentlich abgeändert hatte. In einem Verzeichnisse Korveischer Einkünfte ums Jar 1185 kommen mehrmalen Malter Korn und Weizen vor. 19) Eben so dauert dieses Maas in OberTeutschland fort. 1236 kommen zwei Malter Spelt vor, 20) ferner 1313 beträgt eine Abgabe 31 Malter Korn, 21) desgleichen in Franken und OberSachsen, als in einer Schleisinger Urkunde von 1318 vier Malter Haber. 22) Das Stift Lorch erhielt in einer Gegend 300 Malter Haber aus den Mühlen, und beträgt daselbst, nach einer Anmerkung des

18) vnum last siliginis etc. Dipl. Megap. 117.

19) Kindlinger, II. 224. 225.

20) Neugart. II. 169.

21) Spieß archival. NebenArbeiten, 156.

22) v. Schultes Beschr. von Henneberg. I. 187.

Herausgebers, das Malter einen Sak voll. 23) Daß man auch Korn, Käse, nach Maltern rechnete, ist bekannt, wozu auch noch das Futter kommt. 24)

Mesa, Meta, Mes, Meze. In einer Holsteiner Urkunde von 1215 kommt eine Mesa Korn vor. 25) In Baiern galt 1268 eine Meta Frumenti 36 Denarien. 26) In Freisingen kommen 1286 neben den Modien von Weizen auch Mes an Roggen und Haber vor, 27) in Wirzburg heißt dieses Maas 1341 Meze, 28) eben so in Österreich. 29)

23) III. 227.

24) a. 1336. ein Malter Brod, 2 Malter Futter. Schöpflin A. D. II. 155.

25) Westphalen. II. 28.

26) Mon. B. III. 338.

27) Meichelbek Hist. Friſing. II. Instr. 123.

28) eum mensura ibidem Metze volgariter nuncupata Würdtwein Dioec. Mogunt. I. 680.

29) Senkenberg Vision. 239.

Metreta. Dieſes alte Maas kommt noch in lateiniſchen Urkunden vor, und bedeutet nichts anders, als was in den verſchiedenen Ländern die verſchiedene Benennung Meze anzeiget. In Steiermark machten 18 Metreten ein Mut (Modius) aus, 30) ſechs hingegen einen Scheffel, (Scaffyam) 31) In einer Baierſchen Urkunde ums Jar 1241 werden zwei Metreten Weizen abgeliefert, welches Maas BurgMeze genannt wird. 32)

Modius, Mut, wird am häufigſten gefunden, weil es das gewöhnlichſte Maas war, deſſen man ſich von den ältern Zeiten her bediente. In einer Habsburger Urkunde 1299 kommen mehrmals Malder und Mute vor, unter andern ſieben Mut Kernen minder drei Viertel. 33) In einer Pöllinger Urkunde von 1313 werden Mute an Weizen, Gerſte und Haber,

30) vna metreta fabarum, quarum XVIII. faciunt modium. Rauch SS. Rer. A. II. p. 161.

31) XII. metretas quarum VI. metrete faciunt I. Scaffyam. Eb. p. 197.

32) II. metretas tritici, quod dicitur Purkmezz. Mon. Boica VIII. 147.

33) Herrgott. G. A. II. 586.

auch von leztern vier Mezen angeführt. 34) In Öſterreich und Steiermark ward auch viel nach Muten gerechnet, die aber ſehr verſchieden waren, wie wir nachher ſehen werden.

Muttel. In Steiermark z. B. ein Muttel und ein Mezen. 35) Daſelbſt machten 112 Muttel, 15 Mut ohne zwei Mezen des groſſen Maaſſes. 36) — 27 Muttel machten 4 Mut und 12 Mezen des groſſen Maaſſes. 37)

Oktalia, Achtel, z. B. 1294 kommen Oktalia an Korn vor. 38)

Scafa, Scaffium, Schaf, Scheffel. Dieſer Ausdruk fing an, ſehr allgemein zu werden, ein Beweis, daß dieſes Maas, freilich nach verſchiedenem Gehalte, mehr eingeführt ward, als bisher. In einer Urkunde Heinrichs VII. für ein Kloſter in Turthal von 1227 wird ein Maas Haber, welches im gemeinen Leben

34) Mon. Boica X. 79.

35) Rauch I. 412.

36) Eb. 441.

37) Eb. 445.

38) Würdtwein Dioec. Mog. II. 536.

Scheffel heißt, angegeben. 39) In einer Oberaltaicher Urkunde von 1269 heißt dieses Maas Scaffa, und ward in Roggen, Gerste und Haber nach Regensburger Maasse geliefert. 40) Auch in andern Gegenden kommt die Skafa vor. 41) In Österreich ward es Skaphia genannt. 42) Eben so in Steiermark Scaffia, 43) oder teutsch Schaff. 44)

Sextarius, Seester. Im Prüner Register kommen 7 Modien und ein Sextarius (Seester) vor; 45) in einer Basler Urkunde von 1321 zwei Sextarien Erbsen. 46)

Sumbrinum, Somer. In einer Urkunde ums Jar 1185 wird es lateinisch Somus

39) Neugart, C. D. A. II. 155.

40) Mon. B. XII. 130.

41) z. B. Ebend. XI. 47. In einer Nieder-Altaicher Urkunde werden Mute und Scafa von allem Getreide bei einander angegeben.

42) Rauch II. 31. 37.

43) Eb. p. 183. 186.

44) Eb. I. 392.

45) p. 512.

46) Schöpflin. H. Z. B. V. 387.

gegeben. 47) In einer Baierschen Urkunde heißt es Sumpir. 48) Auch im Kloster Prüm wird an einem Orte eines Sumbrinum gedacht. 49)

Tremodium, Drömbte. Im Meklenburgischen 1292 werden die Abgaben einer Mühle nach Tremodien angegeben, 50) und 1294 erhielt die Stadt Malchin aus einer Mühle 20 Tremodien Getreide. 51)

Vierencella, Virlinge, Viertel. In einer Basler Urkunde von 1325 drei Virenzella Roggen, 52) in Steiermark Virlinge, 53) wo aber ein Vierling mehr als ein Quartale war.

47) Kindlinger II. 229.

48) Mon. B. XI. 44. 48.

49) Reg. Prum. p. 496.

50) C. D. Megap. p. 145.

51) Eb. 147.

52) Schöpflin H. Z. B. V. 387.

53) Rauch, II. 48. ꝛc.

Wispel, in Brandenburg hatte derselbe 24 Scheffel. 54)

Zarge kommt im Österreichischen vor. 55)

So gab es nun eine Menge Maasse, die so verschieden waren, daß in einem Lande oft mehre dem Namen nach, und noch mehr in ihrem kubischen Inhalte von einander abweichend, gangbar sein mochten. Man findet sogar an einem und dem nämlichen Orte mehrere Maasse angegeben. Zur Erläuterung dienet folgendes.

ChaſtMut, ChaſtMeze, das ist ein solches Maas, welches bei dem Kasten, das heißt, auf dem SchüttBöden, den Speichern, gebraucht ward. Man findet es z. B. in Österreich, „drei Mut Weizen, nach ChaſtMut, und eine Metrete nach ChaſtMezen.“ 56) Auch in Steiermark kommen sie vor. 57) Desgleichen im Baierschen: an einem Orte werden 42 Metreten Kaſten-

54) Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. 216.

55) Rauch, II. 102.

56) Eb. II. p. 30.

57) Eb. I. p. 431.

Maas erwähnt. 58) Im Lateinischen heißt es Mensura granarii. 59)

Burg Mut, Burg Meze, in Österreich Purchmut, 60) in Baiern 1241 zwei Metreten Weizen, welche Purkmezz heissen. 61)

KaufMeze, z. B. in Steiermark. 62)

MarktMeze, das nämliche wie KaufMeze. Es was grösser Maas. In Prüm kommen ein mal 700 Mut klein Maas, nicht groß MarktMaas, vor. 63)

ZinsMezen, dieses war, wie zu vermuthen, kleiner als das übrige. So werden im Österreichischen zwei Metreten kleineres Maas Cinsmezen angeführt. 64)

58) Mon. B. XII. 451.

59) Rauch. II. 185.

60) Eb. II. 31. 37.

61) Mon. Boica VII. 147. Es muste also grosses Maas geliefert werden.

62) Rauch, II. 179.

63) non forenses maiores. p. 442.

64) Eb. p. 71.

Und so entstand auch groß und klein Maas, welches wir fast überall antreffen. Im Kloster Prüm werden an einem Orte zwei Malter Haber grosses Maasses, welches Wisevenne genannt wird, geliefert, 65) in Steiermark kommen grosse und kleine Mutten vor. 66) In Westfalen werden 1220, acht Mut Roggen, Münsterischen grossen Maasses, von einem Hause abgegeben. 67) In dem Urbar von Steiermark wird mehrmals ausdrüklich des kleinen und grossen Maasses gedacht. 68) Im Jare 1253 wird einer jarlichen Einnahme im Münsterschen von drei Malter Roggen Warendorfer kleinen Maasses gedacht. 69) — Dieses kleinere Maas ward vorzüglich bei dem ZinsGetreide gebraucht, woraus man wohl ziemlich richtig schliessen kann, daß das grosse neuern Ursprungs war, und die Zinsen bei dem einmal eingeführten blieben. Das kleine Maas ward daher auch alt Maas genannt, in manchen Gegenden mochte vielleicht das PfründGetreide darein

65) p. 492.

66) Rauch, II. 186.

67) Kindlinger, III. 1. Abth. 145.

68) Rauch, II. p. 392. 421. 431 ꝛc.

69) Kindlinger a. a. O. 190.

gemessen werden. In Oberaltaich gab es ein solches altes Maas, Metretula, deren einige dreissig ein KastenMaas machten, von denen die dasigen DomHerren eine bestimmte Anzahl järlich erhielten. 70) Aber auch das alte Maas war verschieden. Dies sagt das LandBuch von Steiermark bei dem verschiedenen Maasse, in welchem der PferdeHaber abgeschüttet ward, ziemlich deutlich: „Das verschiedene Maas kommt daher, weil eine Hufe mehr, die andre weniger giebt, wie es von alters her gewöhnlich ist.“ 71) Auch scheint es, als ob man das Zugemüse nach kleinerem Maasse gemessen, und als Pfründe und zur Beköstigung so gereicht habe. In NiederAltaich erhielten die Büttner verschiednes Getreide nach Muten und Kanistern, ohne Bestimmung der Grösse, aber an Erbsen, oder Hirse, oder Graupen vier Metreten klein Maas. 72)

Es ward auch das Maas verfälscht, oder unrechtes, das nicht den vollen Inhalt hatte, genommen. Die Städte hatten am mehresten Ursache, darauf aufmerksam zu sein. Daher

70) Mon. Boica. XI. 91.

71) Rauch II. 209.

72) Mon. B. XI. 45.

finden wir fast in allen Statuten, und in allen Stiftungen der Städte der Aufsicht auf solches Maas und Gewicht gedacht. Der ErzBischof Reinwald zu Kölln bestimmt 1165, daß in der Stadt Medebach das Gericht über unrechte Mute, und über alles, was LebensMittel betrift, den Bürgern zustehe. 73) Nach den Augsburger Statuten von 1276 gab unrechtes Maas an Korn und Wein ein halb Pfund Strafe, eine unrechte Meze fünf Pfennige, und ward dasselbe verbrannt. 74) Nach dem Rechte, das die Stadt Görliz 1304 von der Stadt Magdeburg erhielt, wird falscher Scheffel, Maas und Wage nach der StadtEhre bestraft, oder mit 36 Schillingen gebessert. 75)

Um diesen Bevortheilungen zu entgehen, ward das Maas geaichet, und man hatte beson-

73) Kindlinger III. 1te Abth. 59.

74) Walch Beitr. IV. 226.

75) Ob scheffele oder andir mazze cleine sin vnd vnrechte wage daz mvzen sie wol vorderen nach der stat ere oder zv bezzerende mit sechs vnd drizzic schillingen. Schott Sammlungen zu teutschen Stadt- und LandRechten, I. 54.

dre Messer verordnet, die an andern Orten, wie in Mainz, Markt Meister hiessen. Die Stadt Nürnberg gab im 14ten Jarhunderte eine sehr bestimmte Verordnung: alle die, welche mit der Meze kaufen oder verkaufen, sollen künftig keinerlei Meze, Vierdlink, noch halben Vierdlink, noch Diethmisel, oder wie sie heissen mögen, haben, wenn sie nicht mit dem Bürger Zeichen gezeichnet, und oben mit Eisen beschlagen sind, bei fünf Pfund Heller Strafe, auch hat Jedermann dafür zu sorgen, daß er solch Maas habe; es wurden auch zwei Eisen eingeführt, mit dem einen, welches blos das Stadt Wappen (Schilt) war, wurden die Viertel und Mezen gezeichnet, womit man Weizen, Korn und ander dergleichen Getreide mißt; mit dem andern, welches eine Krone auf dem Stadt Schilde hatte, wurden Achtel und Viertel gebrannt, womit man Haber und alles rauhe Getreide mißt; diese Eisen waren doppelt vorhanden, die Messer, welche die Maasse aichen, hatten zwei, von jeder Art eins, die übrigen zwei die Bürger, damit jene beiden nicht verändert werden konnten. 76)

Das Maas ward entweder gestrichen oder gehauft gemessen. In Brandenburg ward 1295

76) Siebenkees Material. zur Nürnberg. Geschichte, I. 117.

festgesezt, daß Weizen, Korn und Gerste im Scheffel gestrichen, Haber aber gehauft verkauft werden solle. 77) In dem Urbar von Steiermark kommen zwei Mezen Korn vor, eine gestrichen, die andre gehauft. 78) Übrigens waren die grössern Maasse selbst wesentlich nicht vorhanden, sondern sie bezeichneten nur eine bestimmte Anzahl kleinere Maasse.

Das Schwierigste bei diesen so verschieden benannten, so sehr von einander, auch dem Inhalte nach, abweichenden Maassen, würde darinn bestehen, wenn man, wenn auch nicht das gegenwärtige, sondern nur das ehemalige Verhaltnis zu und gegen einander, und den wahren kubischen Inhalt der einzelnen Gemäse angeben sollte. Unterdessen will ich wenigstens den Versuch wagen, einige Stellen aus Urkunden und andern Schriften anzuführen, in welchen ein Maas mit dem andern verglichen, oder angegeben wird, wie viel ein benanntes Maas an kleinern enthalte, oder wie viel derselben zu einem grössern gehörten.

Vorzüglich häufig trift man diese Vergleichung in den LandBüchern von Österreich und

77) Möhsen Gesch. d. Wissenschaft. 216.

78) Rauch I. 391. Auch S. 455. verschiedenemal gestrichne und gehaufte Mezen.

Grammat. ac. Jn zwey Stellen gut & richtig. In Mens. Mercurius, und von dieſem Jahr. Dec. Cal. Martiales; beide mahl, wie auch in Mens. Mercurius, und Jahr. Dec. Cal. Martiales, ſtehet das Wort Mens (Monat) unnöthig und falſch dabey. Jn Mens. Mercurius, und Mens. Martius, wo ſie in anderen Stellen ſtehen, ſind ſie richtig und nöthig. Jn Chriſtlichen muß heißen Chriſtlichen. Es hat

Mens. Mercurius, 4 Stellen, 1 Chriſtlichen, 1 Martius. Mens in einem Stellen, 2 Stellen falſch in Mens. Mercurius, und Mens. Martius, 2 Stellen richtig in Mens. Mercurius, und Mens. Martius, 1 Stelle falſch in Mens. Mercurius, und Mens. Martius, 1 Stelle

Wo es Thore hat, da stehen sie offen, und wo sie keine haben, da sind sie nicht nöthig. Ein Thor ist ein Ding, das Thore hat, und ein Ding ist ein Thor, das keine hat.

Die Gesellschaft machte die Gesellschaft reizend und Gespräche aus. Es war daher ein Ding der Unmöglichkeit, daß sie nicht gut gewesen wäre. Die Gesellschaft bestand aus drey junge Offizieren, aus Wieland, aus Sophie, aus Madame Bondeli, aus Julie und aus mir. Julie war meine Frau. Wieland hieß damals Agathon, und Sophie Agathe. Madame Bondeli war eine Freundinn Julien. Julie nannte mich Ami, und Madame Bondeli nannte mich Amidon.

Es gut, gut.

Es ist gut.

Es ist, es ist.

Es ist, es ist.

Es ist, es ist.

Es ist, es ist.

dem 20 Metreten für eine Mutte gerechnet werden. 89) Aber nach dieſer OſterMeze betragen die obengedachten Mezel weniger, jedoch iſt auch dabei nicht aufs reine zu kommen. In Baiern ward ein Modius nach Metreten berechnet, 90) und ein Kaniſtrum hatte vier Metreten. 91) Ein Scheffel (Scaffa) betrug in NiederAltaich zwei Modien. 92) In Lorch waren 24 groſſe gleich 30 kleinen Muten. 93) Hier machte der Simmer den achten Theil eines Malters aus. 94) In Korvei hingegen betrugen ums Jar 1185 ſieben Modien einen Somum nach dem Kaſten-Maaſſe, (ſecundum menſuram granarii) 95) und in Soeſt enthielten 70 Malter ſo viel, als 360 Köllniſche Malter. 96)

89) p. 121.

90) Mon. B. VII. 497.

91) Eb. XI. 44.

92) Eb. XI. 47.

93) Cod. Laur. III. 216.

94) Eb. III. 227.

95) Kindlinger, II. 229.

96) Eb. III. 1. Abth. 263.

## 17.
## Mühlen.

Der ReichsTag auf den Ronkalischen Feldern hatte nun die Mühlen zu Regalien gemacht; Friedrich suchte bald diesen OrakelSpruch der römischen RechtsLehrer auf Teutschland überzutragen, und war glüklich genug, da der Vortheil Vieler ihm Beihülfe leistete. So bildete sich in der gegenwärtigen Periode Zwang und Bann, und ein eigenes MühlenRecht, das noch für unsere gegenwärtige Verfassung die Grundlage ist; und da noch vor kurzem, wie es scheint, jeder PrivatMann eine Mühle anlegen konnte, so hörte auch dieses auf. Der erste Grund, warum die Mühlen von den Weisen aus Bononien zu den Regalien gezogen worden, war das Wasser, das als ein zusammenhängendes Ganze, von seinem Anfange bis dahin, wo es den lezten Punkt des Landes berührte, als eine Sache betrachtet ward, die Niemanden eigen sein könne, sondern allein dem Kaiser gehören müsse, weswegen es auch des Reichs Strasse genannt ward. Die Behauptung, daß eine Mühle, die so genau mit dem Wasser verbunden ist, und dasselbe vorzüglich benuzet, deswegen zu den Regalien gehöre,

war der damaligen Art zu schliessen sehr gemein, und dies hier um so leichter, da auch die Fischereien das nämliche Schikſal hatten.

Und so ward nun nach und nach die Einrichtung getroffen, daß die Mühlen, welche da waren, blieben, aber keine neuen, ohne besondre höhere Vergünſtigung, angelegt werden durften, und daß, wer bisher an einem Orte gemahlen hatte, sich in der Folge nicht an einen andern wenden konnte, und daß die Mühle eines Ortes das ZwangsRecht über die Bewohner desſelben auszuüben befugt ward.

Schon 1159, kaum ein Jar nach der neuen Erfindung, zeigte Friedrich I. in einer Urkunde an, daß die Mühlen zu den Regalien gehörten, 1) und der Dichter Günther vergaß nicht, ſie

1) Tolner Cod. Dipl. Palat. p. 54. Die Stelle lautet alſo: Quia uero ſuperius mentionem de regalibus fecimus, ne quis de eis dubitet, nominatim ea exprimimus. Haec itaque regalia eſſe dicuntur, moneta viae publicae, aquatilia, flumina publica, molendina, furni, foreſtica etc. Bei Tolner ſteht zwar, zwiſchen publica und molendina kein Komma, allein ſämtliche Ruhezei-

mit in seinem Ligurinus aufzuführen. 2) — 1181 bestätigte Friedrich einen Tausch, verbot aber ausdrüklich, daß die von dem einen Theile im Sinne gehabte Erbauung einer Mühle niemals von Jemanden an dem Orte unternommen werden. 3) Otto IV. sagt 1209 ausdrüklich in einer Urkunde, das Niemand, ohne Erlaubnis des Reichs, eine Mühle anlegen dürfe. 4)

Dieses Regale verursachte also, daß die Anlegung einer Mühle nicht zugelassen, oder auch im allgemeinen verboten ward. Otto und seine Brüder, MarkGrafen von Brandenburg, verkauften 1303 dem Kloster Zinne das Wasser

chen fanden sich gewis nicht in der Urschrift, sondern rühren von Tolnern selbst her, flumina publica sind die grossen Flüsse, des Reichs Strasse. Der Kaiser that sehr wohl, daß er diese Regalien hererzählt, ne quis de eis dubitet, damit Niemand daran zweifle, welches sehr leicht der Fall sein konnte, da man bisher von dieser wichtigen Sache nichts wuste.

2) in Reuber Script. Rer. Germ. p. 408.

3) v. Bünau Leben Friedrich I. S. 432.

4) Leukfeld. Ant. Walkenr. 362.

Nipliz auf einen gewissen Distrikt, und alle Wasser in der Gegend von Brizen, so daß Niemand in einer Meile um Brizen herum Wasser- oder WindMühlen (ventorum molendina) anlegen durfte. 5) Auch in andern Gegenden treffen wir dieses Verbot an. 1319 ward untersagt, eine Meile weit von einer Mühle keine Wasser- oder WindMühle anzulegen. 6) Um die nämliche Zeit begünstigte der Herzog von Pommern, Bogislaw, das Kloster Kolbaz, daß Niemand in einem bestimmten Umkreise eine Mühle anlegen dürfe. 7) In einer Baierschen Urkunde ward ums Jar 1173 die Anlegung einer Mühle Jedermänniglich, ohne Erlaubnis des Probstes, verboten, damit nicht das Kloster in seinen Einkünften Verlust habe. 8) Otto von Ilburg verkaufte 1343 dem Kloster Dobrilug zwei Mühlen, welche diesem zum Nachtheile gereichten, und machte sich und seine Nachkommen verbindlich, daß ferner keine Mühle, weder vom Wasser oder Winde getrieben, so wie auch kein

5) Wilke vita Ticemanni, p. 170.

6) Westphalen, II. 1207. s. weiter unten.

7) Dreger Cod. Dipl. Pomeran. I. 65.

8) Mon. Boica VIII. 133.

HammerWerk (malleus) angelegt werden ſolle. 9) Auch ward unter vorwaltenden Umſtänden die Anlegung einer Mühle unterſagt. Die Einwohner von Schongau mochten das Kloſter zu Raitenbuch angegangen haben, eine Mühle anlegen zu dürfen, welches aber K. Ludwig 1343 denſelben, wegen Wilde des Waſſers verbot, bis es ohne ihren Schaden geſchehen kann, doch ward auch allen andern Leuten unterſagt, daſelbſt eine anzulegen, oder die andre KloſterMühle in der Aue zu überfahren. 10) Es entſtanden daher oft Streitigkeiten wegen neuer Mühlen. Friedrich von Groizſch muſte 1180 gegen den Abt von Bigau ſich verbindlich machen, den vorgehabten MühlenBau zu unterlaſſen. 11) Zwiſchen Zürich und San Blaſien entſtand 1257 Streit, weil der Abt auf einem ihm gehörigen Dorfe eine Mühle erbauen wollte; da die SchiedsRichter erkundeten, daß ehemals ſchon daſelbſt eine geſtanden habe, ſo ward der Abt bei ſeinem Vorhaben geſchüzet. 12) Ein Herrmann von Wedrede hatte eine Mühle und Wehr (aggerem) auf der alten Elbe gebauet, wodurch er dem Klo-

9) Ludwig Reliqu. I. 344.

10) Mon. Boica VIII. 69.

11) Ludwig Rel. X. 200.

12) Hiſt. Nigrae Siluae II. 171.

Die Zeit, wo sie sich Kapitän und Admiralinge zu nennen pflegen, ist, wenn sie sich in Gesellschaft befinden, die Nacht, wo sie alsdann ihre Signale geben.

Die Art und Weise, wie sie ihre Signale geben, ist folgende: Sie haben nämlich eine Laterne, welche sie an das Ende einer Stange hängen, und diese Stange wird an den Mast gebunden. Wenn sie nun ihre Signale geben wollen, so ziehen sie die Laterne in die Höhe, und lassen sie wieder herunter, und dieses thun sie so oft, als sie ihre Signale geben wollen.

Die Art und Weise, wie sie ihre Segel aufziehen, ist folgende: Sie haben nämlich eine Leine, welche sie an das Ende einer Stange hängen, und diese Stange wird an den Mast gebunden. Wenn sie nun ihre Segel aufziehen wollen, so ziehen sie die Leine in die Höhe, und lassen sie wieder herunter, und dieses thun sie so oft, als sie ihre Segel aufziehen wollen.

Die Art und Weise, wie sie ihre Segel einziehen, ist folgende: Sie haben nämlich eine Leine, welche sie an das Ende einer Stange hängen, und diese Stange wird an den Mast gebunden. Wenn sie nun ihre Segel einziehen wollen, so ziehen sie die Leine in die Höhe, und lassen sie wieder herunter, und dieses thun sie so oft, als sie ihre Segel einziehen wollen.

Die Art und Weise, wie sie ihre Segel ausziehen, ist folgende: Sie haben nämlich eine Leine, welche sie an das Ende einer Stange hängen, und diese Stange wird an den Mast gebunden. Wenn sie nun ihre Segel ausziehen wollen, so ziehen sie die Leine in die Höhe, und lassen sie wieder herunter, und dieses thun sie so oft, als sie ihre Segel aus

Nach einer Urkunde Otto IV. von 1209 hatte Friedrich I. dem Kloster Walkenried einen Plaz zu einer Mühle gegeben, aber sich auch das Recht vorbehalten, daß Niemand anders am Ablaufe des Flusses weiter eine, ohne Vergünstigung des Reiches, erbauen dürfe. 15) Ein Walter von Klingen begab sich 1265 seiner Gerechtsame, und erlaubte dem Stifte S. Blasien, daß es auf seinem, des Klosters, Grund und Boden, eine Mühle ungehindert anlegen könne. 16) Von diesem Rechte, Mühlen anzulegen, war noch das MühlenRecht unterschieden, welches den Zu- und Abfluß des Wassers, und andre dergleichen Sachen in sich faßte, wovon hernach mehr.

Wenn bei einem entstandenen Streite für die Anlegung einer Mühle entschieden ward, so sicherte sich doch der andre Theil dadurch, daß jener versprechen muste, allen Nachtheil und Schaden zu verhüten. Zwischen dem MarkGrafen von Baden und dem Stifte GottesAu ward 1260 wegen eines Neulandes unter andern dahin entschieden daß, wenn der MarkGraf eine Mühle anlegen wolle, dieses ohne Schaden eines dem Kloster gehörigen Prädium geschehe, damit

15) Leukfeld. Ant. Walkenried 362.

16) Hist. N. S. III. 179.

an Jacobi Zeichen von Maßen und Gewichten (Jacobi's Zeichen haben Zeichen) haben, Gewicht, wenn es auf gleichen Armen des Jacobi'schen Gleichgewichtes einander entgegengesetzt, und in gleichen Entfernungen vom Mittelpunkte des Gleichgewichtes, mit einander abwägen, und wenn dann die Maße gleich sind, so sind es auch die Gewichte (1).

Jacobi I. schlägt 1399 den Gebrauch in Ungarn ein. Maße und Gewichte waren damals in Ungarn sehr verschieden. Jacobi I. ordnete, daß in Ofen und in Pest nur Maße und Gewichte von Ofen gebraucht werden sollen (2).

Unter der Regierung Jacobi's II. wurden die Maße und Gewichte in Ofen und Pest durch Jacobi's Zeichen geeicht, auf einem Gewichtsstein wurde das Gewicht eingehauen, und dieser Stein wurde in das Rathhaus gebracht, wo er noch jetzt aufbewahrt wird. Bei der ersten Eichung wurden die Maße und Gewichte der Bäcker, Fleischhauer und Weinschenken geeicht (3).

(1) Jahrbücher II. B. S. 235.

(2) B. 1. 201.

hielt, eine neue anzulegen, wenn die Entfernung von den übrigen eine Meile betrug.

Schon im 12. Jarhunderte treffen wir in einem Orte vier Mühlen mit dem Banne über denselben an. 19) In Malchin war 1298 eine BannMühle: kein fremder Müller darf Korn abführen zu seiner Mühle. 20) In einem Briefe Ludwigs von Hohenberg, worin er seine Mühle zu Althain einem Bürger zu Horwe, dem Müller Albrecht, 1336 zu Lehn giebt, ist ausdrüklich bestimmt: „es sollen seine Mahler von Althain nirgends anders hinfahren zu mahlen, es wäre denn, daß er es verlöre mit redlichen Sachen, die man kuntlich und redlich von ihm vorbringen möchte.“ 21) Ludwig der Baier untersagte 1343 den Einwohnern zu Schongau die AuMühle des Klosters Raitenbuch zu überfahren, 22) und 1346 bestimmte er, daß jeder Einwohner von Alt- und NeuSchongau, welcher die Mühlen des Probstes zu Raitenbuch überfahre, dem Vogte jedesmal ein halb Pfund Heller

19) Befmann Beitr. II. 66. IV. molendina cum banno ipsius villae.

20) Westphalen III. 1559.

21) Hist. N. S. III. 267.

22) Mon. Boica VIII. 69.

zur Busse erlegen, und dazu dem Probste die gehörigen Rechte geben solle. 23) Vorzüglich dehnte man die Lehre von dem MeilenRechte, da Niemand einen Markt anlegen durfte dem andern auf eine Meile zu nahe, auch auf die Mühlen aus, wie wir bereits mehrere angeführte Stellen dargethan haben.

Um nun auch dieses Regale, und diesen Bann und Zwang zu schüzen, waren mehrere Verfügungen wegen des MühlWassers von nöthen, das man dem Müller beinahe zur uneingeschränkten Benuzung überließ. Die Augsburger Statuten haben eine genaue Verordnung wegen des Wassers, wie es jeder benuzen darf, und wie es ein Müller von dem andern bekommt: jeder kann, um seinen Graben auszubessern, Holz nehmen, so viel er bedarf, und muß es dem, dem es gehörte, bezahlen, so hoch er es auf Erfordern beschwört. 24) In Erfurt ward verordnet, daß das Wasser bei den StadtMühlen stets gehen solle, ausser im Winter, wenn es Schaden thun könnte. 25) In einem LehnBriefe des Nikolaus von Werle über eine Mühle, von 1308, wird den

23) Eb. S. 70.

24) Walch Beitr. IV. 302.

25) Eb. II. 27.

Besizern der Mühle, dem Berthold und Konrad, Gebrüdern von Dudinge, vergönnt, daß sie selbige nach Gefallen bauen, vergrössern, die Zahl der Räder vermehren mögen, daß sie den Zu- und Abfluß, damit das Wasser besser laufe, reinigen und erweitern können, und daß diesen Niemand, weder oberhalb noch unterwärts, verstopfen darf, daß sie den Zu- und Abfluß in den ihnen gehörigen Graben zu- oder ableiten, verstopfen oder aufhalten dürfen; daher auch diejenigen, welche Äker an dem Graben haben, wenn es ihnen zwei Tage vorher verkündiget wird, die Ränder räumen, den Müllern Plaz machen, und wenn Früchte daselbst stehen, solche abschneiden müssen, damit wenigstens drei bis vier Fuß breit Plaz bleibe, um Schlamm und Gesträuche darauf zu werfen, auch darf Niemand binnen einer Meile eine Wind- oder WasserMühle anlegen. 26) Zehn Jare darauf, 1319, verkauften beide Brüder diese Mühle, für 1300 Mark slavischer Pfennige, an das Kloster zu Doberan, welches die Herren von Werle bestätigten. In dem KaufBriefe selbst heißt es: es gehört zu der Mühle das FischRecht, und hat dieselbe den Antheil eines Mansus, an Waldern, Feldern, Weiden, Wiesen und Torfstechen, und zwar sowohl solchen, der zur Feuerung dient, als solchen der, mit

26) Cod. Dipl. Megapol. p. 213.

Sand oder Erde vermiſcht, zur Ausbeſſerung des Dammes geſchikt iſt, 27) doch bekommt der Müller den Raſen oder Sand und Boden angewieſen, ferner darf Niemand oberhalb der Mühle dadurch, daß er das Waſſer zu ſeinem Nuzen auf irgend eine Art ableite, die Mühle verhindern, 28) noch ſoll unterhalb Jemanden nachgelaſſen ſein, den Ablauf des Waſſers aufzuhalten, zu mindern oder zu verändern; 29) endlich darf im Umkreiſe einer Meile keine Mühle, die durch Waſſer oder Wind bewegt wird, erbauet werden. 29) Dieſe Mühle ward alſo in die Gemeine mit gezogen, und nach Höhe eines Manſus berechnet, und der Müller erhielt alle mögliche Vortheile zugeſichert.

27) ceſpitibus uſtibilibus, atque ad dammonem reparandum congruentibus cum arena ſiue terra.

28) nullus molendinum ſuperius in quantiscunque aquarum extenſionibus pro vtilitate ſua faciendis impediat, nec etiam inferius ipſarum decurſus permittatur aliquis occupare, minuere, vel mutare.

29) aquis volubile ſiue vento. Weſtphalen III. 1607.

Da wegen Anspannens des Wassers, und wegen des Wehres leicht Streitigkeiten entstehen konnten, so gab man darüber Verordnungen, schloß Verträge, oder errichtete SicherPfahle, welches gewöhnlich alles, und was sonst zu einer Mühle selbst gehörte, genau angegeben ward. Eine Mühle zu Wismar, welche 1300 der Herzog an den Rath daselbst für 1200 Mark slawischer Pfennige verkaufte, hatte einen Teich, das Wehr, das FlutBette desselben bis zu einer andern Mühle, Fischerei und dergleichen. 30)

In dem nämlichen Jare ward eine Mishelligkeit zwischen dem MarkGrafen von Hochberg und dem Abte zu Tennebach, umbe den runs vnd daz wür ober der müli, durch Schiedsrichter beigelegt. 31) Bischof Wichmann zu Magdeburg gab ums Jar 1160 dem Stifte U. L. Fr. daselbst eine Mühle, mit dem oben und unten abgegränzten FlutBette, (alueo) damit

30) cum aquarum obstaculis, ac fundo earum. Senkenberg Sel. Jur. II. 476. Diese aquarum obstacula sind nicht die TeichDämme, sondern der MühlGraben, dessen fundus bis zu einer andern Mühle, zu dieser angewiesen ward.

31) Schöpflin H. Z. B. V. 310.

Niemand in Zukunft den Lauf der Räder hemmen möge. 32) Nach einer Urkunde von 1336 mag ein Müller, dessen eben gedacht ward, 33) zur WintersZeit das Wasser acht Tage lang vor der Schleuse (ante exclusam) der Mühle anspannen, so hoch der SicherPfahl, (Stoupal) der deswegen hingesezt worden ist, stehet, er kann sich auch Rasen, Erde und Sand zu dem Damme, und Torf und Holz zum brennen holen, bekommt einen Mansus mit zubehörigen Ländereien, und mag, so weit seine Gränze gehet, Gras und Schilf schneiden, auch fischen. 34) Überhaupt hatten die Müller viele Gerechtsame bei Bauen, Reparaturen und dergleichen, welches daher kam, weil die Mühlen ursprünglich herrschaftliche GrundStüke waren, und es zum Theil noch blieben. Daher gehörten gewöhnlich auch Ländereien und Gebaude dazu. So kommt in einer Urkunde von 1178 mehrmals curtis molinaria, domus molinaria, jurnale molendinarium vor. 35) In einer Brandenburger Urkunde von 1313 müssen sich die Nachbarn gefallen lassen,

32) Leukfeld Antiqu. Praemonstr. 108.

33) s. n. 29.

34) Westphalen l. c. III. 1618.

35) Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. p. 62.

wenn beim MühlenBau das Wasser abgestochen wird, und ihnen ein Aker zu schanden gehet, wofür aber der angegebene Verlust ersezt werden muß. 36) Wegen eines FlutBettes, das über eines andern Grund und Boden weggeführt ward, muste 1200 der Probst zu Reichenberg in Baiern Entschädigung geben, auch muß der Müller, wenn bei Überschwemmungen der MühlGraben (meatus) durchbrochen wird, denselben herstellen, damit daraus kein SchadenErsaz entstehe. 37)

Es ward nothwendig daß, da zumal die mehresten Mühlen verpachtet oder gar verkauft wurden, die Polizei darauf sah, daß in denselben kein Unterschleif getrieben ward. Man sezte daher in den grossen Städten MühlenAufseher die, wenn der Müller die sogenannte Meze abzuliefern hatte, wie in Erfurt, nichts davon verkaufen durften, sondern in den Kammern verwahren musten. 38) Wegen dieser MühlMeze, die dem Müller gehörte, und wovon er gewöhnlich einen Theil als Pacht abzuliefern hatte, treffen wir daher manche Vorkehrungen und Verordnungen an.

36) Wilke Vita Ticem. 170.

37) Mon. B. III. 511.

38) Walch II. S. 31.

Der Müller hat, nach den Augsburger Statuten, seine rechte MühlMeze zu fodern, welches von drei Scheffel einen beträgt. 39) Man nannte diese Abgabe lateinisch Matta. Einen Streit wegen der MühlMeze entschied 1219 der ErzBischof Albert von Magdeburg: die Bürger in Halle beschwerten sich über das Lohn-Maas der Müller, welches Matta genannt wird, weswegen beschlossen ward, daß das Maas daselbst mit dem in Kalbe, Berenburg und Zerbst gleich sein, und an diesen Orten nicht überschritten werden solle. 40) In Schwerin war 1222 festgesezt, daß der Müller seine ordentliche Matta von jedem Modium erhalten solle; 41) und nach den Lübeker Statuten von 1337 ward verordnet, daß er so eine große Matta haben solle, daß achtehalbe einen Scheffel ausmachen; er bekommt von vier Scheffeln eine Matta, und giebt, wenn er eine falsche hat, 60 Schillinge Strafe. 42)

Wahrscheinlich war auch von Alters her bekannt, wie viel Mehl vom bestimmten Maasse

39) Eb. IV. 73.

40) Ludwig Rel. V. 22.

41) Westphalen I. 2007.

42) Eb. II. 2013.

und soll mit den Ehehalten (HausGesinde) essen, aber drei Pfennige empfangen und sich beköstigen, vom Scheffel Kern erhalt er den Lohn doppelt, und der Schaider einen Pfennig; welcher Beker ihnen mehr giebt, erlegt zwei Pfund Pfennige Strafe, oder räumet die Stadt; kein HandKnecht noch ZuMüller durfte sich ein Schwein mästen, aber dem Eseltreiber war jährlich eins zu mästen vergönnt. 47) Wer Malz mahlt, giebt für den Scheffel einen Helbling. 48) Da ursprünglich jeder sein Getreide in die Mühle schafte, so hatte auch der Müller nicht für das Getreide, in Ansehung des An- und Fortkommens, zu sorgen. Allein die eben gedachte Bequemlichkeit der Städte machte auch dieses nothwendig, weswegen denn Esel gehalten wurden. Manche Müller fanden es sehr dienlich, sich Pferde und Wagen anzuschaffen, und damit herumzufahren, um das Getreide abzuholen. Dieses ward aber untersagt, wenn sie sich unterstanden, auf andre Gebiete zu kommen, und den benachbarten Müllern den Verdienst zu entziehen. Die MarkGrafen von Brandenburg verboten 1303 allen Müllern, welche nicht zum Kloster Zinne gehörten, daß sie mit ihren MühlWagen, um das

73) Walch IV. 73.

74) Eb. 303.

Korn abzuholen, nach Britzen kommen sollten, auch die Mönche dürfen keinen MühlWagen halten, sondern wer mahlen will, bringe sein Korn selbst hin. 49) K. Ludwig hingegen erlaubte 1330 einer Mühle zu Schwabing, „das see einen Mulwagen haben soll und hat, als die Mul unser statt ze munchen haben t. 50)

Die Mühlen bekommen, zumal in den Städten, wo ihrer mehrere waren, eigene Namen, wie wir aus den Augsburger, Erfurter und andern Statuten, auch in einzelnen Urkunden sehen; so kommt 1283 die goldne Mühle vor. 51) Bekmann versichert, daß das Beuteln erst zu Ende des 15. Jarhunderts aufgekommes sei. 52) Allein nach den Augsburger Statuten war es daselbst schon 1276 gebräuchlich, wo ein eigner Beutler gesezt war; aber es scheint doch alls denselben zu erhellen, daß es eine noch nicht alte Er-

49? prohibentes omnes currus — molendinorum — pro annona molendina ingredi. Wilke Vita Ticem. 170.

50) Mon. B. VIII. 544.

51) Kremer Orig. Nass. II. 305.

52) Beitr. zur Gesch. der Erfind. II. 41.

findung sein mochte, weil es jedem frei stand, ob er beuteln lassen, oder blos mit dem Schwingen zufrieden sein wolte, so wie auch nicht blos der Vesen oder der Spelz gegerbt ward, um den Kern zu erhalten, sondern auch der Roggen; die ganze Verrichtung zusammen hieß arbeiten. In einer ZollRolle von Österreich kommt auch Peuteltuch vor. 53)

Es gab bereits oberschlächtige Mühlen. In einer Meklenburger Urkunde von 1350 kommt eine Brüke über einen Bach vor, „der sich über die MühlRader stürzt.“ 54) Auch hatten die Mühlen mehrere Gänge, wie wir aus der eben angeführten Stelle wahrnehmen. 1283 kommt eine zweirädrige (duarum rotarum) vor, 55) und 1308 wird dem Besizer einer Mühle nachgelassen, die Zahl der Räder zu vermehren. 56)

So wie man ehemals von dem Wasser auf die Mühle geschlossen, und sie zum Regale ge-

53) de C. peuteltuch XII. denaria. Rauch II. 108.

54) trans pontem fixum superius, qui se rotis molendini in domo pistrina iacentis superfundit. Westphalen l. c. III. 1625.

55) Cod. Dipl. Megap. 117.

56) Eb. 213.

macht hat, so schloß man nun von den Mühlen auf das Recht, selbige anzulegen, und da wurden Wind und WindMühlen zum Regale, welches in der Folge sich noch deutlicher entwikelt. Schon muste man zu ihrer Anlegung Erlaubnis suchen. 57) Im Jare 1341 ward der Wind an einem Orte gar von drei Herren in Anspruch genommen. Ein Kloster in OberYssel wollte eine WindMühle anlegen, der Nachbar widersprach dem Baue, aus dem Grunde, weil ihm der Wind zustehe, die Mönche wendeten sich an den Bischof zu Utrecht, der sich ausserordentlich entrüstete, daß Jemand anders Ansprüche auf den Wind machen könne, da er doch Niemanden als ihm in der ganzen Provinz angehöre; er ertheilte daher auch die Erlaubnis zum Baue. 58) Da sie jezt sehr häufig erbaut wurden, so wurden sie auch, wie wir bereits oben gesehen haben, in das Verbot, Mühlen binnen einer Meile der schon bestehenden anzulegen, gewöhnlich mit eingeschlossen. Die Abgaben, die sie zu entrichten hatten, waren weit geringer, als bei den WasserMühlen. Da z. B. in Meklenburg zwei WasserMühlen (molendina aquatica) zehn Last Malz abzugeben hatten, so

57) Tolner Cod. Dipl. Palat. 63.

58) Bekmann, II. 64.

entrichtete eine WindMühle nur eine Mark slawischer Pfennige. 59)

Schon oben haben wir bemerkt, daß mit den Mühlen eine grosse Veränderung vorging, indem statt der bisherigen Knechte ordentliche Leute angesezt wurden, obgleich in den Klöstern noch welche zum häuslichen Gebrauche blieben, die auf die alte Art besorgt wurden. Noch mehr aber zeigte sich diese Veränderung durch die Stadt-Mühlen, und dadurch, daß die mehresten Herrschaften ihre Mühlen entweder verkauften oder verpachteten. Dadurch wurden die Müller freie Leute, bildeten sich in eine Zunft oder Gilde, deren spätere Einrichtung man aus dem geringern Range siehet, als die andern ehemals eingeführten Zünfte haben. Beide Arten der Müller kommen jedoch darin mit einander überein, daß sie bestimmte Abgaben an Getreide, Malz, Schweinen und dergleichen übernehmen musten, welches auch von denen gilt, welche zu Lehn gereicht, oder in ErbPacht gegeben wurden. Aber man wird zugleich bemerken, daß solche Mühlen mit mancherlei Gerechtsamen in andre Hände überlassen wurden.

59) Cod. Dipl. Megapol. 233.

Der Graf Heinrich von Sain überlies 1232 einem Kloster zwei Mühlen auf ErbPacht, und bekam järlich 30 Malter Roggen, Andernacher Maas, und gab die Erlaubniß, daß in zwei Waldern das Holz, das auf irgend eine Art zu den Mühlen nöthig ist, gefallt werden möge. 60) In Algesheim muste der Schultheis, welcher das erzbischöfliche Mainzische BakHaus und Mühle 1346 erhielt, davon dem ErzBischofe abgeben alle Jare 50 Malter Korn Binger Maasses, aber die Mühle in gewöhnlich baulichem Wesen erhalten; nur wenn sie ohne seine Schuld zu schanden gehet, oder verderbt wird, muß sie der ErzBischof wieder herstellen; bis dahin, daß sie vollkommen hergestellt wird, fallt auch der Zins weg. 61) Das Kloster Doberan schlos 1345 mit einem Müller, den man vorher unter das HofeGesinde (familiam) aufnahm, über die Mühle zu Krempiz folgenden Vergleich: er erhält dieselbe mit allem Zubehör, Wiese, Obst-Garten und dem Felde, welches der Mühlen-Kamp genannt wird, auf LebensZeit, muß auf eigne Kosten (de propria bursa) die Mühle, wo und wenn sie baufällig wird, wieder herstellen, von Zeit zu Zeit die Dämme (dammones) aus-

60) Acta Acad. Palat. III. 131.

61) Würdtwein S. D. II. 235.

bessern, und dem HofeMeister (magistro curiae) in Redentin alles umsonst mahlen, was für den dasigen Hof kommt, auch dem Kellermeister zu Doberan die gewöhnlichen Abgaben, nämlich 20 Mark Rostoker Münze, zu Ostern und Michael, ohne Verkürzung liefern, ferner speiset der Müller täglich mit den Mönchen, welche die gedachte Kurie bewohnen, oder, wenn er lieber wegen des FleischEssens will, einzeln, die Knechte hält sich der Müller selber, kann er sich aber mit dem HofeMeister nicht vertragen, so darf er sich aus den Einkünften der Mühle die Beköstigung und alles Bedürftige nehmen, doch muß er umsonst für den Hof mahlen; gewinnt er aber mehr von der Mühle, als er bedarf, so muß er es dem Abte einhändigen, der bestimmen wird, wie es am besten anzuwenden sein dürfte; wenn die Dämme des Flusses und der Mühle, oder die Teiche durch Überschwemmung ausreissen, so muß ihm der HofeMeister mit Fuhren und Leuten unterstüzen, ihm auch Sträucher und Rasen geben; ausser diesem erhält er von dem gedachten HofeMeister jarlich 10000 Stük Rasen (Torf-Ziegeln) und zehn Fuder (plaustra) Brenn-Holz, die er sich mit eignem Geschirre holt, wenn es ihm angedeutet wird, aus dem Teiche kann er sich so viel Schilf nehmen, als er zu Dach und Zaun bedarf, er mag auch daselbst mit Wurfnezen und Stoknezen fischen, und einen AalFang

(ſportis anguillarum) anlegen, wenn er es für nöthig erachtet; noch muß ihm das HofeGetreide zu gelegner Zeit, wenn das Waſſer reichlich iſt, geſchikt werden. 62) Dieſes Abkommen iſt darum merkwürdig, weil es ein Gemenge von alter und neuer Einrichtung enthält; er ſizt auf Pacht, und muß daher die Mühle in baulichem Weſen erhalten, aber alles abgeben, was er mehr erwirbt, als er bedarf, und wenn er, wie es weiter heißt, unter die Konverſen des Kloſters gehen will, ſo fällt nach ſeinem Tode alles ſein Eigenthum in und an der Mühle, ohne irgend eines Widerſpruches zu achten, an das Kloſter.

Was den Verkauf der Mühlen anbetrift, der in der lezten Hälfte des 13. Jarhunderts ſchon häufig wird, ſo mögen folgende Beiſpiele hinreichend ſein. Das Kloſter Dobrilug verkaufte 1276 eine Mühle unter den Bedingungen: järlich werden 16 Malter (maldratae) Korn Belgerſches Maas zu ſieben beſtimmten Zeiten abgegeben; wenn das Kloſter mahlen läßt, ſo muß es zuerſt gefördert, und jeder andre MahlGaſt nachgeſezt werden, doch giebt das Kloſter ebenfalls die Meze; der Müller erhalt ein Schif, Floß (uloze) genannt, und muß die Geiſtlichen und Konverſen zu jeder Zeit überfahren,

62) Weſtphalen M. C. III. 1621.

wenn aber das Schif Alters halber unbrauchbar wird, so giebt das Kloster zu einem neuen die Hälfte der Kosten; der Müller übernimmt die Mühle für 26 Mark SilberMünze, 63) und sezt deswegen Bürgen ein zu gesammter Hand, wie denn auch durch ihn oder durch sie die Fristen der Zahlung bestimmt wird, wogegen er oder seine Nachkommen die Mühle erblich erhalten. Doch bedingt sich das Kloster auf den Fall, daß er verkaufen will oder muß, den Vorkauf aus; Wegen Benuzung des Holzes bei der Mühle wird er eingeschränkt, wie sich denn das Kloster das Recht vorbehält, die starken Bäume zu fällen. 64) Im Jare 1283 ward im Meklenburgischen eine Mühle, welche, da die Besizerin den Zins seit verschiedenen Jaren nicht gegeben hatte, an die Herrschaft verfallen war, an zwei geschikte Leute und ihre Erben, also an ordentliche Müller, für 80 Mark Denarien, und mit der jarlichen Abgabe von einem Last Roggen, einem Last GerstenMalz und zwei Last HaberMalz, verkauft; doch erhielt die abgesezte Besizerin von der KaufSum-

63) albi argenti ist wohl nichts anders, als SilberMünze, welches französisch argent blanc heißt.

64) Ludwig Rel. I. 115.

me 20 Mark. 65) Im Jare 1297 ward eine Mühle für 16 Mark ohne andre Abgaben verkauft, und dem Müller der freie Weg zum Hin- und Herfahren mit bestätiget 66) Eine andre Mühle, welche im 13. Jarhunderte für 180 Pfund verkauft ward, gab eine Ladung (plaustratam) Weizen, eben so viel Roggen und eben so viel Gerste ab. 67) Im Jare 1346 überlassen die Grafen von Henneberg einem Gottfried von Mannsfeld eine Mühle erblich zu kaufen, und behalten sich nur Nothete und JagdHerberge vor. 68)

Wenn aber eine Mühle ganz vollfrei verkauft ward, so war auch der Preiß anders. Heinrich, Herzog von Meklenburg, verkaufte der

65) Cod. Dipl. Megap. 117.

66) cum via seu strata quae ducit ad ipsum molendinum et de ipso reducit, quod vulgariter thovart et affart dicitur, Kindlinger I. 16. In andern Gegenden hieß es Uzvart und Juvart. Lennep C. Pr. 794.

67) Chron. Hildesh. in Leibniz SS. I. 752.

68) v. Schultes Beschr. der Grafschaft Henneberg. 439.

Stadt Wismar 1300 seine Mühle daselbst, ohne Abgaben und Dienste, nur daß er 12 Mark jarlichen Zins an verschiedne Kirchen anwies, mit allem Zubehör und Einkünften, für und um 1200 Mark slavischer Pfennige, wofür die Stadt mit der Mühle gebaren kann, wie sie will, nur muste einer nicht weit davon niedriger liegenden Mühle vergönnt werden, in dem MühlGraben Pfahle einzustossen, um sich das FlutBette zu erhalten. 69)

Rudolf von Hohenberg verlieh 1338 dem Bürger Albrecht von Horwe seine Mühle zu Althain, in allen Rechten und mit allen Zubehörungen zu einem steten ewigen Lehn, dafür gibt er jarlich $3\frac{1}{2}$ Pfund Heller, und den Herren von Reichenbach ein Pfund, ihm giebt er den Zins auf drei Jare voraus, damit uns unser Vogt Schwein und Stein gekauft hat, in unsre Mühle zu Horwe, nach drei Jaren entrichtet er diesen Zins jarlich acht Tage vor Weihnachten; er wird von dem Vogte geschüzt, daß Niemand die Mühle überfahrt; ihm werden von den Bauern zu Althain KarrenDienste ge-

69) Senkenberg Sel. II. 475. — profluxum, qui vulgo Vorula dicitur.

than, es wäre denn, daß er selbst dort ansässig würde. 70)

Auch wurden noch bisweilen Mühlen zur Hälfte oder zu andern Theilen abgelassen, welches von den Einkünften zu verstehen ist. In einer Urkunde von 1258 ward festgesezt daß, wenn die Hälfte der Mühle verkauft würde, auch die Hälfte der Abgaben dazu gehören sollten. 71) Im Jare 1313 ward eine halbe Mühle in Bischofshausen, nahe bei dem Schlosse Hardenberg, vertauschet. 72) Im Jare 1292 verkauften zwei Personen an zwei andre in ihrer Mühle 24 Drömbt Korn, (tremodia annonae) 12 an Roggen- und 12 an GerstenMalz, welches sie in gedachter Mühle und den Gränzen deren Mansen erhalten sollten; wenn sie wollten, muß es auch der Müller dieser Verkäufer ohne MahlMeze (matta) mahlen, und nach ihrem Gefallen in die Stadt fahren; Verkäufer behielten sich vor, über die Mühle, jedoch ohne Nachtheil der Käufer, zu schalten, auch versprachen sich beide Theile, wenn sie verkaufen wollten, einander am lieb-

70) Hist. N. S. III. 167.

71) Lennep. Cod. Prob. 794.

72) Wolf Gesch. des PetersStifts zu Nörten. Urk. S. 26.

ſten ihren Antheil zu überlaſſen; endlich ward der Kauf von dem Grafen Nikolaus von Werle, als LandesHerrn, beſtätiget. 73)

In den Gegenden, wo die Verfaſſung die alte blieb, die Mühle der Herrſchaft gehörte, und von ihren Knechten zu ihrem Vortheile beſorgt ward, dauerte auch die alte Einrichtung fort, in Anſehung der von dieſen Leuten zu leiſtenden Abgaben, welche mehrentheils in Schweinen und FederVieh beſtanden. Man erſiehet dieſes aus den Regiſtern und FundBüchern, auch aus andern Nachrichten. In Korvei gab ein Müller 7 Sikeln, 3 gut gemäſtete Schweine und 100 Aale. 74) Im Jare 1180 gaben einem Grafen die Mühlen Schweine, Hüner, Gänſe und ein Mut Getreide ab. 75) Eine Mühle in Öſterreich lieferte 14 Mut Mehl, ein Talent Eier, einen Käſe und ein Schwein ein Talent werth. 76) So bald wir aber in den Urkunden Getreide, und in beträchtlichem Maaſſe antreffen, — denn dies gehörte ſonſt auſſerdem, als Ertrag der Mühle, der Herrſchaft, — ſo iſt ſie ohne

73) Cod. Dipl. Megapol. 145.

74) Reg. Sarach ap. Falke p. 13.

75) Mon. B. VII. 446. 447.

76) Rauch II. 27.

Zweifel verpachtet. So gab 1234 eine Mühle 100 Malter Korn ab. 77) Zwei Wasser-Mühlen entrichteten 1310 zehn Last Malz, halb zu Martini, halb zu Walpurgis. 78) Das St. Jürgen GastHaus in Bremen erhielt im 14. Jarhunderte von einer Mühle die Hälfte, nämlich 29 Scheffel Mehl, 2 Scheffel WeizenMehl, 4 Bund NeunAugen, (Negenogen) ein Mark to vormede, und frei mahlen; in einer andern bekam es das Viertel, nämlich 12 Scheffel Mehl, 1 Scheffel WeizenMehl, 2 Bund NeunAugen, eine halbe Mark to vormede, und frei mahlen. 79) Man kann daraus die ganze Abgabe in Bremen ersehen.

Noch deutlicher beweiset dieses ein vom Land-Grafen Tizmann dem Kloster Dobrilug 1298 gegebener BestatigungsBrief: die drei Mühlen entrichten jarlich 6 Malter Roggen, und drittehalb Malter (tertium dimidium maldare) Weizen, Belgersches Maas; übrigens ward von allen schon verpachteten oder noch zu verpachtenden Mühlen, (locatis vel in posterum collocandis)

77) Würdtwein S. D. VIIII. 176.

78) Cod. Dipl. Megap. 233.

79) Cassel Bremensia III. 93.

in einem benennten Umkreise järlich ein Ferto reines Silbers gegeben. 80)

Wenn aber ein Privat-Mann, mit herrschaftlicher Vergünstigung, auf eigne Kosten ein Mühle erbaute, so ward nur ein geringer Zins, mehrentheils blos zur Anerkennung der Ober-Herrlichkeit, auferlegt. In dem Verzeichnisse der Einkünfte des K. Rudolfs I. in der Grafschaft Baden kommt eine Mühle vor, welche niemals mehr als zwei Viertel Kern für die Hofestatt abgiebt, weil die Herrschaft einem Bürger erlaubte, die Mühle zu errichten, als die Stadt-Mühle abgebrannt war. 81)

Nach dem Sachsen-Spiegel ward jeder, der eine Mühle beraubt, gerädert. 82) Wer nach

80) Wilke vita Ticemanni p. 131.

81) Duby liet ouch eine müli, die git von der hoffstatt ze zins II. viertel kernen, und git ouch nit mer, wan die herschafft erloupte einen burger die mully ze machen, da der stat mully verbrennt wurden. Herrgott II. 571.

82) II. 13.

den Augsburger Statuten in Mühlen oder Bak-Häusern ſtiehlt unter einem Schillinge, muß dem Vogte, vor dem er verklagt wird, beſſern, iſt es aber mehr, ſo wird es wie eine andre Deube behandelt. 83) Der SchwabenSpiegel ſezt auf dieſen Raub, wie das SachſenRecht, das Rad. 84) Eine Folge des alten Friedens, der auf dieſen öffentlichen Anſtalten ruhte.

Die MühlSteine wurden wie jede andre Waare betrachtet, und mit Zolle belegt. In Öſterreich gab einer einen Denar Zoll; was aber eine ganze Mühle iſt, die 24 Denarien gab, dies weis ich nicht. 85)

83) Walch IV. 155.

84) Cap. 166. Schilter p. 100.

85) de molendino integro. Ruuch IV. 108.

## 18.

# Bäkerei.

Auf den herrschaftlichen Höfen ward das Baken fortwährend von den dienenden Unterthanen besorgt, wozu auch das Brauen kam, welches sie an vielen Orten in einem Gebäude verrichteten, welches Camba hieß; oft war die Küche, und bisweilen die Mühle damit verbunden. Diese Camba war den Knechten überlassen, welche die Einkünfte davon liefern mußten. Man trift sie in dem Prümer Register sehr oft, und ersiehet aus dem, was sie abzureichen hatten, dasjenige, was sie alles enthielten. 1) Man nannte sie auch Pistrina. In dem Fundbuche des Grafen von Dale 1188 kommen zwei Besizungen vor, welche Roggen, Malz und dergleichen in die Küche und Bäkerei (Coquine et

1) z. E. est ibi camba vna, soluit de annona modios, hier ward also blos gemahlen, est ibi camba vna, soluit de annona modios, panem et cervisiam, hier ward gemahlen, gebaken und gebrauen. Reg. Prum. 429.

Pilirine) liefern müſſen. 2) Cäſarius ſagt zur Erläuterung des Prümer Regiſters: auf jedem Hofe kann der Abt ſeine Camba haben, das iſt ein BakHaus und BrauHaus, in dieſer Camba müſſen die Hofeleute das geſauerte Brodt baken und Bier brauen. 3) An einem Orte des nämlichen Stiftes war eine Camba, welche hundert Mut gewähren muß, wenn zwei Brates gegeben werden. 4) Was dieſes ſind, weis ich nicht, ich vermuthe aber, daß es BakKnechte bedeuten. Die Beſizer der Manſen eines andern Gutes des nämlichen Stiftes hatten ebenfalls das BrodBaken, jeder zu fünf Muten. 5) In dieſen herrſchaftlichen BakÖfen ward auch für Fremde mit gebaken, das heißt, man verkaufte den Theil des Brodtes, den man nicht zur Beköſtigung des Hofes bedurfte. Daher ſagt Cäſarius

2) Kindlinger, III. 1. Abth. 83.

3) in illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et ceruiſiam braxare. p. 417.

4) Eb. 486. debet modios centum ſi duo brates dati fuerint.

5) Eb. 334.

im Prümer Regiſter: die Camba bringt der Kirche nicht weniger Vortheil, als die Mühlen. 6)

Aber auch hier brachten die Städte eine groſſe Veränderung hervor. Gleich bei ihrer erſten Gründung hatten ſich Leute aufgeworfen, welche das Baken beſorgten, und am früheſten entſtand aus ihnen eine eigne Zunft. Es wurden daraus BakGerechtigkeiten welche, wie das Schlachten, anfangs von dem Erbauer oder Beſizer der Städte, bald aber von dem Magiſtrate des Orts zu Lehn gingen. Daher konnten ſelbſt einzelne Perſonen, welche gar nichts vom Baken verſtanden, ferner andre Gemeinheiten, dergleichen Gerechtigkeiten, BakHäuſer, Bänke oder Schranen beſizen. 1178 hatte ein Kloſter an einem Orte mehrere BakGerechtigkeiten, (iura piſtoria.) 7) Man ſezte auf dieſelben ordentliche Beker gegen einen beſtimmten Zins. Dieſe StadtBeker hatten, wie ſchon gedacht, gleich den Fleiſchern und Brauern ſchon zeitig eine geſchloſſene Zunft. In Mainz durften ſie 1300 nicht Sonntags baken, auſſer acht Tage vor und nach

6) S. 417.

7) Eichhorn Ep. Curiens in Cod. Prob. p. 42.

Jakobi. 8) Da auf dem Lande Baken und Brauen in dem nämlichen Gebäude, und oft von den nämlichen Leuten verrichtet ward, dieses aber in den Städten nicht anging, so verordneten die Bremer Statuten 1303, daß ein Beker nicht ein Brauer sein, und ein Brauer nicht baken solle zu feilem Kaufe. 9)

Es entstanden auch Bannöfen, wo die Leute eines Ortes hin gezwungen waren zu baken, so wie sie die Mühlen nicht überfahren durften. Eine Gräfin von Sponheim schenkte 1265 dem Kloster Schwabenheim in der Pfalz von ihrem BannBakHause in Sprendelingen 12 Malter Korn Binger Maaß, und sind die Leute, die dabei wohnen, so wie bisher, gebunden, daselbst zu baken, 10) worauf das Kloster 1280 diese BakGerechtigkeit für diese Abgabe an zwei Personen auf LebensZeit überließ. 11) Vorzüglich finden wir diese Bannöfen in den Städten. In der StadtOrdnung von Morchingen vom Jar 1345 heißt es: sein ver-

8) Würdtwein Dioec. Mog. II. 36.

9) Ölrichs Samml. der GesezBücher von Bremen 46.

10) Würdtwein Monast Pal. V. 136.

11) Eb. S. 138.

ſtrikt, in BannMühlen zu malen, vnd BannOfen zu baken. 12) Von dieſen BakHauſern wurden, wie wir ſchon oben geſehen haben, Abgaben entrichtet. 1299 entrichtete jeder BrodBeker auf den Badenſchen Beſizungen Rudolfs I. järlich ein Pfund Pfeffer. 13) 1323 gab einer von ſeinem BakHauſe, dem Garten und den Bäumen an das Kloſter Ravengirsburg, von dem er alles erhalten hatte, drittehalb Sechſter Öls. 14) Auch treffen wir ſchon auf BrodtTaxen. In den Statuten von Rupin ward 1269 verordnet: wenn die Tonne Roggen für 6 Schillinge gekauft wird, ſo ſoll ein RoggenBrodt, Scenrog genannt, das für einen Denar verkauft wird, ein Pfund (pünd) Köllner Gewicht wiegen, ein kleiner Brod aber, welches einen Heller gilt, ſoll 22 Loth deſſelben Gewichts haben; wenn die Tonne Weizen für eine Mark Pfennige gekauft wird, ſo ſoll ein DoppelBrodt von Weizen, (par panum triticeorum) welches einen Denar gilt, 14 Loth wiegen. 15)

12) Senkenberg Corp. Jur. Germ. II. p. 6.

13) Herrgott G. A. II. 577.

14) Würdtwein Subs. Dipl. XI. 166.

15) Weſtphalen IV. 2009.

Augsburg hatte bereits 1276 eine sehr bestimmte BakOrdnung, 16) aus der ich das wichtigste anführen will: der BürgGraf bekommt von jedem Beken 17) zu gewissen Zeiten bestimmte Abgaben; die Bürger machen den Saz, um rechten Kauf des Brodtes, und er muß darüber richten; zu Jakobi, wenn man neues Korn haben mag, wird KosteBrodt gebaken, wo zwei Beker und zwei Bürger dabei sein sollen, man kauft nämlich einen halben Scheffel Donauer und einen halben Scheffel StraußKern, einen halben Scheffel des besten Roggen, und einen halben Scheffel schlechtern, nach diesem Preisse wird nun gebaken, und der Preis bis wieder zu Jakobi nach rechter Raitung erhöhet oder erniedriget; kein Fremder darf Brodt auslegen, sondern muß es auf seinem Wagen oder Karren verkaufen, und was übrig bleibt, darf er nicht einlegen, sondern muß es wieder heimführen, 18)

16) Walch Beitr. IV. 349.

17) der Bek war ursprünglich der Laut, nicht der Beker. Wir treffen ihn noch in manchen Landschaften, z. B. in der Oberlausiz der Beke, wo er aber zu veralten anfängt.

18) Diese Einrichtung trift man beinahe noch auf die nämliche Art in Görliz, wo die Dorf-

kein fremder Beker darf Korn auf dem Markte kaufen, um daraus Brodt für die Stadt zu baken; zu Weihnachten, Ostern und Michael, acht Tage vor ung acht Tage nachher, steht kein Gericht über den BrodKauf; sie baken sechserlei Brodt, als lautere Semmeln, gutes Roggen-Brodt, gemischtes Brod von Gerste und Roggen, zweierlei Brezeln; auch dürfen die Beker von Maria Himmelfahrt bis Martini erst Nachmittags Korn kaufen, dahingegen sich die Bürger Vormittags zu versorgen haben; wer irgend etwas von diesen und andern Sazungen bricht, fällt in die festgesezte Strafe.

In den Klöstern, wo nur zum HausBedürfnisse gebaken ward, oder wo einer eine bestimmte Anzahl Brodte zur Pfründe zu erhalten hatte, war festgesezt, wie viel Brodte von einem Maasse gefertiget werden musten. Einige Beispiele werden hinreichend sein. 1322 sollen aus einem Mute Kernen 130 Brodte gebaken werden. 19) — 1273 ein weiß Brodt, deren 40 von einem

Beker, welche wöchentlich an gewissen Tagen Brodt in die Stadt bringen mögen, auch nichts einlegen dürfen.

19) Neugart. II. 408.

Malder werden. 20) In einem Verzeichnisse der Pfründen des Klosters Hervord aus dem 13. Jarhunderte kommt 1½ Brod vor, mit der Bemerkung, wie das Brod in der Anzahl gebaken wird, daß aus einem KastenMut Roggen zehn Brodte würden. 21) Nicht überall war eine solche oder andre Zahl angenommen, so heißt es 1335, Brod, so viel von einem Viertel Roggen kommt. 22) Auch scheint mir eine andre Nachricht von 1172 und 1175, wo ein Vogt zwei Mut Weizen oder 200 Brodte bekommt, 23) nicht zu beweisen, daß ein Mut 100 Brodte geliefert habe. Der Ausdruk, ein Malder Brod, fängt sich an zu verlieren, und kommt nur noch

20) Würdtwein Dioec. Mog. 159.

21) Iſte panis piſtabitur in quantitate tali vt X. fiant de vno modio granari ſiliginis. Falke Trad. Corb. 757.

22) Neugart. II. 428.

23) von 1172. Mon. B. V. 136. von 1175 Eb. XII. 347. Ganz die nämliche Urkunde, bis auf den kleinen Unterschied, der von der richtigern LesArt der einen Abschrift herkommt.

ſelten vor. 24) Auch trift man Brod nach Geldes Werth berechnet an, 1274 kommt SpeltBrod zu 6 Denarien vor. 25)

Das Brod ward von Roggen, Spelt oder Weizen gebaken, die leztern beiden wurden auch weiſſe Brodte genannt. 1180 findet ſich eine Abgabe an 15 weiſſen und 15 groſſen RoggenBrodten; desgleichen drei weizenen und drei roggenen, ferner 56 groſſen weizenen Brodten. 26) Man miſchte die GetreideArten unter einander, vorzüglich Roggen unter Weizen, oder Spelt. 1326 wird feſtgeſezt, daß einem Kloſter järlich 260 Malter Spelt gereicht werden ſollen, um weiß Brod zu erhalten, da man bisher zuweilen Brod aus Spelt und Roggen gemiſcht gebaken hatte, es ſolle alſo künftig weiſſes unvermiſchtes Brod gereicht werden, ſo lang der Spelt währet. 27) Übrigens ſcheint es mir, als ob in dieſem ZeitRaume das RoggenBrod mehr in Gebrauch gekommen ſei, als es bisher war.

24) a. 1258. duo maldera panis. Würdtwein S. D. XI. 3.

25) ſex denariatis panis ſpeltacei. Guden II. 959.

26) Mon. Boica VII. 444. 455.

27) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 366.

Man trift Abgaben von Brodte an. In dem FundBuche von Österreich werden einmal zu Michael, 102 Laïp, oder für jeden Laip zwei Denarien entrichtet, und an einem andern Orte 13 Laip. 28) Die Semmeln wurden aus dem feinsten Mehle gemacht. In der oben angeführten Hervorder Urkunde werden zu 12 Semmeln 7 Hervorder Mute des feinsten Mehles genommen. 29) Die nach gewissen Gestalten gebakenen Brodte, meistentheils aus WeizenMehl, die alten gottesdienstlichen BilderBrodte, dauerten noch fort, und wurden, zumal in den Städten, vermehrt. Dahin gehören MartinsHörner, ChristBrodte u. s. f. Vocantia für Vocatia kommt auch vor. 30)

28) Rauch, II. 30. 37.

29) Falke Trad. Corb. p. 757.

30) Würdtwein D. M. IX. 190.

## 19.

## Fabrik Gewächse.

Das wichtigste war der Flachs. Man trift ihn fast in allen Urbarien, Angaben der Einkünfte, und Kontrakten mit den neuen Anbauern an, so daß beinahe jeder LandMann an seine Herrschaft etwas an Flachs abzuliefern hatte. Auch LeinSaamen muste bisweilen geliefert werden. So kommt 1158 in einer Razeburger Urkunde ein Topf Lein (toppus) vor, 1) und in Prüm ein Becher LeinSaamen. 2) In manchen Oberteutschen Gegenden heißt der Flachs selbst schon Haar, oder Harwe. 3)

Die FlachsArbeit war wohl ganz die nämliche, wie bei uns, und ward an den Höfen vornämlich von den Weibern der dienstbaren Leute

1) Westphalen. II. 2032.

2) de lini semine bucinum l. Reg. Prum. p. 457.

3) Schot harwes in Österreich; raisten harber in Steiermark. Rauch III. 161. 432.

verrichtet. Vorzüglich gehörte dahin, daß järlich etwas gewisses gesponnen werden muste; daher ist es die ununterbrochene bis auf unsre Zeiten fortdauernde Gewohnheit mehrerer Gegenden, daß die Weiber der dienstleistenden Leute etwas festgesezтes zu Hofe spinnen müssen. Unter diese HofArbeit gehörte: den Flachs säen, raufen, dreschen oder riffeln, röſten, dörren, brechen, hecheln und spinnen. Die WasserRöſte war wohl ziemlich allgemeine Sitte, wenigstens erinnere ich mich nicht, bis jezt eine Spur von der GrasRöſte bemerkt zu haben. Im Kloſter Prüm musten die Unterthanen den Flachs raufen und zurichten. 4) Man sieht diese FlachsArbeit noch deutlicher aus einer andern Stelle ebendaselbst, wo jeder Mansus zur Obliegenheit hat, Lein zu säen, zu raufen, und zuzurichten, alsdann empfängt er ihn wieder zurük, — wenn er nämlich von den Weibern gesponnen worden ist, — und macht ein Kamisole daraus. 5) An einem andern Orte ebendaselbst musten die Weiber, welche Ka-

4) linum colligere et componere. Reg. Prum. 448. Unter componere wird vermuthlich die ganze FlachsArbeit bis zum Spinnen verstanden.

5) linum seminat, colligit et parat, et iterum accipit et camisilem facit. p. 491.

miſilen zu fertigen hatten, den Flachs raufen, aus dem Waſſer, alſo von der Roſte, nehmen, und zurichten. 6) Dieſer WaſſerRoſte wird auch in einer Urkunde 1302 gedacht, wo einer Gemeine zugeſichert wird, daß ſie in einem Teiche ihren Flachs röſten möge. 7)

Die Städte zogen auch den Flachs bald unter polizeiliche Aufſicht. In den Ilmer Statuten von 1350 ward geboten, daß Niemand Flachs dörren ſolle auf Dornezen oder bei Feuer, es ſei Tag oder Nacht, auch bei Licht keinen Flachs bläuen (bluen) brechen oder hecheln. 8)

Am beſten lernt man die verſchiedene Berechnung des Flachſes und Garnes aus den zu leiſtenden Abgaben kennen, ſo wie wir auch bemerken, daß man bei dem lezten Haſpen und Weifen hatte.

6) colligunt linum et trahunt de aqua et parant. Eb. p. 435.

7) ac linum ſuum in ipſa (piscina) putrefacient. Weſtphalen III. 1573.

8) Walchs Beitr. VI. 25. Dornezen ſind vielleicht Herden aus Ruthen, blauen iſt klopfen.

Was den Flachs anbetrift, so habe ich folgende Ausdrüke gefunden:

Manipulus, eine Handvoll. In Dobrilug kommt 1285 ein Manipulus lini vor, welcher Jzwydik, in einer spätern Urkunde aber Tzwidik genant wird. 10) Die Benennung ist vermuthlich slavisch. In einer Hervorder Urkunde Konrad III. von 1143 kommen 600 Manipuli als Abgabe vor, welches wohl ebenfalls nichts anders als Handvollen Flachs sein können. 11)

Reisten, oder Rösten, wie man sie in der Lausiz nennt, so viel als man mit der Hand von der Röste aufhebt. In Österreich finden sich 13, 15 Reisten, ohne fernern Zusaz. 12)

Fasces ist ein Gebund. Der Ausdruk kommt einmal im 13. Jarhunderte vor, wo ein

10) Ludwig Ret. I. 141. 391.

11) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg C. D. II. In der Lausiz rechnet man auch noch nach Handvollen, oder platt Handpheln Flachs. s. I. Th. S. 405.

12) Rauch II. 69. so auch fünf, 432. desgleichen halbe I. 441.

Villikus 40 Fasces des feinsten Flachses (purissimi lini) abzuliefern hat. 13)

Fasciculus, ebenfalls ein Gebund, z. B. in Österreich 16 Fasciculi lini, 14) ein solcher Fasciculus enthielt 20 Reisten. 15) Man trift sie auch in andern Gegenden, z. B. Korvei, wo ums Jar 1185 zwei fasciculi lini vorkommen. 16)

Schöt, oder in andern Gegenden Skot, ist der teutsche Ausdruk für den lateinischen Fasciculus, denn in Steiermark machten 20 Reisten ein Schöt aus, so wie im Österreichischen diese Zahl Fasciculus genannt ward. 17) In dem Verzeichnisse der Besizungen und Einkünfte des Grafen Siboto von Falkenstein kommen auch einmal fünf Skoten Flachs vor. 18)

13) Kindlinger II. 236.

14) Rauch, II. 13.

15) Eb. p. 68. fasciculum lini qui continet XX. Reisten.

16) Kindlinger, II. 230.

17) Rauch II. 12. 31. und II. I. p. 441. Sa. der reisten 600 oder dreizich schöt.

18) Mon. Boica VII. 450.

Clava, in dem Prümer Regiſter kommen einmal de lino clavas duas, zwei Klaven Flachs vor, 19) es iſt dieſes, was man noch jezt in manchen Gegenden Globen oder Kloben nennet.

Remel kommt in Weſtfäliſchen Urkunden vor. 20)

Boten desgleichen. Es ſcheint mehr als Fasciculus geweſen zu ſein. 21)

Zechningen. In Steiermark kommen ſie vor; einmal zwei Zechningen Flachs, und ein andermal 4 Zechningen Flachs, oder drei Denarien. 22)

Auch ward der Flachs ordentlich gewogen, und gewöhnlich nach Pfunden berechnet. So bemerkt man 1180 ein Pfund Flachs. 23) —

19) Eb. 457.

20) X. remel lini, a. 1185. Kindlinger V. 223. — a. 1188. Eb. III. 1. Abth. 82.

21) Eb. II. 230.

22) lini duas Cechningos; IV. zechningos lini. nel III. denarios. Rauch I. 122. 126.

23) Mon. Boica VII. 443.

1185 zwei Pfund. 24) In dem Prümer Register kommen viele, auch ganze und halbe Pfunde vor; 25) an einem Orte gab jede Weibs-Person, die aus dem Fiskus geboren, also eigen war, ein Pfund Flachs, war sie aber das nicht, so fertiget sie eine Kamisile. 26) Im Österreichischen gab ein Zentner Flachs, welcher Schöt heißt, sechs Denarien Zoll. 27) In den Flensburger Statuten ward 1284 jedem Fremden untersagt, den Flachs mit dem Instrumente, welches Besemen heißt, zu wiegen. 28)

Das Garn 29) ward gewöhnlich nach Spillen, Spindeln (fusis) oder Haspen abgeliefert; es war vorzüglich Weiber Arbeit. In dem Register von Prüm trift man mehrmals diese Abgaben an, z. B. 60 lini fusa, i. e. Spille, welche ein Pfund im Gewichte ausmachen,

24) Kindlinger, II. 226.

25) p. 528. 487. ꝛc.

26) Eb. 429.

27) Rauch, II. 107.

28) Westphalen IV. 1912.

29) In Urkunden habe ich dieses teutsche Wort 1349 zuerst bemerkt. Würdtwein N. S. D. VI. 335. wo es aber Fischer Neze bedeutet.

dieſe geben vier Beſizer eines Manſus ab; 29) an einem andern Orte entrichtete jede unangeſeſſene WeibsPerſon 30 Fuſa lini; 30) an einem dritten Orte werden 40 Fuſa lini oder acht Denarien geliefert. 31) Im Korveiſchen findet man ebenfalls dieſe Abgabe von den Weibern, z. B. 6 Fuſas lini, und einen andern Ort, wo von 30 Weibern jede 12 Fuſas abgab. 32) In einer ſchon oft angeführten Urkunde von 1180 kommen 8, 16 Haſpen Garn (haspe lini) vor. 33)

Dieſe Lieferung an Flachs oder Garn ward eine Gerechtigkeit (Jus) genannt. Der teutſche Ausdruk iſt in der OberLauſiz noch üblich; der gemeine LandMann hütete ſich vor wenig Jaren, der Herrſchaft einen Gefallen zu erzeugen, oder bedachte ſich wenigſtens lang, weil er ſich fürchtete, es möchte dadurch eine neue Gerechtigkeit, wie er ſich ſehr richtig ausdrükte, eingeführt werden.

29) P. 443.

30) Eb. 477.

31) Eb. 480.

32) Reg. Prum. bei Falke 44. ꝛc.

33) Mon. Boica. VII. 443. 444.

Man sezte auch diese Abgabe in Geld, oder behielt sich vor, zwischen Geld und der Lieferung zu wählen. Korvei erhielt ums Jar 1185 an einem Orte 12 Denarien, oder Flachs am Werthe dieses Geldes. 34) Auch im Prümer Regiſter trift man oft Geld statt Lein, z. B. 8, 12 Denarien statt Linum. 35) In Freiſingen gaben 1286 die Unterthanen von jeder Hufe drei Pfennige statt des FlachsRechtes, (pro iure lini.) 36)

Was den Hanf anbetrift, so ward er sehr durch den FlachsBau verdrängt, und blos auf kleinen Breiten, oft nur in die Felder geſaet, welche man Hortus nannte, und die man in OberTeutschland noch Egarten heißt. Otto IV. beſtätigte 1209 eine Urkunde Friedrich I., wo dieſer vom Zehenden sagt, daß derſelbe nicht gegeben werde von dem, was intra ſepta curiae, — das ſind die Egärten urſprünglich, — ge-

34) Kindlinger II. 223. linum bedeutet Flachs und Garn, auch LeinSaamen, nur ſteht bisweilen, aber nicht immer, bei dem leztern de ſemine lini.

35) p. 495.

36) Meichelbek H. Fr. II. Inſtr. 123.

haue mein, als Knecht, ich Ihr ein Kinder-
meister, Lehrmeyſter, und Meiſter. 337

Die Verordnung unſers Heerführers ſolle-
ten die Kinder-Leute nicht verachten. 338
Ich bin ein Kind, und 339 Ihre Knecht-
leute, und Kinder-Leute ſind meine Knecht-
leute, und Kinder. 340

Die Knechte und Kinder von allen vier ob-
gedachten Regimentern ſind ſo gehorſam 341 als
Knechte und Kinder ihren Herren und Meiſtern
gehorſam ſeyn ſollen, und ſie ſind ſo getreu 342
über den Ihren Acht-ung, als ſie ſelbſt, wo ſie
Meiſter in ihren Häuſern ſind, ſo ſind ſie treu,
und gehorſam denen, ſo ihre Herren, ob ſie ſie
ſchon, nur Knechte, oder Kinder ſind, ſo ſind ſie

337 Knechtlein. Jun. Widmung. 163.

338 Mos. 8. 163. 232.

339 Knecht. 8. 237.

340 Knecht, ein Knabe und Schalksknecht
in dem Buch 8. 273. auf den Knecht
und Kinder-Leuten ſind meine Knecht-
leute, meynte er auch hier in dem 8.
Kapitel 163.232.

341 Knechte Buch. der Weisheit. 220.

te bleibet, gehöret seinem Nachbar. 42) Im Brandenburgischen kommt 1319 eine starke HopfenAnlage mit zwei dazu gehörigen Äkern vor. 43) Überhaupt ward er im Brandenburgischen zeitig schon angepflanzt, wie man ihn denn 1241 unter den auszuführenden LandesProdukten bemerkt. 44) Er ward zum Verkaufe ordentlich gemessen; 1298 kommen vier Malter vor, 45) und in Flensburg ward 1284 verboten, daß kein Fremder den Hopfen nach dem kleinen Maasse, Landschippe genannt, verkaufen solle. 46) In den Salfelder Statuten von 1350 ward verordnet, daß Niemand seinen Hopfen eher abnehmen solle, er habe denn zuvor seinen Zins entrichtet. 47) Der Bau desselben muste also hier sehr ansehnlich sein, da deswegen ein Gesez gegeben ward.

42) S. Sp. II. 52. Schw. Sp. 378. bei Schilter 21.

43) integrum humiletum cum duobus agris pertinentibus ad eundem. Wilke vita Ticemanni n. 223.

44) Möhsen a. a. O. 200.

45) Leukfeld Ant. Poeld. p. 79.

46) Westphalen II. 190.

47) Walch Beitr. I. 38.

Die sich ausbreitende WollenWeberei oder Tuchmacherei, nebst den nothwendig damit verbundenen Färbereien, veranlaßte, daß der Waid stärker als sonst angebaut ward. Vielleicht ward er schon von den Slaven erzeugt. Vorzüglich bemerken wir ihn in Brandenburg, Erfurt. 48) In den Erfurter Statuten steht, daß man das WaidMaas stoichen soll, welches ich nicht verstehe, auch muste daselbst der Abgang von dem Waide, oder das WaidMuß, vor die Stadt geschaft werden. 49) Görliz hatte die StapelGerechtigkeit, und noch ist ein grosses Gebäude, ehemals zur Niederlage bestimmt, vorhanden, welches das WaidHaus genannt wird. Im Jare 1339 befahl König Johann von Böhmen, daß aller Waid, (sandix) der in das Land von Bauzen und Görliz gebracht wird, an lezterm Orte, wie es schon vor Alters gewesen, und nirgends anders abgeladen werden solle, doch erlaubte er den Zittauern in dem nämlichen Jare, sich ihren bedürfenden Waid, aber nicht mehr als sie von nöthen haben, selbst anführen zu lassen. 50) Naumburg an der Saale verglich sich mit Görliz

48) Möhser 208. Fischers Gesch. des t. H. I. 848.

49) Walch II. S. 33.

50) Verzeichnis Dl. Urkunden. S. 41.

wegen dieſer StapelGerechtigkeit 1340 dahin, daß alle diejenigen, welche mit Waid nach Görliz von Naumburg fuhren, ſobald derſelbe geſchäzt worden, nicht länger als vier Wochen daſelbſt liegen bleiben ſollen. 51)

Vom Öle finden wir einige wenige Nachrichten, die von dem Anbaue der ÖlGewächſe, wahrſcheinlich des Rübſens, zeugen. Nach den Augsburger Statuten iſt erlaubt, das Öl, das in den Mühlen ausgeſchlagen wird, zu Kannen und Gelten, oder auch bei Pfunden und halben Pfunden zu verkaufen. 52) In Nördlingen war 1318 verboten, daß Niemand Öl auf den Markt führen dürfe, wenn er nicht vorher geſchworen hat, daß es rein, und ſo gut ſei, als es aus der Preſſe kommt. 53) Es muſte alſo ſehr verfalſcht werden. Man findet auch Abgaben an Öle. 1347 ward es, aber nicht geſchlagen, ſondern in Körnern geliefert. Es kommt daſelbſt ein Malter und ein Simmer Oley vor. 54)

51) Eb. S. 42.

52) Walch IV. 344.

53) Senkenberg Viſion. 365.

54) Grüsner dipl. Beitr. IV. 227.

Mohn ward ebenfalls gebauet, man trift ihn als Abgabe, z. B. 1298 zwei Mut Mohn, (papaueris.) 55) In Österreich kommen auch Metreten Mohn vor, 56) in Steiermark Mezen Magen. 57) Eben so in Baiern. 58)

Senf. In Prüm musten an einem Orte die Unterthanen Senf einärnten, (colligere.) 59) Auch lieferten sie ihn daselbst als Abgabe. 1347 kommen in einer Bikenbacher Urkunde 1 Kompe Senfs als Abgabe vor. 60) Man findet ihn überdieses schon früher in andern Gegenden. 61)

Safran. Ob dieser schon erbaut ward, weiß ich nicht; als HandelsWaare kommt er 1345 vor. 62)

55) Leukfeld Antiqu. Paud. p. 79.

56) Rauch II. 13.

57) Eb. I. 341.

58) a. 1152. Mon. B. III. 454. — a. 1318. ib. V. 475.

59) Reg. Prum. 448.

60) Grüsner dipl. Beitr. IV. 227.

61) Saec. XII. dimidium modium sinapis. Kindlinger II. 235.

62) Guden. II. 1099.

## 20.

# WeinBau.

Der WeinBau breitete sich immer mehr aus, selbst in Gegenden, wo das Land kaum geschikt war, so z. B. in Brandenburg, wo wir schon 1184 den Zehenden von WeinBergen antreffen.1) Eben so erhielt das Kloster Dobrilugk in der NiederLausiz den Zehenden von den WeinBergen in Belgern und Slaverndorf. 2) Um Görliz gab es RebenHügel, und eine ganze nicht ungeschikte BergLehne in einer romantischen Gegend führet noch den Namen der WeinBerge, obgleich keine Chronik mehr sagt, daß auch nur eine Traube hier wuchs. Auch bei Göttingen ward Wein gepflanzet. Die mehrere Bevölkerung, das Abtreiben der Walder, welche diese WeinAnlagen deken mochten, gewiß aber mehr der Anbau besserer Weine in den Rheinländern,

1) Gerken StiftsHist. v. Brandenb. S. 378. s. auch Hausen Darstellung des WeinBaues in den Marken Brandenburg. S. 23.

2) Ludwig Rel. 26.

verdrängten dieſe Verſuche. 3) Die Meißner WeinBerge fanden vielleicht auch in dem Anfange dieſer Periode ihren Urſprung. 1224 kommt bei der Burg Meiſſen ein WeinBerg mit den darum liegenden Bergen vor. 4) Der lateiniſche Ausdruk Vinea bedeutet nicht allein WeinBerge, ſondern auch WeinGärten. Die WeinAnlagen wurden auf verſchiedene Art in Anſehung ihres FlächenInhalts berechnet. Der alte Ausdruk Pictura und Petiolum findet ſich noch, jedoch hatte ſich die Bedeutung, wie es ſcheint, und wie wir weiterhin ſehen werden, in etwas geändert. In Prüm befanden ſich an einem Orte 58 Picturä, worunter acht herrſchaftliche bepflanzte waren, über dieſes Petioles; in einer andern Gegend kommen mehrere, z. B. zwei WeinBerge, das iſt eine Pictura; WeinBerge zu $3\frac{1}{2}$ Pikturen und ein Petiolus; noch anderswo drei Piktura und, nicht beſtimmt, Petioles von WeinBergen vor. 5)

3) Meiners hiſtor. Vergleichung der Sitten des MittelAlters. II. 103.

4) vinea cum montibus circum iacentibus. Arndt Archiv. II. 275.

5) Reg. Prum. I. 445. 450. 540.

Eine andre Angabe war Jugerum und Mannwerk. So kommt ein WeinBerg ( vinetum ) vor, „welches man gewöhnlich Mannwerk nennt,“ 6) und aus einer andern Urkunde von 1275 ergiebt sich bestimmt, daß Juger und Mannwerk die nämliche Bedeutung habe. 7)

Man rechnete ferner die Weinberge nach Karren und Seideln, (caratae, situtae) es wurden aber dadurch blos die Abgaben der Winzer verstanden. 8) Man nannte diese WeinAnlagen auch blos WeinStöke, (vites.) 9) Im Jare 1337 ward, nachdem die Herzoge von Österreich den Werth der Weinberge hatten schäzen gelernt, im ganzen Lande die Abgabe des zehnten Pfundes eingeführt. 10)

Den Werth der Weinberge nach Gelde auszumitteln, ist wohl überall unmöglich. Doch

6) Kremer Orig. Nass. II. 227.

7) Neugart C. D. AH. II. 296. s. oben.

8) Reg. Prum. 500. 501.

9) vites dimidii iugeris a. 1290. Neugart II. 325.

10) Chron. Mon. Mellicensis in Pez Scriptor. I. 246.

findet man welche, die verkauft wurden. So ward 1204 einer in Leitacher im BurkGrafthum Nürnberg für 34 Mark Silber verkauft, 11) und an einem andern Orte wurden vier Juchart Wein mit 7 Pfund Speierscher Münze bezahlt. 12) Man benuzte in schiklichen Ländereien wüste Felder zum Weinbau. Der Abt zu Neuwiller gab 1157 mehrere SalGüter, welche seit 20 Jaren und länger wüste gelegen hatten, erblich zu Weinbergen, jeder Morgen gab järlich eine, jeder halbe eine halbe Ame Wein ab, doch durfte sonst nichts gebaut werden, auch muste, wenn ein neuer Besizer kommt, das GrundStük dem Abte aufgelassen werden, und giebt davon derjenige, der wieder damit belehnt wird, ein Quartale ab. 13) So wie in vielen Gegenden der Weinbau sich hob, so ward er in andern vernachläßiget. Nach einer Urkunde von 1151 gab es in Ysenheim ein zum Theil angebauetes Weingelege, doch war auch das erstere durch Dornen und Gesträuche schon langst zu einer Waldung geworden, es ward daher in diesem Jare anbefohlen, daß dieser Plaz wieder angepflanzet, und mit den daran stossenden Weinbergen vereiniget werden

11) Spieß archival. NebenArbeit. II. 73.

12) Hist. N. S. III. 125.

13) Schöpflin. A. D. II. 243.

solle. 14) Von einem andern Weinberge in der Pfalz heißt es 1130: wir müssen gestehen, daß derselbe, als er übergeben ward, so vernichtet und verwüstet war, daß nicht eine halbe Ame Wein davon gewonnen werden kann. 15)

Was den Weinbau selbst anbetrift, so ward er mehrentheils auf den herrschaftlichen Gütern durch Frohn- oder HofeArbeit betrieben. Im Kloster Prüm musten an einem Orte 15 Mansus jeder täglich mit einem Ochsen, einem Arbeiter und einem Manzipium erscheinen; 16) an einem andern Orte musten neun Mansus in den Weinbergen vom 1. Februar bis Martini, jede Woche zwei Tage, Montags und Dienstags (feria II. et III.) in den Weinbergen arbeiten, wofür sie gespeist wurden mit einem Breie (Mus, Pappe) von herrschaftlichem Mehle, 17) und an einem dritten muste jeder Mansus zwei Tage zu den Weinbergen dienen, den einen zum Beschneiden,

14) Schannat. Tr. Fuld. 271.

15) Tolner Cod. D. Pal. 17.

16) cum boue et operario et mancipio. p. 453.

17) et datur eis pulmentum de pulmento dominico. p. 537.

den andern zum Graben; 18) den Wein legen, nannte man pfropfen. 19)

Man findet auch Dienstleute, die blos darum angesiedelt wurden, um in den Weinbergen ihre Dienste zu leisten. Im Jare 1184 kriegten zwei Dienstleute (seruientes) einen Mansus als Erbe, unter der Bedingung, daß sie und ihre Nachkommen keinen andern Dienst (seruitium) haben sollen, als daß sie gewissen Weinbergen vorstünden, damit diese nicht, wie oft geschiehet, aus Nachlässigkeit oder Bosheit schlecht bebauet werden, und weniger eintragen. 20) Sie musten auch an mehrern Orten die Pfahle zu den Weinstöken besorgen. Im Prümer Register kommen Pfahle (pali) vor, welche abgegeben werden, 21) und 27 Mansen brachten, nebst dem Dominium, und aus einem andern Mansus 2700 Pfähle zusammen. 22) Man traf auch, anstatt dieser WeinDienste, eine andre Einrichtung.

18) vno ad incidendum altero ad fodiendum.

19) debet noſtram vineam plantare, quod appellamus proffen. ib. 12.

20) Guden. I. 385.

21) z. B. p. 446.

22) Eb. p. 487.

Man überließ nämlich Jemanden einen Wein-Berg oder WeinGarten, als Erbe oder auf bestimmte Zeit, und foderte von ihm einen bestimmten Theil des Ertrages. Man nannte dieses im Lateinischen picturas facere, und so erhielt der Ausdruk Pictura eine etwas andre Bedeutung. In Prüm war an einem Orte die Abgabe, daß der Mansus, wenn er diese WeinAnlage übernimmt, (picturas facit) zehn Maas oder Eimer Wein abgiebt. 23) Daher trift man auch dergleichen Pictura an, die sich wieder in herrschaftlichen Händen befanden, (indominicatae.) 24) Cäsarius erklärt sich zum Prümer Register bestimmt darüber: es ist zu wissen, daß die Mansionarien, wenn sie unsre Lehne besizen, gehalten sind, die diesen Feoden angewiesenen Pikturen gut zu bauen, und zu unsrer Kelter zu führen, und daselbst auspressen zu lassen, wovon das Stift zwei Drittel erhält, von dem dritten aber von den Mansionarien der Zins und andre Abgaben entrichtet werden, reicht dieses nicht zu, so müssen sie das Fehlende aus ihren andern Weinbergen zulegen; haben sie mehr, so nehmen sie es an sich; wenn einer säumig ist, so nimmt das Stift sein Lehn weg, welches man abfare oder

23) Eb. 453.

24) Eb. 445.

nen zu dem Grund. 25) Die eine Seite eines Dreiecks ist kleiner, als beyde übrige zu sammen genommen. 26) Die Summe aller Seiten eines Dreiecks ist kleiner, als der Umfang eines Vielecks, das um den Kreis herum gezogen ist. 27) Die Summe aller Seiten eines Vielecks ist kleiner, als der Umfang eines andern Vielecks, das um den Kreis herum gezogen ist, wenn nur die Seiten des letztern Vielecks nicht mehr Ecken haben, als die Seiten des erstern. 28) Die Summe aller Seiten eines Vielecks ist kleiner, als der Umfang eines Kreises, der in das Vieleck beschrieben ist. 29) Die Summe aller Seiten eines Vielecks ist kleiner, als der Umfang eines andern Vielecks, das in den Kreis beschrieben ist, wenn nur die Seiten des letztern Vielecks nicht mehr Ecken haben, als die Seiten des erstern. 30) Die Summe aller Seiten eines Vielecks ist kleiner, als der Umfang eines Kreises, der in das Vieleck beschrieben ist.

## Sechs Sätze, Dreyecke betreffend, welche, vermöge der Art der Methode, wie, z. B. in Satz

25) 26) etc. Dreyecke genannt werden, die nicht einmal als Dreyecke gelten.

25) 26) 27) 28) 29) 30) Satz 1. 2. 3. 4. 5. 6.

ne an dem Orte unserer Station der Fall ist, wo wir uns befinden, und wo wir die Sonne in der Mittagslinie sehen.

Um nun die Verbindungslinie der Mittelpunkte und Berge mit dem obigen Parallelen zu finden, so ziehe man durch den Mittelpunkt der Sonne eine Linie, die mit dem Horizonte einen rechten Winkel macht, ferner eine Tangentenlinie an den Mittelpunkt der Erde und Sonnenkugel, die zusammenstoßen soll, wo sie diese Linie schneidet, und eine dritte Linie, die durch den Mittelpunkt der Erde und Sonnenkugel, und zwischen beiden hin, welche so verschieden, gestaltet sey. Die Zeit 1/12 Minute vor Eintritt der Verdunkelung eines Theiles [illegible] Sonne [illegible] Mittelpunkt der Erde und Sonnenkugel, daß in die so eben erste und letzte Linie, und als eine Zeit einen Punkt [illegible] Sonne [illegible] Mittelpunkt der Sonne [illegible]

[illegible] Tang. Trans. p. 230. Anmer. etcheinen [illegible] Sonne [illegible] Mittelpunkt der Sonne [illegible]

[illegible] Sonne [illegible] Mittelpunkt der Sonne [illegible] Mittelpunkt der Sonne [illegible] Mittelpunkt der

nes järlich abgeben; wenn sie nicht roden und misten, so kann ihnen der Probst den WeinGarten nehmen und einem andern leihen; wenn sie aber das Drittel nicht abführen, so hält ihnen der Probst den Ertrag im folgenden Jare zurük, bis sie des gebessern; sie dürfen auch die Lese nicht anders anfangen, als in Gegenwart des vom Probste geschikten Botens. 30)

Das KelterHaus ward lateinisch Calcatorium, die Kelter immerfort Torcular genannt. Im Kloster Prüm musten an einem Orte die Mansen im Herbste das Geleuchte zu dem KelterHause liefern. 31) In einer Urkunde von 1290 wird alles, was zu der Kelter gehört, zusammen Torcularium genannt. 32)

Die WeinGefässe, welche man bei dem nun häufigen WeinBaue antrift, waren folgende:

Tonne oder Bütte, Bottig. Cäsarius erklärt die Tonne, welche ein Mansus nach Prüm zu liefern hat, nicht für eine Tonne, auf welche

30) Würdtwein S. D. XI. 170.

31) lucernam ad calcatorium. p. 532.

32) torcularium cum pertinentiis et vtensilibus suis sub vno tecto. Neugart C. D. 324.

der Wein abgezogen wird, sondern für das Gefäß, welches man in der Weinlese nöthig hat, und Buden genannt wird. 33)

Eimer und Modius, Maas, waren im Kloster Prüm von einerlei Inhalte; ihrer fünf machten einen Ohm. 34) In einer andern Stelle erklärt sich Cäsarius noch bestimmter: Fünf Maas machen eine Ame, welche FrohnAme genannt wird, und 6 Amen machen ein Fuder, (carrätam) welches FronFuder heißt. 35)

Fuder oder Karren hatte nicht überall dasselbe Maas. Nach einer Speierschen Urkunde von 1315 enthielt es zehn Amen. 36) In Steiermark und Österreich kommt sehr häufig eine Abgabe unter dem Namen BergRecht (Perchrecht) vor, deren eine gewisse Anzahl

33) tunnae, non puto esse tunnas per quas de ducitur vinum; quaedam autem vasa magis ad vindemiam valde necessaria, quae appellantur Buden. Reg. Prum. 445.

34) modios (emer) quinque, quinque emer seu modii faciunt omam, ib. 446.

35) p. 453.

36) Acta Acad. Palat. VII. 147.

aus der Amerikan. 37. Jan. 1772.
Jan. Dan. Sachse, Prediger zu Philadelphia, ist Mitglied der Amerikan. Gesellschaft der Wissenschaften und der Künste, wird in das Buch Jan. 1772 eingetragen.

Jan. Dan. Sachse, Prediger zu Philadelphia, wird bekannt gemacht, daß er Mitglied der Gesellschaft sey, und seine Diplome, indem man sich an ihn wenden könne. Im Januar 1772 wird dieses Mitglied eingetragen.

Sachse, Johann Peter. Einer der Deutschen Prediger zu Philadelphia, wird gelobt, daß der Buchdrucker sonst der Herr Steiner, jetzt aber Herr Sachse, verfahre, in dem schönen 12 Stück Mittel, alte und neue Schrift hat.

37. Stück, S. 294. 1771. 12.

37. Stück, S. 294. 1771. 8.

37. Stück, S. 295. 1771. 8.

37. Stück, S. 296. 1771. 8.

37. Stück, S. 297. 1771. 8.

Tina, ungeachtet der Kat. sein in Glossonal und Mercurium, (quotient) 1.

Tina, Tinea und Zober bedeuten das nemliche Gefäß. In der Grafschaft Schwarzburg heißt ein Zober ein Gefäß, worin die Handwerker ungefähr, wie Bäcker, ihr Mehl, Brod in Kasmad, Gebäck zu ewigen Zeiten aus den Backhäusern zu holen pflegen. Ein Zober ungefähr 2 Scheffel gemessen werden. Allein, es ist auch ein Zober, worin die Bergleute ihre nöthige Kleider und Leinen, welche gewaschen zu Zober Werk genennet wird. Zober Gefäß, heißt auch Zober Maas, Zober Fäß ist in vielen Gebrauch noch üb.

Tinctus, der Wasser, ein Gefäß, worin Getränke natürlich von Zobern abgegeben.

Tinta, Tinte, ist einerley Gefäß mit Zober Gefäß, auch einer Gefäß ag.



Tinta, Tinte, ist einerley Gefäß mit Zober Gefäß, auch einer Gefäß ag.

Tinta, Tinte, ist einerley Gefäß mit Zober Gefäß, auch einer Gefäß ag.

Stübchen, Staupus 46) u. a.

Nach diesen Gefässen wurden die WeinAbgaben der Winzer und andrer Leute bestimmt; doch trift man auch bisweilen Trauben statt des Weins an, und wurden 24 Lägel für ein Fudel gerechnet. 47)

Nun fangen mehrere WeinSorten an, genannt zu werden. Man trift weisse, rothe, Fränkische, Hunnische, Elsasser Weine, auch solche, die in der Gegend, wo sie gebaut werden, LandWeine heissen. In Elsas kommen 1206 sechs Karren rother Wein um Sulzmatt vor; 48)

Schlesien, Lausiz, in Gestalt und Namen gebräuchlich.

46) med. Sec. XIII. vnum staupum. Würdtwein S. D. IX. 190.

47) a. 1334. plebanus debet recipere ad vasa sua tempore vindemiarum et quando intimatum fuerit XXIV. lagenas cum vuis ante montes vinearum pro plaustro vini siue carata et XII. lagenas huiusmodi vini pro dimidio plaustro. Würdtwein D. M. I. 621.

48) Karradae vini rubri. Würdtwein N. S. D. X. 290.

in einer Badner Urkunde von 1277 wird eines Saums (ploma) rothen Weins, 49) und in einen Basler von 1325 drei Saumen (pleumas) weissen und zweier rothen Weins gedacht. 50) Im Jare 1333 bedung sich Margaretha von Staufen, zwei Fuder Wein, ein weisses und ein rothes, des gwechse des von Eygenheim vnd dii vas darzu, zum LeibGedinge. 51) In einer Urkunde des Klosters Königsfeld von 1335 kommt weisser Wein, Elsasser und LandWein vor. 52) In zwei Urkunden, von 1309 und 1311, bemerkt man einen Karren Wein, halb fränkischer, halb hunnischer. 53) Unter den Einkünften der RheinGrafen zu Anfange des 13ten Jarhunderts befindet sich an einem Orte ein Karren Fränkischer oder zwei Karren hunnischer Weine. 54) Nach einer Rech-

49) Schöpflin H. Z. B. V. 268.

50) Eb. p. 387.

51) Eb. 409.

52) Neugart. Cod. Dipl. II. 428.

53) carrata vini media Franci et media Hunici. Würdtwein Dioec. Mog. I. 103. 106.

54) karratam vini franconici vel due karrate hunici. Kremer Orig. Nass. II. 224.

nung des DomDechants zu Mainz waren bei einer Zusammenkunft mit den Baierschen Gesandten zu Bensheim vier Amen in FrankenWein, und in Hunnischen 25 Viertel (quartalia) vertrunken worden. 55)

Der WeinSchank gehörte immerfort den LandEignern, und die Unterthanen durften den ihrigen nur im Ganzen verkaufen, oder blos zur bestimmten Zeit ausschenken. Da aber aus verschiedenen Veranlassungen der WeinSchank im einzelnen in andre Hände mitkam, und Tabernen errichtet wurden, so entstand daraus der Wein-Bann, womit natürlich ein VerbietungsRecht verknüpft war. Die vorzüglichste Änderung trafen auch hier, wie fast überall, die Städte. Ursprünglich ahmte man der Einrichtung auf dem Lande nach, und es war natürlich, daß auch hier der Erbauer den WeinSchank behielt, oder wenigstens den WeinBann einrichtete. 56) Und so treffen wir ziemlich in allen Städten den Wein-Bann an. Da aber diese Einschränkung den Städten nicht zuträglich sein konnte, und sie in einer Abhängigkeit erhielt, deren sie sich durchaus zu entziehen strebten, so gaben sie sich alle Mühe,

55) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte. III. 386.

56) s. G. d. t. LW. II. 279.

diese Last abzuschütteln, den WeinSchank zu einer sogenannten bürgerlichen Nahrung zu machen, und das Recht zu erhalten, einen Wein-Markt anlegen zu dürfen. Und es glükte ihnen auch gröstentheils, nur daß sie nicht den ausschließlichen Handel mit Weine als ein bürgerliches Gewerbe, wie etwa bei Biere, Salz, KaufmannsSchaz und Handwerkern, an sich bringen konnten. Früh, schon im Jare 1182, ward Speier durch Friedrich I. vom BannWeine befreit, so daß ihn daselbst weder ein Präfekt noch ein andrer Beamte verkaufen darf. 57) Strasburg erkaufte von seinem Bischofe, Heinrich, 1252 den freien WeinSchank und den Bann, den er hatte, um 400 Mark Silber; dieser Bann war schon vor diesem Verkaufe dahin abgeändert worden, daß alle WeinSchenken in Strasburg, vom OsterSonnabende an sechs Wochen lang, von jedem Fuder Wein (carata) das sie verkauften, dem Bischofe eine Ome abgeben musten. 58) Herzog Albrecht von Österreich ließ 1296 die Bürger von Wien von allem Eintrage los, den ihnen sein BergMeister beim Verkaufe machen konnte. 59)

57) Tolner C. D. Pal. 56.

58) Schöpflin. A. D. I. 407.

59) Senkenberg Visiones. 288.

Die andern Sonn- und Feyertage sind [illegible] verordnet. Die zum Singen gehören zur Zeit der Messe an der Seite des Altars, in Mitternacht stehet unter andern [illegible] auf der Seite gegen Mittag ein Sitz, worauf der Priester sich setzet, wenn [illegible] Epistel gesungen wird. Gegen Mittag ist ein Sitz für den Diakon, gegen Mitternacht ein Sitz für den Subdiakon, und [illegible] Sitz für den Priester, wenn [illegible] Evangelium gesungen wird. Die Mitternacht, das ist diejenige Seite, wo der Diakon stehet, wenn er das Evangelium singet, [illegible] Mittag, das ist diejenige Seite, wo der Subdiakon stehet, wenn er die Epistel singet, [illegible] Priester hat Stufen, [illegible] Altar [illegible] Mittag [illegible] Mitternacht [illegible] Altar [illegible] Mitternacht [illegible] Mittag [illegible] Altar [illegible] Mitternacht [illegible] Mittag [illegible] Altar [illegible] Mitternacht [illegible] Mittag

Auf jeden Fall bleibt es dabei, daß wir die Wirkung auf unsere Sinnen, welche wir Licht nennen, auf eine Bewegung zurückführen, die aber so unendlich, daß Saussure sie nicht mehr wahrnehmen kann, und daß sie sich auch nicht durch Schwingungen, deren Geschwindigkeit wir kennen, messen lassen, sondern die sich durch die Zeit, und durch den Raum, in welchem sie sich fortpflanzt, für uns so kund machen, daß wir sie mit Gewißheit berechnen können. Die Länge einer Schwingung kann 100 Millionen Theile eines Zolles betragen (wenn wir nämlich die Geschwindigkeit des Lichtes, wie Herschel, zu 20000 Meilen annehmen), und wenn sie auch nur 1000 Millionen Theile eines Zolles betrüge, so würde sie noch immer 1000 Millionen Mal kleiner, als eine Linie, die man mit dem bloßen Auge sehen kann, seyn. (4)

Diese Größe der Schwingungen, und der Geschwindigkeit, mit welcher sie sich fortpflanzen, sind es, welche die Verschiedenheit der Farben bestimmen. Die kleinsten, welche wir noch als Lichtstrahlen wahrnehmen, sind die violetten, und die größten, die wir noch

(4) Herschel, §. 5.

(5) Herschel, §. 6.

Gesetzbuch abgefaßt, als der Kaiser Wilhelm, der Große, sich auf den Thron setzte, und auch dieses wurde vernichtet, als Napoleon, der Große, sich zum Kaiser der Franzosen krönte, und so ist es mit allen Dingen, die Menschen machen, und die Menschen selbst, sie sind vergänglich, und ihre Werke sind vergänglich, und ihr Ruhm ist vergänglich, und ihre Größe ist vergänglich, und ihre Herrlichkeit ist vergänglich, und ihre Gesetze sind vergänglich. Die Gesetze, welche Gott durch sein Wort, durch sein Evangelium den Menschen zu ihrer Seligkeit gegeben hat, sie bleiben ewig, ewig, ewig.

Diese Wahrheit, und auch mehr die Vorpredigung der Gnade, Lehren empfiehlt, und Trost, und Freude, und Seligkeit, das Wort, das Gott spricht, das nicht aufhören können, das ist es, was uns, wo wir versammelt, an Gnadenstätten stehen, oder zu Hause stehen. Was bei Gott ist, ist göttlich, ist Wahrheit für ewiglich. Wir sind, wenn wir 1517 in den Gedanken zu stehen sind, versetzt. 1717

Gläubiger in den Händen noch vor dem Schuldner und dem gerichtlichen Depositum stehen würde. Da dieses nun aber nach dem §. 1. Tit. 16. Th. I. der allg. Gerichtsordnung, wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nicht anders als für Rechnung der Gläubiger, die es angeht, hinterlegt werden kann, so kann auch der Schuldner, wie diese, kein Recht darauf haben.

Vergl. auch Anm. 60.

60) Hellfeld, Jurisp. Forens. §. 1. 2.

61) Westphal. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47.

## 21.

# Bier.

In dem vorigen ZeitRaume ward das BierBrauen der dienstbaren Leute sehr beschränkt, in dem jezigen, wo man es noch seltner antrift, hätten beinahe die Herrschaften ihr Befugnis eingebüßt, Bier zu brauen, zu verschenken, und SchenkHäuser anzulegen, da auf der einen Seite Bierbrauen und Schenken, und SchenkStätte anlegen, allmählich zu den Regalien gezogen, und auch hier die Abhängigkeit des Mannes vom Herrn, und das schwerfällige LehnSistem fester begründet wurde, auf der andern aber die Städte ein MeilenRecht hervorbrachten, und sehr darüber hielten, daß innerhalb ihrer Meile ihnen mit keiner Handthierung, worunter sie auch die Brauerei rechneten, einiger Eintrag geschehe. Und als die Städte auf mancherlei Art den unter einer Meile wohnenden GutsBesizer wirklich genöthiget hatten, kein eignes Bier zu brauen, sondern das ihre zu trinken, so ward bald dieses Recht dadurch mehr ausgedehnt, daß man die BierMeile für grösser annahm, als die gewöhnliche teutsche ist, und bei den Streitigkeiten, die darüber entstanden, selbst den Punkt, wo die

Entfernung angehen ſollte, von dem äuſſerſten FlurZaune annehmen zu müſſen glaubte. Aber da, wo ein Dorf über der Meile von einer Stadt entfernt war, da blieb dem Herrn das Bier-Brauen, wozu nun, da die Unterthanen nicht brauen durften, die SchankGerechtigkeit, oder das Recht, BierHauſer, Schenken, Krüge, Krezſchame anzulegen, kam. Aber es blieb nur darum, weil man den alten Beſizſtand von Seiten der Regaliſten nicht anzugreifen wagte, ſondern was Rechtens war, lieber mit der undenklichen Verjärung bemänteln wollte; oder weil ſie von dem Fürſten neuerdings als Regale verliehen ward.

Beiſpiele werden dies mehr erläutern. Der Herzog von Beuthen, Kazmir, erlaubte 1286 einem Ritter, (militi) auf ſeinem Gute ein freies Schenk- und BrauHaus anzulegen, 1) und 1287 der Kirche in Slawenkiez eine freie Schenke, mit allen davon herrührenden Einkünften. 2) Die Herzoge von Baiern, Heinrich Otto und Heinrich, erlaubten 1321 dem Abte zu Metten, was ihnen auf ihrem Eigen wird, zu ſchenken,

1) liberam tabernam cum braſeatorio. Böhme dipl. Beitr. I. 52.

2) Eb. 53.

„und soll er, wenn auch allen ihren Leuten das Prewen verboten wird, dennoch zu ewigen Zeiten das Recht behalten.“ 3) So gab 1341 der Bischof Albert zu Halberstadt dem Kloster Walkenried in dem Weiler Osterwik allerhand Freiheiten, unter andern auch das Recht zu brauen, (braxandi.) 4) Boleslaw, Herzog von Schlesien, erlaubte denen von Heinrichau, daß sie in Reichenau eine freie Schenke anlegen mochten. 5)

So wie sich nun auf dieser Seite Braun und SchankGerechtigkeit als blosse Vergünstigung der OberHerren erhuben, und als solche in die LehnBriefe einschlichen, so sezten die Städte dem freien Braurbare der Nichtbelehnten, Verordnungen entgegen, und nöthigten sie, ihre BrauHäuser niederzureissen, und ihre Schenk-Stätten zu verschliessen. Im 13. Jarhunderte hebt sich, wie bereits oben gedacht worden, das MeilenRecht an, wodurch die Städte binnen derselben alles fremde Bier und dessen Vertrieb verhinderten. In dem StadtRechte von Weissensee von 1265 heißt es: „Auch haben wir fürst-

3) Mon. B. XI. 465.

4) Leukfeld Ant. Walkenried. 451.

5) Ludwig Rel. VI. 479.

„liche Verſchreibunge, das Niemand öff dem „Dorffen die An eyner mil wegis gelegen ſint, „keyn Tabern Nicht haben ſullen, Noch keyn „fremde Biher ſchenken, eß werde Jn dann „vber vnſer fürſtlichen Briffe zverkennet durch „Jre beßer vrkunth, vffbracht.“ 6) Jn der Handfeſte von Leobſchüz von 1276 wird ausdrüklich verordnet, daß ſich Niemand unterſtehen ſolle, innerhalb einer Meile Malz zu machen, oder zu brauen. 7) Jn den Eiſenacher Statuten von 1283 wird zur beſſern Aufnahme der Stadt verordnet, daß Niemand unter einer Meile ſich unterfangen ſolle, Bier zum feilen Verkaufe zu brauen. 8)

Mit dem Braulrbar der Städte war das SchankRecht noch nicht verbunden, ſondern entſtand erſt, als ſie befugt wurden, den Bann über die Meile zu legen. Die Befugnis, Wein und ſpäterhin Bier zu ſchenken, oder andern zu bewilligen, ſtand blos dem LandEigner zu, und konnte von Niemanden ſonſt ausgeübt werden. Dieſe Befugnis, oder dieſes Recht, hatten auch die Erbauer der Städte, oder die, welche einem Dorfe die StadtGerechtigkeit verſchaften, überlieſſen

6) Walch Beitr. II. 9.

7) Böhme diplomat. Beitr. I. 2.

8) Walch a. a. O.

ſo eben gedachten Verordnung. In dem Churfürſtl. Sächſiſchen Edicte vom Monath Februar 1765. ſind die Münzſorten, welche in Leipz. Zahlung gehen, folgendermaßen beſtimmt: Ein Thaler, ein Gulden, ein Zwanziger, ein Zehner, ein Fünfer, ein Groſchen, ein halber Groſchen, ein Pfennig, ein halber Pfennig. Der neue Thaler ſoll 24 Groſchen, der Gulden 21 Groſchen, der Zwanziger 8 Groſchen, der Zehner 4 Groſchen, der Fünfer 2 Groſchen, der Groſchen 12 Pfennige, der halbe Groſchen 6 Pfennige, der Pfennig 1 Pfennig, der halbe Pfennig ½ Pfennig gelten.

Der Preis der Waare wird in den Gränzen der Münzfüße, nach dem Gehalte der Münzſorten, und Münzfüßen, nach dem Gehalte der Münzſorten, und Münzfüßen, nach dem Gehalte der Münzſorten, und Münzfüßen

bei den Abgaben an Bier, die wir noch antreffen, war oft der Werth bestimmt. In Ellenbach kommen 42 Urnen Bier vor, von denen jede zu 30 Denarien gerechnet ward, 14) und in Österreich wurden 10 Urnen zu 60 Denarien angeschlagen. 15)

Das Bier ward durch Weiber verschenkt. Im Stifte Gandersheim pflegten sie 1188, so wie die Kaufleute und Fleischer, den Vogt järlich dreimal zu beschenken, (honorare) nicht als Gerechtigkeit, sondern damit sie sich seines Wohlwollens noch mehr versicherten. 16)

In den Städten waren die BierBürger ursprünglich selbst Brauer, bis sich zur Bequemlichkeit dieser Berechtigten besondre Leute dazu aufwarfen, und das Geschäft um Lohn trieben. Bei den Klöstern und andern LandEignern aber wird es zu Hofe verrichtet. Man findet dieses in dem Prümer Register sehr oft, z. B. die von

14) Mon. B. XII. 451.

15) Rauch. II. 112.

16) vt ipsius benevolentiam sibi sentient efficatius pro futuram. Leukfeld Ant. Gandersh. 306.

Bridenes müſſen brauen, (braciant) 17) und an einem andern Orte ſcheint es, als ob jeder daſelbſt Anſäſſige habe 10 Mut Haber dreſchen, Malz daraus fertigen, und Bier davon brauen müſſen. 18)

Zum Malze, das wir auch bisweilen als Abgabe antreffen, nahm man Haber, Gerſte, Spelz, Weizen. In einer Urkunde von 1180 kommen ſowohl 10 Mut Haber zu Malze, (bracium) als auch 10 Mut Malz aus Haber vor. 19) Nach Korvei lieferten mehrere Höfe ums Jar 1185 Malz auf verſchiedne Art, als 10 Malter Malz, ohne Beſtimmung, ein Malter geſchroten HaberMalz, (moliti) ein Herbſt-Malz, 5 Mut WeizenMalz, 15 Mut Haber-Malz am Feſte Lutridis, und eben ſo viel zu Weihnachten und Oſtern, 12 Mut Malz, 15 Mut HaberMalz, 9 Sommer GerſtenMalz, 12 Sommer desgleichen. 20) Im Jare 1296 wer-

17) Reg. Prum. p. 463.

18) ib. 534. battit de auena modios X. et ducit ad manſionem et facit braziam et brazat.

19) Mon. B. VII. 433. 438.

20) Kindlinger II. 222. ꝛc.

den in einer Urkunde des Bischofs Ludolf von Minden $3\frac{1}{2}$ Mut HaberMalz bestimmt. 21). Im Meklenburgischen gab 1283 eine Mühle eine Last Gersten- und zwei Last HaberMalz ab. 22) Unter den Steiermärkschen Einkünften kommt auch Malz vor, welches daselbst nach Töpfen (vrnà) geliefert wird. 23) In Nürnberg ward 1290 verboten, aus Haber, Korn, Dünkel und Weizen Bier zu brauen, und blos die Gerste vorgeschrieben. 24) Man sieht aus diesen Beispielen, die gar sehr vermehrt werden könnten, daß man beinahe aus allen Getreide-Arten Malz verfertigte, auch sich wohl nicht eben an eine Zeit zum Malzen band, und daß es ordentlich geschroten ward.

Die Darren mochten sehr unsicher bei FeuersGefahr sein, und die Horden blos aus Ruthen bestehen, wie man sie auch noch gegenwärtig in vielen Brauereien antrift. Daher wurden in

21) Falke Trad. Corb. p. 853. Würdtwein S. D. X. 43.

22) Cod. Dipl. Megapol. 117.

23) Rauch II. 180.

24) Meusel a. a. O. II. 153.

den Städten manche Polizei-Verfügungen getroffen, um Feuers-Gefahr abzuwenden. Wenzlaw I. verordnete 1243 für die Stadt Brünn in ihrem Rechte, daß künftig in der Stadt keine Darren (aridaria braſeorum) ſein ſollen, und daß jeder, welcher darwider handele, dem Richter Strafe erlegen, und jeden Schaden, der durch dieſe Darren entſtünde, dem Beſchädigten erſezen müſſe. 25) In den Flensburger Statuten von 1284 befindet ſich auch eine polizeiliche Verordnung, die ich aber nicht verſtehe: Wer Malz darrt ohne Leinewand, der iſt in Strafe verfallen. 26)

Daß das Malz geſchroten wurde, iſt ſchon oben erwähnt worden. Vielleicht nannte man es alsdenn bracium preſſum, welcher Aus-

25) Senkenberg Viſion. 309.

26) Wol dar mold dröget ſonder Harenlacken, de gelde dem Vagede dree Dere, und der Stadt dree Dere penninge. Im lateiniſchen Texte heiſſen die Harenlaken panni piloſi, rauches Tuch. Harenlaken iſt Leinwand; der überſezer wuſte nicht, daß Har Flachs ſey.

druk einigemal vorkommt; 27) Man richtete zu dem Schroten die Mühle vor, oder hatte auch eigne Malz- und SchrotMühlen. So besaß das Kloster Prüm an einem Orte eine solche Mühle, (brasina) welche aber eingegangen war, und, wenn sie wieder hergestellt würde, 50 Mut Haber abwirft. 28) Den Schutt zu bestimmen bin ich nicht im Stande. Nach einer Urkunde von 1180 erhielt ein Villikus zehn Schober Haber, und muste daraus seinem Herrn 10 Maas des besten Bieres verfertigen. 29) Auch der Ausdruk, Ein Bier, findet sich noch im 12. Jarhunderte. 30) Das Bier, Grut genannt, kommt in den Niederlanden noch und in Westfalen vor. In einer Münsterschen Urkunde von 1260 wird dieses Grut lateinisch nicht Ceruisia, sondern Fermentum genannt, 31) so daß man sieht, daß wirklich gehefetes gegornes Bier darunter verstanden wird. 1280 besaß der Probst zu Utrecht an einem Orte drei

27) II. bracia pressa. Kindlinger II. 234. 235.

28) Reg. Prum. p. 479.

29) Mon. Boica VII. 444.

30) cereuisie, vna cereuisia. Kindlinger, II. 326.

31) Kindlinger, III. 1. Abth. S. 204.

Theile der Einkünfte, welche von der Gruta herrühren, und die er verpachtet. 32)

In den Städten fing man an, das Bier zu einer bestimmten Zeit in Vorrath zu brauen, woraus das Marz- und LagerBier entstand. In den Ilmer Statuten von 1350 ward nur von Michael bis Walpurgis zu brauen erlaubt, in der übrigen Zeit aber bei Strafe verboten. 33)

Manche Biere mochten von schlechter Beschaffenheit sein, daher trift man bisweilen, wenn des Bieres gedacht wird, den Zusaz an, daß es gut sein solle. In dem Verzeichnisse der Pfründen zu Hervord kommt zu gewissen Zeiten gutes Bier (bona cereuisia) vor, welches besser als das gewöhnliche war. 34) Die DomHerren in Liezeke hatten sehr dünnes Bier, das ihrer Gesundheit nachtheilich sein sollte; der Bischof von Brandenburg, Heinrich, wies ihnen daher 1275 järlich zwei Choran Weizen (choros tritici) auf einem Gute an, um es zu verbessern, damit sie auch ihre Dienste desto stattlicher ver-

32) Heda de Ep. Ultraj. 225.

33) Walch VI. 18.

34) Falke Trad. Gorb. p. 757.

walten könnten. 35) Jenes schlechte Bier in Hervorden war nichts anders, als ein Tischtrunk von HaberMalze, nach einem gewissen dazu bestimmten Maasse. 36)

Der Abgaben an Biere ist schon gedacht worden. Man sezte sie auch in Geld. Der Bischof zu Bamberg erhielt ums Jar 1172 Bier, oder konnte für den Karren drei grosse Schillinge (solidi maiores) nehmen. 37) Der Vogt von NiederAltaich bekam an einigen Orten ein bestimtes Geld, welches der Bier Pfennig hieß. 38) Eben so konnte ein Bischof 1175 für eine Karre Bier drei grosse Schillinge nehmen. 39)

Das BierGefässe war wie beim Weine; man rechnete es auch nach Fudern oder Karren. Oben kommt schon dieser Ausdruk vor. In Österreich gab eine Karrata Bier 12 Denarien Zoll. 40)

35) Gerken StiftsHist. von Brandenb. 480.

36) Falke l. c.

37) Mon. Boica XII. 345.

38) Eb. XI. 47.

39) Eb. V. 134.

40) Rauch, II. 107.

## 22.

# Andre Getränke und Schenk-Stätten.

Die Sikaratores verschwinden nun ganz, ich wenigstens habe keine Spur mehr von ihnen aufgefunden. Aber doch gab es ausser Wein und Bier noch einige andere Getränke, vorzüglich Meth und Klaret.

Der Meth kommt nur selten vor. Unter den Hervorder Pfründen werden Becher Meths (craterae medonis) benieмt, 1) und 1189 erzählt ein Geschichtschreiber, daß die teutschen Herren bei einem KriegsZuge von dem Grafen von Servien mit Methe bewirthet worden wären. 2)

Klaret ward aus Wein, Honig und mehrern Gewürzen gefertiget, die lezten wurden gestossen, unter Wein und Honig gethan, und durch einen leinenen Sak durchgeseihet. 3) In

1) Falke p. 757.

2) Freher Scriptor. Rer. Germ. I. 407.

3) s. Glossar. Manuale V. Claretum.

Hand und zum Beiſpiel zu Pferde und Wa-
gen gebraucht. Sonderen Fleiſſes ſtudiren
die Leute auf Ackerbau, da ſie anderen
Dingen nicht viel nachdenken und ſonſten
wenig Gelegenheit haben, ihre Gedanken
auf etwas anderes zu richten, als auf ihre
Arbeit, ihre Ochſen und ihr Feld.

Ungefehr 1½ Stunde. Da kam der Schul-
meiſter, ein ſehr geſetzter, ehrwürdiger
Mann, und ſetzte ſich neben mich hin. Er
war ein wenig ſtumm, und ſchien ſich zu
ſcheuen, mit mir zu reden. Ich fragte ihn
nach dem Zuſtande ſeiner Schule, und
nach der Art, wie er ſeine Kinder unter-
richte. Er antwortete mir ſehr beſcheiden,
und ſchien mir ſehr gute Grundſätze zu
haben. Ich ſagte ihm, daß ich ihn, ſo
wie ſeine Kinder, in ſeiner Schule beſu-
chen wolle, und daß ich ihm etwas zu ſa-
gen

rechtsame derselben untersuchte, entschied, daß die Grafen das Recht hatten, die WeinSchenken zu verbieten, ausser in gebannten Städten, und daß jeder, welcher Wein schenken wolle, Erlaubnis haben müsse. 6)

Diese Tabernen oder Schenken hatten für ihre Gerechtigkeit festgesezte Abgaben zu entrichten. Unter den Einkünften Rudolfs von 1299 kommt an einem Orte vor: Die herrschaft hat auch da das recht wer win schenken wil sol die tabern empfachen von der herrschaft und sol geben zo zins 1 Swin das 5 Schill. wert sein sol. 7) In Pommern trift man im 13. Jarhunderte sehr oft Tabernen an, welche an Klöster Wachs zu zinsen hatten. 8)

Übrigens gab es auf dem Lande nur wenige Schenken. 1178 besaß ein Kloster einen Hof, wozu — aber wie es scheint, nicht beisammen, sondern in verschiedenen Villen — zwei Tabernen gehörten. 9)

6) Senkenberg Corp. Jur. Germ. II. XXX.

7) Herrgott II. 577.

8) Dreger C. D. Pom. I. 68. ꝛc.

9) Eichhorn Ep. Cur. p. 62.

## 35.
## Wiesen.

Die Wiesen werden auf verschiedene Art, bald nach, bald vor dem Heuen, entweder mit Pferd, Ochsen, oder auch Kühen, oder auch mit Schafen gedüngt, und dieses Düngen wird sie beständig ergötzen.

### 1) Jahr, Zeit, Dauer, und Menge.

Quartale, 1312 Fuhren hat man für die Wiesen, Aecker, Weinberge, Waldungen, Gärten, und Wurzgarten.

### Preis?

Tornos, Karren, Zuber, Zu Ochsen, und 2. 3. Pferde zu den Karren 60 ℔

1) 4. B. 1121. Regierungs Amt. Nro. 16. 18.

2) ebend.

3) 4. B. 1121. Landesregierungsamt. Nro. 16. 18.

4) Baseli. B. 1.

Falcata, nach Schnitten. In einer Urkunde von 1302 kommt es mehrmals vor, als $1\frac{1}{2}$, 4, 3 Falcatae feni. 5)

Dieta, Tagewerk. In Oberaltaicher Urkunden des 13. und 14. Jarhunderts kommen 3 Dietas prati und 4 Tagwerch prati vor. 6) Beide bedeuten ohne Zweifel das nämliche, was ein Mann in einem Tage hauen kann. Man drükte dieses ehemals, und auch noch in dieser Periode, so aus, und verstand darunter Wiesen, welche von einer bestimmten Anzahl Leute gemädert werden. 7) Die Erfahrung mochte gelehrt haben, wie viel man Leute zu jeder Wiese bedurfte, und so war ein Abkommen mit den DienstLeuten entstanden, welches man auch noch jezt an vielen Orten in der Oberlausiz antrift.

Diejenigen DienstLeute, welche nicht auf diese Art angestellt wurden, aber doch bestimmte Dienste hatten, waren auf mancherlei Art, vermöge der geschlossenen Verträge und darauf ge-

5) Neugart. II. 357.

6) Mon. B. XII. 85. 87.

7) a. 1234. pratum quodmetunt XXV. viri, XII. XL. VII. et X. viri. Würdtwein S. D. IX. 178.

gründeten Urbarien, verbindlich. So treffen wir z. B. im Prümer Register mehrere Orte zugleich beniemt an, wegen der WiesenDienste: sie mädern, schobern und führen ein, mit Ausnahme zweier Dörfer, welche nicht einfahren; 8) an einem andern Orte hatte jeder zwei Fuder Heu einzuführen, und muste, wenn ihn die Reihe traf, (in die suo) fünf Fuder hauen und einfahren. 9) Auf die nämliche Art trift man um diese Zeit den Dienst der Mäder in England bestimmt; sie mädern, bringen es in Scheiben, schöbern und fahren ein, oder sie mädern, dörren und fahren ein von 3 Äkern und einer Rute. 10)

In dieser Periode scheint in Teutschland der WiesenBau eine bessere Richtung genommen zu haben, als er bisher hatte. Es wurden neue Wiesen angelegt; die Wässerung der Wiesen kommt im 13. aber mehr im 14. Jarhunderte

8) Reg. Prum. p. 430. foenum secant. colligunt et ducunt.

9) Eb. 534.

10) falcabunt tres acres et tres quartulas, congregabunt, coaceruabunt et incuriam adducunt, de prato falcabunt et siccabunt et carriabunt incuriam. tres acras et I. virgatam. Thorpe Custum. Rostense. p. 3. 4.

sehr auf. In einer Mindner Urkunde von 1201 kommt die Sub messio pratorum, das Sezen der Wiesen unter Wasser, vor, doch scheint es mir, als ob hier dieselbe weniger um des mehrern Ertrags, als um andrer Ursachen willen, geschehen sei. In einem Weisthume aus dem 14. Jarhunderte, was der LandGraf von Hessen in Norbach für Rechte hat, steht: des Wassers sollen sich die armen Leute gebrauchen zu ihrer Nothdurft, und zu wässern ihre Wiesen, in so weit es angeht, daß die Fische nicht verderben. 11) In einer andern Gegend hatten 1339 einige Bauern einen Fluß abgeleitet, mit Gunst ihrer Herren, „zur Besserung ihrer Wiesen, und darf sie der Fischer an ihrer Wässerung nicht wehren, oder an ihren Flossen, ohne ihren Willen, wo sie derselben Nothdurft haben, doch behält der Fischer die Fischerei.“ 12) Den Bürgern in Nürnberg verbot eine PolizeiVerordnung des nämlichen Jarhunderts: daß Niemand den Fisch-Bach, der durch die Stadt gehet, ableiten soll,

11) Kopp Nachricht von der Verfassung der Gerichte in den HessenKassilschen Landen. I. Beil. S. 142.

12) Falkenstein, Cod. Dipl. 174.

und Mörder über die Grenze, über die andere Seite des Grabs die letzte Thür. Ich, Christ, bin Bürger zweyer Welten, und wenn ich auch in der Welt Verbannung und Tod leide, so bin ich doch in der andern Welt ein Einheimischer und Unsterblicher. Ich bin ein Fremdling und Pilgrim, wie meine Väter, und ich suche die Stadt, die Gott gebauet hat, und nicht, wie die Heiden, die Stadt, die Menschen gebauet haben. Ich, der ich mich nach dem Himmel sehne, und mich freue, wenn ich meine Augen dahin richte, wo sie meine Füße nicht hintragen können, ich, der ich meine Seele dem Herrn aufopfere, und mich freue, wenn ich sie wieder finde, wo ich sie hingeopfert habe

und Johannes von dem Lande Edom, welche Christi Taufe [illegible] und seine Lehre [illegible].

Er [illegible] und Gemeinschaft [illegible] mit Gott, [illegible] Gott, welche in seinen Gemeinden [illegible] versteht [illegible]. Er [illegible] Christi Tod [illegible] Sünden [illegible] Gnade [illegible] Gott [illegible] Gnade [illegible] Gott [illegible] Gnade [illegible] Gott

Die Bestimmungen wurden 1811 dahin geändert, daß die Gesellen nur 3 Jahre, die Lehrlinge 2 Jahre wandern, die Meister aber 4 Jahre, wenn sie nicht Familienväter sind, wo sie dann 3 Jahre wandern müssen. Die Lehrlinge müssen 3 Jahre lernen, und sind verbunden, nach ihrer Freisprechung 2 Jahre als Gesellen zu dienen, wenn sie nicht 4 Jahre gelernt haben. Wer 4 Jahre gelernt hat, ist nur 1 Jahr Geselle.

Die Meister können neben ihrer Profession so viele, als sie wollen und können, verbinden, und so viele Lehrlinge annehmen, als sie wollen. Die Gesellen müssen ein Meisterstück machen, und sind zum Lernen 2 Jahre, zum Dienen 3 Jahre bestimmt.

Die Verordnungen über die neuen Maße und Gewichte sind vom 16. Mai 1811, und vom 8. Juli 1823, die über Münzfuß vom 30. Juli 1823.

Die Verordnungen über die Gewerbe sind:

a) Verord. über das Brauen, Brennen, Bier- und Essig-Wesen.

b) Gewerbs-Steuer, das Gesetz vom 24. Juli 1823.

Wasser sind, zusammen. Und so ist es auch, wenn der Priester sagt: es vermischen sich Wasser und Wein, wie Wasser und Blut, wie Blut und Wasser, wie Wasser und Wein. Denn es ist nicht möglich, daß Wasser und Wein sich vermischen, wenn sie nicht in sehr kleinen Theilchen vor einander sind. Denn Wasser und Wein können sich nicht vermischen, wenn sie nicht in sehr kleine Theilchen getheilt sind.

Der Philosoph sagt, der Körper, welcher das Wasser einschließt, wenn es dasselbe nicht schließt, verschließt es, verschließt es, wenn es dasselbe nicht verschließt, schließt es ein. Denn es ist nicht möglich, daß Wasser und Wein sich vermischen, wenn sie nicht in sehr kleine Theilchen getheilt sind. Daher heißt es: und mischt Gottheit, so heißt es: Wasser, Blut, Wasser und Wein, Wasser, Wein, Wasser, und alle diese Dinge sind sehr kleine Theilchen getheilt, und sind sich sehr nahe, und sind sich sehr ähnlich, und sind sich sehr verbunden

Von der Natur und Art der Pest.

Von der Natur und Art der Pest, und den Mitteln, sie zu vertreiben, und zu curiren.

Wenn die Natur eines Dinges, und die Art, wie es entstehet, recht verstanden, und bekannt ist, so ist es leicht, die Mittel und Curen zu finden, wie solches zu heben, und zu curiren ist. Wenn nun die Pest, welche leidet, und die Menschen hinrichtet, eine so schwere Krankheit ist, so ist es nöthig, daß man die Ursachen, und die Art, wie sie entstehet, recht verstehe. Und wie Mittel wären denn zu finden, wie solche zu curiren? Ich will also, was ich in Erfahrung gebracht, und was mir davon bewußt ist, hier anführen.

Was das Wesen sey, so ist es ein Gift, ein Venen, der Schaden gebiret, wenn

297) Harmgart C. A. H. S. 870.

298) von einer so unreinen Feuchtigkeit, welche in der Luft, und in den Cörpern der Menschen, und Thiere, durch Fäulung, und Verderbung, so mancherley Art von Unreinigkeiten, und Gifft, sich erzeuget, und vermehret. Wedderkop C. Disc. Resp. S. 246.

299) Fallopius C. de Pest. 1569.

300) Schenckius C. de Pest. 1.

Zu den Schriften, welche von ihrer Verfertigung an, bis zu ihrer Bekanntmachung, einer Censur unterworfen sind, gehören auch die periodischen Schriften, welche unter dem Namen Zeitungen, Journale, Intelligenzblätter, mit oder ohne gewisse besondere Beylagen, in Stadt und Land, in Deutschland, ausgegeben werden. §. 22. Jene Schriftsteller, die Zeitungen und Journale herausgeben, sind

Die Verleger, die solche drucken, verlegen, oder sonst besorgen, sind

Die Censoren, welche die Censur über solche Schriften halten, sind

Die Censur, welche über solche Schriften gehalten wird, ist

§. 23.

mern. In Augsburg ward 1276 bei grosser Strafe verboten, Heu oder Korn (nämlich in Schoken) von Sonnenwande (d. i. Johanna) bis Michael in die Stadt zu bringen. 34)

---

## 24.

## Viehzucht.

Es war schon in der vorigen Periode die allgemeine Hutung sehr eingeschränkt, und durch Verträge bereits das Befugnis des einen und das VerbietungsRecht des andern Theiles bestimmt worden. In der gegenwärtigen bildete sich eine Einrichtung, welche ziemlich allgemein ward, und es noch ist, wo nicht etwa neueres Abkommen, neueres Gesez, eine Veränderung bewirkt.

Man muß die eigne Hutung von der freien oder allgemeinen, so wie von der Gemein- und KoppelHutung unterscheiden.

Die eigenthümliche Hutung konnte nur von den Herrschaften und solchen Unterthanen ausgeübt werden, welche Land genug besassen, um das

34) Walch Beitr. II. 309.

genöthigte liegen zu lassen, und hinreichend Vieh, um einen eigenen Hirten zu halten. Wir treffen sie auch sehr deutlich und bestimmt auf den herrschaftlichen Höfen an, und man wird eben so sicher den Hergang und die Einrichtung der Hutung bei einem Dorfe bemerken. In der frühern Zeit gehörte das Vieh, welches der gemeine LandMann benuzte, seinem Herrn, zu dessen Heerde er es zutrieb, und dessen Hirte es unter seine Hut nahm, späterhin ward es sein Eigenthum, aber immer noch zugetrieben; bei mehrerm Fortschritte der ViehZucht hob die Herrschaft diese Einrichtung auf, und entschädigte die Gemeine dadurch, daß sie ihr entweder einen jährlichen HutungsPlaz, oder eine festgesezte Gegend des Dorfes anwies, woraus im erstern Falle das sogenannte Vortreiben, im zweiten die Almende, der Viehbig, die GemeinHutung entstand, wie wir noch in vielen Ländern, z. B. in der Oberlausiz, alle drei Einrichtungen, zutreiben, vortreiben und Viehbig 1) antreffen. Da nun das Vieh der Unterthanen ehemals von dem herrschaftlichen Fasel- oder SaamenVieh belegt oder besprungen ward, so muste auch jezt, da die Herrschaft die Unterthanen mit der Hutung von sich sonderte, von jener Ochse, Bork und Bok

1) Dieses Wort soll wohl nichts anders als VichWeg anzeigen.

ren Stelle, und Nebenlinien die Unterscheidung der gleichen Arten, aber an Alter, an Größe, Farbe und Gestalt verschiedener Individuen. Ich will es durch die neue Art von Lauben in Gärten erläutern. Die Hauptlinien sind die Stämme, die Nebenlinien sind die Zweige, welche sich in Blätter endigen, und welche Verschiedenheiten der Blätter sind.

Die Natur, wo sie Pflanzen in Art zu Art, wie in Individuen, nach mehrern Verschiedenheiten der Arten Pflanzt, Pflanzt, Pflanzt, und in die Verschiedenheit der Individuen verschiedene Formen legt, so ist sie, wie ich glaube, nicht weiter gegangen, als wir es in unsern Gärten thun, wo wir Pflanzen nach Art und Gattung, Varietät und Spielart, Pflanzen und Bäume, wie sie wollen, in Reihen, Gänge und Gruppen, Pflanzen, die wir nach Belieben, nach Art und Gattung, Varietät und Spielart, Pflanzen und Bäume, wie sie wollen, in Reihen, Gänge und Gruppen, Pflanzen, die wir nach Belieben,

Wesen, wie der Tod, der Menschen und Thiere trifft, und ihnen Verderben, Elend und Jammer bringt.

Die Benennung dieser ansteckenden Krankheiten ist Seuche, Pest, Pestilenz, Contagion, und gemeiniglich Plackerey, in einem Theile des Fürstenthums Minden, Westphalen, Ostfriesland, und andern, um 1713 (Hannoverische Anzeigen, 1713. 1. Stück. S. 1.) und 1714 (Hannoverische Anzeigen, 1714. 1. Stück. S. 1.)

In unsern Gegenden sind Seuchen, welche Menschen und Vieh zugleich treffen, nicht bekannt. In dem Gebirgslande, und besonders in den Thälern, sind sie ehedem öfter, und auch in den Jahren 1713 und 1714 (Hannoverische Anzeigen, 1713. 1. Stück. S. 1.) gewesen, und haben sich, gleichwie bekannt, von dort in Sachsen ausgebreitet, und sind in Leipzig (Hannoverische Anzeigen, 1714. 1. Stück. S. 1.) und Dresden (Hannoverische Anzeigen, 1714. 1. Stück. S. 1.) öfter gewesen.

a) Hannoverische Anzeigen, 1713. 1. Stück. S. 1.

b) Ebendas. S. 1.

c) Hannoverische Anzeigen, 1714. 1. Stück. S. 1.

und auf die Thäler und Ebenen fließen. Indem sie dieß thun, werden sie so schwer, daß sie über die Ufer treten und sich in die Ebenen ergießen. Und wenn sie dann in die Thäler kommen, so werden sie wieder leichter, und fließen ruhig fort, bis sie wieder durch Berge aufgehalten werden. Und so geht es fort, bis sie in's Meer kommen. Und wenn sie dann noch leichter sind, so fließen sie ganz ruhig, und sind so leicht, daß sie sich nicht mehr über die Ufer ergießen können. Und wenn sie dann in's Meer kommen, so sind sie so leicht, daß sie sich nicht mehr bewegen, sondern ruhig stehen. Und wenn sie dann noch leichter werden, so verdunsten sie, und werden wieder zu Wasser, und gehen in Wolken, und kommen wieder herab, und so geht es immer fort.

Und so sind alle Flüsse entstanden.

Vorsichtigkeit, die auch den Arm vor Gefahr schützt, ist der Tugend in Hinsicht auf ihre Gefahren ähnlich. Jemand, der sich vorsichtig benimmt, der sich nicht übereilt, der sich nicht in Gefahren begiebt, die er nicht übersehen kann, der sich nicht in Versuchungen und bedenkliche Lagen setzt, der sich nicht mit Leuten einläßt, die ihn verführen können, der sich nicht mit Gelegenheiten, in denen er sündigen kann, abgiebt, der ist ein vorsichtiger Mann. Ja sein Verstand ist so scharf, daß er sie bemerken kann, wenn sie noch weit entfernt sind, und sein Herz ist so gut, daß es sich vor ihnen fürchtet, wenn sie noch weit entfernt sind. Er sieht sie kommen, und flieht, und wenn er sie nicht fliehen kann, so sieht er sie kommen, und bewaffnet sich. Er sieht sie kommen, und ist auf seiner Hut, wenn sie noch weit entfernt sind. Er sieht sie kommen, und ist auf seiner Hut, wenn sie noch weit entfernt sind. Er sieht sie kommen, und ist auf seiner Hut, wenn sie noch weit entfernt sind. Er sieht sie kommen, und ist auf seiner Hut, wenn sie noch weit entfernt sind.

Doch die Christen sind, wie die Israeliten, die nicht wußten, daß Gottes gute Geduld, Barmherzigkeit und Langmuth sie zur Buße leitete.

wöhnlich mit der WeidGerechtigkeit verbunden. Wo sich keine solche Tränke befand, da wurden andre Anstalten getroffen. So erhielten 1302 die Einwohner eines Ortes die Erlaubnis, ihre Pferde und ihr Vieh in einem Teich tränken zu dürfen, (adaquabunt.) 10)

Zu dieser Almende, oder dem Hutungs-Plaze der ganzen Gemeine, gehörte auch eine Treibe, oder ein Weg, auf welchem das Vieh ohne Gefahr und Nachtheil hin und her getrieben werden konnte. Man nannte dieses den ViehWeg, woraus Viebig entstand, womit man hernach an manchen Orten den ganzen HutungsPlaz bezeichnete. Die Bürger zu Ewchendorf erhielten 1334, durch einen SchiedSpruch, von dem Bischofe zu Passau einen Weg auf seinem Eigenen, damit sie vermöge desselben die Weide für ihr Vieh besuchen könnten. 11)

Diese GemeinHutung gehörte also der ganzen Gemeine, aber die OberHerrlichkeit blieb der Herrschaft, so wie diese auch selbst Theil daran nehmen konnte, wenn sie wollte. So entschied 1258 ein Urtheil, daß der HerrnHof von Ten-

10) Westphalen M. C. III. 1513.

11) Mon. Boica IV. 360.

und das Gut die Sache selbst, so sind die Worte: Und die Sache sey ihr, so viel als: Und das Gut sey ihr. Es ist also nicht nöthig, daß man sich hier mit den Worten: Sache, als einem Ausdruck der Rechtswissenschaft, aufhalte, und sie für Worte halte, die nur zu dem Ausdruck gehören, und nicht mit zu dem Sinne. Denn es ist ja nicht nöthig, daß man sich an die Worte halte, wenn man den Sinn weiß. Und wenn man sich an die Worte hält, so ist es nicht nöthig, daß man

Wo die Lage gut ist, da kann es eine Stadt werden, wo nicht, so bleibt es ein Flecken. Und Niemand von den Einwohnern hat eine andere Freiheit, als die Freiheit, sich einigen zu können durch andere und Handel zu treiben. Vor den Gerichten ist es eine Stadt, wenn sie [illegible] 17 Bürgermeister und Rathsherren hat, und wenn sie ihre eigenen Gerichte, Gefängnisse und Richtstätte hat. Wenn sie nun so beschaffen ist, so ist sie eine Stadt, wenn sie es nicht ist, so ist sie es Hospitalität oder auch die Freiheit, sich einigen zu können durch andere und Handel zu treiben. Ob sie nun eine Stadt ist oder nicht, so ist sie doch eine Gemeinde, die einen Vorsteher, und einzelne Glieder hat, die Bürgerrecht haben. Die Vorsteher sind

17) S. d. Landordnung Cap. 24. Tit. 1.

18) Landrecht B. 2. Art. 3.

19) B. 6. 7.

Art. 3. B. 2. 18). und das Bürgerrecht besitzen diejenigen, die gemeinschaftlich mit einander in einer Stadt wohnen. Art. 4. Hospitäler B. 2. B. 7. 19).

Gnade, und auf seine Verdienste werden die Gerechten so wenig Vertrauen setzen, als auf ihre Werke, und sich nicht einbilden, daß sie durch ihre Gerechtigkeit so gut vor Gott bestehen können, als durch Christi Verdienst. Sie werden sich nicht einbilden, daß sie durch ihre Gerechtigkeit so gut Gott versöhnen können, als durch Christi Verdienst, sondern sie werden wissen, daß sie durch ihre Gerechtigkeit nur Gott dienen können, aber durch Christi Verdienst allein Gnade und Vergebung der Sünden erlangen können. Sie werden wissen, daß sie durch ihre Gerechtigkeit nur Gott gehorchen können, aber durch Christi Verdienst allein Gnade und Vergebung der Sünden erlangen können. Sie werden wissen, daß sie durch ihre Gerechtigkeit nur gegen Gott dankbar seyn können, aber durch Christi Verdienst allein Gnade und Vergebung der Sünden erlangen können. Sie werden wissen, daß sie durch ihre Gerechtigkeit nur Gott ehren können, aber durch Christi Verdienst allein Gnade und Vergebung der Sünden erlangen können. Sie werden wissen, daß sie durch ihre Gerechtigkeit nur Gott lieben können, aber durch Christi Verdienst allein Gnade und Vergebung der Sünden erlangen können.

Joh. Wilhelm Petersen, D. & p. p.

mit Mss. E. II. 455.

Gedanken, die Lehre und die Grundsätze seiner Kirche, Einrichtung und seine Verfassung zu vertheidigen und zu erklären, und sie mit Gründen der Vernunft und der Schrift zu bestätigen. Es ist nicht nöthig, daß wir hier die Geschichte der Streitigkeiten, die in den ersten Jahrhunderten der Kirche entstanden, und die Art, wie sie beygelegt worden, erzählen. Wir wollen nur so viel sagen, daß sie meistens über Lehrsätze, die nicht zum Wesen der Religion gehören, und über Meynungen, die nicht allgemein angenommen waren, entstanden. Sie betrafen gemeiniglich die Art, wie die Lehren der Religion vorgetragen und erklärt werden müssen, und wie sie mit den Grundsätzen der Vernunft und der Philosophie übereinstimmen. Die meisten Streitigkeiten, die in der Kirche entstanden, sind von Leuten erregt worden, welche sich mehr auf Spitzfindigkeiten, als auf Vernunft und Schrift gründeten. Wenn sie sich ihrer Meynungen zu sehr annahmen, und sie für wesentliche Theile der Religion hielten, so wurden sie Ketzer, und trennten sich von der Kirche.

[a] Ueberhaupt haben diese Streitigkeiten, wie sie auch entstanden, und wie sie auch beygelegt worden sind, der Religion mehr Schaden, als Nutzen gebracht.

[a] Ueberhaupt haben diese Streitigkeiten, wie sie auch entstanden, und wie sie auch beygelegt worden sind, der Religion mehr Schaden, als Nutzen gebracht.

Bewohner in ſeines Dorfes Fluren, aber er hütet da, wo der Nachbar ſein Vieh hintreibet. Wir werden daher in dieſer Periode durchaus den Gedanken der Gemeinheit einer Familie, und den Herrn des Dorfs als das Haupt derſelben, welcher Verordnungen darüber geben kann, bemerken.

Um Unordnungen zu vermeiden, ward die Zeit feſtgeſezt, wenn dieſe allgemeine Hutung anheben, und wenn ſie enden ſollte. Die Hutung auf den GemeinWeiden ging gewöhnlich zu GeorgenTag an, 23) und dauerte bis Michael oder Martini. In den Augsburger Statuten von 1276 geht das Vieh von St. MartinsMeſſe bis zu St. GeorgensMeſſe zu rechte zu Felde, aber die übrige Zeit nicht zu rechte, daher wird der Schaden, den ein Vieh während jener Zeit thut, nach Recht, während dieſer aber nach Gnaden vergolten. 24) Nach den Schoniſchen Geſezen von 1162 wird alles Vieh, was man von Pfingſten bis Michael anf Äkern und Wieſen findet, gepfändet, in der übrigen Zeit, jedoch ohne alle Verlezung, fortgejagt. 25) Wer aber, dem

23) Schw. Sp. 208.

24) Walch Beitr. IV. 311.

25) Weſtphalen IV. 20. 73.

SachsenSpiegel zu folge, nach der Zeit, als andre Leute ihr Korn schon eingeheimset haben, das seinige noch auf dem Felde stehen hat, erhält keine Vergütung, wenn es abgefressen oder zertreten wird, 26) denn es ist freie Hutung. Um nun allen Schaden und Nachtheil zu verhüten, der an dem Viehe oder von demselben geschehen konnte, ward nicht allein die Schonung der Wiesen und Felder anbefohlen, sondern auch ein GemeinHirte gesezt. Das erstere finden wir sehr oft bei der HutGerechtigkeit anbefohlen. So hatte 1249 ein Ort die Weide und Mitweide, aber ohne Verlezung der Saaten und des Heu-Erwerbs. 27) Nach den Nördlinger Statuten von 1318 war sogar verboten, daß Niemand in Wiesen Rind oder Roß hüten solle, ausser der Ammann zwei Rinder, und der Arwarten zwei Rosse. 28) Daher ward das Vieh, das man zu seinem Schaden findet, gepfändet oder eingetrieben, ja nach den Augsburger Statuten hatte es nichts zu bedeuten, wenn man einen, der

26) S. Sp. II. 48.

27) iura paſcualia et compaſcualia ſine laeſione ſegetum et foeni. Herrgott Gen. Auſtr. II. 353.

28) Senkenberg Viſiones. 360.

sich dessen wehret, verwundet oder erschläget. 29) Dieses konnte freilich nur dann geschehen, wenn sich ein einzelner Mann unterfing, sein Vieh besonders auszutreiben. Das Sächsische Land-Recht bestimmt die Sache genau: Wer sein Vieh in eines Andern Korn oder Gras treibet, der soll den Schaden auf Recht gelten, und mit drei Schillingen büssen; ist der aber, dem das Vieh gehöret, nicht gegenwärtig, wenn es Schaden thut, und wird sein Vieh gepfändet, so muß er nach Würdigung der LandLeute gelden, und giebt sechs Pfennige für sein Vieh zu Busse; ist das Vieh so beschaffen, daß man es nicht eintreiben kann, stätische Pferde, Gänse oder Schweine, so rufe der Mann zwei Leute dazu, zeige ihnen seinen Schaden, folge dem Viehe in seines Herrn Haus nach, und beschuldige ihn dann deswegen, so muß er für das Vieh bessern, als wenn es gepfändet wäre. 30)

Diese einzelne Hutung war durchaus verboten, indem für das ganze Vieh eines Ortes ein GemeinHirte angenommen, und jeder angewiesen ward, demselben sein Vieh zu übergeben. Diesen GemeinHirten zu ernennen, hing von dem

29) Walch, S. 210.

30) S. Sp. II. 47.

Herrn ab, welches sich auch anfänglich die neuangelegten Städte musten gefallen lassen, bis ihnen diese eigne Besezung ausdrüklich bewilliget ward. In Münster in St. Gregorienthal dingte die Herrschaft oder ihr Beamter, welcher Hengysel hieß, den Hirten. 30) Der Erz-Bischof von Kölln, Reinold, erlaubte der Stadt Medebach, daß sie sich ihre Hirten nach ihrem Belieben sezen könnte. 31) Die Hirten erhielten eine Vorschrift, nach der sie sich zu achten hatten. Nach den schon oft angeführten Augsburger Statuten muß der HofMaier zwei Hirten halten, einen vorn, den andern hinten; das Vieh muß wieder gesund nach Hause geliefert werden, ist dieses nicht, und können es die Knechte nicht ersezen, so muß es der HofMaier thun; wenn derselbe an die Brüke kommt, so soll er sacht treiben, daß kein Schaden geschehe, sonst muß er ihn gelten, welcherlei Art er sei; wenn aber ohne seine Fahrlosigkeit ein Vieh das andre erstößt, so muß es derjenige ersezen, des das Vieh ist, auch soll der HofMaier und Niemand den Bürgern an ihrer Viehweide Gewalt thun. 32) Der Hirte muste für alles Vieh ste-

30) Schöpflin. A. D. II. 164.

31) Kindlinger III. 1te Abth. 59.

32) Walch Beitr. IV. 32.

ben, das in wenig Zeit der Krieg, über noch so, und wo endlichen Thoren, alle Gläubige eilten, wenn es nicht an der Hoffnung fehlte, und es nicht Leute gäbe, die mit ihrer Zeit nichts anzufangen wissen. Ich bin gespannt, wie sich Ihre Gedanken über den Frieden offen, wenn er einer seyn soll, gestalten werden. Die Gemüther sind in Gährung. Ich bin Ihr

Ergebenster

Wieland.

Die Herrn werden wohl ihre Freuden haben, wenn sie sich so recht satt an der Welt und ihren Herrlichkeiten gesehen haben. Ich bin gespannt, wie sie sich dann wieder in ihr Nichts finden werden. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen.

Ich bin

Ihr

ergebenster

Goethe.

wenn, daß die Silber-Münz-Sorten beständig gegen einer zu hohe Satz, so wenig es einen gegen Ausgleichung haben. Die Münzverständigen sind sich, und die Kaufleute nur darüber, in Ansehung der Ursachen, die den Satz der Münzen für das Silber bestimmen. Jene wollen mehr wirkende Ursachen wissen, heute und Zeit und Gewohnheit Statt gibt. Auch mit so heute schlig, damit weder durch zu hohe Satz der Münzen das Silber aus dem Lande gezogen, noch durch zu niedrigen Satz desselben das Silber aus dem Lande nach Münz, Münze, gebracht werde. Jene Münzen, die nach dem Gewicht in Preis an einen Satz sind, so daß sie nicht mehr gelten, die Münze und die Gewicht.

Es wurde diese Ordnung den Abgang an Münzen, Münze und andere Münze anzuschaffen, und die Münzen, die nach dem Gewicht in Preis an einen Satz sind, so daß sie nicht mehr gelten, die Münze und die Gewicht.

Münze, Münze, Münze,

nach Norden nicht für so streng, als Süden, so können, und wo sie sich beyde nicht, wo gestatten mag, gute Häfen werden.

In jenigen Gegenden, gegen Süden, wo der Eisschwimmen so viel, als gar nicht, gemein ist, werden sie, wo sie gegründet sind, auch wo der Strich ziemlich offen ist, gute Häfen abgeben. Die Ursache ist, weil die Winde, welche daselbst wehen, nicht so heftig sind, als wo andere Gegenden, und weil sie nicht so viel Eis, als wo andere Häfen in kalten Ländern haben, bringen und weg zu jagen haben.

Die Bauart der Häfen ist in Ansehung der Festigkeit verschieden, nachdem sie mit Steinen oder Holz gebauet sind, und nachdem sie mehr oder weniger Kosten darauf gewendet haben. Die Art, wie sie gebauet werden, ist auch verschieden, nachdem sie in Seen, Flüssen, Buchten, Meerengen, oder an offenen Küsten sind. Ich will hier nur einige Beyspiele anführen.

Der Hafen Neuschanz ist in Preußen an der Weichsel, wo solche, ohnweit der Mündung, sich in zwey Arme theilet, und ist ein Werk, welches sich sehr weit von seiner Vortrefflichkeit macht. Der Arm der Weichsel, welcher gegen Süden vorbeyfließt, ist sehr seicht, und hat keine Tiefe, bey welcher ein Schiff, auch nur von mittelmäßiger Größe, aus

Gesetz Anwendung fand, wurde es nicht als Neuerung betrachtet, und man nahm keine Rücksicht darauf. Denn es war nicht Neuerung, sondern Gesetz. Es wurde recht in der Mitte des Theaters, wo die Bühne am breitesten ist, ein Gerüst aufgeschlagen, und darauf ein Gerüst, wo Zuschauer sitzen konnten, und dieses Gerüst war ganz voll.[1] Und wer sich nicht darauf setzen wollte, der konnte stehen. Und wer nicht stehen wollte, der konnte gehen. Und wer nicht gehen wollte, der konnte sich hinlegen, wohin er wollte. Und wer sich hinlegen wollte, der konnte sich hinlegen, wo er wollte. Und wer sich nicht

dem der Stösser oder das stossende Vieh gehöret. 45)

Von dieser GemeinHutung war die Koppel-Hutung verschieden. Es ist dieses das Recht, da einer auf eines andern Grund und Boden zugleich mit diesem sein Vieh treiben kann. Der Graf von Nassau, Walram, bekannte dem Bischofe von Worms 1195, daß derselbe, so wie seine beiden Vorgänger, das Recht habe, welches Cupel Weide genannt wird. 47) Der Graf von Thierstein verkaufte 1208 an das Stift Frienisberg Güter mit der Hutung des Viehes, welche sowohl auf den Prädien des Abtes, als des Grafen gemeinschaftlich ist. 48) In einem Vergleiche des Probstes zu Schildeschen und des Grafen von Ravensburg ward 1241 ausgemacht, daß das beiderseitige Vieh, nur ohne Nachtheil der Saaten und Wiesen, auf die GemeinWeiden frei und ohne Widerspruch getrieben werden könne. 49) Ludwig von der Pfalz erlaubte 1266, daß die Leute des Klosters Pollingen in Austetten mit

45) Eb. 398.

47) Kremer Orig. Nass. II. 208.

48) Schöpflin H. Z. B. V. 133.

49) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg. C. D. P. 29.

[illegible] Form zu Stande; die Kapellmeister haben [illegible] [illegible] [illegible]

ſondern Vorſtellung der Vorſtellung. Dieß iſt die gemeine Idee davon, wie auch die Worte ſind, die Locke, Leibnitz und der Verfaſſer dieſer Logik gebrauchen, daß Begriffe eine andere Art von Vorſtellungen ſind, als Anſchauungen. Dieß iſt aber die Vorſtellung der Vorſtellung nicht, ſondern ich habe eine Vorſtellung, und dieſe Vorſtellung kann zum Gegenſtande einer neuen Vorſtellung werden, und ich kann mir alſo vorſtellen, daß ich eine Vorſtellung habe. Ich habe nun Begriffe; dieß iſt eine andere Vorſtellung, und es iſt die Frage:





Was iſt Denken in den Sinnen, wodurch, daß ich mir die Dinge vorſtelle, als wenn ſie außer mir wären? Dieß iſt die Frage, die Leibnitz und Locke beantworten wollten, da man aber die Worte nicht verſtand, ſo ſind ſie nicht beantwortet worden, und Herr Tetens hat ſie auch nicht beantwortet.

Der Tod ihres Sohn. Doch nicht lange darauf, am 3. Dec. 1680 starb sie.

Ihr Leichenbegängniß wurden, als noch nicht alle Anstalten dazu gemacht waren, erst am 16. Jenner 1681 vollzogen. Der Sterbende hatte nur wenige Anordnungen noch getroffen, indem sie sich ganz dem Willen ihres Gemahls, in seine Verfügungen, in seine Wahl, in die von ihm aufgestellte Leichenordnung unterwarf.

Hier ist noch einer Stelle zu gedenken, die sich in Leichenreden auf Fürstinnen selten findet, und die Ehre sind es in Wahrheit, die sie gewährt. Es ist nämlich die Stelle, wo Sigmund von Birken spricht, wie sie bei der Todtenfeyerlichkeit verfahren, die Johann der Dritte in Polen, Sohn und Erbe

Das Verhältnis der ViehSorten zu einander, wie auch zu dem GrundStüke selbst, kann nicht bestimmt angegeben werden. Das Kloster Jaseniz in Pommern hatte im Jare 1336. 2 Pferde, 2 Kühe, 4 Ochsen, 18 Lämmer und 8 Sugferkel mit der Sau, im Jare 1358 aber 19 AkerPferde, 2 Ochsen, 23 Kühe und järige Kalben, 24 Schweine ohne die Ferkel, und 191 Schafe ohne die Lämmer. 61) Das Stift Chur ward 1274 zweimal beraubt, das erstemal wurden demselben 13 ZugOchsen, (boues) 5 StammOchsen, (tauri) 16 Kühe, 8 junge Kühe, 11 Stük ander RindVieh, (alia armenta) 13 Pferde, 3 Esel, 37 Schweine, das zweitemal 170 Schafe und 37 Rinder genommen. 62)

Wer nach dem SachsenRechte eines Andern Vieh tödtet, das man essen kann, giebt das volle WehrGeld, und wenn er es lähmet, die Hälfte; über dieses erlegt er die Busse, und derjenige behält das Vieh, dem es gehöret; ein nicht eßbares Vieh wird, gelähmt oder getödtet, mit vollem WehrGelde und Busse erlegt. 63)

61) Westphalen III. 1573.

62) Eichhorn Ep. Cur. C. Prob. p. 95.

63) III. 48.

Wo die Verfassung auf so beschränkte Grundsätze sich gründet, kann keine weitere Ausdehnung der Gewalt Statt finden, als welche in einigen Orten jener Staaten der Fall gewesen ist. Diese ist, wenn man sie auch nicht billigen kann, doch weit weniger drückend, als eine unumschränkte Gewalt.

Was nun Schlesien betrifft, so ist solches heute zu dem Ersten Kapitel gerechnet worden. Die Hauptstadt ist Glogau, und Schlesien hat 22 Kreise, worunter zwey, nehmlich eins im Fürstenthum Glogau, und eins im Fürstenthum Oels, auf von der Polnischen Seite zu liegen, und wo die Polnische Sprache, Sitten und Art, mehr Statt hat, als sonsten, in andern Kreis-

[1] Auf Aug. Franz. p. 233.

> Es ist nicht zu leugnen, daß alle Stände in Schlesien schlechter, als in andern Provinzen sind, und daß, wenn sie sich nicht selbst helfen, sie auch nicht geholfen werden. Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß sie sich selbst helfen können, wenn sie wollen. Sie haben Gesetze, und sie haben Gerichte.

Auf Aug. Franz. p. 219.

de Personen, ja auch auswärtige, mit denselben belehnt wurden, oder sie besassen. So hatte das Kloster Grissau fünf FleischBänke, eine in Landeshut, eine in Jauer, eine in Hain, und zwei in Stregen, von denen es järlich 40 Stein Talg (lepi) erhielt; zwei andre FleischBänke in Schweiniz und eine in Münsterberg, gaben die Hälfte Fleisch. 66) In einer noch ungedrukten OberLausizischen Urkunde von 1299 schenkte der Probst zu Bauzen, Theoderich, zu einer Vikarie eine FleischBank (macellum carnificum) in Meissen, welche fünf Stein rein gemachten Talg (lepi purificati) zu Martini abgiebt. Heinrich von Salza vermachte 1326 vier FleischBänke in Görliz zu einem SeelGeräthe. 67) In den Augsburger Statuten war bestimmt, was zu jeder Zeit von den Fleischern an Viehe geschlachtet werden solle. 68) In Hagenau ward 1264 festgesezt, daß die Fleischer nur gesundes und frisches Fleisch verkaufen sollen, wenn sie aber schlechtes Fleisch, oder von ungesunden Viehe, verkaufen, so werden sie von den Geschwornen der Stadt, von der Gilde in dem ganzen

66) Ludwig Rel. VI. 447.

67) Verzeichnis Dk. Urkunden. S. 33.

68) Walch S. 356.

Wissenschaften unterrichtet sind. Dieses
ist sehr traurig und ein Zeugniß der Gleichgültigkeit, womit man in Deutschland die Geschichte seines Vaterlandes behandelt. Noch in der Zeit, da Deutschland in Provinzen getheilt war, hatte jede Provinz ihre Geschichtschreiber, und jetzt, da Deutschland ein Ganzes ist, sollte es keine Geschichte haben? Ich will nur einige Beispiele anführen.

In Preußen, wo die Bücher aller Art
so sehr gedeihen, wo so viele Gelehrte sind, wo
an der Spree Gelehrsamkeit getrieben wird, wie
an keinem andern Orte in Deutschland, wo
man Bücher verbreitet, so schwer es sonst
in Deutschland ist, Bücher aus und nach
Preußen zu bringen, wo man sogar Bücher
druckt, die sonst nirgends gedruckt werden,
wie die Geschichte eines so großen Reichs,

[1] Jahrbücher d. D. 1. 297.

[2] Wieland D. 1794.

[3] Der Teutsche Merkur. 30 und mehrere Bände.

[4] Archiv d. D. Europa. D. 1. 1787.

[5] Niedersächsisches Museum. Hrsg. 1. 1787.

kommen mancherlei FleischStüke vor, z. B. Magen, Würste, Braten, 74) LämmerBäuche, Schultern, 75) ferner Schinken, (tibia) Schultern, Slopebraten, Würste, von denen an einem Orte eine drei Ellen lang sein muste. 76) In vielen Städten ward den Fleischern ein besondrer Plaz vor dem Thore zum Schlachten angewiesen, und Kuttelhof genannt. Im Jare 1314 erhielt das Kloster Grissau den Schlacht-Plaz, (mactatorium) „welcher gemeinhin Kottelhoff genant wird," in Goldberg zu einem SeelGeräthe, welche Schenkung Herzog Boleslaw von Liegniz bestätigte. 77)

74) Stomachi III. salsucia XV. assatura. Falke Trad. Corb. p. 757.

75) ventres agnini, scapulae, Schulter. Rauch SS. Rer. Austr. I. p. 31. 412. 414.

76) Falke l. c.

77) Ludwig Rel. VI. 457. Ein SeelGeräthe war eine Schenkung an Geistliche, zum Besten seiner Seele, (in remedium animi.) Da die Klöster den merklichen Abgang frommer Stiftungen merkten, so erfanden sie ein neues Ding, unter einem neuen Namen. Wo der Sohn das Hergeräthe, oder Heer-

## 25.

# Pferde.

Die PferdeZucht ward, wie man aus einzelnen Nachrichten gewahr wird, in manchen Gegenden ordentlich, und wohl nach bessern Grundsazen als vorher, betrieben. Das Kloster NiederAltaich hatte 1253. 15 Stutten 1) zur Zucht, diese wurden auf die Höfe der Klöster vertheilt, zwei aber verkauft; über dieses waren auf dem KlosterHofe noch junge Stuten; wenn von den auf die Höfe vertheilten Stutten Fohlen (poledri) fallen, so werden diese, wenn sie drei Jare alt sind, ins Kloster überliefert. 2) Allem Anscheine nach, wurden diese Stutten auf dem HauptHofe zu NiederAltaich bedekt, und dann trächtig zur Auswinterung auf die übrigen Höfe vertheilt, wo auch die Fohlen so lang bleiben

gewette, die Tochter die Gerade bekam, so erhielt das GottesHaus das SeelGeräthe.

1) equas que dicuntur stutpherit.

2) Mon. B. XI. 45.

wollen. Da ist nicht Wunder, daß sie diesen Tag, an welchem sie ihre Freyheit verlohren, mit Thränen und Wehklagen begehen. In der Jüdischen Zeitrechnung ist dieser Tag der 17te des Monats Tamuz, und heißt Schiba Tsomim und Schiba Tsorim, weil diese Trauer-Fasten vom 17ten Tamuz bis auf den 9ten des folgenden Monats Ab, Tisch-Beav, gehalten werden.

Noch sind gewisse Tage im Monat, oder auch Monat und Tage, welche sie für unglücklich halten, an den sie keine Arbeit thun. Wenn diese auf einen Sabbath, so thun sie doch in den Häusern keine Arbeit, sondern gehen in die Synagoge, wo sie das 32 Kap. aus dem 5ten Buch Mose, Haasinu, welches sie Schirah nennen, [1] und das 20te aus dem Exodus [2] ablesen.

Diese Tage sind folgende, welche sie für unglücklich, als ordentlich für den Fall Adams

1) Gal. Sept. August. 32.

2) 20. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.

3) S. Buch 24. Samuel Kap. 6.

Ursache, und Zweck. Durch sie ist endlich der Mensch in seinem Verhältnisse gegen sich selbst, gegen seine Nebenmenschen, und gegen den Schöpfer der Natur, in ein richtiges Licht gesetzt, und so der Thätigkeit seiner Kräfte die Richtung gegeben worden, die sie zu ihrer Vollkommenheit nothwendig haben müssen.

Quisque suorum legum
Ad dum et custodes regit.
Je mehr gesetzlose Leute,
Desto mehr gesetzliche.

Aurora Ver. de Daniel. II. 21. 22.

Ich habe die Ehre zu seyn

Ew. Hochw. Hochgeb.

Meines Herrn Bruders

Meines Herrn Bruders

Meines Herrn Bruders

gels wird verordnet, daß die Pferde der Boten vorn beschlagen sein sollten.

Die Unterthanen musten in manchen Gegenden PferdeFutter oder auch Geld dafür entrichten. Im Kloster Prüm muste an einem Orte jeder Mansus zwei Denarien zu FolenFutter abgeben. 12) Im Münsterschen hatte an einem Orte ein Villikus die Pflicht auf sich, ein Pferd sechs Wochen lang hindurch zu füttern. 13)

Die Pferde wurden nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung benannt und geschäzt, hatten ihren Preiß darnach, und ihr WehrGeld, wenn sie gestohlen oder verlezt wurden; das Fohlen ward während dem Suge mit einem Schillinge, die Stutte mit achten, das ArbeitsPferd mit zwölfen, das ReitPferd, auf dem der LehnMann seinem Herrn dienet, mit einem Pfunde erlegt; junge Pferde wurden nach ihrem Alter geschäzt, aber ReitPferde, Rosse, Zelter, und die Art, welche man Runziden nannte, hatten kein WehrGeld, sondern werden ersezt, denn sie konn-

12) ad pascendos poledros. Reg. Prum. p. 532.

13) Kindlinger, II. 235.

ten nicht gewürdiget werden. 14) In Baiern gingen 1268 an einem Orte zwei AkerPferde bei der Arbeit zu schanden, die acht Talente werth waren. 15) Im Jare 1288 ward ein Pferd mit 30 Schillingen schwerer Münze erkauft. 16) K. Friedrich von Österreich kaufte 1315 ein Roß um 50 Mark Silbers Strasburger Gewicht, und sezte Termine zur Zahlung, verpflichtete sich auch auf den Fall, daß er die Fristen nicht inne hielt, zu Geiseln, die er zu EinlagerRechte schiken wolle. 17) Der Graf von Virnenburg kaufte 1348 zwei Pferde von einem Bürger in Kölln, für 36 GoldMünzen (scudatis aureis) schweren Gewichts, und stellte darüber einen SchuldBrief aus, in welchem er gelobte, zu nächster Invokavit zu bezahlen, oder selbst, und mit dem Diener eines Ritters, der sich mit ihm verbürgt hatte, in Kölln einzureiten, und daselbst bis zur Zahlung Einlager zu halten. 18)

Übrigens musten auch den Herrschaften bisweilen Pferde gestellt werden. So lieferte 1261

14) S. Sp. II. 5.

15) Mon. B. III. 339.

16) Falke Trad. Corb. p. 878.

17) Schöpflin. A. D. II. 115.

18) Guden, II. 1115.

ein Gut dem Abte zu Abdinhof ein SaumRoß, (Soumero) wenn er in die niedern Gegenden zu reisen hatte. 19)

Das StreitRoß gehörte bei einem Gute zum Heergewette, aber die Frau nahm alle FeldPferde als ihre Morgengabe an sich. 20)

Ein MaulThier (Mul) ward mit 8 Schillingen vergütet. 21) Das MaulThier ward als ein halbes Pferd betrachtet, daher kommen oft in den Urkunden halbe Pferde vor, z. B. 1336 dreizehntehalb Rosse, 22) welches zwölf Pferde und ein MaulThier sind. Des Esels wird seltner gedacht. In einer Urkunde von 1215 kommen in der Abtei S. Leonardi drei Stük vor. 23)

19) Kindlinger, III. 1. Abth. 20.

20) S. Sp. I. 24.

21) Eb. III. 50.

22) Schöpflin A. D. II. 155.

23) Eb. I. 329.

## 26.

# Rind Vieh.

Die Melkereien wurden, wie es scheint, besser und stärker betrieben, als bisher. Der Ausdruk Vaccaritia fängt sich an zu verlieren, und kommt seltner und unter der bestimmtern Bedeutung vor, als Melkerei, die für sich ohne einen WirthschaftsHof bestand, und vorzüglich die AlpenWeide genoß. So wird 1180 einer dergleichen KuhWirthschaft gedacht, welche einer auf einem Berge hatte. 1) Im Jare 1271 übergab Jemand dem Kloster Raitenhaslach seine Vaccaritia in Uronäschelberch, mit allem Zubehör an Weiden, Wäldern, Wiesen, beurbarten und unbeurbarten, besuchten und unbesuchten, und mit drei dazu gehörigen eignen Leuten. 2)

Die teutsche Benennung, vorzüglich in den obern Landschaften, war Schwaig, ein Ausdruk, dessen Bedeutung man verschieden angiebt, und

1) Vaccaria quam habuit in monte. Mon. B. II. 346.

2) Mon. Boica. III. 167.

der noch in einigen Gegenden üblich ist. 3) Wahrscheinlich bedeutet es einen Hof, wo nur NuzVieh, und vorzüglich RindVieh gehalten wurde. Man findet zwar auch Schafe daselbst, aber es waren wohl nur wenige, 4) und wenn ausdrüklich von Schafen der Schwaig geredet wird, so zeigt der Ausdruk nichts an, als Schafe, die sich in der Schwaig befinden. 5) Früher nannte man sie lateinisch Curtes und Curiä stabulariä. 5) Schon 1180 kommt eine Suaia von zehn Kühen vor. 7) Im Jare 1277 ward eine solche Schwaig auf Wachs-Zins verliehen. 8) Unter den Einkünften von

3) In dem Vocabularius Incipiens teuthunicum ante latinum steht: Swaig armentum dicitur, congregatio vaccarum, Swaiger armentarius, a, um, vno modo Swaigen armentari.

4) s. Rauch II. 178.

5) Kaisersberg hat: die Schaff der Schwaig werden zerstöret. s. Scherz Gl. v. Schwaig.

6) a. 1076. Mon. B. IV. 294. 295.

7) Mon. Boica III. 437.

8) Eb. X. 59.

Gemeinheiten an Ordensleute vor sich, und er gestehet auch, daß sie nicht allein ins Feld, und in den Krieg gezogen, sondern daß die tapferste Ritter in die Orden getreten, und daß sie sich in Ansehung der Tapferkeit, Ritterlichkeit und Großmuth, Ehrliebe, Aufrichtigkeit, und Treue, mit den Rittern, die in keinen Orden getreten, nicht vergleichen lassen. Er gestehet auch, daß die Ritter-Orden, in allen Landen wohl 500 gestiftet sind. Wie kann er denn sagen, daß sie nicht gut sind? Wir wollen ihm nur einige Beweise anführen, wie sehr sie gut sind. Der Jesuiten-Orden

(g) Ich bin auch, wie meine Vorsteher, gesonnen, die ad hominem, sowol vorgebrachte gefährliche und ärgerliche Lehren von der Tödtung, welche die Jesuiten, Busenbaum, Lamy, Escobar, Sanchez, Layman, Filiutius, Hurtado de Mendoza, Molina, Reginaldus, Tamburinus, Diana, Caramuel, Bauny, Moya, Lessius, Vasquez, Suarez, Valentia, Granados, Gaspar Hurtado, Pedro de Ledesma, Gregorius de Valentia, Antonius Sirmondus, Petavius, Theophilus Raynaudus, Antonius Escobar, Antonius Perez, Petrus Hurtado de Mendoza, Joannes de Salas, Joannes Azorius, Joannes Sanchez, Joannes Martinon, Joannes Petrus Maffeius, Joannes Bonacina, Joannes Mariana, Joannes Petrus Pinamonti, Joannes Alagona, Joannes Busembaum, Joannes Lamy, Joannes Escobar, Joannes Perez, Joannes

und vom Willen abhängig, daß es zu Handlungen (gewissen andern) bestimmt zu werden scheint.

Die Einrichtung, daß die Handlungen Belohnungen und Strafen unterworfen sind, ist ein Mittel, sie zu bestimmen, und ist nicht nothwendig. Indessen, da sie einmal da ist, so ist sie auch nothwendig unsere Ursache, aus welcher wir sie für unsere Handlungen halten, und wir sie als solche ansehen. Wenn wir also Belohnungen und Strafen, welche unsere Handlungen begleiten, mit den unsern in Verbindung bringen, so werden wir sie als Ursachen unserer Handlungen ansehen, und wir werden sie als solche ansehen müssen, wenn wir sie nicht für Ursachen halten sollen, wenn wir sie nicht als Ursachen ansehen, so werden wir sie auch nicht als solche ansehen können.

Nach dem Gesetzbuche Justinians.

Von Herrn Professor Hugo.

Fortsetzung seiner Schrift: Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts.

Aus Herrn Hofrath Dr. Hugo.

Geld. 15) Auch ward die Verlezung des Rind-Viehes, vorzüglich das Abbrechen der Hörner, ziemlich hoch bestraft. 16)

An manchen Orten musten die Unterthanen Kühe an die Herrschaften abgeben, an andern wurden sie von den Wirthschaftern oder Villicis zur bestimmten Zeit nach bestimmten Werthe geliefert. Korvei erhielt ums Jar 1185 von einer Kurie zwei Kühe, jede zwei Schillinge werth; eben so von einer andern. 17) Zu einer andern Hofhaltung muste ein Villikus zu Mariä Geburt, und ein zweiter zu Weihnachten eine Kuh liefern. 18)

Diese Bestimmung des Preisses ward für die Leute, welche zu liefern hatten, sehr vortheilhaft, für die Herrschaften aber sehr nachtheilig. Nicht allein die Kühe, sondern alles Vieh, das nach bestimmten Preissen abgegeben werden muste, war gewis nach dem damaligen Werthe angeschlagen worden. Dieser stieg aber im 13. und noch

15) II. 57.

16) s. Augsb. Statuten in Walch Beitr. IV. 307. 308.

17) Kindlinger II. 222. 223.

18) Eb. 234. 235.

Ich habe in der Folge, wo der Gebrauch von der Partikel ne, wenn sie sich eines von den Fragewörtern zu ihrer Bestimmung macht, angezeigt werden soll, diese Partikel lieber, um sie von der enklitischen, deren Gebrauch ganz verschieden ist, zu unterscheiden, mit einem Accente bezeichnen, und also nē schreiben.

Die vorgesetzte Form von Fragewörtern und Partikeln ist Latium, wo man sie in Rom selbst, und in Italien überhaupt, sich bedient hat, und worin sie, wie man sagt, am reinsten gesprochen wurden. Die zweyte Stelle kommt Asien, die dritte Sicilien, die vierte etwa Afrika, wo sie ebenfalls reden sollen. Wo man die Sprache am Hofe redete, da redete Horaz am reinsten, und wo er sich einer Provinzialform bedient, da ist sie, wie er sagt, am Hofe gebräuchlich. Der Inbegriff dieser Regeln ist:

(1) Beylage Numerus V. Anmerk. 2. S. 18.

Ethelred the Queen of Ireland for all the
Days of her Life, and after her Decease
to the Use of the Abbey of Bermondsey
in Surrey, and the Monks there, and
their Successors, for ever. Which Deed
was sealed with the Seal of the Queen
of Ireland, and the Seal of the Abbey
of Bermondsey, and the Seal of the
Prior of Bermondsey, and the Seal of
the Convent of Bermondsey, and the
Seal of the Abbey of Bec in Normandy.
Which Deed was sealed with the Seal of
the Queen of Ireland, and the Seal of the
Abbey of Bermondsey, and the Seal of the
Prior of Bermondsey, and the Seal of the
Convent of Bermondsey, and the Seal of the
Abbey of Bec in Normandy.

Ad Quæstum ad
Ad Scaccarium Regis ad Pas. 4.
Ad Rot. 4. Ed. 1. m. 4.
Ad Rot. 6. m. 6.
Ad Rot. Hen. 8. 1. 1. 1

narien, geliefert werden. 31) In Korvei werden 1185 zwei grosse Käse geliefert, deren jeder so groß ist daß, wenn man den Daumen in die Mitte sezet, kaum der Rand berühret werden kann. 32) Vielleicht bedeuten die Formellä caseorum, welche unter andern in einer Urkunde von 1227 vorkommen, diese kleine Art. 33) Man hatte auch die Käselieferungen in Geld gesezet. So kommen ums Jar 1285 zwanzig Denarien für Käse, oder so viel Käse, desgleichen 13 Denarien KäseGeld, oder so viel Käse vor. 34)

Der Butter wird nun mehr als ehemals gedacht; sie führt diesen Namen, wird aber oft in OberTeutschland Schmalz genannt. 35)

31) Rauch. SS. R. A. II. 7.

32) Kindlinger II. 230. s. auch Gesch. der teutschen LW. II. S. 303.

33) Mon. B. XIII. 371. Der Käse hieß Formagium, weil er in einer Form zubereitet ward, daher das italien. Formaggio, das franz. fromage.

34) Kindlinger II. 222. 223.

35) Augsb. Statut. von 1276. in Walch Beitr. IV. 224.

Man legte die Butter ein, in mancherlei Gefäſſe, um ſie auch im Winter, wenn ſie ſelten ward, zu haben und genieſſen zu können. Korvei erhielt ums Jar 1185 an einem Orte 20 Töpfe Butter, (vrnas butyri.) 36) In einer andern Gegend kommt 1295 ein halber Topf vor. 37) Dieſes Gefäſſe war vielleicht das nämliche, welches Amphora genannt wird. 38) Das Kloſter Uterſen erhielt, nach einer Urkunde vom Jare 1308, aus einem Gute järlich 30 Faß Butter, welche Melem genannt werden. 39) In Kaſſel gab 1346 eine Tonne Butter, (tunna butyri) wenn ſie im ganzen verkauft ward, ſechs Pfennige Zoll, wird ſie aber auf andre Art verkauft, (aliter) für jeden Tag zwei Pfennige; 40) lezteres konnte wahrſcheinlich nur der Fall ſein, wenn ſie aus der Tonne einzeln nach Maas oder Gewicht wieder verkauft ward, welches man in der Oberlauſiz Butter ausſchneiden nennt. Da die Kühe, bei der alten Verfaſſung der Hutung im Sommer, und der Auf-

36) Kindlinger II. 22.

37) Leukfeld Antiqu. Poeld. p. 79.

38) Kindlinger II. 235.

39) Weſtphalen M. C. IV. 3477.

40) Kuchenbecker Anal. Haſſ. IV. 287.

## 27.
## Schweine.

Das vorzüglichste, was man sich jezt in der Wirthschaft wünschte, und was noch mehr Annehmliches, als irgend ein anderer Ertrag, hatte, war eine gute Ekern Mast. Man findet einen dergleichen gesegneten JarGang in den Chroniken und Annalen angemerkt, so wie anderwärts die gute Ärnte. 1)

Noch findet man starke MastHölzer angeführt, vorzüglich bei den Stiftern. Von den vielen Waldungen des Klosters Prüm, kommt eine zu 1060, eine andre zu 1000 Schweinen vor. 2) Man trift auch Vergünstigung dieser Hutung in fremden Waldungen. 1286 erhielt ein Kloster die Erlaubnis, daß einer in desselben Waldungen 130 Schweine ernähren möge, wolle er aber mehr halten, die Bewilligung suchen müsse, 3) Ein Kloster erhielt ums Jar 1310 ver-

1) ums Jar 1090. Cod. Laur. I. 205.

2) Reg. Prum. p. 465. 479.

3) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 156.

gestiftet, und Ephesus in dem Ruf eines großen Handelsplatzes gestanden haben, so ist es begreiflich, daß sich Juden daselbst niederließen, und durch ihr fortwährendes Verhältniß mit Rom, Griechenland und Asien, auch einen Theil dieser Völker zu sich und ihrer Religion herüberzogen. Wir finden daher auch, daß sich Paulus, als er nach Ephesus kam, an die Juden daselbst wandte, und sich mit ihnen in Unterredungen über seine Religion einließ. Diese Juden in Ephesus waren theils Einheimische, theils Fremde, die sich daselbst niedergelassen hatten, und zwischen diesen beiden Klassen bestand ein Unterschied, wie wir aus dem Folgenden sehen werden.

4) Apostelgesch. A. D. 18, 24.

5) Apostelgesch. A. D. 19, 34.

6) Auch unterscheidet sich der Charakter der Einwohner vom heutigen Griechenland sehr

Buch der Englischen macht in Chronologie und Topographie Fehler, wegen der auch Hr. Pinkerton in seinem Anhange zu Gale, wider Willen, gespottet hat. Ich will nur einige Beyspiele anführen. Er sagt, Ethelbert habe 616 Canterbury und Rochester mit Bischöfen versehen, und Justus und Laurentius, Lambert, Mellitus und Augustin, Bischöfe dieser beyden Städte, seyen nach einander Erzbischöfe gewesen. Er hat also nicht gewußt, daß Augustin 604 starb, und Laurentius sein Nachfolger, Mellitus aber, Justus und Lambert, Bischöfe von London, Rochester und Canterbury waren.

Da dieses, als ich zum erstenmale diese Ausgabe las, in Gale nicht stand, so habe ich

1. 201. Gal. bis einhielt bis P. 434 441.
2. P. 82.
3) Johann Jacob Schmidt spricht mit dieser Verächtlichkeit Bongars, L. de A. S. P. 277.
4) Pag. Trans. p. 57. Offa — schickte die Krone; Pinkerton verbessert in jede Hand seine gemeine.
5) Klemming p. 402.

wo Gesetz, Ordnung, Lehre, Die Schrift, Gottes Wort, Jesus und Christ in den Text gesetzt sind, und wo die Gesetzlosigkeit, die Sünde, Satan, und was sonst damit zusammenhängt, dafür steht, und wo die Verwandlung des Grundtextes durch die Uebersetzung in Worten und Redensarten, die dem Sinne nach ganz verschieden sind, sich findet, wird der Leser gewahr werden.

Die Verwandlung der Worte des Textes, durch unrichtige Art sie zu übersetzen, ist eine der Hauptursachen, warum viele, auch die Gelehrten in dem Irrthum befangen sind, daß Christus und seine Apostel, die Gesetzlosigkeit predigten. Durch eine solche Uebersetzung ist Matthäi 7, 23 Ἀνομία (Gesetzlosigkeit) Worten gleich gemacht, und Christus und Paulus sind 1 Joh. 3, 4 Ἁμαρτία (Sünde) und

lanen zu liefern waren, ein groſſes Schwein galt 60 Nummen. 13) Der Ausdruk Siteuriskingi iſt wahrſcheinlich ein Schreib- oder Leſe-Fehler. Sicher ſoll es Site-vriskingi heiſſen, und würde dann SeitenFriſchlinge, das iſt gemäſtete, bedeuten. In einer andern wörtlich gleichlautenden Urkunde von 1275 iſt dies Wort Steuriskinge geſchrieben. 14) Auch im Öſterreichiſchen kommen dieſe Seiten-Friſchlinge (Seitvriſching) vor, von denen zwei zehn Schillinge werth ſein muſten. 15) Noch findet man den Aasdruk Friskinga porcina, zum Unterſchiede der Friſchlinge von Schafen, (friskinga ovina.) 16)

Nach Korvei wurden ums Jar 1185 folgende Schweine geliefert: ſechs Schweine, (porci) deren jedes 6 Nummos gilt, zwei Schweine oder 10 Schillinge, eins zu drei Schillingen, 6 feiſte Schweine (pingues porcos) und ein Spanferkel, (Spaineverken.) 17)

13) Mon. Boica XII. 345.

14) Mon. Boica V. 133.

15) Ration. Auſt. in Rauch II. 8. auch p. 21. VIII. Seitfriſchinge.

16) Reg. Prum. p. 480. 481.

17) Kindlinger II. 222 ꝛc.

In einer Urkunde von 1180 kommen unter andern vor: 5 Schweine, 2 reife, und 3 kleine; ein reifes und ein geringeres; 7 Schweine, 2 reife, 1 gutes und 4 andre; 18) 2 Schweine, eins das 30 Nummos gilt, und 1 Sloucpratiger; noch einmal ein Sloucpratiger; 1 Schwein, 40 Denarien werth; ferner unter mehrern eines welches, nach öffentlicher Taxe, 50 Nummos werth sei; 19) ein andres soll 15, ein drittes 10 Nummos gelten, ein gemästetes Schwein, und eines das weniger werth ist, drei Frischlinge, ein dreijähriges nicht gemästetes, 20) ein zweijähriges und zwei kleinere Schweine; ein Hof liefert in einem Jare zwei Schweine, die nach der öffentlichen Schäzung 70 Nummos werth sind, die aber gegeben wurden, waren gut 80 werth; in andern Jaren ein gutes Schwein, d. i. ein Slathswin, und mehrnicht. 21)

18) V. porci duo maturi et tres minores, II. p. 1. mat. et alius inferior., VII. p. II. mat. I. bonus et IV. alii.

19) qui publica censura L. nummos valeat.

20) trium annorum non pastus.

21) Redditus possessionum Comitis Sibotonis, in Mon. Boica VII. 435 ꝛc.

1185 kommen 6 Porci baccó'nales vor, 22) das sind solche starke und feiste Schweine, von denen man gute Schinken (bacones) erhält, die nämlich, die man anderwärts SeitenSchweine (porci laterales) nennt; sie sind auch von den gemästeten unterschieden, und in mehrerm Werthe, als diese. Schon im 11. Jarhunderte kommen in einer Urkunde 12 MastSchweine, 2 SeitenSchweine zu Weihnachten, und 2 dergleichen zu Ostern vor. 23)

Im Jare 1265 wurden zwei junge Schweine (porcelli) zu einem Züricher Pfunde veranschlagt. 24) — 1251 kommt zur EichelZeit ein FettSchwein (VehtenSwin) vor. 25) Wenn an einem andern Orte eine Art unter der Benennung Fechschwein vorkommt, 26) so ist es vielleicht nur ein SchreibFeler, statt FettSchwein. SpekSchweine und BakenSchweine waren die nämlichen. Unter den Präbenden zu Hervord bekamen die Nonnen 30 Schweine,

22) Acta Acad. Palat. III. 158.

23) Kindlinger II. 235.

24) Herrgott G. A. II. 392.

25) Kindlinger III. 1te Abth. 192.

26) Rauch. SS. 144. in Ration. Austr.

welche BakSchweine oder SpekSchweine heissen, und zu Andreä geliefert wurden. 27) Der Ausdruk SpekSchwein war auch anderwärts üblich. 28) Im Jare 1315 kommt ein Hub-Schwein (Huebschwein) oder 62 Pfennige vor. 29) Der Westfälischen Schweine wird nun ausdrüklich gedacht: in Hervorden wurden in der OsterWoche 24 Stük (porci de Westfalia) gegeben. 30)

Aus diesen angeführten Stellen ersieht man ziemlich die damals gangbaren Sorten und Benennungen, so wie auch den Preiß, in welchem sie standen. Ausser diesen kommen noch andre Anschläge vor, z. B. 1285 ein Schwein, 5 Schillinge, Denarien werth; 1296 ein Schwein, acht Schillinge werth, desgleichen ein gut Schwein, das gewöhnlich 12 Schillinge werth sein sollte. 31) 1296 ein Schwein von 3 Schil-

27) XXX. porci qui dicuntur Bacsvin sive Specsvin. Falke Trad. Corb. p. 757.

28) Spechswein, in Ration. Austr. in Rauch SS. II. 21.

29) Falkenstein p. 158.

30) Falke 758.

31) Herrgott III. 529. 567. 568.

lingen. 32) Das Kloſter Prüm erhielt unter andern ein Schwein, (ſualem) eine Unze werth, eines zu 24 Schillingen und an einem andern Orte eines zu 2 Schillingen, im folgenden Jare aber eins zum Geſchenke, (donatiuum) welches nur 108 Denarien gilt. 33) — 1298 zwei Schweine, die einen Ferto reines Silbers gelten 34) Unter den Einkünften von Öſterreich kommen 2 Schweine zu 60, eines zu 20, dreie zu 30, andre zu 12, 50, 60 Denarien vor. 35)

Der gröſte Theil dieſer Schweine muſte von den Unterthanen geliefert werden, bisweilen ward auch die Wahl zwiſchen Schweinen und deren GeldAnſchlag feſtgeſezt, welches aber wohl von demjenigen, der die Schweine geliefert erhielt, abhing. So erhielt das Kloſter Prüm an einem Orte das Schwein oder eine Unze; 36) ſo kommt 1257 an einem andern Orte ein

32) Würdtwein S. D. X. 43.

33) p. 429. 442. 487.

34) Leukfeld. Ant. Poeld. 79.

35) Ration. Auſtr. ap. Rauch, II. 41. 77. 103.

36) p. 489.

Ordnung und 13 Dekrete, 1787 bis 1812 in 2 Bänden und 14 Dekrete, 1813 bis 1815 in 1 Band, 1816 bis 1818 in 1 Band, 1819 bis 1821 in 1 Band, und das Staatsrecht des Königreichs Bayern, 1 Band, 1825 bis 1827 in 1 Band, 1828 bis 1831 in 1 Band.

Ferner sind noch von der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft überhaupt, so wie von der Geschichte der einzelnen Theile derselben, folgende Werke zu nennen, die sich, so wie die Gesetze selbst, in der Bibliothek des Königlichen Appellationsgerichts befinden, und aus welchen, wie auch aus den Gesetzen selbst, die Literatur des Gegenstandes, welche Klagen enthält, sich ergeben wird.

Die Ziffern rechts bei Quellenangaben zeigen die Seite an.

1) Handbuch d. gem. Civilr. 2. Aufl. 1826.

2) Lehrbuch d. Civilr. 1825.

3) Lehrbuch d. Pandekten. 1824.

4) Lehrbuch d. Institutionen. 1826.

5) Lehrbuch d. Kriminalrechts. 1826.

6) Lehrbuch d. Kriminalprozesses. 1825.

7) Lehrbuch d. Strafgesetzbuches. 1827.

8) Lehrbuch d. Kriminalrechts. 1828.

9) Lehrbuch d. Kriminalprozesses. 1828.

10) Lehrbuch d. Kriminalrechts. 1829.

11) Lehrbuch d. Kriminalprozesses. 1829.

12) Lehrbuch d. Kriminalrechts. 1830.

13) Lehrbuch d. Kriminalprozesses. 1830.

14) Lehrbuch d. Kriminalrechts. 1831.

15) Lehrbuch d. Kriminalprozesses.

Abſcheidung zeigt indeß an Gott, daß er ſie nicht mehr ſo ſehr liebe, als ſeine Diener, die ihn lieben, und ihre Wohnung hier in dem Himmel ein ſo ſeliges Ende nehmen. Und wer ſollte nicht wünſchen, daß er, wie Noah und ſein Haus, in die Arche Gottes, in den Himmel, kommen möchte? Wer ſollte nicht wünſchen, daß er, wie Moſes, ſeine Augen in dem Himmel ſchließen möchte? Ja es Jeſumme mit einmal die ganze Welt, ſo ſind wir doch nicht ſo ſehr an ſie gebunden, daß wir nicht gerne, wenn es Gott gefällt, unſer Auge ſchließen ſollten. Und ich ſammle mich in Jeſu an den unſer Herz und Seele gehöret, ich, ein Leben lang, ſo ſehr ich auch in dieſer Welt bin, ſo ſehr ich auch in ihr gelebet habe, doch nicht von ihr bin, ſondern ich bin ausgeleſen aus derſelben, und in andern Land und Himmelreich.

(a) Ezech. 1. 3ff.

(b) Pſ. 113.

(c) Matthäus 6. B. 8. 9. 10.

(d) Pſ. 104.

Closterflat, es sin wurst oren Clewen oder Ruggen, das die schwestern essen wullent. 51) Es ward auch nichts so häufig, und unter so mancherlei Gestalten, nach verschiednen Regeln der KochKunst, verspeiset. Das fetteste war das liebste. Vorzüglich ward es den Winter über bis in das späte Frühjar, frisch oder geräuchert, verspeiset. Die Nonnen zu Hervord erhielten beinahe zu jeder Mahlzeit SchweinFleisch, von Himmelfarth bis Michael aber SchafFleisch; wenn die Schweine zu AndreasTage eingeschlachtet wurden, so bekam jede zwei Schinken, (tibie) ein SeitenStük, (scapula) einen Slopebraden, drei Würste, (salsucia) und zu einer andern Zeit drei Schinken, drei SeitenStüke, zwei Slopebraden, und sechs Würste, deren jede drei Ellen lang sein muste. 52) Aus der nämlichen Urkunde ersieht man, daß die Schinken, und überhaupt alles Fleisch, zu Andreas in den Rauch gehangen, und zu Mariä Reinigung verspeiset wurden, und daß jeder Schinken damals drei Finger breit Fett haben muste, wenn er gut sein solte. 53) In ei-

51) Neugart. Cod. All. II. 427.

52) Falke p. 757.

53) l. c. tres digitos pure pinguedinis.

ner Urkunde des Klosters Königsfeld von 1335 ist die Rede von grünen Fleische, welchem das Schweine Fleisch entgegengesezt wird, so daß vielleicht unter lezterm geräuchertes zu verstehen sein dürfte. 54) Man brauchte Spek und Schmeer, wahrscheinlich da noch mehr, als die Butter weniger im Gebrauch war. Der Graf von Dalen erhielt 1188 von jedem seiner Güter thönerne Töpfe, um das Fett (laginem) darin aufzubewahren. 55)

54) Neugart. l. c. 426.

55) Kindlinger II. 82.

## 28.

# Schafe.

Die SchafZucht kam in grössere Aufnahme, als sie bisher gewesen war. Der blühende Handel der Städte, die WollenWeberei derselben, machten sie nothwendig. Wir finden daher auch der Wolle öftrer als sonst in dem wirthschaftlichen Ertrage gedacht. Und da vorher die Schafe mehr um des Fleisches und der Milch willen gehalten wurden, so wird es jezt sichtbar, daß man auch um der Wolle willen die Schafheerden anzog.

Die Schafe wurden ausgetrieben, und musten, wie das übrige Vieh, dem GemeinHirten übergeben werden; nur derjenige, der wenigstens drei Hufen besaß, konnte sich einen eignen Schäfer halten. 1) Man hütete sie auch in den Wäldern, und achtete nicht des Schadens, den sie nothwendig an dem jungen Holze durch das Verbeissen stiften musten. Friedrich I. sah den Nachtheil davon ein, und verbot diese Hutung an einigen Orten, z. B. 1158, wo er alles Vieh in

1) S. Sp. I. 5.

den Wald ließ, nur keine Schafe, 2) ferner 1164 in einer Hagenauer Urkunde. 3) Heinrich VI. bestätigte 1196 die erste Vergünstigung, mit dem nämlichen Verbote. 4)

Das Recht der Herrschaften, die Felder der Unterthanen mit ihren Schafen zu behüten, dauerte fort. Besondre Urkunden und Nachrichten darüber sind nicht möglich, indem dieses keine auf Verträge beruhende Vergünstigung war, sondern von der ursprünglichen Verfassung herkam, da das Vieh der Herrschaften und Unterthanen nur eine Heerde ausmachte; die Herrschaften trennten sich zwar von ihren Leuten, indem sie ihnen eigne Hutung anwiesen: aber daß sie ihr eignes Recht aufgegeben hätten, findet sich keine Spur.

Das Lamm hatte, nach dem SachsenSpiegel, vier Pfennige, und der SchafHund, der SchafRode heißt, drei Schillinge WehrGeld. 5)

2) Schöpflin A. D. I. 246. — besser in Würdtwein N. S. D. VIIII. p. 362.

3) Schöpflin l. c. 256.

4) Würdtwein N. S. D. X. 178.

5) III. 51.

Die Schafhunde wurden an Stricken geführt; wenn das nicht ist, und der Hund beisset Jemanden, so muß derjenige, dem er gehört, nach der Willkühr von Leobschüz den Schaden ersezen. 6) Die Unterthanen musten gewöhnlich an die Herrschaften Schafe nach einem bestimmten Preisse liefern. Die verschiedenen Sorten der Schafe hiessen:

Aries, Widder. Korvei erhielt ums Jar 1185. 40, 13, 26, 3½ Arietes. 7) Vielleicht waren darunter auch gehämmelte zu verstehen. In Österreich kommt ein Aries zu 12, und einer zu 9 Denarien vor. 8) In einem FundBuche des Grafen Sibotho vom Jare 1180 kommen unter andern an einem Orte 13 Arietes oder Schafe (oues) vor, jeder zu 13 Denarien, ferner 3 und 4 Arietes, 9) ferner ein Widder zu 6, und einer zu 12 Denarien. 10)

Multo, Hammel, Schöps. Das Kloster Prüm erhielt an einem Orte im Mai einen

6) Böhme diplom. Beitr. II. 23.

7) Kindlinger II. 221.

8) Rauch, II. 102.

9) Mon. B. VII. 443. Eben so S. 437.

10) Eb. 457. 458.

ungeschornen Multo, 11) und an einem andern zwei, zwölf Denarien werth. 12) Der Ausdruk Hammel kommt ums Jar 1332 vor. 13)

Vervex auch Ovis, SchafMutter, MutterSchaf; doch ward der Ausdruk Ovis auch von allen Sorten gebraucht. Das Kloster Prüm erhielt an einem Orte von jedem Mansus ein MutterSchaf, (veruecem) mit dem Lamme acht Schillinge werth. 14) In einer andern Gegend liefert jeder Mansus zwei Schafe, Oves, mit ihren Lämmern. 15)

Agnus, Lamm. Im Jare 1175 ward ein Lamm auf 7 Nummus angeschlagen, 16) und 1299 ward ein Lamb zu 14 Pfennigen gerechnet, und von achten galt jedes 18 Pfennige. 17) In dem Urbar der HofeMark zu Steier

11) multonem cum lana. p. 480.

12) Eb. 186.

13) X. oues dicte Hemele. Kindlinger III. 1. Abth. 26.

14) p. 505.

15) Würdtwein S. D. VI. 403.

16) Mon. B. V. 139.

17) Herrgott G. A. III. 568.

hatten auf einem Gute verſchiedne Leute ganze und halbe Lämmer zu entrichten, dieſe werden zulezt zuſammengenommen, und betragen, nicht nach Werthe, ſondern nach der Zahl gerechnet: Summa der Lemper drei ſchillinge vnd ein halb ß. 18)

Von den Lämmern war der Schaf Friſchling (friskinga ouina) unterſchieden. 19) Sie waren zum Schlachten beſtimmt, und wahrſcheinlich etwas aufgefüttert. Daß es ältere, ſchon abgewöhnte Lämmer waren, ſieht man daraus, daß das Kloſter Prüm an einem Orte eine Abgabe von einem ungeſchornen Schaflamme, 12 Denarien werth, erhielt, 20) welche Beſtimmung überflüſſig geweſen ſein würde, wenn von Suglämmern die Rede wäre, die nicht hätten können geſchoren übergeben werden.

Ein Friſchling war alſo ſo viel werth, als ein Schaf mit dem Lamme; und nach dem Preiſſe zu urtheilen, waren die oben aus dem Öſterreichiſchen angeführten Lämmer auch Friſchlinge. Wahrſcheinlich waren es ſolche Lämmer, die beinahe ein halb Jar alt waren. In einer Urkun-

18) Rauch I. 441.

19) Geſch. d. t. LW. II. 310. 319.

20) friskinga veruecina cum lana. p. 457.

de von 1336 werden, wenn das Gericht im Ma gehegt wird, ein Hammel, oder zwei die diesen vertreten, (verwesen) ist es aber im Auguſt, ein Frischling, oder zwei die denselben vertreten, geliefert. 22) Man sieht aus dieser Stelle, daß die Hämmel im Mai für gut geachtet wurden, da es die Frischlinge hingegen erst im Auguſt werden. Noch kommen in einer Urkunde von 1298 acht geschnittene Schafe (octo castratae oues) vor, welche zu Mariä Himmelfahrt abgeliefert werden musten. 23) Ob dieses Hammel oder Schafe waren, weiß ich nicht, da mir unbekannt ist, ob die Kilberlämmer geleichtet werden. Aus diesen angeführten Stellen ersieht man, daß die Unterthanen Schafe aller Art abzugeben hatten. Der Werth der Schafzucht veranlaßte die Herrschaften, ihnen diese Abgabe mehr aufzulegen, als sie sonst üblich war, wenigstens kommt sie häufiger als ehemals vor; daß übrigens diese Abgabe nicht immer in Viehe, sondern auch in Gelde abgegeben worden, sieht man daraus, daß halbe, drittel Lämmer vorkommen; es wäre denn, daß mehrere Leute zu einem Stüke zusammengeschlagen wurden. An manchen Orten konnte auch das bestimmte Geld statt der Schafe ge-

22) Schöpflin. A. D. II. 155.

23) Guden, II. 172.

geben werden, z. B. 1180 vier Widder, oder für jeden 6 Denarien; zwei Widder, die zu 12 Denarien geschäzt werden müssen, oder wenn der Herr es annehmen will, 30 Nummos dafür, 25) und 1296 werden drei Schillinge für ein Schaf erlegt. 26) Wenn der Bischof von Bamberg an einem Orte Geld statt der Schafe nehmen wollte, so ward das Lamm mit fünf Nummis, das Schaf aber nach Beschaffenheit der Weide gelöset. 27) Es hing jedoch immer von den Herren ab, ob sie Vieh oder Geld haben wollten.

Bei den Schwaigen oder KuhWirthschaften wurden mitunter auch Schafe, aber wohl nur wenige, gehalten. 28)

Die SchafKäse werden immer seltner angeführt, nur ums Jar 1185 finde ich einmal 30

25) Mon. B. VII. 457. 458.

26) Würdtwein S. D. X. 43.

27) Mon. Boica XII. 343.

28) Im Rationar. Styr. ap. Rauch II. 178. lautet die etwas undeutliche Stelle also; pro minoris ouibus videlicet et alliis ad Swaigas pertinentes dabuntur VIII. marce. Vielleicht waren es nur sogenannte Haus-Schafe.

Stük angegeben. 29) Dafür aber wird der Wolle häufiger gedacht. Schon vorher finden wir mehrmals bestimmt, daß die Schafe mit der Wolle geliefert werden musten. Wahrscheinlich geschah die Schur nur einmal im Jare, und zwar im Mai. Die Schafe wurden vorher gewaschen, und von den Unterthanen im HofeDienste geschoren, welches man auch noch in den mehresten Lausizischen Urbarien antrift, ob es gleich auf den wenigsten Gütern, sondern durch die Weiber der Schäfer um Lohn geschiehet. Nach dem Register von Prüm musten an einigen Orten die Besizer der Mansen die herrschaftlichen Schafe waschen und scheeren. 30) Auch in England ward die Schur von den Leuten verrichtet: an einem Orte muste der Besizer eines Grund-Stükes von jedem Joche fünf Schafe scheeren, und erhielt dafür ein Brod. 31) Sonderbar ist es, daß bei der Obliegenheit der SchafSchur in Prüm nur von SchafMüttern, (veruex) nicht aber im allgemeinen, von allen die Rede ist, es

29) caseos ouinos. Kindlinger II. 22.

30) p. 448. 534. 538. verueces lauare et tondere.

31) Custumale Ruffense. p. 1. debet de vnoquoque iugo tondere quinque oues et habebunt vnum panem.

müſte denn hier der Ausdruk alle Sorten bedeuten. Die Wolle ward nach dem Gewichte, und zwar, wie noch jezt in vielen Gegenden, nach Steinen verkauft. Im Öſterreichiſchen gab im 13. Jarhunderte ein Stein Wolle (lapis lane) einen Denar Mauth. 32)

Die Tuchmacherei, oder das Geſchäft der Weber, (textores) wie ſie damals hieſſen, kam ſehr in Aufnahme. 33) In Mainz ward ihnen 1300 verboten, ihre Tücher auf ihren Ramen an den Feiertagen auszuſpannen. 34)

Wegen des SchafSterbens trift man ſchon bei Verpachtungen ein Abkommen an, wie es jezt noch mit veränderten Umſtänden Sitte iſt. In der Willkühr von Leobſchüz war feſtgeſezt daß, wenn einer dem andern Schafe um Zins leihet, der Pächter, wenn ihrer mehr als zwei ſterben,

32) Rauch. II. 106.

33) ich verweiſe auf Fiſcher, Geſchichte des teutſchen Handels.

34) pannos laneos in extentoriis, que ramen volgariter dicuntur. Würdtwein Dioec. Mog. I. 26.

den Zins giebet, und die gefallenen mit den Häuten belegt; wenn aber die Hälfte draufgeht, beide den Schaden tragen. 35)

---

## 29.

## Ziegen.

Über die Zucht der Ziegen kommt sehr wenig vor. Sie sind, wie bekannt, den Waldungen noch nachtheiliger, als die Schafe, indem sie sich an dem jungen Holze hinanbäumen, und die Wipfel abfressen. Nur einmal, 1339, ist es mir vorgekommen, daß in einer Mark die Hutung der Ziegen um des Holzes willen untersagt wurde. 1)

Nach einer Urkunde des 13. Jarhunderts muste ein Villikus seiner Herrschaft järlich ein BokFell und ein ZiegenFell liefern. 2)

35) Böhme dipl. Beitr. II. 23.

1) Kindlinger, III. 1. Abth. 380.

2) Eb. II. 235.

---

## 30.

## FederVieh.

Die Abgaben an FederVieh betreffen Hüner und Gänse. — Enten habe ich nicht bemerkt. — In den Urbarien und Regiſtern wird eine nicht geringe Anzahl angegeben, da zumal kaum die kleinſte Narung ohne dieſe Abgabe blieb. Die Zahl der Gänſe war geringer, als der Hüner, von denen auch gewöhnlich nur junge, (pulli) ſeltner Kapaune (cappones) und noch ſeltner beſtimmt Hennen (gallinae) gegeben werden muſten. Nach Korvei wurden 1185 hundert Hüner und zwei Gänſe geliefert, 1) In einem Teſtamente von 1234, wo die ganzen Einkünfte angegeben werden, kommen mehrere Leute vor, welche ein, zwei, vier Kappones zu liefern haben. 2) 1312 wird der Einnahme von 6 Kapponen gedacht. 3) Die Abgabe von einer Henne kommt beſtimmt im LandBuche von

1) C. pullus et II. aucas. Kindlinger p. 223.

2) Würdtwein S. D. IX. 180.

3) Hiſt. N. S. II. 255.

Österreich vor. 4) Die ganz jungen Hünchen, die erst reif wurden, nannte man im Korveischen Wolfhinken. 5) Vielleicht waren es die nämlichen, welche in einer andern Korveier Urkunde lateinisch Polingi genannt werden; 6) es werden daselbst junge Hüner (pulli) geliefert, aber statt der Polingen musten 15 Denarien gegeben werden.

Nun fing man an, diese Hüner von der Zeit zu benennen, wenn sie geliefert werden musten: FastnachtsHüner, (lateinisch pulli carnispriuiales, abstinentiales, contemptatiui.) Sie wurden, wie schon der Name anzeiget, zu Fast-Nacht, oder zur Fasten, welche man sehr treffend Carnis-priuium, die Beraubung des FleischEssens, nannte, geliefert. 1285 kommt ein solcher Pullus carnispriuialis vor, 7) und an einem andern Orte wurden mehrere abgegeben. 1306 werden zwei unter dieser Benennung geliefert. 8)

4) vna gallina. Rauch ration. Austr. II. p. 7.

5) Falke Trad. Corb. p. 757.

6) Kindlinger II. 226.

7) Kremer Orig. Nass. II. 311.

8) Guden II. 246.

Der Ausdruk Pulli abstinentiales kam 1313 vor. 10) In einer Urkunde von 1349 scheint ein Unterschied zwischen zwei ziemlich gleichbedeutenden Ausdrüken zu sein: es wird nämlich zugleich ein Pullus contempnalis und ein carnis priuialis geliefert, 11) welches wohl beide FastnachtsHüner sein dürften.

SommerHüner, (pullus aestiualis.) 1308 kommt ein FastNachts- und ein Sommer-Huhn vor, 12) und 1347 werden SommerHüner und Gänse geliefert. 13)

HerbstHüner, (pulli autumnales.) 1299 giebt jeglicher zu dem Jare ein Herbst- und ein FastnachtHuhn. 14) Vielleicht wa-

9) Würdtwein Dioec. Mog. III. 436. Wolf Gesch. von Nörten. Urk. 26.

11) Falkenstein, Cod. Dipl. 177.

12) pullum carnispriuialam et pullum estiualem. Würdtwein Dioec. Mog. I. 822.

13) Grüner dipl. Beitr. IV. 229.

14) Herrgott Gen. Austr. III. 567.

ten es die, welche anderwärts MichaelsHüner heissen. 15)

WeihnachtsHüner. 1313 drei Hüner zu Weihnachten, drei zu Fastnachten. 16)

RauchHüner. Diese wurden von jedem Wohnhause, welches man, vielleicht darum, weil die RauchFänge mehr aufkamen, selbst einen Rauch zu nennen anfing, geliefert. In einer Urkunde der Bewohner des Landes Westerwald von 1316, wodurch sie sich unter den Schuz des Stiftes zu Münster begaben, heißt es: es soll ein jedes in unserm Lande gelegenes Haus, welches einen Rauchfang hat, (fumum gerens) jährlich zu Michael, unter der Benennung einer Leistung, (pensionis) ein Huhn auf den Hof, entweder in eigner Person oder durch einen Boten, liefern. 17) Die RauchHüner konnten auch von der Zeit, wenn sie geliefert wurden, benannt werden. So heißt es einmal im 14. Jarhunderte:

15) Kopp Nachr. von den Gerichten in HessenKassel. 1. Beil. 242.

16) Spieß archival. NebenArbeit. 156.

17) Kindlinger II. 316.

yderman eyn faſnachthun, dy eigin roch hat. 18)

Gänſe muſten ebenfalls abgegeben werden, doch nicht ſo häufig als Hüner. Der Ausdruk Auka kommt wieder öftrer vor. 19) Im Jare 1299 war vorgeſchrieben, daß die zwei zu liefernden Ganſe weiß ſein muſten. 20)

Das FederVieh hatte ſein feſtgeſeztes WehrGeld. Nach dem SchwabenSpiegel harten Gänſe, Enten und Hüner ander Recht als Tauben und Pfauen: wenn ſie einer wegfängt, ſo hat er geſtohlen, und muß ſie wiedergeben, denn ſie ſind zahme Vögel. 21) Der SachſenSpiegel ſezet das WehrGeld alſo an: Huhn und Ente gilt einen Heller, die Gans einen Pfennig, die BrutGans und BrutHenne aber, während ihrer BrutZeit, drei Pfennige. 22)

18) Kopp. Nachr. von den Gerichten in HeſſenKaſſel. 1. Beil. 142.

19) a. 1248. ll. aucas, lV. pullus et L. oua. Schannat. Tr. Fuld. p. 275.

20) Herrgott l. c. lll. 570.

21) Kap. 238. Schilter p. 138.

22) lll. 51.

Die Lehrung auf Neue Welt ist auf eine
Weise, wie die Lehrung auf Alte Welt, nur
ist sie kürzer. Man sieht, wie der Mond
steht, und wie viel Grad er von der Sonne
ist, so gerechnet, wie vorher gesagt ist.
Wenn er nun 180 Grad von der Sonne ist,
so ist er im Vollmond, ist er aber 90 Grad
von der Sonne, so ist er im Halbmond.
Wenn er nun 45 Grad von der Sonne ist,
so ist er im Viertel, und wenn er 22½
Grad von der Sonne ist, so ist er im Achtel.

Wenn er 11¼ Grad von der Sonne ist, so ist er im Sechzehntel.

Wenn er 5⅝ Grad von der Sonne ist, so ist er im Zweiunddreißigstel.

Wenn er 2⅞ Grad von der Sonne ist, so ist er im Vierundsechzigstel.

Wenn er 1⅜ Grad von der Sonne ist, so ist er im Hundertachtundzwanzigstel.

Pfund und zwei und dreissig, fünfte-halb Pfund und 47 Eier. 29)

Die Enten musten immer noch selten, und blos auf den herrschaftlichen Höfen anzutreffen sein, ich wenigstens habe in dieser ganzen Periode keine Urkunde angetroffen, die ihrer gedenket, noch weniger befindet sie sich unter den Abgaben der Unterthanen, oder unter den Lieferungen der Verwalter.

Die Tauben hatten kein WehrGeld, wer sie auf dem Seinigen antraf, konnte sie fangen. Vielleicht entstand hier die RechtsRegel: Die Tauben haben keine Galle, sie sind der Leute alle. Nach dem SchwabenSpiegel musten sie, wenn sie sich verflogen hatten, wieder gegeben werden. 30) In den Städten wurde ihre Unterhaltung, wegen der zu besorgenden Unreinlichkeit, zeitig untersagt. In Nürnberg wurden 1290 alle TaubenHäuser und fliegende Tauben, bei 60 Pfennige Strafe, so oft man sie findet, verboten. 31)

29) Rauch I. 431. 44.

30) Kap. 137. Schilter p. 138.

31) Meusel hist. liter. Mag. II. 151.

Das andre FederVieh diente zur Zierde auf den Höfen. Des Pfaues wird in dem SchwabenRechte gedacht. 32) Der Graf von Dale hatte 1188 auf einem grossen Striche des Wassers die Unterhaltung oder Fütterung der Schwäne, (pastum cignorum) so lang, als die Gemeinheit dauert, welche Marka genannt wird. 33)

32) Kap. 136.

33) Kindlinger III. 1. Abth. 89.

## 31.

# Obst- und GartenBau.

Diejenigen befriedigten Felder, auf welchen KüchenGewächse erzeugt wurden, hiessen in den lateinischen Urkunden immerfort Hortus, d. i. Garten. Unter dieser Benennung kommen 1320 mehrere bei Minden vor. 1) Ein solcher in einem Brühle (brulone) daselbst gelegener Garten ward 1343 für fünf Mark Mindensch und einer järlichen Abgabe von 8 Schillingen und 6 Denarien verkauft. 2) Im Teutschen finden wir zwei andre Ausdrüke, KrautGarten und KapsGarten. Der erste Ausdruk steht in dem LandBuche von Österreich im 13. Jarhunderte, 3) und in einer andern Gegend wird 1347 der unterste und oberste KappusGarten angeführt. 4) Unter Kappus versteht man ursprünglich alle Sorten von KopfKohl, und scheint die

1) Würdtwein N. S. D. XI. 142. ꝛc.

2) Würdtwein S. D. X. 150.

3) ortus, qui dicitur Chrautgart. Rauch II. 24.

4) Grüsner dipl. Beitr. IV. 229.

Benennung, so wie in andern Sprachen, von dem lateinischen Caput entstanden zu sein. 5) In der Lausiz begreift man noch unter Kap Samen allen Samen zu Kraut, Kohl, KohlRüben, vorzüglich aber zu dem erstern, welches in einigen Landschaften KopfKohl heisset.

Diese Gärten befanden sich ausser dem Lande, was zu den Mansen gehörte, und wurden ganz als abgesonderte Stüke betrachtet. 1301 werden ausser einem Mansus noch 27 Gärten (horti) angeführt, welche järlich sieben Mark weniger zwei Schillinge abgeben. 6) Die Plätze, welche dazu eingerichtet wurden oder waren, enthielten oft mehrere Äker oder Morgen. Unter den Diensten des Klosters Prüm kommen mehrmals Äker als Gartenland vor. Bei ungemessenen Diensten gehörte die Besorgung des Gartens mit zur Schuldigkeit, sobald sie der Herr foderte, aber bei gemessenen muste jede Arbeit bestimmt angegeben sein. Das Prümer Register hinterließ uns mehrere Beispiele von verschiedenen Arbeiten der Dienstleute. An einem Orte muste von 15 Mansen jeder einen

5) Adelung WB. unter KopfKohl.

6) Chr. Epp. Mind. in Leibniz SS. II. 189.

Aker im Garten zurichten, 7) ferner von 44 Mansen jeder einen Aker pflanzen. 8) Vorzüglich oft kommt das Jäten vor: eilf Mansen hatten die Schuldigkeit auf sich, daß jeder järlich im Garten einen Aker jäten und pflanzen muste. 9)

Diese KüchenGärten waren in Quartiere, und diese in Beete abgetheilt. An einem Orte muste jeder Mansus ein Quartier (aream) im herrschaftlichen Garten jäten. 10) Da hingegen andre nur eine Anzahl Beete (lectos) zu besorgen hatten. 11)

In diesen Gärten wurden nun die damals bekannten KüchenGewächse und Sämereien erzeuget, z. B. eine doppelte Art von Porre: im Prümer Register musten gewisse Mansen, von dem Porrus porritus einen, und von dem

7) p. 437. in horto facit agrum integrum.

8) p. 442.

9) p. 432. mundat et plantat.

10) Eb. S. 421. vnam aream in horto dominico mundat.

11) facit lectum I. in horto — lectos duos — ibid. p. 490. 523. parant lectum in orto. p. 464.

Porrus maior anderthalb Aker im Garten säten, 12) an einem andern Orto Porre pflanzen. 13) Nach den Augsburger Statuten von 1276 werden in den Gärten Salbei, Raute, Yssen, Polei erbaut. 14) In dem Nordhauser ZollRegister von 1308 kommen Wagen mit Kaps (cappus) und Rüben vor. 15) Dahin gehörte wohl auch der Mohn, der in Steiermark oft als Abgabe vorkommt. 16) Das vorzüglichste, was man in den Gärten baute, waren Kraut und Rüben. 1152 kommen unter andern Abgaben Rüben (rapulae) vor, 17) desgleichen 1180 Mute Rüben, (raparum.) 18) Dahin gehörte ferner MeerRettig. Bei der Ermangelung eines Kalenders fing man an, Saat und Pflanzung nach den heiligen Tagen zu bestimmen, woraus manche sogenannte BauerRegel entstand,

12) p. 448.

13) p. 438.

14) Walch Beitr. IV. 206.

15) Senkenberg Vision. 322.

16) Rauch I. 441. 442.

17) Mon. B. III. 454.

18) Eb. VII. 435.

die man noch jezt hat. Petri Kettenfeier erhielt einen eigenen Namen, 1348 heißt dieses Fest St. PetersTag, als man MeerRettig weihet, und an einem andern Orte, als man Kraut (Cruet) weihet. 19)

Die sämmtlichen KüchenGewächse nannte man Oleres. Man findet sie daher den Legumen, Bohnen und andern entgegengesezt. 20) Es scheint auch, als ob der Ausdruk Kräuter (herbae) das nämliche angezeigt hatte. 21)

Ob die Gärten dem Zehenden unterworfen sein sollten, schien noch eine unentschiedne Frage zu sein. Otto IV. bestätigte 1209 einen BefreiungsBrief Friedrichs I., vermöge dessen alles, was im Beschlusse des Hofes (intra septa curiae) gebaut wird, als Hanf, und alle Arten von KüchenGewächsen (et quaelibet genera olerum) und die BaumFrüchte keinen Zehenden geben. 22) An einem andern Orte wurden 1286 die GartenZehenden (Decimae hortorum) abgeschaft,

19) Spieß archival. NebenArbeiten, II. 83.

20) a. 1180 vrne olerum. Mon. B. VII. 435.

21) Eb. 476.

22) Leukfeld Ant. Walkenried. 363.

und in ein zu Martini zu lieferndes gutes Huhn verwandelt. 23)

Der GartenDiebstahl ward, nach den Augsburger Statuten, hart bestraft. Wen man in der handhaften That, das ist, über dem Verbrechen ergreift, wird an der Schroit geschlagen, und durch die Zehen gebrannt; ergreift man ihn aber nachher, so verliert er die Hand; wer aber entwischt, und auf die Ladung nicht erscheinet, wird geächtet. 24) Eben so wird derjenige, der ein Schloß an Garten erbricht, oder den Zaun im Winter oder im Sommer, an der Schraiat geschlagen, durch die Zehen gebrannt, und auf ewig verwiesen. 25) Nach den Salfelder Statuten des 13. Jarhunderts büste derjenige, der Kraut und Rüben entwendete, mit 5 Schillingen. 26) In Augsburg ward geboten, die Rüben nicht nach Mezen, sondern Sakweise zu verkaufen. 27)

23) Neugart II. 319.

24) Walch IV. 303.

25) Eb. 311.

26) Eb. I. 58.

27) Eb. IV. 224.

Der ObstBau ward nun stärker als sonst getrieben, und man trift die mehresten Sorten an. Man nannte diese Gärten Pomerium. 1325 erhielt ein Vikarius bei einer Kirche ein steinernes Haus, nebst einem ObstGarten (pomario) und dessen Früchte, unter der Bedingung, daß er alles in gutem Stande erhalten solle. 28) In dem LandBuche von Österreich werden diese BaumGärten von den KüchenGärten unterschieden. 29) Man findet Äpfel, Birnen, Kirschen und Nüsse. In der ZollRolle von Nordhausen kommen Äpfel und Birnen nach Ladungen (currus) vor; 30) in den Augsburger Statuten werden Birnen, Äpfel und SteinObst angeführt. 31) Im Speierschen wird 1299 eines grossen NußBaums gedacht, 32) und in der Grafschaft Baden wird in dem nämlichen Jare ein Mut Russen als Abgabe angeführt, 33) und schon 1259 werden anderwärts 6 Viertel Nüsse gelie-

28) Schöpflin H. Z. B. V. 387.

29) Rauch, II. 24.

30) Senkenberg Visiones. 322.

31) Walch Beitr. IV. 224.

32) Würdtwein, Mon. Pal. III. 212.

33) Herrgott G. A. II. 369.

fert. 34) Im Jare 1347 kommt ein Kirsch-Baum und ein grosser NußBaum, ja sogar ein eigner KirschGarten vor, 35) und 1326 wird der Hälfte der Kirschen auf zwei Jucharten so wie eines KirschGartens gedacht. 36)

Daß das Obst keinen Zehenden giebt, bestätigte eine von 1209 oben angeführte Urkunde. Wenn das Obst von einem Baume zu dem Nachbar überhing, so folgte es diesem, wie der Hopfen. Nach den Augsburger Statuten mag es auch der Nachbar nehmen, wenn er will, oder es dem StadtVogte melden, welcher das, was überhängt, abhauen läßt, der Baum sei was er wolle. Eben daselbst giebt derjenige, welcher einen ObstBaum (berhaften Baum) abhauet, Busse, und leistet Ersaz, und verliert die Hand, wenn er auf der That ergriffen wird, wenn er aber austritt, und auf dreifache Ladung nicht erscheint, so wird er geächtet. 37) Wer in Jemandes BaumGarten Bäume, die Obst tragen,

34) Gesch. des Hauses Geroldsek. Urk. 35. Sex quartalia nucum.

35) Grüsner dipl. Beitr. IV. 224. 225.

36) Würdtwein Mon. Pal. IV. 376.

37) Walch, IV. 286.

ſtändig, und, nach dem Gutachten Anderer, in den meiſten Theilen gut, und in vielen Stücken, die in einem ſolchen Journal vorkommen, ſehr gut; aber in einer andern gelehrten Zeitung (Allgem. Literatur-Zeitung) ſo ſehr, als es ſeine Natur leidet, tadelnswerth, und in einer dritten, die ich für die beſte halte, ſo ſchlecht, daß ich es nicht für gut nennen mag. Wie ein Journal wenig ſeyn, ſo unvermeidlich iſt dieß bey jedem, der Kenner aber auch von dem Grade der Güte zu Weilen iſt. Wer, mit dem Gutachten eines Andern, ſich nicht begnügen will, der muß ſelbſt lesen lernen, gute von ſchlechten Journalen, wenn auch, wenn man ſie in dem Gute antrifft, gebrauchen.

gg) Ebend. St. 377. bis beſchloſſen p. 2001.

gg) S. Gp. II. 27.

## 32.

# Forst Wirthschaft.

Schon in der vorigen Periode trafen wir auf die Spur einiger Einschränkung in der willkührlichen, unpfleglichen Benuzung der Walder, in der jezigen finden wir sie bestimmter, und wenn auch nicht die Geseze der Natur immer den Maas-Stab abgaben, so ward doch die Lehre von Regalien, der Drang nach eigenem BesizStande, die Sorge, daß das Wild ungestörter in dem Forste hausen könne, Veranlassung zur bessern Pflege, zur mehreren Schonung.

Man nannte die Waldungen verschieden, vermuthlich nach ihrer Grösse, ob gleich eine genaue Bedeutung nicht angegeben werden kann. So finden wir 1234 Silvä und Busche. 1) 1241 Silvä, salus und Foresta. 2) 1309 nemora, bora, silvä, rubeta, mericä. 3)

1) Güden. C. D. III. 406.

2) Würdtwein S. D. VI. 393.

3) Böhme diplom. Beitr. zu den Schles. Rechten, II. 67.

Der Ausdruk Merica scheint noch nicht bestimmt genug zu sein. Er kommt vorzüglich in LausizischenUrkunden vor, und mochte erst imAnfange des14.Jarhunderts aufkommen. DerMarkGraf von Brandenburg, Waldemar, erlaubte der Stadt Bauzen, ihr Holz in merica terre Budissinensis zu nehmen. 4) Bode von Ylenburg verkaufte 1301 an das Kloster Dobrilug einen Theil seines Waldes, (nemoris) wobei es diese Merica mit allem Rechte und Nuzen, Wiesen, Hutungen, Wäldern, (nemoribus) Jagden, auszusezenden Dörfern u. s. f. erhält. 5) Ludwig von Brandenburg und Lausiz erlaubte 1328 die Hutung in einer Merica. 6) In einer Westfälischen Urkunde von 1316 wurden die Fuhren bestimmt, um die Merica aus dem Walde fortzuschaffen. 7)

Aus diesen angeführten Stellen ersieht man, daß sich eine Merika in einem Walde befand, und also einen abgetheilten Strich desselben be-

4) nach einer ungedrukten Urkunde.

5) Ludwig Rel. med. aeui. I. 235.

6) Gerken Cod. Dipl. Brand. I. 320.

7) ad reportandam mericam de nemore. Kindlinger I. 22.

deutete, und daher dem frühern Ausdruke Forſt, Foreſtum, der auch abgetheilte Büſche in Wäldern anzeigte, entſprechen muſte. Das Wort ſelbſt iſt ſlawiſch, und bezeichnet einen abgemeſſenen Flek. 8) Daher bedeutet in der eben angezogenen Urkunde die RedensArt, die Merika aus dem Walde ſchaffen, ſo viel: das auf dem abgemeſſenen Stüke Waldung befindliche Holz wegholen.

Auch führten die Waldungen beſondere Namen, wie wir mehrere Beiſpiele finden werden. Hier einige: 1269 kommen zwei Wälder vor, von denen einer Forſt, der andre Kondams-Geze heißt. 9) An einem andern Orte kommen im 13. Jarhunderte verſchiedne Stüke Buſch mit einzelnen Namen, unter andern ein Stük Buſch im WindHaue vor. 10)

Es gab noch GemeinWaldungen, aber es wird ihrer ſelten gedacht. In dem Regiſter des

8) Mjerjti Böhm. Miericzj Wend. Mierzyc Poln. meſſen. (Die Wurzel iſt im griech. μεριζω, ich theile, und im teutſchen merken nicht zu verkennen.

9) Falkenſtein, C. D. 58.

10) Würdtwein C. D. IX. 367.

Klosters Prüm, welches 1222 gefertiget ward, kommen verschiedne vor. 10) Bei den Städten wurden sie völlig eingeführt, denn das, was der Erbauer ihnen vorzüglich zu geben hatte, war Holz und Weide; und die Bürger fanden ihre Freiheit darin, daß sie Niemand in der willkührlichen Benuzung derselben stören durfte. Auf dem Lande hingegen wurden sie immer seltner. Manche dergleichen Waldungen waren auch so verdorben, daß sie schlechterdings auf die bisherige Art nicht mehr bestehen konnten. Im Jare 1310 war ein [illegible] durch das häufige und ungeschikte Ausholzen derer, die ein Recht daran hatten, so verwüstet, daß sämmtliche Mark-Genossen die Theilung desselben beschlossen, wobei jeder, nach der Grösse seines GrundStükes, einen Theil bekam, den er nach Belieben benuzen oder abholzen konnte, nur, um der GemeinHutung willen, nicht einzäunen durfte. 11) Man findet auch Stellen, aus denen eine früher vorgenommene Theilung der GemeinWaldung hervorleuchtet. In dem Weisthume aus dem 14. Jarhunderte, was der LandGraf von Hessen in der Norbach vor Rechte hat, trift man folgendes an: Holz, das nicht getheilt ist in die Hüfner,

10) Reg. Prum. p. 492. 497. 498. 510.

11) Kindlinger II. 300.

das ist der armen Leute HolzMarkt gewesen von Alters her, da sie es aber vor den Uzluden nicht gehegen mochten, so rieth ihnen der Land-Graf an, zu hegen zu ihrem Nuzen, und hatten die armen Leute die Myddehute, (MitHutung.) 12)

Gewöhnlich gehörten die Wälder als PertinenzStüke zu den Besizungen oder den Höfen, und nur selten trift man welche an, welche als besondre GrundStüke betrachtet wurden. Kaiser Ludwig belehnte 1304 den Grafen von Tübingen, Konrad, mit dem WaldeSchönbuch, 13) und 1338 den GrafenGottfried vonArnsburg mit seinem Walde, welcher LüreWald hieß. 14) Durch das ForstRecht, oder den WildBann, war es aber dahin gekommen, daß einer, der einen Wald besaß, nicht immer das volle Recht in demselben hatte, sondern von einem Andern beschränkt ward. 15) Jener besaß Grund und Boden, (fundus) dieser hatte den KönigsBann. 1168 erlaubte der Bi-

12) Kopp Nachr. von den Gerichten in HessenKassel. 1. Beil. 144.

13) Senkenberg Sel. Jur. II. 237.

14) Kindlinger II. 324.

15) s. unten Nr. 60 ꝛc.

ſchof von Worms den Mönchen zu Schönau ein Neuland zu vier Pflügen zu machen, in einem Forſte, deſſen Grund und Boden zwar der Kirche zu Lorch, ihm ſelbſt aber der Königs Bann gehörte. 16) Und man findet es angegeben, wenn Jemand beides beſaß: Der obgedachte Graf von Arnsburg ward nicht allein mit dem Walde, ſondern auch mit dem Wild Forſte in demſelben belehnt. 17)

Die Verſchenkung ganzer Wälder wird ſehr ſelten, ich finde nur wenige Beiſpiele; 18) aber dafür werden ſie, wie andre Grund Stüke, einzeln oder mit denſelben verkauft, und erhalten einen wahren Geld Werth. San Blaſien kaufte 1283 einen Wald für 20 Pfund Hälliſcher Münze, 19) und bekam denſelben mit allen Rechten und Gerechtſamen des bisherigen Beſizers, denn dieſe muſten mit übertragen werden. So kaufte 1301 das Kloſter Dobrilug einen Wald, (mericam) mit allen Rechten und Nuzen, Wieſen, Weiden, Büſchen, Jagden, auszuſezenden

16) Cod. Laur. I. p. 267.

17) Kindlinger a. a. O.

18) z. B. 1163. in Kremer Orig. Naſſ. II. 195.

19) Hiſt. N. S. II. 206.

Dörfern, zu fällenden oder auszurodenden Holze. 20) Ein andrer Wald ward 1292 mit der Erlaubnis, darin zu pflanzen, Häuser zu bauen, Äker anzulegen, verkauft. 21) Diese Ausdrüke zeigen an, daß dem Besizer des Waldes das volle Eigenthum zustehe, und nicht irgend Jemand einigen Niesbrauch oder das OberEigenthum habe. Die Wälder hatten durch Ausrodungen sehr an ihrem FlächenInhalte verloren, und waren durch schlechte Bewirthschaftung, und vorzüglich dadurch, daß man den Baum wegnahm, wo man ihn fand oder es für gut hielt, und nicht für nöthig erachtete, irgendwo zu hegen, oft so verderbt worden, daß sie nur abgebissenes Gestrippe lieferten, und an mehrern Orten Grund und Boden das einzige übriggebliebene Merkmal des Waldes war. Man hatte viel Neuland gemacht, auch Dörfer angelegt, welche freilich den LandEignern grossen Nuzen gewahrten. 1160 sagt der ErzBischof von Mainz, Arnold, daß im Hagenauer Walde schon viele Neulander gemacht worden wären. 22) Der dasige ErzBischof Sifrid kaufte den BarnWald, der so mit Dorfern angebaut ward, daß diese schon 1279,

20) Ludwig Reliqu. VI. 408.

21) Guden. C. D. III. 766.

22) Gudenus C. D. M. I. 235.

unter seinem Nachfolger Werner, mehr als 300 Mark Einkünfte lieferten. 23) Mancher Wald aber ward nicht ausgerodet, sondern verwüstet. Schon oben kam ein ganz verwüsteter Wald vor. 24) Ein Wald bei Soest, Althol: genannt, war von Fremden und Einheimischen so verwüstet und unnüzerweise abgetrieben worden, daß es der ErzBischof von Kölln, Reinold, für nöthig erachtete, den ganzen HolzBoden (aream nemoris) auszusezen, wofür jeder Mansus sechs Schillinge Soester Münze, und der Kirche acht Denarien statt des Zehenden gab, aber auch die Besizung erblich erhielt. 25) Diese Verwüstungen und andre Umstände veranlaßten die Kaiser und Herrschaften, Einschränkungen mancher Art zu verordnen und vorzunehmen, die bald von mehrerm, bald von minderem Nuzen sein konnten. Man sahe sich genöthiget, Leuten, welche weder das OberEigenthum noch den Niesbrauch eines Waldes hatten, die Benuzung derselben, in Ansehung des Holzes, zu untersagen. So ward in einer Urkunde von 1318 ausdrüklich geboten, daß Niemand, als der Besizer des Wal-

23) Eb. l. 776.

24) s. Nr. 10.

25) Kindlinger U. 197.

dung Holz fällen dürfe. 26) Daher legte man noch spät Holzungen unter den Bann. So machte der PfalzGraf Heinrich 1318 die Hayhölzer des Klosters Seligenthal zu BannForsten, wo Niemand sie stören darf, bei Strafe. 27) In den Schonischen Gesezen von 1163 ward untersagt, den WindBruch von eines Andern Grund und Boden wegzufahren; 28) es durfte kein Holz in fremdem Walde geschlagen, nur zerbrochne Axen konnten wieder hergestellt werden. 29) Im allgemeinen LandFrieden Friedrich I. ward dem Reiser, dessen Pferd matt wird, nachgelassen, sich des Waldes, aber ohne einige Verwüstung, (sine vastatione qualibet) zu bedienen. 30)

Die Ausrodungen kommen zwar noch vor, wie z. B. 1245 im Mainzischen, wo von dem ausgerodeten Neulande der Zehende entrichtet

26) Schöpflin. A. D. II. 122.

27) Mon. Boica XV. 457.

28) Westphalen Monum Cimbr. IV. 2076.

29) Eb. 2074.

30) Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 360.

werden muste, 31) aber sie wurden doch nicht mehr jedem, der Lust dazu hatte, überlassen, sondern es ward Erlaubnis dazu gefodert, oder bei Schenkungen die Zahl der Morgen oder Mansen bestimmt. So schenkte der Bischof von Bamberg, Otto, dem Kloster Priflingen 80 Morgen von einem Walde, zum ausroden, die aber ausgemessen werden musten, 32) und ein anderes Kloster erhielt 1259 in einem Walde so viel, daß es 32 Mansus Neuland machen konnte. 33) Friedrich I., der überhaupt die Wälder sehr in seinen Schuz nahm, erlaubte 1174 einem Kloster bei Querfurt, in einem Walde, Vorst, Novalien zu machen. 34) Der Graf Wilhelm von Gülch erlaubte 1234 der Abtei Knetsteden, daß sie ihre Wälder der ihr gehörigen Allodial Besizungen ausroden, zu Lande machen, auch den Rode Zehenden davon genieſſen solle. 35) Ein Kloster erhielt die Erlaubnis, den Wald auszuroden, so breit

31) Guden C. D. I. 592.

32) Mon. Boica XIII. 194.

33) Leukfeld. Ant. Poeld. 110.

34) Leukfeld Gesch. des Kl. in Kelbra, S. 220.

35) Kremer Gesch. von Gülich, III. Urk. S. 78.

Rudolf von Habsburg muste, als Vogt eines Klosters, im Jare 1269 versprechen, von dem Walde nichts zu Neulande zu machen. 40) K. Ludwig schrieb 1328 an den Konrad von Trymberg: wisse, daß man den Budinger Wald, den du und die GanErben von uns und dem Reiche zu Lehen haben, rodet, und an manchen Orten verwüstet, also, daß der Wald sehr mit roden beschädiget wird, und die darüber gesezten Förster mehrmals nicht thun, als sie billig sollten, daran wollen und gebieten wir dir, daß du schaffest, und den Wald also bewahrest, daß er also nicht gerodet noch verwüstet werde. 41) An manchen Orten muste das Rodeland wieder zu Walde gemacht werden. Heinrich VII. reskribirte an das Stift Steingaden: wir vernehmen, daß ihr in den benachbarten Wäldern, welche theils euren Kirchen, theils uns gehören, grosse Ungebührnisse ausübet, niederschlaget, ausrodet, und Leute ausezet, auch noch über die Gränzen dieser Waldungen Streitigkeiten anfangen wollet, wir befehlen daher, daß daselbst alle Häuser, Scheunen und andre Gebäude abgebrochen und verbrannt, auch die dasigen Bewohner weggeschaft,

40) Herrgott G. A. II. 454.

41) Senkenberg Sel. Jur. II. 608.

und die Waldungen in beſſere Pflege genommen werden ſollen. 42) Friedrich I., Rudolf und Adolf hatten oft Erlaubnis gegeben, zum Anbaue in dem heiligen Forſte. Albert aber ſchränkte dieſe Vergünſtigung ein, und befahl 1304 ſogar, daß Niemand mehr dieſen Wald verwüſten, ausroden und Neuland machen dürfe, auch ſolle man von den darum wohnenden alten Leuten erforſchen, was ehemals dazu gehört habe, welches auch wieder dazu geſchlagen werden ſolle, es möge nun öde liegen, oder gebaut ſein. 43) In dem Weisthume, was der LandGraf von Heſſen in der Rohrbach vor Rechte hat, wird des Rodens als einer ehemals üblichen Sache gedacht. Duch hyvor, da man phlag zu raden in daz gemeyn Holtz wer da radete dy gab von dem acker dry phenge wan ez frücht brachte. 44) Auch trift man auf Nachrichten, daß die Wälder auf gewiſſe Zeit geſchont werden muſten. So ward 1302 in Nördlingen befohlen, daß der Forſt zehn Jare lang gefriſtet werden ſolle, ſo daß Niemand nicht einmal eine Gerte daraus hauen ſolle, für jedesmal aber, daß er dieſe Verordnung bricht,

42) Mon. Boica VI. 514.

43) Schöpflin A. D. II. 81.

44) Kopp I. 143.

ein Pfund Strafe zu geben habe. 45) Es scheint ferner, als ob man bisweilen besondre Gewende geschont habe. Zwei Orte hatten 1226 das Recht, in einem GemeinWalde zu holzen, nur nicht in den verbotenen Gehölzen, (in lignis prohibitiuis) wo beider Konsens dazu gehörte. 46) Die Unterthanen wurden in dem Abtreiben ihrer Gehölze beschränkt. Das Kloster Dobrilug verkaufte 1276 eine Mühle, aber der Käufer darf auf den zu der Mühle gehörigen Inseln kein Holz fallen, ausser schwaches zur Feuerung, die starken Stämme (grandia ligna) hingegen darf er nicht, ausser wenn er die äusserste Noth beweiset, mit Vergünstigung schlagen, auch weder kleines noch grosses verkaufen; die Herrschaft hingegen behält das Recht, das starke zu fällen. 47) Daher kam es denn, daß den Unterthanen niemals gewisse Arten der Bäume überlassen wurden, so in Lüneburg Eichen, Buchen, Tannen, 48) in der Lausiz Eichen und Linden. Die Besizer der Güter zu LandsiedelRech-

45) Statuta Nördling. in Senkenberg Vision. 367.

46) Guden II. 50.

47) Ludwig Rel. I. 116.

48) Bekmann Beitr. zur Gesch. der Erfindungen, VIII. 249.

te durften ihre Wälder Niemanden geben noch verkaufen, sondern musten selbige blos zum Baue des Hofes verwenden. 49)

Im 14. Jarhunderte fing man überhaupt an, die Wälder zum WiederWuchse zu hegen, auch ordentliche Gehaue anzulegen. Die Familie Bork in Pommern überließ 1348 der neuangelegten Stadt Wulfsberg eine Holzung, jedoch unter der Bedingung, daß die Bürger nur zur gesezten Zeit Holz schlagen (ligna secare) dürfen, damit es wieder nachwachsen könne, einen Wald aber behielt sie sich als ein Gehege (pro en Heghe) vor, in welchem die Bürger nicht Holz machen dürfen, ausser mit ihrer Vergünstigung. 50) In einem Walde, der Rabenhain genannt, ward die Hutung mit dem Viehe in dem Holze, das neuverhauen ist, verboten, bis es demselben entwächset. 51) Im Jare 1350 theilte der Rath zu Erfurt der Stadt Holz in sieben Hauen, (Houwe) so daß järlich nicht mehr als ein Hau, wenn er an die Reihe

49) Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. Prob. p. 45.

50) Schöttgen altes und neues Pommerland. S. 46.

51) Senkenberg Sel. Jur. II. 305.

kommt, gefällt werden darf, und das übrige, was der Rath mehr bedarf, gekauft werden muß; vier Gehaue hatten jeder 33, zwei jeder 50, und einer 54 grosse Äker. 52) Dieses war wahrscheinlich lebendiges Holz, das man zu Reissige schlug, und, durch die Erfahrung belehret, daß die abgehölzten Stöke wieder neue Schösser trieben, wenigstens hier zu einer bessern Schonung des NachWuchses geleitet ward.

Bei dem steigenden Werthe der Waldungen war es eine natürliche Folge, daß öfters Streitigkeiten über den Besiz derselben entstehen musten. Vorzüglich treffen wir sie bei GemeinWaldungen an. Im Register von Prüm kommt 1222 ein GemeinWald zu 600 Schweinen vor, der aber bestritten wird. 53) Der Bischof von Strasburg, Konrad, bestimmte 1194 die Gränzen einigen Gemeinden in einer GemeinWaldung. 54) Eben so ward 1280 ein Streit dahin geschlichtet daß, wenn der eine Theil ein Fuder Holz schlägt,

52) Zusäze zu den alten Erfurt. Statuten. In Walch Beitr. zu dem teutschen Rechte, II. 48.

53) p. 498.

54) Würdtwein N. S. D. VIII. 168.

der andre viere ſchlagen könne. 55) Über die Benuzung eines Waldes, welche Almeinde genannt ward, ward 1261 der entſtandene Streit entſchieden. 56) Zwei Beſizer eines Waldes hatten 1316 Streit wegen demſelben, ſie theilten den Wald unter einander, und trafen einen Vergleich, der als eine Art von ForſtOrdnung angeführt zu werden verdienet: Es wurden Gränzen gemacht, welche Schneiden (ſchneda) heiſſen; was vom herrſchaftlichen Viehe oder den Schweinen der Unterthanen auf den andern Theil läuft, darf nicht gepfändet, ſondern muß zurükgejagt werden; die Fiſcherei und die wilden Pferde und die Jagd, welche WildForſt genannt wird, gehört nur dem einen, die Schüſſeln und HolzSchuhe, (lignipedae) oder was ſonſt die HolzSchläger fertigen, muß auf dem Stoke (iuxta truncum) 57) gemacht werden, und gehört auch blos dem Einen; Niemand darf ſeine Schweine im Mai in den Wald treiben, auſſer mit Dieſes Urlaub; wenn die Mark-

55) Guden II. 220.

56) Würdtwein Mon. Pal. III. 53.

57) Alſo im Walde ſelbſt, nicht zu Hauſe. truncus, Stok, Stubbe eines gefällten Baumes.

Genoſſen zuſammenkommen beim MarkGeding, (Judicium nemoris) welches dem Andern gehörte, ſo darf dieſer nicht mehr fodern oder nehmen, als ihm gebühret. 58) Manchmal betraf die Streitigkeit nur die Benuzung einzelner Theile oder Nuzungen eines Waldes. So machte der Graf von Ravensburg, Otto, 1272 Anſpruch, in der Mark Vermele des Stiftes Osnabrük auf alles Geſtrippe und ſchlechtes Holz, welches man unfruchtbares, untragbares nannte, und erhielt auch dieſe und ſeine übrigen Foderungen eingeräumt. 59)

Der WildBann, den wir in der vorigen Periode kennen lernten, bekam nun eine andre Richtung, eine feſtere Geſtalt. Er verſchafte dem, der ihn hatte, das OberEigenthum des Waldes, und beſchränkte den, der den Niesbrauch beſaß, auſſerordentlich, oft ſogar in der Benuzung ſeiner Gerechtſame. Aus mehrern Urkunden kann man erſehen, was zu dieſer OberHerrlichkeit gehörte. Der ErzBiſchof von Strasburg, Konrad, beſtimte 1194 einigen Gemeinden die Grän-

58) Kindlinger I. 21.

59) ligna infructuoſa quae unbarachtig holt vocantur. ſ. Lamey Geſchichte der Grafen von Ravensberg, C. D. 51.

ger in der Wahrheit. Je schärfer man die verschiedenen Seiten einer Sache sieht, desto mehr Gründe und Beweise werden sich finden, sie zu bestätigen. Die Beweise vermehren sich, wenn man sie aus verschiedenen Seiten betrachtet, und die Gründe gewinnen Kraft an einander, wenn sie sich gegenseitig unterstützen. Aber Beweise und Gründe, welche zusammen nicht übereinstimmen, scheinen zusammen nicht zu bestehen, und wenn sie sich widersprechen, so heben sie sich auf. Wenn also Gründe und Beweise sich für einen Satz beibringen lassen, so ist dieser Satz wahr, und das Gegentheil, so wie das Gegentheil von diesem, um den Gegenstand, in der Frage und den Antworten Prop. Die Gründe und Beweise sind die Mittel, wodurch der Satz bewiesen wird. Die Gründe sind die Ursachen, warum der Satz wahr ist, und die Beweise sind die Mittel, wodurch man sich von der Wahrheit des Satzes überzeugt. Die Gründe und Beweise sind

(1) Wesentliche. B. Sch. Anl. 115.
(2) Nur ein Satz, und kein Satz, wahrlich.
(3) Lauter. C. 52.

ten GemeinWälder, aber dem Abte gehörte, nach der Verordnung K. Rudolfs I. vom Jare 1275, die Herrschaft; 63) nur mit seiner Erlaubnis darf der Bürger Holz fällen, er selbst aber nimmt sich das BauHolz zu seinen Höfen und Kirchen; wenn gemeinschaftlich eine WaldOrdnung gemacht wurde, so erhält der Abt von dem Übertreter die Strafe; die WaldHüter werden gemeinschaftlich gesezet, alles Vieh hat seine Hutung, alle Einwohner können so viel Schweine, als sie aufziehen, hintreiben, und wer keine Zucht hat, darf 25 Stük, aber nicht mehr, kaufen, und mit auf die EichelMast treiben; fremde Schweine, die hingetrieben werden, läßt der Abt durch KriegsKnechte und Bürger auffangen, und handelt mit ihnen nach seinem Belieben. 64) In der oben angeführten Urkunde von 1316 theilten sich zwei Herren in die OberHerrlichkeit: der Eine behielt den WildForst, wozu auch Jagd und FischFang gehörten, ferner das EichelnRecht; der Andre hingegen die Gerichtsbarkeit. 65) In dem Walde zu Henneberg war 1319 der WildBann des

63) Ita quod abbas sit super his magister et dominus.

64) Schöpflin. A. D. II. 8.

65) s. Nr. 56.

Grafen von Nassau, daß he den beschirmen sal vor abfnyden, kolen und roden, sonst mag Jeder, der von Alters her dazu gemarket ist, hauen. 66) Es konnte einer daher einen Wald ohne eigentliche HolzNuzung, oder diese ohne jene, aber auch beides zugleich besizen, wie wir bereits oben gesehen haben. 67)

Zu dieser OberHerrlichkeit gehörten also Hegung des HolzGerichtes, Jagd, Fischerei, Aufsicht über die ForstBerechtigten, Beschlus wegen der Rodungen, bisweilen das Recht, sich das benöthigte BauHolz holen zu dürfen, auch war nicht überall jedem ForstBerechtigten vergönnt, das Holz zu holen, das er bedurfte, sondern er muß Anweisung erwarten. Der Bischof Konrad von Worms ging noch weiter. Er vergünstigte in einem Walde, worüber er den Königs-Bann hatte, Grund und Boden aber dem Kloster Lorch gehörte, daß das Kloster Schönau ein Neuland an Feld oder Wiesen zu vier Pflügen anlegen mochte. 68)

66) Senkenberg, Sel. Jur. II. 308.

67). s. Nr. 15. 16.

68) Cod. Laur. I. 266. s. oben Nr. 16.

Von diesem WildBanne war das WaldRecht unterschieden. Dasselbe stand ganzen Gemeinen, oder auch einzelnen Personen, in fremden Waldungen zu, und zeigte sich auf verschiedne Art, je nachdem es bewilliget worden war. In einer Urkunde Friedrichs I. vom Jare 1158 gehörte zum WaldRechte die Hutung alles Viehes, mit Ausschluß der Schafe, und die Erlaubnis, sich alles BrennHolz, jedoch kein BauHolz, ohne besondre Vergünstigung der Förster, zu holen. 69) Eben dieser Kaiser erlaubte 1164 seiner neuen Stadt Hagenau, daß sich die Bürger in dem Walde dabei das Holz zum Brennen und Bauen, und das Gras zu Futter und Heue, Eichen und Buchen aber zum Bauen holen, auch alles Vieh und Schweine, nur keine Schafe, darin hüten dürften. 70) Der Herzog von Pommern, Bogislaw, gab 1184 einem Kloster die Freiheit, sich in allen Wäldern, die in der Provinz Stargard liegen, BauHolz zu den Gebäuden zu holen, ihr Vieh aller Art hinein zu treiben, und sie für sich und die Unterthanen zu benuzen, wie man wolle. 71) Der Bischof von Brandenburg, Gernand, schenkte 1234 einem

69) Schöpflin A. D. I. 246.

70) Eb. I. 256.

71) Dreger C. D. Pom. p. 36.

Artikel 10. Die Bundesversammlung wird ihre Geschäftsordnung selbst entwerfen.

Artikel 11. Die Bundesversammlung wird ihre Geschäftsordnung selbst entwerfen.

Artikel 12. Die Bundesversammlung wird ihre Geschäftsordnung selbst entwerfen.

Artikel 13. Die Bundesversammlung wird ihre Geschäftsordnung selbst entwerfen.

Artikel

Recht, ihr benöthigtes Bau- und BrennHolz zu fällen, durften aber, nach der Urkunde von 1237, keines verkaufen, noch anderswohin, als in ihren WohnOrt führen. 75) Eben so ward an einem andern Orte 1255 erlaubt, Bau- Brenn- und ander NuzHolz im herrschaftlichen Walde zu holen, aber der Verkauf an Andre untersagt. 76) Ein Kloster erhielt 1286 in einem fremden Walde das volle Recht, zu aller Nothdurft Bau- und BrennHolz zu fällen. 77) K. Rudolf erlaubte der Stadt Landau das volle Recht, sich des Holzes in einem Walde zu bedienen, so wie es daselbst noch 13 andre Orte haben. 78) Bei einem Streite zweier Klöster über die Benuzung eines Waldes, ward durch SchiedsRichter 1293 ausgemacht, daß die Güter des einen Klosters ZimmerHolz (Zimberholz) aus dem Walde nehmen dürfen zu rechter Noth, wenn es sich auf seinen eigenen Gütern nicht findet. 79) K. Adolf vergünstigte 1296 dem Kloster Königsbrük, groß und klein Vieh, vorzüglich Schweine, in den heiligen Forst

75) Acta Acad. Palat. III. 302.

76) Kuchenbecker Anal. Haff. II. 248.

77) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 156.

78) Schöpflin. Als. D. II. 49.

79) Mon. B. VII. 151.

gerichtet, und sich so selbst gut. Im Hof
ist ein Brunnen, und ein Stall, worin
vier Pferde Platz haben. Ein Garten
ist auch dabey, und ein Stück Feld.

Ein Bauer, der sich auf Pferde-Handel
legt, hat gewöhnlich einen Stall voll
Pferde, und ein Bauer, der Ochsen
mästet, hat gewöhnlich einen Stall voll
Ochsen. Ein Bauer, der Schafe hält,
hat gewöhnlich einen Stall voll Schafe.
Ein Bauer, der Schweine mästet, hat
gewöhnlich einen Stall voll Schweine.
Ein Bauer, der Kühe hält, hat gewöhnlich
einen Stall voll Kühe. Ein Bauer,
der Hühner hält, hat gewöhnlich einen
Stall voll Hühner. Ein Bauer, der
Gänse hält, hat gewöhnlich einen Stall
voll Gänse. Ein Bauer, der Enten
hält, hat gewöhnlich einen Stall voll
Enten.

Ein Bauer, der Pferde hält, hat
gewöhnlich einen Stall voll Pferde.
Ein Bauer, der Ochsen mästet, hat
gewöhnlich einen Stall voll Ochsen.
Ein Bauer, der Schafe hält, hat gewöhnlich
einen Stall voll Schafe. Ein Bauer,
der Schweine mästet, hat gewöhnlich
einen Stall voll Schweine. Ein Bauer,
der Kühe hält, hat gewöhnlich einen
Stall voll Kühe. Ein Bauer, der
Hühner hält, hat gewöhnlich einen
Stall voll Hühner. Ein Bauer, der
Gänse hält, hat gewöhnlich einen Stall
voll Gänse. Ein Bauer, der Enten
hält, hat gewöhnlich einen Stall voll
Enten.

Später, da man den Nachtheil, den die Forst-Berechtigten brachten, mit Schaden einsehen lernte, wurden sie nur auf WiderRuf gesezet. Der Bischof von Eichstätt erlaubte 1299 einem Berthold von Schmitbach, in seinem Forste Pfünzen seinen Hausbedarf an Holze zu nehmen, wo ihn die Förster anweisen werden, jedoch, daß er sich dadurch kein Recht auf den Wald anmasse, da hingegen der Bischof und seine Nachfolger diese Vergünstigung zurüknehmen können, wenn sie wollen. 84) Und dieser WiederRuf war um so nöthiger, da das ForstRecht die WaldEigner ausserordentlich einschränkte. Ein Kloster hatte in einem Walde des Grafen Berthold von Graisbach das WaldRecht; der Graf legte Neuland an und holzte aus, worüber sich das Kloster beschwerte; das Kloster glaubte nämlich, es werde ihm zu nahe getreten, worauf 1291 durch SchiedsRichter ausgemacht ward: daß das Kloster zu schüzen sei, und der Graf und seine Nachkommen künftig kein Neuland mehr machen, noch den Wald verlehnen oder verkaufen dürfen, wozu auch die EichelMast gehörte; aber das OberEigenthum, oder die Aufsicht über den Wald, blieb dem Grafen, der auch, um den Streit ganz aufzuheben, (ad redimendam quaestionis praemissae vexationem) von dem Klo-

84) Falkenstein, C. D. Nordg. 108.

an die Stelle seines Lehrers trat. Dabei
wurde er von Gelehrten und Fürsten mit Ehren
überhäuft. Er starb 1646 zu Paris. Seine Schriften
sind: „Die Methode für das Studium der
Rechtswissenschaft“ und „Die Rechte des Krieges
und des Friedens“.

Die Rechte und weiteren Befugnisse, welche
dem Kaiser durch die Goldene Bulle verliehen
worden waren, sind nur von Wenigen ausgeübt
worden. Die Kaiser aus dem Hause Habsburg
Rudolf, Albrecht, Friedrich, Maximilian I. und
Karl V. haben sie ausgeübt. Ferdinand I. hat
sie nicht ausgeübt, auch Maximilian II. nicht
ausgeübt, Rudolf II. hat sie ausgeübt, Matthias
ausgeübt, Ferdinand II. hat sie ausgeübt, Ferdinand III. hat sie ausgeübt, Leopold I. hat sie
ausgeübt, Joseph I. hat sie ausgeübt, Karl VI.
hat sie ausgeübt, Maria Theresia hat sie ausgeübt, Joseph II. hat sie ausgeübt, Leopold II.
hat sie ausgeübt, Franz I. hat sie ausgeübt,
Ferdinand I. hat sie ausgeübt, Franz Joseph I.
hat sie ausgeübt.



Auf wen hier Bezug ist.

des Bedürfnisses sagen, und dieser muß dabei sein und zusehen, daß das Holz nach der Mansen Zahl gleich vertheilt werde. 87)

Man trift auch Urkunden, in welchen nur BauHolz zu holen vergünstiget ward. In einem Walde des Abtes zu Münster mögen sich die WaldBerechtigten Häuser h a u e n, wofür der Förster von Jedem, der es thut, vier weisse Brode und ein Viertel Wein erhielt. 88) In einem Privilegium der Stadt Kassel von 1239 wird den dasigen Bürgern vergönnt, daß sie alles Holz, welches zur Befestigung der Stadt, oder zu WiederAufbauung ihrer Häuser gehört, aus der herrschaftlichen Waldung, ohne Widerspruch der Förster, nehmen mögen. 89) Bisweilen ward dieses WaldRecht nur auf WindBruch eingeschränkt. Heinrich VII. bestätigte 1225 dem Kloster Ottenburg in zwei Waldern das Recht, das Holz zu fällen, welches taub und abgestorben genannt wird, ausser Eichen und Buchen, doch mag dasselbe auch dieses Holz nehmen, wenn es der Wind umgeworfen hat, und die Äste und Spizen, welche Andre, die Holz

87) Cod. Dipl. Megapol. 273.

88) S c h ö p f l i n. A. D. 265.

89) K u c h e n b e k e r Anal. Hass. III. 265.

schlugen, liegen liessen, auch ist die Hutung, nur nicht die EichelMast, vergönnet. 90) K. Richard erlaubte 1260 dem Kapitel zu Frankfurt, daß es sich in dem ReichsWalde, Dreieich genannt, dürres und unfruchtbares Holz zur Feuerung und zu eigenem Gebrauche nehmen dürfe, 91) welches Rudolf I. 1291 wiederholte. 92) K. Ludwig vergönnte 1347 dem Kloster Raitenhaslach in einem Walde allen WindBruch und sonst umgefallenes Holz zum brennen zu holen. 93) K. Johann von Böhmen schenkte 1329 den Gebrüdern

90) incidendi ligna quae vulgo furda et mortua dici solent, h. e. omnia preter quercus atque fagos — insuper et colligendum ligna, etiam quercuum et fagorum, quae ventus deiecerit, et quae fuerunt ab aliis succisa et relicta tamque rami et quae caudae appellari solent, sed et vsum pascuorum, praeter glandes, quibus sine licentia non debent vti. — Würdtwein Monasticon Palatin. I. 277.

91) Eb. Dioec. Mog. II. 422.

92) Eb. 426.

93) Mon. B. III. 208.

von Penzig in der Merika des Landes Görlitz alles dürre Holz, es mochte ſtehen oder liegen, die Äſte der ungefällten Bäume, mit Maſtung, Wieſen, dem groſſen Teiche, Wolen genannt, und dem dritten Theile aller Einkünfte von den neuen Anbauern. 94) Unter unfruchtbarem Holze verſtand man alles abgebrochene, kurze, ſtruppichte Holz, welches nicht zu Bau- und Klafterholze gebraucht werden konnte, und keinen Samen trug. 95)

Manchmal ward auch nur eine beſtimmte Zahl vergönnet. So konnte ſich jeder Kolonus in Gottsdorf 1283 aus einem Walde drei Wagen Holz zur Feuerung holen, aber für das Holz zu einem Gebäude muſte er dem Förſter drei De-

94) ligna arida ſtantia vel iacentia, ramos arborum ſectarum, inpinguationem que vulgariter maſtunge dicitur, cum pratis aquis lacu dicto wolen, et tertia parte prouentuum de plantationibus nouis. — Verzeichnis Ol. Urkunden. S. 34.

95) unbarachtig holt, untragbar Holz. a. 1277. Lamey Geſch. der Gr. v. Ravensberg. C. D. 51.

narien geben. 96) Dieſes FeuerHolz ward alſo, wie man ſchlieſſen muß, järlich geholt. Das Kloſter Raitenhaslach erhielt von der Kaiſerin Margaretha das Recht, ſich in der Kaiſerin Walde järlich 300 Fuder Holz, wenn und wo es wolle, und ohne Hinderung der ForſtMeiſter, zu holen. 97)

Andre durften wöchentlich Holz holen. — So bekam ein Kloſter zu Eichſtatt 1315 aus dem BiſchofsForſte daſelbſt alle Wochen ein Fuder BrennHolz, das weder Eichen noch Buchen ſein ſoll; dagegen erhält der Biſchof järlich vom Kloſter ein Fuder Pfahle zu ſeinem WeinGarten. 98) Den Schöffen zu Frankfurt erlaubte K. Ludwig 1322, daß jeder ſich wöchentlich ein Fuder BrennHolz aus dem ReichsWalde holen dürfe, 99) und in dem nämlichen Jare dem Kloſter NiederSchönfeld in Baiern ebenfalls wöchentlich zwei Fuder Holz, aber nach unſers Förſters Rath und Wiſſen. 100) Noch

96) Mon. B. V. 387.

97) Eb. III. 208.

98) Falkenſtein, Cod. Dipl. Nordg. 158.

99) Senkenberg Sel. Jur. VI. 559.

100) Mon. Boica XVI. 336.

Sonn- und Festtagen zu predigen, und zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, wie auch an Kirchweihfesten, Bittgängen und Prozessionen, das Hochamt zu halten, und zu diesen Verrichtungen in Kirchen und Kapellen, wo es nöthig ist, Kapläne zu halten.

Die Pfarrer sollen ihre Pfarrkinder, wenn sie sie in Sünden leben sehen, nicht nur ermahnen, sondern auch, wenn es nöthig ist, mit Ernst strafen, und sie sollen sich bemühen, die Streitigkeiten, die unter ihren Pfarrkindern entstehen, zu schlichten, und sie zum Frieden zu bewegen.

Sie sollen auch die Kranken besuchen, und ihnen, wenn sie es verlangen, die heil. Sakramente reichen.

Sie sollen ferner die Kinder in der christlichen Lehre unterrichten, und sie sollen sich bemühen, daß sie in Schulen unterrichtet werden.

Sie sollen auch die Armen ihrer Pfarrei, wenn sie es verlangen, mit Almosen unterstützen.

Sie sollen auch die Pfarrbücher, die Taufbücher, die Ehebücher, und die Sterbebücher fleißig führen, und sie sollen sie sorgfältig aufbewahren.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter, die Pfarrhäuser, und die Pfarrkirchen gut in Stand halten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht verkaufen, vertauschen, oder verpfänden.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht verpachten, ohne es vorher dem Bischofe angezeigt zu haben.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als drei Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als neun Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als zwölf Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als fünfzehn Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als achtzehn Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als einundzwanzig Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als vierundzwanzig Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als siebenundzwanzig Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als dreißig Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als dreiunddreißig Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als sechsunddreißig Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als neununddreißig Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als zweiundvierzig Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als fünfundvierzig Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als achtundvierzig Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als einundfünfzig Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als vierundfünfzig Jahre verpachten.

Sie sollen ferner die Pfarrgüter nicht auf mehr als siebenundfünfzig Jahre verpachten.

Sie sollen auch die Pfarrgüter nicht auf mehr als sechzig Jahre verpachten.

Benuzung des Holzes, bald allein. Schon oben sind mehrere Beispiele da gewesen. Sie dehnte sich auf alle Arten von Vieh aus, doch ward die der Schweine gewöhnlich besonders genannt. Nur Friedrich I. hatte den glüklichen Gedanken, von der WaldHutung die Schafe auszunehmen, 4) den aber schwerlich Jemand weiter befolgte. Auch wird in dem Rechte der Ostbevernschen Mark, 1339, Ziegen zu halten untersagt. 5) Diese Hutung war der wahre Verderb des Holzes, da der junge Anflug nur selten geschont ward. Die PfalzGrafen Rudolf und Ruprecht musten sogar 1331 einem Kloster die alten Befreiungen von Albrecht und Ludwig bestätigen, vermöge deren sie ihr groß Vieh und ihr klein Vieh, Pferde und ander Vieh auf die Weide in dem Junge Holz treiben mögen. 6) Sebst bei einer Theilung eines in der Gemeinheit durchaus verwüsteten Waldes, wo jeder Genosse mit dem erhaltenen Stüke machen konnte, was er wollte, durfte keiner das-

4) a. 1158. 1164. in Schöpflin. A. D. I. 247. 256.

5) Kindlinger III. 1. Abth. 380.

6) Würdtwein Monst. IV. 469. Es wäre denn, daß ein Wald den Namen Jungholz geführt hätte.

Alle die Arbeit der Zeit schaffte, Arbeit der Menschenhand, Arbeit der Natur, Alles ist ihr Raub geworden.

Vergebens, daß die Menschen sich mühen, ihr Werk zu erhalten, vergebens, daß sie es mit Stein und Eisen umgeben, vergebens, daß sie es mit Wall und Graben umziehen, die Zeit zerstört es doch. Sie ist es, die Alles zerstört, was Menschen bauen, sie ist es, die Alles zerstört, was Menschen schaffen, sie ist es, die Alles zerstört, was Menschen sich erwerben, sie ist es, die Alles zerstört, was Menschen sich erfinden.

Alle diese Sprüche, Gedanken und Bilder sind nicht neu, sie sind uralt, sie sind so alt, wie die Menschheit selbst, sie sind so alt, wie der Gedanke, daß der Mensch, der Alles schafft, auch Alles wieder zerstört

Kreuzigt, Gott, und den Gekreuzigten lieb zu haben, ist die Summe der Religion. Wer Gott nicht liebt, der kann ihn nicht kennen, und wer ihn nicht kennt, der kann ihn nicht lieben. Wer Gott nicht kennt, der kann ihn nicht loben, und wer ihn nicht lobt, der kann ihn nicht kennen. Wer Gott nicht kennt, der kann ihn nicht anbeten, und wer ihn nicht anbetet, der kann ihn nicht kennen. Wer Gott nicht kennt, der kann ihn nicht ehren, und wer ihn nicht ehrt, der kann ihn nicht kennen. Wer Gott nicht kennt, der kann ihn nicht verherrlichen, und wer ihn nicht verherrlicht, der kann ihn nicht kennen.

Solche Gründe wollt' ich meinen Brüdern, Freunden, Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Landsleuten, Mitbürgern, Zeitgenossen, Menschen, Christen, Juden, Heiden, Türken, Lutheranern, Reformirten, Katholiken, Jesuiten, Mönchen, Nonnen, Priestern, Bischöfen, Kardinälen, Päpsten, Engländern, Franzosen, Spaniern, Italienern, Deutschen, Europäern, Asiaten, Afrikanern, Amerikanern, Wilden, Barbaren, Gelehrten, Ungelehrten, Weisen, Thoren, Gerechten, Sündern, Heiligen, Teufeln, Engeln, Cherubim, Seraphim, Thronen, Herrschaften, Fürstenthümern, Gewalten, Kräften, Mächten, Dominationen, Erzengeln, Engeln, Gott, Jehovah, Elohim, Adonai, Sabaoth, Schaddai, Ehjeh, Jah, Hallelujah, Amen, Ewigkeit, Zeit, Raum, Unendlichkeit, Endlichkeit, Nichts, Alles, Ich, Du, Er, Sie, Es, Wir, Ihr, Sie, Sein, Haben, Werden, Können, Müssen, Wollen, Sollen, Mögen, Dürfen, Lieben, Leben, Weben, Schweben, Streben, Heben, Geben, Nehmen, Kommen, Gehen, Stehen, Sehen, Hören, Fühlen, Riechen, Schmecken, Denken, Lenken, Schenken, Senken, Ertrinken, Ertrunken, Trinken, Getrunken, Sinken, Gesunken, Singen, Gesungen, Klingen, Geklungen, Springen, Gesprungen, Dringen, Gedrungen, Ringen, Gerungen, Schlingen, Geschlungen, Schwingen, Geschwungen, Bringen, Gebracht, Denken, Gedacht, Wissen, Gewusst, Kennen, Gekannt, Nennen, Genannt, Rennen, Gerannt, Brennen, Gebrannt, Senden, Gesandt, Wenden, Gewandt, Binden, Gebunden, Finden, Gefunden, Schinden, Geschunden, Schwinden, Geschwunden, Winden, Gewunden, Graben, Gegraben, Laden, Geladen, Schaden, Geschadet, Waten, Gewatet, Rathen, Gerathen, Treten, Getreten, Bitten, Gebeten, Essen, Gegessen, Messen, Gemessen, Fressen, Gefressen, Vergessen, Giessen, Gegossen, Schiessen, Geschossen, Verschossen, Fliessen, Geflossen, Verflossen, Beissen, Gebissen, Reissen, Gerissen, Verrissen, Schreiben, Geschrieben, Verschrieben, Treiben, Getrieben, Vertrieben, Reiben, Gerieben, Verrieben, Leiden, Gelitten, Verlitten, Schneiden, Geschnitten, Verschnitten, Reiten, Geritten, Verritten, Greifen, Gegriffen, Vergriffen, Pfeifen, Gepfiffen, Verpfiffen, Schleifen, Geschliffen, Verschliffen, Streifen, Gestreift, Verstreift, Schweifen, Geschweift, Verschweift, Schleichen, Geschlichen, Verschlichen, Weichen, Gewichen, Verwichen, Streichen, Gestrichen, Verstrichen, Beugen, Gebeugt, Verbeugt, Steigen, Gestiegen, Verstiegen, Schweigen, Geschwiegen, Verschwiegen, Neigen, Geneigt, Verneigt, Zeigen, Gezeigt, Verzeigt, Beugen, Gebeugt, Verbeugt, Saugen, Gesaugt, Versaugt, Taugen, Getaugt, Vertaugt, Glauben, Geglaubt, Verglaubt, Rauben, Geraubt, Verraubt, Schrauben, Geschraubt, Verschraubt, Treiben, Getrieben, Vertrieben, Reiben, Gerieben, Verrieben, Leiden, Gelitten, Verlitten, Schneiden, Geschnitten, Verschnitten, Reiten, Geritten, Verritten, Greifen, Gegriffen, Vergriffen, Pfeifen, Gepfiffen, Verpfiffen, Schleifen, Geschliffen, Verschliffen, Streifen, Gestreift, Verstreift, Schweifen, Geschweift, Verschweift, Schleichen, Geschlichen, Verschlichen, Weichen, Gewichen, Verwichen, Streichen, Gestrichen, Verstrichen, Beugen, Gebeugt, Verbeugt, Steigen, Gestiegen, Verstiegen, Schweigen, Geschwiegen, Verschwiegen, Neigen, Geneigt, Verneigt, Zeigen, Gezeigt, Verzeigt, Beugen, Gebeugt, Verbeugt, Saugen, Gesaugt, Versaugt, Taugen, Getaugt, Vertaugt, Glauben, Geglaubt, Verglaubt, Rauben, Geraubt, Verraubt, Schrauben, Geschraubt, Verschraubt,

die Schmiede sechszehn HufEisen und die Nägel dazu geben, dafür mögen sie sich in dem GemeinWalde der Vogtei TorHolz holen. 14) Zu einer Mühle, die dem Stifte Eichstätt gehörte, muste das ZimmerHolz aus dem Walde eines andern Klosters gegeben werden. 15)

Diejenigen, welche das ForstRecht genossen, musten auch einige Abgaben an den WaldEigner entrichten. Diese Abgabe bestand mehrentheils in Getreide. Einige Beispiele mögen statt mehrerer dienen. In dem Register des Stiftes Prüm von 1222 heißt es unter andern: auf der Seite von Bükeburg ist ein sehr schöner und grosser Wald, welcher Bidart genannt wird, zu unserm Hofe in Merxz gehöret, und einen nicht geringen järlichen Ertrag liefert, alle Leute in Bideburg leben gleichsam davon, und geben viel ab, und wenn der Wald recht gut in Obacht genommen wird, so kann er allein uns so viel nuzen, als der ganze Hof, — der Wald, welcher KammerForst heißt, kann zwischen 20 und 30 Malter Korn, Gerste und Haber liefern, —

welches mir aber dem damaligen Sprach-Gebrauche nicht gemäß zu sein scheint.

14) Eb. 156.

15) Falkenstein p. 132.

in den von Hrn. Bunsen an die Hand gegebenen Methoden, und ich habe mich bemüht, sie noch zu vervollkommnen. Ich habe mich dabei der Mitwirkung des Hrn. Mechanikus Steinheil zu erfreuen gehabt, der mir mit Rath und That zur Seite stand, und dessen Geschicklichkeit in der Ausführung physikalischer Instrumente bekannt ist.

Diese Versuche wurden von Bunsen, Roscoe und mir in Heidelberg fortgesetzt, und wir haben gefunden, dass sich die Methoden, welche wir zur Analyse der Gase angewandt haben, auch auf die Analyse der Körper anwenden lassen, welche bei der Temperatur des Knallgasgebläses flüchtig sind. Wir haben auf diese Weise die Spectra der Alkalimetalle, des Thalliums, Indiums, Strontiums und Lithiums untersucht, und wir haben gefunden, dass jeder dieser Körper ein Spectrum hat, welches charakteristisch ist für ihn, und dass diese Spectra sich durch die Anzahl, Lage und Intensität der Linien unterscheiden. Wir haben ferner gefunden, dass die Spectra der Alkalimetalle, welche in ihren chemischen Eigenschaften so nahe verwandt sind, auch in ihren Spectren eine Verwandtschaft zeigen, indem sie Gruppen von Linien enthalten, welche in Lage und Intensität einander ähnlich sind.

mir die Frage noch nicht beantwortet zu sein, ob der vor Jarhunderten geschlossene Kontrakt, der erst in der ZeitFolge zur Servitut ward, so bindend sein dürfte, daß der eine Theil einen vielfacher grössern Nuzen als sonst ziehen könne, der andre aber nicht mehr als ehemals, oder, beim erniedrigten GeldWerthe, weit weniger nehmen müsse, und dieser nicht nach dem damaligen und gegenwärtigen HolzPreisse eine Ausgleichung zu fodern berechtiget sei?

Von diesem allgemeinen WaldRechte, da derjenige, der es genoß, sich entweder sein Bedürfniß holen konnte, wenn, wie und wo er wollte, oder auf Art, Maas und Zeit eingeschränkt war, scheint eine andre Einrichtung, die wir am meisten in NiederSachsen und Westfalen antreffen, unterschieden zu sein. Beispiele werden vielleicht die Bedeutung des Ausdrukes Achtwort, und den Inhalt des Rechts, am deutlichster darlegen. Der Ausdruk kommt bereits in der frühern Zeit vor. Schon 1105 bekommt das Kloster Steine vier Mansus und zwei Kurtes, mit allen Gerechtsamen, auch den im Walde, welches Achtwort genannt wird. 20) Da

20) Wolf Gesch. des Klosters Steina. Urk. S. 4.

man in lateinischen Urkunden es teutsch geben mu-ste, so erklärte man es durch Umschreibung, als: vsualia, vtilitas, commodum, incisio lignorum. 21) Im Teutschen wird es Achtword, Achtwart, Echtword, Echtwart geschrieben. Wenn es aber ius commune, Gemein-Recht, genannt wird, so zeigt dieses nur so viel an, daß alle Glieder einer Gemeine dasselbe hatten. Bisweilen ward es im Allgemeinen einer Person oder einer Gemeinheit eingeräumt. So hatte das Kloster Steine 1245 das Achtwart, ohne weitere Bestimmung, in einem Walde. 22) Eben so treffen wir es bei mehrern ohne genaue Angabe an. Zwei Brüder von Swalenberg mu-sten 1227 dem Bischof von Paderborn geloben, daß sie durch ihre Neuländer die Kirchen, Geistlichen, Ministerialen, und die Leute der Kirche, keinen in seinem Rechte, welches gewöhnlich Achtwort genannt wird, hindern wollen. 23) Wenn man aber diejenigen Urkunden ansieht, welche bestimmter sprechen, so wird man gewahr, daß gewöhnlich die Zahl der Achtworde angegeben, und dadurch wahrscheinlich angezeigt wird, mit wie viel Äxten oder Perso-

21) Haltaus Gloss. v. Echtword.

22) Wolf Geschichte. S. 7.

23) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg. S. 19.

nen in den Wald zu gehen Einer Erlaubnis hatte, denn von einer Angabe der Zeit, des Plazes, der Fuhren, der Art des Holzes ist, so viel ich mich erinnere, nirgends die Rede. Es konnte daher auch Einer mehrere Achtworte haben, welche aber nicht auf seiner Person, sondern auf seinem GrundStüke ruhten, aber auch transferirt werden konnten, und wenn dieses einging, wegfielen. Ein Kloster kaufte 1332 einen halben Mansus, aber mit einem vollen Echtworte. 24) Es hätte also der halbe Mansus eigentlich nur das halbe Recht erhalten sollen. An einem andern Orte kommen neun Echtwort vor; 25) im Jare 1256 wurden zehn Achtwort gegen einen Mansus vertauscht; 26) das Kloster Osterholz erhält 1202 einen Mansus und zwölf Echtwerdt. 27) In einer Urkunde von 1338 wird bekannt, daß ein Kloster in einem gemeinen Walde, wegen eines Hofes, sechs Echtwarte behalten habe; — man hatte vergessen, wie viel ihrer waren, als das Dorf zu einem Hofe gemacht ward; da nun aber der Hof wieder zu einem Dorfe wurde, so

24) Haltaus l. c.

25) Eb.

26) Eb.

27) Pratje Bremen und Werden, IV. 15.

erhielt der Hof acht, das Dorf aber sechs Echtwarte in dem Walde, mit Vollworte aller Holz-Berechtigten, (Holten.) 28) — Dieses AchtWort betraf nicht allein Bau- und Brenn-Holz, 29) sondern auch die Mastung ward bisweilen dazu gerechnet. So hatten in einem Dorfe sieben Mansen eben so viele Echtwarte, von denen jedes 30 Schweine in den Wald schikt. 30)

Dieses Echtwort bestand also darin, daß einer das Recht hatte, entweder als GemeinGlied, oder in eines Andern Walde, mit einer Axt, also nur allein, sich das bedürftige Holz zu holen, und auch wohl eine bestimmte Zahl Schweine auf die Eicheln zu treiben. Wer daher mehrere Personen in den Wald schiken wollte, muste eben so viel Echtworte haben, oder er ward gepfandet. Die Bedeutung des Wortes ist verschieden erklärt worden. Wahrscheinlich zeigte es eine rechtliche, durch Geseze bestimmte Nuzung einer gemeinschaftlichen oder fremden Sache an. 31) Wenn

28) Kindlinger II. 326.

29) a. 1224. Eb. S. 255.

30) Haltaus l. c.

31) Haltaus l. c. Versuch eines Bremisch-NiederSächsischen WörterBuchs, I. 290.

GrundStüke veräuſſert wurden, ſo ward bisweilen dieſes Recht, wenn ſie es hatten, zurükbehalten. Das Kloſter Amelunxborn erhielt 1305 zwei Manſen und eine Area, mit allen ſächlichen und perſönlichen Rechten, jedoch mit Ausſchluß des zu den Manſen gehörigen Hofes, (curia) und dem Rechte in den Wäldern, welches Achtwort heiſſet. 32)

Das Achtwort band, wenn es ſich in Privat-Wäldern befand, den Eigenthümer beinahe noch mehr, als das ſogenannt WaldRecht. 33) Daher gaben ſich die Herren Mühe, es wieder an ſich zu bringen. Otto, Biſchof von Hildesheim, kaufte den Wald Wrocktterwolt von vielen Echtwarden, für eine groſſe SummeGeldes frei, auch erhielt er von einem Lippold von Verden in dem Wald Tyderngerod 50 Echtwärd für 24 Mark zurük. 34) Das Kloſter Amelunx-

32) Falke Trad. Corb. p. 876.

33) ſ. oben Nr. 23.

34) ſiluam quandam in Harto, quae dicitur Wrochterewolt a multis echtwardis pro magna ſumma pecuniae expediuit — in Tyderingerod quinquaginta echtwardos a Lippoldo de Vreden pro XXIV. marcis

Ich bin alles im Himmel, im Meere und auf der Erde, was da lebet, webet und schwebet, und ich bin noch mehr als alles dieses, denn ich bin der Schöpfer aller dieser Dinge. Ich bin der Anfang und das Ende, ich bin der Alpha und Omega, ich bin der Gott Israels, ich bin der Gott der Christen, ich bin der Gott der Heiden, ich bin der Gott der Juden, ich bin der Gott der Türken, ich bin Mahomet, ich bin Mahomets Gott, ich bin der Gott der Wahrheit, ich bin der Gott der Lügen, ich bin der Gott der Gerechtigkeit, ich bin der Gott der Ungerechtigkeit, ich bin der Gott der Liebe, ich bin der Gott des Hasses, ich bin der Gott der Barmherzigkeit, ich bin der Gott der Grausamkeit, ich bin der Gott der Gnade, ich bin der Gott der Rache, ich bin der Gott der Geduld, ich bin der Gott der Ungeduld, ich bin der Gott der Sanftmuth, ich bin der Gott der Wuth, ich bin der Gott der Keuschheit, ich bin der Gott der Unkeuschheit, ich bin der Gott der Mäßigkeit, ich bin der Gott der Unmäßigkeit, ich bin der Gott der Freude, ich bin der Gott der Traurigkeit, ich bin der Gott der Hoffnung, ich bin der Gott der Verzweiflung, ich bin der Gott der Wahrheit, ich bin der Gott der Lügen, ich bin der Gott der Gerechtigkeit, ich bin der Gott der Ungerechtigkeit, ich bin der Gott der Liebe, ich bin der Gott des Hasses, ich bin der Gott der Barmherzigkeit, ich bin der Gott der Grausamkeit, ich bin der Gott der Gnade, ich bin der Gott der Rache, ich bin der Gott der Geduld, ich bin der Gott der Ungeduld, ich bin der Gott der Sanftmuth, ich bin der Gott der Wuth, ich bin der Gott der Keuschheit, ich bin der Gott der Unkeuschheit, ich bin der Gott der Mäßigkeit, ich bin der Gott der Unmäßigkeit, ich bin der Gott der Freude, ich bin der Gott der Traurigkeit, ich bin der Gott der Hoffnung, ich bin der Gott der Verzweiflung, ich bin alles was da ist, was da war, und was da seyn wird, und kein Sterblicher hat meinen Mantel aufgedeckt, und meine Frucht hat kein Sterblicher gegessen.

Ich bin der Gott, der da spricht:

Ich bin der Gott, der da spricht:

Ich bin der Gott, der da spricht:

haben, mit Eigenthum und Niesnuzung, daß sie können ausroden, Neuland machen, benuzte und unbenuzte Wiesen und Äker beurbaren, und alles thun, was wir und unsre Vorfahren thaten, unbeschadet der Gemeinheit, (communitate) die Achtworte genannt wird, und welche die Templer und andre Landleute zu besizen vorgeben, aber ihnen nur aus unser und unsrer Vorfahren Huld überlassen worden ist. 38) Man übertrug auch dieses Recht wiederkäuflich. So war 1321 ausgemacht worden, daß die Achtworde wieder gelöset werden konnten. 39)

Ausser diesem Echtworte kommt noch ein andres Recht vor, welches Schare (Scara) genant, und in einem benachbarten Walde von zwei Höfen ausgeübet ward. Diese, und sonst Niemand, holten sich zur bestimmten Zeit zwei Wagen Holz, und wenn die MarkGenossen das Holz

38) Wilke Vita Ticem. C. D. 162.

39) dat we scholen laten de Achtworde in deme Berge, wanne he uns gibet, oder sin erben vier Mark lödiges Silbers. — Wolf, a. a. O. 10.

nach Jedes Rechte unter sich theilen, so holen Jene, ohne Bestimmung, was ihnen beliebte. 40)

Die Aufseher und Besorger der Waldungen waren, nach der Grösse derselben, oder nach dem Stande des WaldEigners, dem sie dienten, verschieden, die vornehmsten waren die ForstMeister, (magister foresti.) Im Jare 1237 kommt ein solcher ForstMeister vor, der mehrere Förster unter sich hat, die nun im lateinischen Forestarius heissen, 41) auch den teutschen Namen Förster erhielten; so hatte der Schultheis eines Klosters unter seinen niedern Beamten auch Förster. 42) An den Orten, wo die Forst-Berechtigten Werlude genannt wurden, hieß der, welcher die Aufsicht über sie und den Wald führte, WerMeister. Der über den Wald Birstatt gesezte erhielt järlich 24 Malter Weizen. 43) Noch jezt giebt es ein Jülichsches Amt unter dem Namen der WehrMeisterei. 44) Endlich findet man noch WaldHüter, Haide-

40) a. 1166. Kindlinger II. 202.

41) Acta Acad. Palat. III. 303.

42) Würdtwein Mon. Pal. IV. 242.

43) Cod. Laur. III. 303.

44) Acta Acad. Palat. III. 291.

Läufer, (Custodes nemoris.) 45) Diese Förster und Aufseher wurden in der Regel von demjenigen gesezt, dem die OberHerrlichkeit zustand. In der eben angeführten Urkunde von 1194 ward ausdrüklich ausgemacht, daß nicht die ForstBerechtigten, sondern der Bischof von Strasburg, als WaldHerr, oder sein Vizthum, die Förster und WaldHüter einsezen dürfte. Eben so behielt sich der Abt zu Ravengirsburg 1283 vor, daß ihn der Vogt nicht hindern dürfe in Einsezung der Förster. 46) Aber doch geschah es auch mit Übereinkunft beider Theile, wie 1275 in Weissenburg, wo die Aufseher auf gemeinschaftlichen Rath des Abts und der Stadt gesezt wurden. 47)

Diese Förster standen sich gewöhnlich sehr gut, da sie nicht allein bestimmte, sondern auch nebenbeiige Verdienste, und von den Pfändungen etwas erhielten. Sie bekamen GrundStüke als DienstGut angewiesen. So sagt unter andern das Prümer Register von 1222: die Förster haben von unserm Lande fünf Morgen, in Beppen-

45) a. 1194. Würdtwein N. S. D. X. 168.

46) Kremer Orig. Nass. II. 309.

47) Schöpflin A. D. II. 5.

hoven ein halber Mansus, welcher den Forst bewacht. 48) Bisweilen gehörte ihnen der Wind-Bruch, 49) sie musten aber auch in der Regel für allen Schaden stehen, 50) der in dem Walde vorfiel. Das Gut, welches sie für ihren Dienst erhielten, war nun von allem frei geworden, und nur selten fand einige Abgabe statt. An einem Orte muste der Förster, welcher angesezt ward, der Herrschaft 6 Schillinge entrichten, 51) welches aber wohl mehr zu der Lehnware, oder den Sporteln, als zu den Abgaben gerechnet werden kann. Die Einnahme von den Forst-Berechtigten war, nach der damaligen Art, sehr groß, und mochte, wie jezt, dadurch, daß sie durch die Finger sahen, oder Jemanden begünstigten, noch grösser werden. Ohne ihre Erlaubnis durfte eigentlich Niemand einiges Holz fällen, und er ward, wenn es ihm angewiesen worden, dessen, was er mehr nahm, verlustig. 52) Dasjenige,

48) Reg. Prum. p. 472. 518.

49) a. 1330. Schöpflin A. D. II. 165.

50) KaiserRecht II. 59. in Senkenberg Corp. Jur. Germ. I. 50.

51) a. 1336. Schöpflin A. D. II. 216.

52) KaiserRecht II. 60. l. c.

was sie mit Recht zu fodern hatten, war verschieden. Chiemsee hatte das WaldRecht in einem Walde, und verspricht 1301 dem Förster, der das Holz pflegt, alle seine Rechte nach uralter Gewohnheit zu geben. 53) Vorzüglich haben wir schon bemerkt, daß sie von den ForstBerechtigten, wenn selbige BauHolz holten, etwas erhalten musten. In einer Urkunde von 1283 heißt es: wenn Jemand bauen will, so giebt er dem Förster dafür drei Denarien, und nimmt sich sein Bedürfnis. 54) Auch für die WaldWiesen bekamen sie eine Verehrung. Im Jare 1300 ward gerichtlich ausgemacht, daß das Kloster Ranshaven dem Herzoglichen ForstMeister von zwei Wiesen nicht mehr als zwei gemeine Schober alt Heu, so wie es von Alters her Sitte sei, geben sollen. 55) Die Förster mochten sich auch Abgaben von mancher Art, und unter manchem Namen erschlichen haben. Die Kaiserin Margaretha sagt 1337 in einem dem Stifte Raitenhaslach gegebenen WaldBriefe: Es haben auch unsere ForstMeister einige Foderungen zeither gehabt an Heu, und Kraut, und WeidPfennig,

53) Mon. Boica II. 465.

54) Mon. Boica V. 386.

55) Eb. III. 363.

und von andrer Foderung, wie die genannt ist und herkommen sei, sie sei gewöhnlich oder ungewöhnlich, wollen wir, daß dieses ab und todt sei. 56) In einer Münsterschen Urkunde von 1339 wird das Recht der Förster so angegeben: der Abt sezet Förster, welche die Walder behüten sollen; die Pfänder aus dem Eichberge liefern sie in des Abts Hof, was sie anderwärts pfänden, gehört ihnen; wer von dem Eichberge ein Haus hauet, giebt ihnen vier weisse Brode und ein Viertel Wein, sie geben in des Abts Küche järlich eine Axt und eine Sehsele, 57) desgleichen in der Herren Küche, die alten bekommen sie wieder, wenn sie stumpf werden, oder die Öhre brechen, sie erhalten auch järlich zwei Fuder von den Afterschlägen in dem Eichberge, und in dem Hochwalde, was der Wind niederwirft. 58)

Die grossen Herren, welche die Forstmeistereien in den Waldungen der Bischöfe und Äbte erlangt hatten, strebten darnach, sich selbige erblich zu machen, und waren auch glüklich.

56) Eb. III. 208.

57) wahrscheinlich ein scharfes Instrument.

58) Schöpflin l. c. II. 165,

Gerlach, ErzBiſchof von Mainz, bekannte 1347 den Grafen zu Naſſau: daß ſie unſer oberſter Förſter ſind, von der Waldaffen über unſern Wald bis zu Lorch, und daß ſie da jagen mögen, wie oft ſie wollen; dieſes und andre Rechte beſaſſen ſie ſchon, und der ErzBiſchof verſprach noch, ſie ewiglich zu ſchüzen. 59)

Den Förſtern lag vorzüglich mit ob, darauf zu ſehen, daß weder die ForſtBerechtigten noch andre Leute Schaden am Holze, Jagd, Weide und Fiſcherei thaten. Daher ſagt das Kaiſer-Recht ausdrüklich: es darf Niemand Holz fällen ohne des Förſters Erlaubnis. 60) Sie hatten das Recht, denjenigen, den ſie über einem ſolchen Frevel antrafen, zu pfänden, und dieſe Pfändungen dem WaldHerrn anzuzeigen, der ſie dann abthat, wobei der Förſter ſein PfandGeld erhielt. Der Graf zu Naſſau mag 1319, durch einen Ausſpruch des SchiedsRichters, in einem Walde, in welchem ihm der WildBann gehöret, da, wo er geforſtet Mark hat, auf dem Stamme, aber nicht auf der Straſſe pfänden, auch mag er den, über den der Förſter ſchwört, auf die Art, wie in

59) Kremer Orig. Naſſ. II. 319.

60) II. 159. Senkenberg Corp. Jur. G. I. p. 51.

der Abt zu Hirschfeld (d. Pfarrer 63) in die Stadt Eichstätten, zwischen ihm und dem Stadtrath der Stadt Frankfurt, 1339. dessen unter andern auch der Abt von Pforta, welcher damals ein Cisterzienser in dem Kloster Pforta war, von den Frankfurtern, aber auch in das Amt gesetzt, und Pforta gehörte unter diesen, von den Frankfurtern nach bedrohenden Streitigkeiten, gewaltig weiter, ohne in einen andern, als in einen eigenen Name von der Operation, die Pforte genannten Kloster, bis in das Jahr 1540 (64) die Schulen bei Pforta, und eigentlich Pforta selbst, in ihre jetzige Verfassung gesetzt wurden. Vorher hatten diese Schulen, wie schon gesagt worden ist, ihren Sitz in dem Kloster Pforta, und nur die zu Meissen, die sich selbst, so lange sie bestanden, von der Pforte unterschieden, in der Stadt Meissen (65). In einer ehemals schon angeführten Urkunde von 1292 (66) heißt Meissen Civitas, Pforta aber Specialis, als Pforte, welche die Stelle der

(63) Buchenberg ad. loc. II. 348.

(64) Cf. I. 201. 259.

(65) Schöttgen A. D. H. 265.

genannten Hofes in Walde, Wässern, Feldern oder andern GrundStüken des Hofes, wegen des Forstes oder wegen BannBruchs nehmen, sind dem ForstMeister zu übergeben, der sie in den Hof liefert, und mit den Förstern darüber Gericht hält: von dem Ertrage derselben bekommt der Hof zwei Theile, der ForstMeister aber einen, und gilt jedes Pfand 60 Schillinge, ausser was aus Gnaden erlassen wird, und die Förster bekommen von jedem Pfande 20 Denarien; der Hof selbst erlegt järlich drei Mark dafür, daß die Leute desselben Hofes nicht wegen des BannBruches in dem Walde gedrükt würden, weil sie mit den Strafen dafür sehr hart belegt wurden. 64)

In dieser Verordnung wird die Strafe der ForstVerbrecher bestimmt. Im SachsenSpiegel wird ein genauer Unterschied gemacht, ob einer selbstgewachsenes Holz in einem Walde, oder gepflanzte Bäume, oder geschlagenes Holz entwendet, und ob es bei Tage oder bei Nacht geschiehet: Wer Holz hauet, giebt drei Schillinge Strafe, und ersezet den Schaden nach Rechte, schlägt er aber FruchtBäume, so erlegt er 30 Schillinge; wen man an dem Orte findet, der wird gepfändet; wer des Nachts gehauenes Holz

64) Acta Acad. Palat. II. 303.

ſtiehlt, wird gehangen, am Tage aber geht es ihm an Haut und Haar. 65) Den nämlichen Unterſchied zwiſchen den zur Nacht oder am Tage geſtohlnen KlafterHolze nimmt der Schwaben-Spiegel an. 66) Das KaiſerRecht macht ebenfalls den Unterſchied, ob einer ſelbſt das Holz fällt, oder ſchon geſchlagenes ſtiehlt. Auch iſt der Unterſchied, den man im SachſenSpiegel und in andern Nachrichten dieſes ZeitRaumes bemerkt, ſichtbar, ob man den Thäter im Walde ſelbſt oder anderwärts antrift, da er denn im erſten Falle gepfändet, im andern aber nach den Rechten als um einen Raub beklagt wird. 67) Das nämliche beſagt die Handfeſte der Stadt Leobſchüz des 14. Jarhunderts: nimmt einer bei Tage oder bei Nacht Holz aus dem Walde, und kommt der Förſter dazu, ſo verliert er Pferd und alles, was er bei ſich hat, und er nimmt ihn beim Halſe; kommt er aber aus dem Walde auf eines Andern Gebiet, ſo kann er ihm nichts anhaben, indem er öffentlich gehauen, und Pferd

65) L. II. 28.

66) Cap. 207. Senkenberg C. J. G. II. 257.

67) L. II. c. 58. Ebend. I. 49.

und Gut gewagt hat. 68) Das HolzEntwenden war beinahe so allgemein, als man es nur in unsern Zeiten findet. Holzarme Gemeinen gingen in die Wälder der Nachbarn, und der Gedanke, daß das Holz für alle gewachsen, und einst zum gemeinen Gebrauche da war, verlor sich noch nicht. Ausser den weltlichen Verboten und Strafen wendete man auch geistliche Mittel an. Der Abt von Doberan hatte sich oft bei dem Bischofe von Schwerin, Gottfried, über diese Holzschläger beklagt, der ihm endlich 1305 befahl, dergleichen Leute entweder selbst, oder durch einen geschikten Mönch, nach vorgängiger Ermahnung, in der beschöflichen Diözes in Bann zu thun, bis er, der Bischof, es wiederrufen würde. 69)

Um diese ForstVerbrecher sowohl, als auch andre vorwaltende Streitigkeiten, Gerechtsame, selbst vielleicht zu treffende Verfügungen zu entscheiden, oder zu berathschlagen, waren bei grössern Forsten, oder GemeinWäldern, eigne Wald-Gerichte niedergesezt worden. Im Jülichschen hieß dieses Gericht HolzDing, welches der

68) Böhme diplomat. Beitr. zu den Schlesischen Rechten und Geschichten, II. 26.

69) Westphalen Monum. Cimbr. III. 1580.

WaldGraf allemal 14 Tage vorher in der Kirche bekannt machen ließ, und wozu alle Förster kommen mnsten, auch hatte der Forstmeister an einem andern Orte järlich dreimal Gericht, mit Zuziehung der Förster. 70) In den Ländern, wo Wälder ganzen Gemeinden gehörten, hatten diese ihre MarkGedinge, wo die MarkGenossen sich über die Angelegenheiten der Wälder besprachen. 71) Manche schrieben ihre Rechte und Willkühr auf, in denen man oft sehr zwekmässige Einrichtungen bemerkt. 72) Als BauHolz benuzte man gewöhnlich Eichen und Buchen, das andre, als Elsen (Ellern, Erlen) Birken, Hagebuchen, Weiden, nannte man in den Gegenden, wo man kein SchwarzHolz hatte, Weichholz, und nahm es zur Feuerung; 73) da hingegen in andern Ländern NadelHolz weich genannt und zur Feuerung benuzt wurde.

70) Acta Acad. Palat. III. 303.

71) Kindlinger II. 300. III. 121.

72) 1339. Marktrechte und Willkühren der Ostbeverschen Mark. in Kindlinger III. 1te Abthl. 377.

73) Eb. 383.

Das BrennHolz ward in ordentliches Maas gesezet, aber dies war schon damals verschieden. In dem Register von Prüm heißt es: jeder Mansus führt eine Glavem, das ist, einen HolzHaufen an, welcher 12 Fuß in die Länge, 7 in die Breite hat, anstatt desselben führt er auch 12 Karren solch Holz, welches Kunikeges Holz oder Wideglage genannt wird; 74) an einem andern Orte wird zwar die Länge zu 12, aber die Breite von 6 Fuß angegeben, und gesagt, daß es zwölf Karren betrage, 75) ein anderer muste allemal im zweiten Jare ein Schwein, vier Denarien werth, statt des Holzes, welches Wideglage heisset, liefern, vermuthlich dafür, daß er es nicht anführen durfte. 76) Diese nicht aufgesezten oder gekasteten BrennHölzer waren vermuthlich dürres und WindBruch. Die Unterthanen musten, wie diese Stellen beweisen, jährlich eine bestimmte Zahl Holz anfahren. Eben so musten sie das Holz schlagen, welches bei gemessener Arbeit genau bestimmt ward. In dem Rationarium Austriä des 13. Jarhunderts steht einmal: in derselben Villa sind 20 Kurtes,

74) Eb. 416.

75) Eb. 420.

76) Eb. 432.

deren jede 14 Denarien erlegt, und von jedem Hofe werden zwei Männer zum Holzschlagen gegeben. 77) Im Kloster Prüm muste an manchen Orten der Mansus eine solche Glave oder Klafter aufschlagen. 78) Cäsarius sagt zum Prümer Register bei Gelegenheit an einem Orte, wo die Leute 14 Tage BauHolz (materiamen) fällen müssen: Materiamen ist das Holz, das wir gewöhnlich Zimber nennen, denn wenn wir KelterHäuser oder andre Gebäude von neuem zu bauen haben, so müssen die dazu bestimmten Leute 14 Tage lang dabei arbeiten. 79) Auch musten sie andre HolzArbeit verrichten. Im Kloster NiederAltaich musten im 13. Jarhunderte die Büttner, (Chavrarii) ein grosser und zwei kleine, — also Meister und Gesellen, — in den Wald gehen, und daselbst die Raifstange zum Gefässebinden aussuchen, wofür sie beköstiget wurden. 80) Die Unterthanen musten überhaupt allen HolzBedarf nach Maas oder Zeit fertigen. Ich berufe mich wieder auf einige Stellen des Prümer Registers: er giebt 5 Fakulas, eine Tonne, 12 Reifen, jeder liefert 24

77) Rauch. Rer. Austr. Script. II. 16.

78) Reg. Prum. p. 429.

79) p. 449.

80) Mon. Boica XI. 44.

Reifen, 5 Fakulas, 50 Schindeln, 5 Karren mit Pfählen; 81) sie machen Reifen und Zimber, und was ihnen zu dieser Arbeit befohlen wird. 82) Von dem Holze trennte man die Rinde ab, nannte sie Duratwe, Dureskura, Lovede, und bediente sich derselben zum Leuchten. Im Stifte Prüm muste an einem Orte jeder Mansus 5 Bündel liefern, von denen jedes 15 tüchtige Rinden hielt, davon ward das Geleuchte in dem herrschaftlichen Hause (Fronhof) besorgt. 83) Von diesem Geleuchte war das, was man Fakula nannte, unterschieden, und muste auch von den Unterthanen geliefert werden. 84) Cäsarius erklärt es dahin, daß es dürres Aspenholz sei. 85)

81) Eb. S. 595. 509.

82) Eb. S. 537.

83) Reg. Prum. p. 416. 419. die gewöhnliche Zahl war 5 Bündel; man nannte es auch facere Duraſwas. p. 433. 429.

84) ſoluit faculas. l. c. 434. 443.

85) Eb. S. 434. faculae ſunt ligna arida, quae vulgariter appellantur Aspen.

Da Ihm in seinem Testamente so Wagen (Schulden) fast bei Karrn (Centnern) gelaufen, so ward nun auch das Heft mehr nach Wagen, als nach Karrn gemacht. Es wurden, wie wir Gelehrigkeit bei Gelehrten, eine Ehrensache, sich einander, die Schulden abzuschwören. Kommt solche 1437 eine halbe Wagen heil, 1503 die Summe zu Wagen heil, 1513 zwei Wagen heil u. s. f. 1521 war der ganze Handel so schön recht, eingeleitet.

In Augsburg soll es im Jahr 1521 eine Bruderschaft, aus lauter Gläubigern bestanden — aus denen Wenn und Gebrüder, so Ihnen das Ihrige schuldig waren, sich befunden haben. In den Ordinationen heißt es:

(a) deutsche sprachende Regenten. Schilderungen 1. 287.

(b) s. 1526, Herzogin Ges. Ach. II. 346.

(c) s. 1525. Lenkfeld. Antiq. Pedel. p. 79.

noch früher. 89) Im Jare 1258 trift man bereits eine HolzFlösse an. 90)

Übrigens bediente man sich schon im 13. Jarhunderte des Torfes zum Brennen. 91)

Die SteinKohlen in Lüttich, Hennegau und Namur wurden um 1195 entdekt. 92) Im Meklenburg kommt 1350 ein Sumpf, der KohlenBruch genannt ward, vor. 93) Vielleicht zeigte dieser etwas ähnliches an.

Manche Wälder waren den Besizern, zumal den Klöstern, wegen der Entfernung und aus andern Ursachen unnüz. Der ErzBischof von Kölln, Philipp, verkaufte 1177 einen Wald,

89) v. Stetten, KunstGeschichte von Augsburg, S. 141. Bekmann Beitr. II. 268. IV. 393.

90) Bekmann II. S. 164.

91) Eb. II. 189.

92) Crome, S. 273.

93) palus dictus Kolenbruch. Westphalen III. 1625.

weil er ihm ganz unnüz war, theils weil er nicht seinem Nuzen gemäs Akerland daraus machen konnte, theils weil er von den Nachbarn täglich behauen wurde, so daß nichts als Gesträuche da wuchsen. 94) Das Kloster Schildesch hatte von einem Walde gar keinen Nuzen, weil die Bürger von Bielfeld nicht unterliessen zu holzen und zu hüten; es verkaufte also einen Theil desselben 1233 dem Grafen von Ravensberg. 95)

94) Haeberlin Anal. med. aeui, p. 223.

95) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg, 57.

## 33.

## Jagd.

In dem vorigen ZeitRaume fing die Einschränkung der Jagd an, in dem gegenwärtigen ward sie zum vollen Regale ausgebildet, doch geschah dieses erst zu Ende desselben, denn noch in der frühern Hälfte konnte der Verfasser des SachsenSpiegels sagen: „da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilden Thiere, darum kann Niemand seinen Leib oder seine Gesundheit daran verwirken; doch sind drei BannForste im Lande zu Sachsen, wo Niemand jagen darf.“ 1) Friedrich I. verbot in dem allgemeinen ReichsFrieden von 1157, daß Niemand Neze oder Strike auf das Wild legen solle. 2) Dies war nicht Sache des freien edlen Mannes, sondern der gemeinen Leute, denen dadurch das Recht genommen wird. Die Grafen von Öttingen liessen sich 1333 von ihrem LandRichter ein Urtheil finden: ob sie mit Recht verbieten könnten Jedermänniglich, das

1) II. 61.

2) Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 360.

Wild zu fahen in ihrer Grafſchaft und in ihrem WildBanne, da ertheilten die Ritter — der Grafen Mannen, als Schöppen, — daß ſie wohl verbieten möchten und ſollten, alles Wild zu fahen, Wölfe, Schweine und Eichhorn ausgenommen, auch ward ihnen ertheilt, daß ſie verbieten möchten und ſollten, daß Niemand fahen ſolle das Faſandt, das Rebhuhn, und auch die Wachteln; dieſes Urtheil gefiel den Grafen, und baten daher noch, zu erfahren, was ihr Recht ſei, wenn Jemand ſei, der es bräche, da ertheilten die Ritter daß, wenn Jemand ohne der Grafen Wort und Wiſſen, Wild oder Vögel finge, und man es auf ihn bringen könne, er einen Daumen ſolle verloren haben, er löſe ihn denn ſo lieb als er ihm wäre, welche Strafe ſo oft erfolge, als er dieſe Verordnung bräche, die Schöppen ſelbſt, welche dieſe Urtheil fanden, und mit unterſchrieben, ausgenommen. 3)

Dieſes Regale ward die Veranlaſſung, daß nun in den Verreichungs- Kauf- und SchenkungsBriefen über die Güter, der Jagd mehr als

3) an (ohne) die die mit geſchrieben worten an dieſem brieff aufgenohmen ſindt. Senkenberg Corp. Iur. Germ. 1. Ad. XXX.

sonst gedacht wird, denn Jeder, der bisher noch die Jagd gehabt hatte, suchte wenigstens in dem Besiz Stande zu bleiben, und der neue Herr sorgte dafür, daß er sie mit überkam. In einer Mindenschen Urkunde des 12. Jarhunderts werden nebst den Gütern die Jagden (venationes) mit übergeben. 4) Die Grafen von Bren übergaben 1226 ihre Güter dem Kloster Dobrilug mit den Jagden. 5) Das Kloster Marienthal in der Oberlausiz besaß 1239 acht Dörfer mit der Jagd. 6) Bode von Ilburg verkaufte 1301 an Dobrilug einen Wald mit der Jagd, 7) und so werden wird sie ziemlich überall mit angeführt finden, wo sie sich noch bei den Besizern eines Gutes oder Waldes befand. Da sie aber ausdrüklich benannt wurde, so ward sie durch die Belehnungen aus Gnaden überlassen, und der Besizer des Gutes hatte das alleinige Recht, Wild zu fahen, und schloß jeden Hintersassen und jeden Fremden aus.

4) Würdtwein, Sub. Dipl. VI. 318. — s. auch ferner daselbst S. 320. 322. 327. ꝛc.

5) Ludwig Rel. med. aeui. I. 37.

6)) Schöttgen Nachlese, XII. 106.

7) Ludwig I. 236.

Der WildBann, oder das Recht, in einem bestimmten Distrikte, selbst auf fremden Eigenthume, allein zu jagen, betraf vorzüglich Hirsche, Rehe, und von jezt an auch Hasen. Die andern Thiere, als Bäre, Schweine und Wölfe, waren mehrentheils zu fahen oder zu schiessen vergönnt. Es ward jezt Sitte, andre damit zu belehnen, woraus Jagdlehne entstanden, und wodurch wenigstens das OberEigenthum gesichert ward, welches bisher bei der vollen Verschenkung wegfiel. Otto IV. gab 1198 dem Abte zu Korvei, Widekind, die Lehn über einen Wald, und das Recht, welches WildBann heisset. 8) Der Kirche zu Basel gehörte die Aufsicht über die Wälder (custodia siluarum) welches gewöhnlich WildBann heisset, womit der Graf von Freiburg, Egino, beliehen ward, nachdem auf dem ReichsTage zu Frankfurt entschieden worden war, daß die Ansprüche des MarkGrafen von Baden an dem WildBanne ungegründet seien. Friedrich der jüngere, Graf von Beichlingen, erhielt 1275 vom LandGrafen Albrecht von Thüringen die Jagd in einem gewissen Distrikte als Lehn, nebst dem WildBanne und der JagdFolge. 9) Der Ausdruk WildBann begrif also ei-

8) Falke Trad. Corb. p. 225.

9) Leukfeld Beschr. des Kl. in Kelbra, S. 85.

gentlich die ganze Aufsicht über den Forst in sich, Holzung, Jagd, Fischerei und Gerichtsbarkeit. Doch ward auch bisweilen ausdrüklich die hohe Jagd damit gemeint, von der die niedre, die blosse Venatio unterschieden war. K. Albert übergab 1302 dem Konrad von Wynsperg einen grossen Distrikt, zur Aufsicht über das Wild und die Jagd (custodia ferarum et venationem) „welches im gemeinen Leben Wiltpand genannt wird.“ 10) Ludwig IV. empfahl 1336 den BurgGrafen und den BurgMannen zu Friedberg seinen und des Reiches Wiltpannen in einem beschriebenen Distrikte, daß sie den Hain beschirmen und bewahren sollen; wolle darüber Jemand in dem vorgenannten WildBanne jagen, so sollen sie es wehren, und wird jede Busse, die sie darauf sezen, groß oder klein, genehmiget, doch muste diese Jagd mit gemeinschaftlichem Vorwissen und Bewilligen geschehen. 11)

Von diesem WaldBanne, oder der hohen Jagd, war, wie schon gesagt, die niedre, Venatio, unterschieden. Ob gleich jene auch bisweilen so genannt wird, so zeigt es doch nur die Bestimmung an, mit der Jagd, welche WildPann

10) Guden III. 9.

11) Senkenberg, Sel. Jur. I. 205. 207.

genannt wird. 12) Der Herzog von Oppeln, Boleslaw, verkaufte 1309 an zwei Personen 25 Mansus, mit allen Jagden der Hasen, Rehe, Biber und Füchse. 13) Die von Borke erlaubten den Bürgern ihrer neuen Stadt Wulfsberg 1348, Füchse und Hasen zu fangen. 14)

Und so war Jeder, der nicht die Jagd besaß, von dem Rechte ausgeschlossen, ein Wild zu fahen, das er auf seinem Grunde und Boden antraf, wenn er nicht besondre Erlaubnis dazu erhielt. So wird 1348 dem Dechant und Kapitel zu Aschaffenburg vergönnt, daß sie einen Hasen mit ihren Winden und Hunden hezen, und ein Rebhuhn oder andres wildes Huhn beissen

12) venatio quae, Wiltpann dicitur. a. 1304. Falkenstein C. D. 112. a. 1294. venationibus quae Wiltpant appellantur. Guden, I. 876.

13) cum omnibus venationibus leporum, capriolarum, castorum, vulpecularum. Böhme dipl. Beitr. II. 67.

14) Schöttgen Altes und Neues Pommern. S. 47.

und fahen mögen in einer gewiſſen Gegend. 15) Die Geiſtlichen hatten ſich übrigens der ehemals ihnen verbotnen Jagd angemaßt. König Johann von Böhmen gab 1310 dem Biſchofe und der Kirche zu Eichſtadt die Erlaubnis, in dem ReichsWalde bei Weiſſenburg wilde Thiere zu fangen, und die Jagd, wenn es ihnen beliebte, auszuüben. 16)

Auch kam die KoppelJagd auf, wie ſchon die eben angeführte Stelle beweiſet. So erlaubte Ludwig IV. 1344 dem Abte zu NiederAltaich und ſeinen Nachfolgern, in allen ſeinen Hölzern zu jagen, ohne ſeine und ſeines JägerMeiſters Irrung. 17) Der Biſchof von Eichſtädt hatte mit einem Vaſallen Streit über die Jagd, und räumte ihm 1269 den VogelFang und die Jagd in Beiſein ſeiner Jäger ein, doch muſte dem Biſchofe, wenn er gegenwärtig war, alles Wild und Geflügel zur Beſtimmung, was damit zu machen, vorgelegt werden. 18) In einer Min-

15) Guden II. 348.

16) Falkenſtein, Cod. Dipl. Nordg. 146.

17) Mon. Boica XV. 51.

18) Meichelbek Hiſt. Friſing. II. Inſtr. p. 63.

denschen Urkunde des 12. Jarhunderts werden eigne und gemeine Jagden genannt. 19)

Die WildDiebe wurden nach Gutdünken gewöhnlich an Gelde bestraft, daher sagt auch der SachsenSpiegel, daß Niemand daran seine Gesundheit oder seinen Leib verwirken könne. Wer aber in den BannForsten jagte, wettete des Königes Bann, das sind 60 Schillinge. 20) Auch in England schafte K. Johann 1213 die LebensStrafe ab, und sezte sie auf das Vermögen des Frevlers, oder verwandelte sie, wenn er kein Gut hat, in Gefangnis auf Jar und Tag. 21)

Zu der hohen Jagd gehörten Hirsche und Rehe; zu der andern, der blossen Venatio, Hasen, Füchse, Biber. Wegen der wilden Saue wankte das Recht; man wuste noch nicht allgemein, ob man ihnen Friede wirken oder sie frei lassen sollte. Friedrich I., der die Lehre von den Regalien in Gang sezte, erlaubte doch in dem ReichsFrieden von 1157, daß man Neze, Stricke oder andre Instrumente (ad capiendas vena-

19) venationes privatae et communes. — Würdtwein S. D. VI. 342.

20) II. 61.

21) Canciani leges Barbaror. IV. 422.

tiones) auf Bäre, Säue und Wölfe legen möge. 22) Die übrigen Thiere betrachtete man als schädlich, und erlaubte Jedem, solche zu tödten. Der SachsenSpiegel sagt ausdrüklich, daß in den drei Sächsischen BannForsten allen wilden Thieren Friede gewirkt worden sei, ausser den Wölfen, Bären (Beren) und Füchsen, 23) und 1333 nahmen die Grafen von Öttingen, als sie sich ihr VerbietungsRecht finden liessen, Schweine, Igel und Eichhorne aus. 24) Die Wölfe waren in manchen teutschen Gegenden noch sehr gemein. Als die Bürger zu Mainz den ErzBischof Arnold erschlugen, so warfen sie seinen Leichnam in den StadtGraben, „wo Hunde und Wölfe ihren Gang haben;“ als hierauf Friedrich I. befahl, daß zur Bestrafung des Aufstandes die StadtMauern niedergerissen werden sollten, so hatten nun Diebe, Hunde und Wölfe den freien Eintritt. 25)

Aus dieser Ursache, um die RaubThiere zu mindern, und sie unschädlicher zu machen, war es Jedem erlaubt, sie zu schiessen oder zu fahen.

22) Lünig l. c. I. 360.

23) a. a. O.

24) s. oben Nr. 3.

25) Guden. I. 242. 249.

Dahin gehörten auch Marder. Die Unterthanen muſten an manchen Orten die sehr geschäzten MarderFelle als Abgabe liefern. In dem Urbar der HofMark zu Steier kommt einigemal vor, daß zwen marder palge gegeben werden muſten. 26)

Die Jagd geschah durch hezen, jagen und fangen. Daß die erste Art die edelste war, und die lezte sich nur für gemeine Leute und Jäger schikte, liegt ganz im Geiste unsrer Vorfahren, die nur das achteten, was sie mit Schweis und Blut erwarben, aber nicht, was ohne Arbeit zu erlangen war. Friedrich der zweite nennt diese leztern Arten, das Wild zu fahen, nicht edel. 27) Wenn man sich jezt wundert, daß es in unsern Tagen noch Gewaltige der Erde geben kann, welche um der grausamen Neigung, ein Thier zu Tode zu jagen, die Saat der Unterthanen nicht schonen, so wird man es einem barbarischen Jarhunderte verzeihen, wenn es die Haz

26) Rauch. SS. Rer. Auſtr. I. 141.

27) Amplius res aliarum venationum, per quas deuenitur ad ſinem intentum, minus nobiles ſunt. Reliqua libror. Frider. II. de arte venandi cum auibus. L. l. c. 1. p. 3.

liebte. Doch gebot der SachsenSpiegel bestimmt: daß Niemand die Saat mit Jagen und Hezen zertreten solle, von da an, da das Korn Glieder hat, und schossen will. 28) In einer Urkunde von 1340 kommt das HasenHezen vor. 29)

Man hatte ausser Bogen und Pfeile mancherlei JagdGeräthschaften. Die Bären, die noch im Anfange dieses ZeitRaumes nicht selten sein mochten, fing man mit einer vielleicht besondern Art Spiessen. So besaß 1180 ein Graf in Baiern auf einem Gute dreissig Spiesse zum BärenFange, und auf einem andern Gute eben so viele. 30) Die Füchse wurden ausgegraben, wenn sie sich in einen Bau flüchteten. Nach den Schonischen Gesezen von 1163 war es erlaubt, die Füchse, wenn sie von den Hunden in eines andern Herrn Land gejagt wurden, auszugraben, welches aber ausser dieser Veranlassung ausdrük-

28) a. a. O.

29) Guden II. 341.

30) Spisze ad vrsos capiendos. Mon. Boica VII. 502.

lich unterſagt ward. 31) Die Wölfe wurden zur Schau an Bäume aufgehangen. 32)

Kaiſer Friedrich II., der ein eignes Werk über das FederSpiel oder den VogelFang ſchrieb, welches wir aber nicht vollſtändig mehr haben, 33) ſagt von der Jagd überhaupt: Man treibt ſie mit Inſtrumenten, die entweder leblos oder belebt ſind, oder mit beiden zugleich; die unbelebten Inſtrumente ſind mancher Art: Neze, Schlingen, Schleudern, Bogen, Pfeile, und viele andre Nachſtellungen; die belebten aber ſind Hunde, Leoparden, und viele andre vierfüſſige

31) Weſtphalen M. C. IV. 2076.

32) Friedrich I. ſchrieb 1165 an ſeinen Sohn Heinrich: es wären an Einem Tage 22 Räuber an Einen Galgen wie die Wölfe (more lupino) aufgehangen worden. Heda de Epiſc. Ultraj. p. 179.

33) Prof. Schneider in Frankfurt an der Oder gab dieſe Überreſte heraus. Leipzig, 1788. II. 4. — Vermöge eines Schreibens des Bürgers Chardon la Rochette an Hr. Schneidern im Magasin Encyclopedique VIII. n. 2. S. 216. befindet ſich eine weit vollſtändigere Handſchrift in Paris, welche 6 Bücher enthält.

Thiere; auch geschieht sie mit RaubVögeln. Weiterhin nennt er unter den thierischen Jagd-Gehülfen Luchs und Frettichen, (furectos.) 34) Die wilden Enten fing man mit andern, die man StellEnten nannte, und drei Pfennige Wehr-Geld hatten. 35) Wegen des FederSpiels hat der SchwabenSpiegel eine lange Verordnung: Wer einem Andern sein FederSpiel von der Stange (pertica) oder aus dem Korbe (cophino) entwendet, und man es bei ihm findet, wird wie ein andrer Dieb behandelt; hat er es verschlechtert oder verdorben, so giebt er es zweifältig, wenn es aber noch gut ist, so muß der Werth beschworen werden, diesen erlegt der Dieb, wovon die Halfte der Bestohlne, die Hälfte der Richter erhält, kann er es aber nicht ersezen, so gehet es ihm zu Haut und zu Haar. 36)

Die Hunde, deren man sich zur Jagd bediente, waren vorzüglich WindSpiele, Hez-Hunde, und eine andre grosse Art, welche Braken genannt wurden; wer einen von diesen entwendete, muste ihn mit seines Gleichen ersezen, wenn er beschwor, daß dieser eben so gut

34) S. 3.

35) S. Sp. III. 57.

36) Cap. 235. Schilter p. 137.

ſo, als der junge Graf? Was hat Gluck
Neidhart und Wolfram von Eſchenbach, als
an Leichtigkeit, Reize der Anlage, einige ihm
mit einem ſolchen ganzen, und gleichſam
ſingenden Ton? Und was erſt, was noch
mit den Schlegeln Gluck, Haydn und
Mozart? Und ſie alle ſammt und ſonders
Schöpfer? Ja! Meiſter, Schöpfern und Erfindern
ſie, Gluck, Haydn, Mozart, Schlegel. Die
Erfindung kann nur wenigen Köpfen, nur wenn
es an Sage gebricht, nicht, ſo man es ver-
ſteht, aber nach Gewandlungen und der Mo-
de ein ein Jeder beſchenken, und auch ihn
Schöpfer, der wirklichen Sache und Stoffe
gab, wenn dieſer Stoff nicht ſchon gegeben
wurde. Zu: Die Dante wurden so hinter ge-
ſtellt, und ausſtehen, wenn Jemand durch einen
Buchſtaben tief, aufgefangenen gebrauchen wol-
te, in wie ein ſolcher Mann Wortſpiele, wie
dem Wortſpiele, bei irgen noch, in ernſthaften,
ſeinen Dingen und Arbeiten ſtimmen könne.

---

37) S. Gr. II. 28.

38) S. auch I. 188. 4. 191.

39) Von 1795—1801 die Schiller.

Köcher bedeken muſte. 39) An vielen Orten waren die Unterthanen gehalten, herrſchaftliche JagdHunde zu ernähren, doch fing man auch an, dafür eine Vergütung an Gelde oder Getreide zu nehmen. Im Jare 1309 kommen drei Mark Pfennige als Abgabe für HundeFutter (annona canum) vor. 40)

Die JagdFolge, die ehemals Niemand bezweifeln konnte, mochte jezt, bei veränderter Einrichtung, Zweifeln unterworfen ſein, denn daß man in Urkunden ihrer gedenkt, iſt doch wohl ein Zeichen, daß man dieſes für nöthig erachten mochte. Friedrich, Graf von Beichlingen, erhielt 1275 den WildBann, und die Anweiſung, daß er bei dieſer Jagd ſeinen Hunden bis an einen gewiſſen Ort folgen möge. 41) Konrad von Schlüſſelburg und die Grafen von Nürnberg, Johann und Konrad, machten 1333 einen Vertrag um das Wild, das ſich in einem gewiſſen Diſtrikte

39) S. Spiegel II. 61. So auch der SchwabenSpiegel, 232. bei Schilter p. 135.

40) Cod. Dipl. Megapol. 217.

41) quod — canum ſuorum ſequatur curſum. Leukfeld Beſchr. des Kl. zu Kelbra. S. 85.

befindet, und sezen darin fest, daß beide Theile und ihre Jäger kurzweilen oder jagen wollen, nach welchem Thiere meine Hunde, oder meiner vorgenannten lieben Oheime Hunde, gelassen werden, und dem Thiere nachfolgen, dieselben von keinem Theile gehindert werden. 42) Beide Beispiele beweisen, daß es mehr Vergünstigung als Recht war, dem Wilde zu folgen, und daß auch diese ihre Gränzen erhielt. Man findet sie auch ganz untersagt. In einem Vergleiche einiger Grafen von 1262 steht: wegen der Jagd verordnen wir, daß Niemand ein in seinem Lande aufgestandnes Thier über seine Gränze, und in die Gemarkung eines Andern treiben solle. 43)

Die Fürsten und Grafen hielten zuweilen Jagden, die mehrere Tage dauerten. Es ward daher dafür gesorgt, daß sie an festgesezten Orten ihr Unterkommen fanden, woraus, wenn sie nicht einen eignen Hof in der Nähe hatten, für manche Unterthanen der HerbergsDienst aufkam. So hatte 1346 eine Mühle die Belastung, daß die Grafen von Henneberg daselbst Herberge ha-

42) Spieß archival. NebenArbeit. 134.

43) Cod. Dipl. Megapol. 49.

ben mit Jagen, mit Hunden, und mit andern ihrem Gesinde. 44)

In manchen Gegenden hatten gewisse Personen einiges Recht an dem Wildprette. So bekam der ErbKämmerer des Bisthums Eichstätt von jedem Stüke Wild, das in allen Forsten und Jagden, welche WildBann heissen, und zu der Kirche gehören, jezt und auch künftig, ein Stük, welches Lyncgenbrukh (auinum finistre) genannt wird. 45) Der Vogt des Bischofs von Strasburg hatte 1306 das Recht, das dritte Stük in den Vogteien zu jagen, aber nur bis an einen bestimmten Ort, über den er dem Wilde, wenn es weiter ginge, nicht folgen durfte. 46)

Die Jagd war zu gewissen Zeiten geschlossen. 1269 wird in einer Urkunde bestimmt gesagt, daß nur zu festgesezter, gewöhnlicher und gehöriger Zeit gejagt werden dürfe, 47) und in einer andern Urkunde von 1348 wird die Jagd auf

44) v. Schultes Beschr. von Henneberg. I. 429.

45) Falkenstein C. D. I. 22.

46) Schöpflin A. D. VI. 158.

47) Meichelbek II. 64.

Hasen und Füchse nur zur SommerZeit und auſſer dem Schnee vergünstiget. 48)

Die Jäger (venatores) waren von den Förstern unterschieden, und hatten eigentlich über die Waldung nichts zu sagen. Wenn sie nicht den Befehlen der Vorgesezten gehorchten, so musten sie, nach der eben angeführten Urkunde, zwei Mezen Haber Strafe geben.

Das Wild war in manchen Landschaften noch so häufig, daß es grosse Verwüstungen anrichtete, und man sich genöthiget sah, Felder unbebaut liegen zu lassen. Der Probst in Werburg verkaufte 1225 zwei Mansen, weil sie unbebaut, und wegen des WildFrasses verdorben waren, und daher keinen Nuzen gewährten. 49)

Es war Sitte, sich wilde Thiere aller Art zu halten. Wer sich einen zahmen Wolf, Bär oder Hirsch hält, muß allen ihren Schaden gelten; wer sie todschlägt, wenn sie schaden wollen, bleibt ohne Strafe; wer auſſer den BannForsten wilde Thiere halten will, soll sie in verwahrten Gewähren haben. 50) Nach den Augsburger

48) Schöttgen A. und N. Pommerm. 47.

49) Guden. I. 491.

50) S. Sp. II. 63.

Statuten von 1276 muß derjenige, der schädliche Thiere hält, als Hirsche, Hinden, Rehe, Bäre, Wölfe, Marder, Füchse, den Schaden vergelten, den sie anrichten. 51)

In den Ilmer Statuten von 1350 war ein VerkaufsPreiß für die Hasen festgesezt: wer einen vollwachsenen Hasen fahet, zu verkaufen, soll ihn auf dem Markte feil haben, und soll ihn 12 alte Groschen geben, einen halbwachsenen 8 alte Groschen, er kann ihn auch in zwei oder vier Theile theilen. 52)

Die Falknerei oder das FederSpiel (venatio cum auibus) ward für edler gehalten, als die Jagd auf das Wild. Friedrich II. zeigte die Gründe an, warum sie vorzüglicher und edler sei, als eine andre Jagd. Es ist bekannt, daß der edle Mann in Frankreich und Teutschland nicht gern öffentlich, ohne den Falken auf seiner Hand, erschien. Falken und Habichte standen noch unter dem Banne, und es durfte Niemand welche aus den Waldern holen, wo sie horsteten. Unsere GesezBücher, der Sachsen- und Schwa-

51) Walch Beitr. IV. 326.

52) Eb. II.

benSpiegel ſprechen beſtimmt über das Recht dieſer JagdVögel. Wenn ein Habicht, Sperber oder ein ander FederSpiel entfliehet, ſo kann man ihm nachfolgen, und wer ihn kriegt, muß ihn wiedergeben; wer einen Habicht ſtiehlt oder tödtet, der einen Habicht, oder Reiher, oder einen andern Vogel fahet, muß einen andern ſchaffen, und giebt ſechs Schillinge; wenn der gedachte Habicht aber nur einen AntVogel fahet, ſo giebt er drei Schillinge, und erſezt ihn; ein Sperber und Sprinzer, und ein andrer Vogel, den man auf der Hand trägt, wird, neben dem Erſaze, nur mit einem Schillinge gebüßt. 53) Nach dem LandBuche von Öſterreich muſten im 13. Jarhunderte diejenigen Krieger, welche 80 Manſen beſaſſen, Sperber und Habichte abgeben. 54) Die Liebe zu dieſem Vergnügen ging ſo weit, daß einer einmal gern ſeine Anſprüche auf die Gerichtsbarkeit eines Forſtes aufgab, und ſich mit zwei Dritteln des ForſtHabers begnügte, da ihm nur erlaubt ward, Sperber, Habichte, und die kleinere Sorte, welche

53) SchwabenSp. 234. Schilter p. 136. 144.

54) Rationar. Auſtr. in Rauch SS. Rer. Auſtr. II. 183.

Statuten wird den Bürgern erlaubt, zu ihrer eignen Speise, aber nicht zum Verkaufe, mit einem Hamen zu fischen. 2) Die Ilmer Statuten bestimmten genau, wie und mit was die Bürger fischen durften. 3) Die Erbauer der Städte begünstigten sie gewöhnlich mit der Fischerei, und 1235 erhielt die neuangelegte Stadt Pfauen in Pommern von den Herren von Werle die gemeine Fischerei durch die ganze Provinz, nur mit Ausschlus des WadenZuges. 4) In den Städten ward auch der VerkaufsPreiß der Fische bestimmt. Nach den Ilmer Statuten von 1350 ward anbefohlen, daß die Fische auf dem Markte sollten feil gehabt, und von Walpurgis bis Michael das Viertel für acht Pfennige, von Michael bis Walpurgis aber für einen Schilling verkauft werden. 5) In diesen Statuten befinden sich überhaupt verschiedne die Fischerei betreffende Verordnungen, welche angeführt zu werden verdienen: Niemand soll früh vor, oder abends nach dem Ave Maria fischen gehen, auch nicht mit mehr Gezeuge, als mit einer Treten oder einem Schragen, auch darf zu einem Schragen

2) Walch, II. 73.

3) Eb. VI. 23. 24.

4) Westphalen IV. 930.

5) Walch VI. 24.

nur ein Zieher (czuyeger) sein; Niemand soll den andern erfolgen mit dem Schragen vier MaasGerten weit, und mit der Treten sechs MaasGerten weit; Niemand soll einen weitern Hamen haben, denn drei Ellen weit; Niemand soll mit zwei Hamen fischen, bei einander zu sezen bei einer Gerten weit, auch soll man nicht mit dem StosHamen fischen. 6)

Ausser den Städten wurden auch die Geistlichen mit der Fischerei begünstiget. Ein Kloster in Pommern erhielt 1184 von dem Herzoge Bogislaw die Erlaubnis, auf die Fische zu stellen, und die Neze zu ziehen in zwei Seen. 7) Mark-Graf Otto von Brandenburg erlaubte 1187 dem Kapitel zu Brandenburg die Fischerei mit verschiedenem Gezeuge. 8) Der Graf von Ravensberg, Otto, übergab 1242 dem Kloster Versenbrugge die Fischerei in der Ems, so weit sie ihm gehörte, und wird dieselbe FlurFang (Flurevanc) genannt. 9) Eben so bekam das Klo-

6) Eb. S. 23. 24. 28.

7) Dreger C. D. p. 33.

8) Gerken StiftsHist. von Brandenb. 383.

9) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg. Urk. 30.

ſter Blotowe 1258 von dem Grafen Heinrich von Altenborch die freie Fiſcherei in der Werre, unter der Bedingung, daß es ſich mit zwei Fiſchern begnüge. 10) Das leztere war alſo eine gemeinſchaftliche Fiſcherei. Man trift dieſes auch anderwärts und auf andre Art. Ein Streit über die Fiſcherei an einem Orte, zwiſchen einem Dechant und dem Vogte, ward 1227 dahin ausgemacht, daß der Dechant und der Vogt fiſchen können wenn ſie wollen. 11) Das Kloſter zu Prüm hatte mit dem Grafen von Lucellenborch, „welcher auch Herzog von Limburg heißt,“ den Fiſchfang in der Moſel, ſo daß, wenn er 6 Fiſcher dahin ſezt, das Kloſter ihrer dreie hat, bei vieren zwei, und bei zweien einen. 12) Die Fiſcherei konnte verkauft werden. Der Biſchof Otto zu Hildesheim kaufte im 13. Jarhunderte die Fiſcherei in Leina bei Ruthe um 14 Talente; 13) im Jare 1307 ward dieſelbe Fiſcherei, welche Biſchenze hieß, in einem Fluſſe für 30 Pfund

10) Eb. S. 41.

11) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 190.

12) Caeſar ad Reg. Prum. p. 465.

13) Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. I. 754.

Heller verkauft; 14) und 1307 kaufte einer den Ablauf eines Flusses (decursum fluminis) mit der Fischerei. 15) Man trift Verpfandungen derselben an. Rudolf I. hatte dem Bürger Burchard, „seinem lieben Wirthe zu Strasburg, und seinen Erben,“ 20 Pfund Silber zu zahlen versprochen, weil aber kein baares Geld vorhanden war, so verpfandete er dem Bürger Burchard und seinen Erben statt desselben die Fischerei, oder einen Zug an vier verschiednen Orten, also vier Züge, als wahres ächtes Pfand, auf so lang, bis er oder seine Nachfolger bezahlen würden. 16) Dieser Traktus oder Zug, mit der genauern Angabe ein Zug, bestand nicht darin, daß Jemand nur einmal einen FischZug anstellen durfte, sondern begrif das Recht in sich, an einem Orte mit einem grossen Neze, oder einer Wate, zu fischen, oder einen Fischer anzustellen, wobei es also auf die Zahl dieser Waten oder Fischer ankam. Heinrich, Herzog von Meklenburg und Stargard, verkaufte 1309 der Stadt Wismar einen solchen Tractus oder WatenZug, nebst einer Teich-

14) Hist. N. S. II. 251.

15) Schultes Beschr. von Henneberg. I. 403.

16) Schöpflin. A. D. II. 29. piscationem siue tractum vnum qui vulgariter zu ich dicitur.

Fiſcherei, für 60 Mark. 17) Ein ſolcher Zug ward auch lateiniſch Jus piscandi, FiſchereiGerechtigkeit, genannt, deren einer mehrere haben konnte. So beſaß einer 1234 in einem Waſſer neun FiſchereiRechte, konnte alſo zu gleicher Zeit neun Fiſcher halten. 18) Eben ſo ward ferner die Fiſcherei, die vielleicht gemeinſchaftlich war, getheilet. 19)

Es durfte alſo Niemand, der nicht beſonders Erlaubnis dazu, oder ein Recht erhielt, auſſer der Herrſchaft fiſchen. Cäſarius zum Prümer Regiſter ſagt, daß an einem Orte, Merriche, Niemand mit der Venne oder Neze, oder mit der Boyl, fiſchen dürfe. 20) Auch ward bisweilen die Fiſcherei an beſondern Orten vorbehalten,

17) tractum piscationis ſagenae vulgo Wadentoege dictum. Senkenberg Sel. II. 490.

18) in piscaria quae dicitur Langenfelder Ahe VIIII. iura piscandi. Würdtwein S. D. IX. 176.

19) im Jare 1283 theilten zwei Perſonen die Fiſcherei ober- und unterhalb des Fluſſes. Kremer Orig. Naſſ. II. 305.

20) p. 447.

wie sich denn Heinrich der Löwe 1309 bei Sternberg die Fischerei in einigen Seen vorbehielt. 21) Man nannte daher eine solche Gegend, wo Niemand anders fischen durfte, ein BannWasser. Der Abt zu Münster in S. Gregorienthal hatte ein solches BannWasser, dessen Anfang und Ausgang angegeben werden, dieses soll sein Förster hüten, daß Niemand, ohne des Abts Erlaubnis, daselbst fische, ausser wenn ein Eingesessner einen siechen Fisch fahet, den mag er behalten. 22)

Auf die unbefugte Fischerei, oder das Entwenden der Fische in fremden Gewässern, war Strafe gesezet. Nach dem SachsenSpiegel gab derjenige, der in eines andern Mannes Wasser an wilder Wage fischete, drei Schillinge Strafe und SchadenErsaz. 23) Nach den Augsburger Statuten verlor derjenige, der in fremdem Wasser fischet, es sei Weiher oder rinnend Wasser, die Hand. 24) Die Gelindigkeit des SachsenSpiegles ist auch hier sichtbar. In den Strömen vergönnt er das Fischen;

21) Westphalen IV. 952.

22) Schöpflin A. D. II. 164.

23) II. 28.

24) Walch Beitr. IV. 287.

in den BannWässern, den Flüssen und Bächen, ist Ersaz und drei Schillinge Strafe hinreichend das Vergehen abzubüssen.

Über die Fischerei ward gewöhnlich ein Fischer gesezt, der theils fischen, theils das BannWasser beschüzen muste. In den grossen, an fischreichen Strömen gelegenen Städten entstanden bald Innungen und Verbindungen, zur Betreibung der Fischerei. So gab es schon 1300 in Mainz zweierlei Fischer, von denen die einen Weideleute, die andern Stateleute hiessen 25)

Die Fischerei ward auf verschiedne Art und mit mancherlei Geräthe getrieben. Die vorzüglichste und theuerste Verrichtung war die Benna, im Teutschen nannte man sie Veer oder Steyle. 26) Es war also, wie schon ehemals erinnert worden, eine Stallung von Holz, oder, wie es hier heißt, ein Wehr, wo die Fische umstellt wurden, und nicht wieder aus dem Tümpel herauskonnten. 27) Die Unterthanen

25) Weydelude, Statelude. Würdtwein D. M. l. 25.

26) Caesar. ad Reg. Prum. 462.

27) Tümpel nennt man in der OberLausi; ein tiefes Loch in den Wassern und Teichen,

muſten dazu Dienſte leiſten 28) Dieſe Vennen mochten ſehr ſelten ſein, man findet ſie daher in den Inventarien mit aufgezeichnet. 29) In einer Brandenburger Urkunde von 1181 kommt vor: gurguſtis siue piscum capturis, 30) vielleicht daß dieſes nur ein zweiter Ausdruk ſtatt Venna war, denn in einer andern Urkunde des nämlichen MarkGrafen, Otto II., von 1204, kommen ebenfalls Gurguſtä vor, auch wird die Erlaubnis ertheilt, ſie zu beſſern, und Sportas hineinzuſezen, auch neue Gurguſtas anzulegen. 31) Dieſe Sportä waren Verſchränkungen oder Umzäunungen von Ruten, welche in den Gewäſſern gemacht wurden. 32)

Retinaculum, auch Retenticulum, Wehre in den Flüſſen, wovon weiter unten Beiſpiele vorkommen werden. 1319 wurden auf

wo ſich die Fiſche gern aufhalten, oder bei der Fiſcherei zuſammengetrieben werden.

28) Gerken StiftsHiſtor. 383. facit perticam vnam ad Vennam.

29) Eb. 465. eſt ibi venna I.

30) Eb. 383.

31) Eb. 404.

32) Weſtphalen III. 1621.

einem See im Meklenburgiſchen dieſe retenticula piscium verboten, wenn nicht mittendurch Schiffe fahren konnten. 33) In einer Urkunde von 1311 kommt agger ſeu reſtrictus piscium, welcher gewöhnlich Wehr genannt wird, vor. 34)

Maceria, im Teutſchen Wah, Fach, war auch eine ähnliche Vorrichtung, um die Fiſche aufzuhalten, vielleicht das nämliche, wie die Venna, oder etwas weniger koſtſpielig als dieſe. In einer Fuldiſchen Urkunde von 1157 kommt ein Fiſchfang (captura piscium) vor, der wegen Menge der Fiſche, die man durch die Maceria, die man im gemeinen Leben Wah nennet, und welche in der Mitte des Fluſſes angelegt iſt, bekommt, von groſſem Nuzen iſt. 35)

In Pommern erhielt die neuangelegte Stadt Wulfsberg 1348 die Erlaubnis, mit Hamen, und Tüchern, und Crevethamen zu fiſchen, nur keine Reuſen durften gelegt werden. 36) In

33) Eb. III. 1606.

34) Schöttgen dipl. Nachl. X. 317.

35) Schannat Buchon. Vetus. 324.

36) cum hamis et pannis et crevethame — excepris ruſis ponendis. Schöttgen Altes und Neues Pommern. 46.

Schwerin kommen 1302 Hamen, Neze und Sporte vor. 37) In Schlesien erhielt 1274 ein Ort die Erlaubnis, mit Hamen oder Gulgustern zu fischen. 38) Dieses sind die Gurgustern, deren schon oben gedacht ward. An einem andern Orte kommen 1300 vor: ein Nez, Wade genannt, kleinere Neze und Sporten, 39) und 1244 erhielt einer einen siebenfachen Antheil an einer Fischerei zu Lehn, nämlich sieben Segen, „welches Neze, oder wie man es in der Gegend nennt, Fischereien sind.“ 40) Diese Segen hiessen auch Sagena, und waren die Wade. Die Bürger in Plauen in Meklenburg mochten 1235 mit sportis, hamis et retibus, nur mit Ausnahme der Sagenen, fischen. 41) Man nannte dieses auch schlechtweg das Nez Ziehen, (trahere rete.) 42) Die

37) Westphalen II. 1573.

38) Böhme diplom. Beitr. 1264.

39) Senkenberg, Sel. Jur. II. 476.

40) septem sege quod retia sunt vel piscature secundum ydioma terre illius. Monum. Boica VIII. 183.

41) Westphalen IV. 930.

42) a. 1184. Dreger C. D. p. 33.

Stadt Sternberg hatte 1309 das Recht, in einem See bis in die Mitte (midlstrohm) ein Retinaculum, also eine Art von Venne, zu halten, und konnte auch in zwei Seen mit Hamen und kleinen Nezen, welche Worpnett und Stoknett hiessen, fischen. 43) Eben so konnte ein Müller in Pommern in einem Wasser mit Nezen, welche Worpnette und Stoknette heissen, und mit Sporten auf Aale, zu seinem Behufe fischen. 44)

Der AalFang wird bisweilen besonders angegeben, und auch auf eigne Art, so wie noch jezt, mit sogenannten AalHorden betrieben. In einer Urkunde von 1319 kommt der AalFang (Anguillae captura) bei einem Schuze oder Schleusse eines Abflusses eines Sees unter der Brüke vor, und darf sich Niemand unterstehen, vor der Brüke in dem See bei NächtZeit Aale mit dem grossen Neze (Sagena) zu fahen. 45)

Mit den Stellungen, Vennen und andern Arten durfte man aber dem Andern nicht zu nahe

43) Westphalen IV. 952.

44) Eb. III. 1621.

45) Eb. III. 1606.

treten, auch wurden sie bisweilen gar untersagt, damit das Aufsteigen der Fische nicht verhindert würde. So muste 1237 ein Graf alle Stellungen (offendicula) in dem Flusse Rure, von dem Ursprunge desselben bis dahin, wo er in die Mosel eintritt, wodurch das Aufsteigen der Fische in jenem Flusse verhindert würde, wegschaffen. 46)

Die vorzüglichsten Fische, welche jezt vorkommen, sind Aale, auf die vornämlich bei den Mühlen aufgestellt ward. Neunaugen. In Bremen musten die Müller Gebunde von Neunaugen abgeben. 47) Lachse. Der Herzog Swantopluk gab 1205 dem Bischofe zu Kamin den zehnten Lachs aus dem LachsFange, (in clausura esocum) von seiner Tafel. 48) Unter den Präbenden von Hervord kommen Lachse (esoces) vor, von denen die MittelStüke (dorsa) vertheilt wurden. 49) Hechte. Ums Jar 1180 erhielt Korvei 350 Hechte, (luceos) 50) Muranen, vielleicht Aale, wahrscheinlich der Fisch,

46) Acta Acad. Palat. III. 304.

47) Cassel Bremensta III. 93.

48) Dreger Cod. Dipl. 72.

49) Falke p. 758.

50) Kindlinger II. 222.

der im vorigen Theile unter der Benennung Murrette vorkam. 51) Korvei erhielt 1185 an einem Orte 15 Gebunde derselben. 52) Salmen. Im 12. Jarhunderte muß ein starker Salmen (capitalis Salmo) geliefert werden. 53) Von den Karpfen habe ich in teutschen Urkunden keine Spur gefunden.

Zu der Fischerei wurden auch die Krebse gerechnet. Die Bürger zu Wulfsberg in Pommern hatten 1348 das Recht, in dem Flusse zu krebsen, (cancrare.) 54) Auch der Biber und FischOttern wird gedacht. Im Jare 1229 kommt die Jagd auf Hirsche, Biber und FischOttern (ceruorum, castrorum, luttorum) an einem Flusse in einer Baierschen Urkunde vor, 55) woraus man siehet, daß schon zeitig Biber und FischOttern nicht zur Fischerei, sondern zur Jagd gehörten.

51) II. S. 362.

52) XV. suenas murenularum. Kindlinger, II. 223.

53) Eb. 238.

54) Schöttgen Altes und Neues Pommern. 46.

55) Mon. B. VIII. 173.

Aus den bisherigen Beispielen bemerkt man, daß die Abgabe an Fischen sehr gewöhnlich war. Vorzüglich muste sie von den Besizern der Mühlen geleistet werden, so wie auch von denen, welche von den LandEignern die FischGerechtigkeit erlangt hatten. Zuweilen ward der Werth derselben angegeben, ferner dem Empfänger freigestellt, Fische oder Geld anzunehmen, so wie auch, ob die Fische frisch oder eingesalzen sein sollten, bestimmt war, und endlich war an manchen Orten das FischRecht gegen eine bestimmte Zahl Fische oder Geld verpachtet.

Korvei erhielt 1185 zwei Fische, welche 6 schwere Schillinge galten, ferner einen Fisch zu vier schweren Schillingen. 56) Im 12. Jarhunderte kommen in Westfalen 12 Pfennige werth frische Fische (recentium piscium) und 80 Stük Fische (frusta piscium) vor. 57) Auf einem Gute trug 1299 die Fischerei K. Rudolf I. wöchentlich vier Pfennige werth, in der Fasten aber einen Schilling werth mit fischen ein. 58)

56) Kindlinger II. 227.

57) Eb. II. 235.

58) Herrgott G. A. II. 572.

In Österreich und Steiermark trift man mancherlei Nachrichten von FischAbgaben an, z. B. fünf Fischer an einem Orte sind gehalten, jeden Freitag, und in der Fasten Mitwochs und Freitags, frische Fische, oder jeder statt deren drei Denarien zu liefern; an einem andern Orte werden gegeben Fische 12 Denarien, Kraspalten, jede eine Elle (cubitus) lang; ferner kommen vor zwei Denarien für Kraspalten. 59) Diese Kraspalten hören auf einmal in dem Verzeichnisse der Einkünfte auf, und kommen statt deren Chinspalten vor, 60) bis hernach wieder beide Arten unter einander, jede zwei Ellen (vlnas) lang, genannt werden. 61) Eben so werden in Steiermark Cynspalten als feste Einnahme angegeben. 62) Was aber diese Cinspalten und Craspalten sind, bin ich bis jezt nicht im Stande anzugeben.

Daß in dieser Periode Teiche oder Weichen noch allgemeiner werden musten, ist wohl zu vermuthen. Es entstanden sogar Streitigkeiten, und wurden Verträge über die Anspannung derfel-

59) Rauch II. 62.

60) Eb. S. 66.

61) Eb. 87.

62) Eb. I. 397.

ben und dergleichen geſchloſſen. Das Kloſter Alderſpach hatte 1283 zwei Teiche, von denen der Abt den einen anſpannen und loslaſſen konnte wie er wollte. 63) Der Abt von BenediktBeuern und die Äbtiſſin des KlarenStifts zu München hatten einen Streit wegen eines Teiches, welcher 1293 verglichen ward, und wo der Hergang alſo erzählt wird: Darüber hötten wir nen Chriekk, (Streit) daß des Abtes Weiher zu ſehr dämmte (zuvaſt ſwälte) auf der Äbtiſſin Gut, und daß die Saeld oberhalb des Weihers der Äbtiſſin ſei, darüber wurden Schiedsleute geſezt, welche ausmachten, daß die Äbtiſſin an dem Weiher und der Sald nichts hätte, als was ſie des Tages entſchieden, und dieſe entſchieden dahin, daß der Weiher in allen dem Rechte mit ſeinem Waſſer ſtehen ſoll, als er an dem Tage ſtand, da es geſchieden ward. 64)

Von Kaiſer Friedrich I. hatte der Probſt eines Kloſters in Altenburg das Recht erhalten, aus dem OberTeiche einen anſehnlichen Fiſchfang, eine Art von Zehenden, zu bekommen, weil der Kaiſer den Teich ſowohl, als den Damm, auf

63) tenere et dimittere. Mon. Boica, V. 386.

64) Eb. VII. 150.

Grund und Boden des Klosters angelegt hatte. Dieses änderte MarkGraf Heinrich der Erlauchte 1246 dahin ab, daß das Stift nur an hohen Festen und Vigilien, wo gefastet wird, reichlich Fische erhalten solle. 65)

Fische aus einem Teiche stehlen war ein gröſser Verbrechen, als wenn es anderwärts geschah, denn diese Fische gehörten, nach dem alten Rechte, zu dem BesizStande, weil Arbeit daran gewendet worden war. Nach dem SachsenSpiegel gab derjenige, der in gegrabenen Teichen fischte, 30 Schillinge Strafe, also zehnmal mehr, als in gemeinem Wasser, und ward gepfandet, wenn man ihn in handhafter That ergrif. 66)

Die weitläuftige Glosse der Görliziſchen HandSchrift des SachsenSpiegels 67) sezet auch die Strafe derer fest, welche einen Teich abstechen, oder ander gemeines Wasser abschlagen: welch man einen teich uzstichit, odir ein wasfir dorczu einer gemeinen nucz geleit were in einer stat abslug in notin alz manz in notin durfte begriffin wurde

65) Wilke vita Ticemanni, C. D. p. 13.

66) II. 28.

67) ad Art. 16. L. II.

man ſol in bruhin wer auch rat darczu gebe den ſol man ewiclichin uortreibin.

Die Fiſche wurden entweder friſch oder geſalzen geſpeiſt. Man marinirte ſie auch. Nach einer Urkunde von 1347 wurden im Kloſter San Blaſien järlich zu Maria Himmelfahrt gepfefferte Fiſche (pisces piperati) als ein vorzügliches Eſſen geſpeiſet. 68)

68) Hiſt. Nigrae Siluae II. 280.

## 35.

# BienenZucht.

Die mehresten Nachrichten, welche wir in diesem ZeitRaume finden, betreffen die Zeidel-Weide und deren Gerechtsame. Die Leute, welche dieselbe besorgten, hiessen fortwährend Zeidler, (Cidelarii.) Auch kommt der Ausdruk Mellificus, Honigmacher, vor. Dobrilug kaufte 1296 an einem Orte die Debitores mellificorum, welche Dediti genannt werden, und die Gerechtsame dieser Mellificorum. 1) Diese BienenZucht, so wie der Antheil, den einer daran hatte, war die Zeidel Weide. 1288 bekannte eine Frau, daß sie von dem Bischofe von Eichstätt die BienenNuzung, (fructus apium) welche gewöhnlich Cidelwaid genannt wird, aus blosser Gnade auf LebensZeit in zwei Wäldern erhalten habe. 2) Man hatte zu diesem Behufe, wie ehemals und wie noch jezt, be-

1) Ludwig Rel. I. 165.

2) Falkenstein C. D. Nordg. 88.

sondre Bäume eingerichtet, die man Beuten nannte. 3)

Die Schwärme, welche man in den Wäldern fand, gehörten wahrscheinlich dem Gutsherrn, nicht dem LandManne. In Frankreich hieß dieses Recht Abeillage (1311 abellagium.) 4) Prüm erhielt an einem Orte Honig-Abgaben von den in den KlosterWäldern aufgefundenen Bienen; 5) man hatte also daselbst eine andre Einrichtung getroffen. Über die BienenFolge gab es mancherlei Verordnungen. Nach den Schonischen Gesezen von 1163 war festgesezt: derjenige, dem seine Bienen in einen andern Wald fliegen, kann sie dort holen, auch diejenigen mitnehmen, die er daselbst antrift, wenn sie Niemand vorher angesprochen hat, aber den Baum darf er, ohne Erlaubnis des Herrn,

3) In dem StiftungsBriefe von NeuZelle heißt es: in arboribus quoque, in quibus apes mellificare consueuerunt, que bueten in vulgari nuncupantur. Wilke vita Ticem. p. 242.

4) Glossar. Manuale l. p. 17.

5) de inventionibus apuum in siluis ecclesiae, Reg. Prum. p. 448.

nicht fällen. 6) Nach dem SchwabenSpiegel kann man noch nach drei Tagen seinen Bienen nachfolgen, wenn sie auf eines Andern Baum, Zaun oder Haus fallen, man muß aber den Eigenthümer des Ortes mitnehmen, man schlägt alsdann daran, und bekommt diejenigen, welche herabfallen, die andern gehören Jenem. 7)

Von dem Honige musten Abgaben entrichtet werden. Wir finden das Maas auf verschiedne Art bestimmt:

Reddember. In Steiermark z. B. zwei Reddember Honig. 8) Jeder enthielt drei Urnen. 9)

Urna. Dieses Maas war das gewöhnlichste, und kommt am öfterſten vor, z. B. 1190 eine Urne Honig, oder eine Segena Meth. 10)

6) Westphalen IV. 2075.

7) Cap. 356. Schilter p. 206. dieses ist ein uraltes Recht. s. Gesch. der LandWirthschaft, I. 166.

8) Rauch II. 172.

9) Eb. 183.

10) Mon. Boica VII. 435.

Korvei erhielt ums Jar 1185 an mehrern Orten verſchiedne Urnen-Honigs. 11) In Steiermark betrug die Summe des gelieferten Honigs 93 Urnen. 12) In Öſterreich erlegte die Urne Honig vier, und die Urne Meth zwei Pfennige Zoll. 13)

Hydria. In Steiermark kommen 59 Ydrie vor, von denen ſechs einen Redember ausmachen, alſo jede eine halbe Urne beträgt. 14)

Amphora, im 12. Jarhunderte. 15)

Situla, Seidel, im Prümer Regiſter. 16)

Sextarien. Prüm erhielt von drei Kurien vier Sextarien. 17)

11) Kindlinger II. 225. 227.

12) Rauch, II. 180.

13) Eb. 106.

14) Eb. 171.

15) Kindlinger II. 235.

16) S. 524.

17) S. 448.

Tina, Tonne, das gröſßte Maas. 1309 finden wir eine Tonne Honig, oder 24 Schillinge ſlaviſcher Pfennige. 18) Es gab auch Honig-Lehne. So hatten die Grafen von Henneberg einen HonigZins von Eichſtätt zu Lehne, und gaben ihn 1264 zurük. 19)

Wachs ward ebenfalls, vorzüglich von den ſogenannten WachsZinſigen, geliefert. So erhielten die RheinGrafen im 13. Jarhunderte an einigen Orten Tafeln Wachs, (tabulae cerae.) 20) Im Öſterreichiſchen gab ein Zentner Wachs fünf Pfennige Mauth. 21)

18) Cod. Dipl. Megapol. 217.

19) Falkenſtein, C. D. Nordg. 57.

20) Kremer Orig. Naſſ. II. 224. 225.

21) Rauch, II. 106.

## 36.

## Andre wirthschaftliche Angelegenheiten.

I. Salz blieb noch in den Händen der Land-Eigner, oder ward den Städten überlassen; an ein Regale war nicht zu gedenken, ob sich gleich dieses so sehr verbreitet hatte. Wir bemerken sogar, daß Fürsten, wenn sie eine SalzSiederei auf Plätzen, die ihnen nicht als LandEignern gehörten, anzulegen wagten, sich genöthiget sahen, die Sache entweder ganz aufzugeben, oder sich doch wenigstens darüber zu verbriefen. Die Einrichtung, daß die Leute sich zur gemeinschaftlichen Betreibung der SalzWerke verbanden, dauerte fort, es entstand ein Gewerk, Innung, oder wie die Gesellschaft heissen mochte, und ward, mit Ausschluß andrer Personen, erblich. Im Allendorfer SalzWerke heissen 1300 die Inhaber, welche es baueten: Gęburen von Soden die geerbet sein zu dem SalzWerke. 1) Man machte zwar von Sei-

1) U. Fr. Kopp Beitr. zur Gesch. des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werre, S. 31.

ten der LandesHerren Versuche, die SalzWerke an sich zu ziehen, aber sie waren noch zu zeitig. 1318 musten die LandGrafen versprechen, daß sie in Allendorf keine Pfanne mehr einsezen wolten, wofür aber die Geburen jarlich 25 Ofen Salzes abzugeben hatten. 2) Herzog Johann von Braunschweig legte in seiner ErbStadt Lüneburg eine neue Saline an, weil ihm das Erb-Recht zustehe, einen neuen SalzBrunnen (puteum salis) zu graben, „um seine Einkünfte zu vermehren“ (ad ampliandos nostros reditus.) Da aber dadurch den Besizern der alten Saline die Einkünfte geschmälert wurden, so sahe er sich genöthiget, diesen die neue Saline zu verkaufen, welche ganz zerstört werden sollte. Er begab sich dabei 1273 für sich und seine Nachkommen des Rechts, weder in diesem Orte der neuen Saline, noch in der Stadt Lüneburg, noch im Herzogthume, eine anzulegen, bei Strafe des KirchenBannes, dafür musten ihm aber sämmtliche Besizer der alten Saline, weil er sich seines Rechtes begab, jarlich von den 50 Stühlen (domibus) bei der alten Saline, von jedem drei Koren (choros) Salz abgeben, auch mischte er sich nicht in die Besezung des BrunnenMeisters und andrer Beamten; ferner bekommt er dafür sowohl, als

2) Eb. S. 61.

auch, daß er allen Zoll von dem Salze aufhebt, von den Besizern der Saline 1800 Mark reines Silbers, (examinati argenti.) 3) Selbst in Halle in Sachsen, wo doch die ErzBischöfe von Magdeburg seit Otto I. Zeiten die SalzBrunnen besassen, entstanden Streitigkeiten mit den Bürgern, wegen deren sich ErzBischof Rupert 1263 mit denselben verglich, und angelobte, keinen neuen Brunnen anlegen zu lassen, sondern die, welche mit dem alten einen belehnt sind, dabei zu schüzen. 4) ErzBischof Wichmann hatte der Kirche zu Halle 1178 das Recht gegeben, vier Pfannen (Panne) zum SalzKochen daselbst anzulegen. 5) Der Probst des Klosters Gottes-Gnade wollte 1230 an einem Orte, Elmen genannt, einen SalzBrunnen anlegen, welches aber die Gewerken (socii) nicht zugeben, welche den alten, der auf dem KlosterGebiete sich befand, besassen, weil sie befürchteten, daß dadurch ihre Saline gemindert oder gar abgegraben werden würde. Es wurden SchiedsRichter erwählt, und der Probst muste von seinem Vorhaben ab-

3) Westphalen III. 1516.

4) Förster Beschr. und Gesch. des Hallischen SalzWerks. S. 213.

5) Ludwig Rel. med. aeui. V. 8.

ſtehen, erhielt aber von den Beſizern des Salz-Werkes wöchentlich drei Schillinge Pfennige Magdeburger Münze, vier Wochen ausgenommen, in welchen nichts gezahlt ward, die deswegen Erlaß Wochen (ſeptimane remiſſionis) genannt wurden, ferner järlich zwei Karren Salz, ſoll aber, heißt es, der gedachte Brunnen bis auf 16 Sartagines austroknen, ſo erhält der Probſt keinen Zins mehr, auch wird auf dieſen Fall, wegen neuanzulegender Brunnen, das nämliche feſtgeſezt. 6)

In dem Regiſter von Prüm ſteht die Beſchreibung eines Salz Werks, in welcher mehrere Ausdrüke vorkommen, die wenigſtens mir unbekannt ſind. Wir haben, lautet es daſelbſt, „von Wihk, welches in Salmiſe iſt, zwei Ocinas, das iſt zwei Hütten, (caſas) worin drei Inae ſind, die man gewöhnlich Patellae nennt; von jeder Ina kommen monatlich 13 Burdurae, von denen der Werk Meiſter (operator) viere, der Maier, (maior) wenn es der Meiſter (magiſter) erlaubt, zwei bekommt, und dem Abte (Seniori) 18 bleiben. Von einer jedweden Ina werden wöchentlich 6 Burdurae,

6) Lenkfeld Antiqu. Praemonſtr. de monaſterio gratia Dei. p. 47.

das ist täglich eine gewonnen: Man sollte sich bei den Nachbarn und andern bidern Leuten erkundigen, ob unser WerkMeister nicht treu ist, wie sich oft zuträgt; man muß daher nachfragen, wenn und wie oft die Burdura auf- und absteigt, die bisweilen zwei beträgt, bisweilen bis zu 16 Denarien, auch wohl bis zu einer Meze aufsteiget; von dem Missatico (Geschenke) welches alle 4 Wochen geliefert wird, (prouenit) legen die Balcarii Rechnung ab; in der Mitte des Aprils fangen sie an zu schöpfen, (burdire) welches bis zum Anfange des Dezembers dauert, worauf die Jna, wenn es der Meister will, in Canlo gegeben wird." Ausser dieser herrschaftlichen gab es noch drei Jnen in PrivatHänden, von denen jede monatlich 13 Denarien und 48 Faculas liefert. Wenn der Probst diese HolzLeuchten nicht haben will, so giebt jede Jne einen Karren Salz von der Cyconia, oder der Stadiva dominica, das ist dem Orte, wo er steht, wenn er das Wasser schöpfet; so viel Jnen einer besorgt, so vielmal muß er fünf Schillinge järlich geben, auch giebt jede von diesen drei Jnen järlich 11 Denarien Tribut. Von der Caula, 6) d. i. wenn es erlaubt wird, den ganzen

6) oben hieß es Canlo, hier Caula; eines von beiden wahrscheinlich Schreib- oder Druk-Fehler.

Winter hindurch Salz zu fertigen, muß in der Mitte April 100 Maas Salz geliefert werden, (debent exire) welches 300 Maas beträgt. 7) Ich überlasse die Erklärung dieser Ausdrüke denjenigen, die bessere Kenntnisse von dem SalzWesen als ich haben.

In Baiern kommen zweierlei Arten von Salz, weites und kleines, vor. K. Ludwig befreite 1316 das Kloster Seligenthal von der Maut auf 4 Pfund weites und 16 Pfund kleines Salz. 8) Man rechnete es auch nach Talenten. So befreite der Herzog Herrmann von Österreich 1349 ein Kloster von der Maut auf zwei Talente Salz grössern Gebundes, (maioris ligaminis.) 9)

II. Erz. Ob gleich alle Schäze unter der Erde, die tiefer liegen, als ein Pflug gehet, unter die königliche Gewalt gehörten, so waren doch darunter nicht Erze, Salze, Steine, nach denen man schürfen muß, begriffen, wie der allgemeine Gebrauch beweiset, indem wir die ErzGruben noch in den Händen der LandEigner antreffen.

7) Reg. Prum. p. 469.

8) Mon. Boica XV. 456.

9) Ludwig Rel. IV. 44.

Friedrich I., der alles, was er nur konnte, zu den Regalien zog, was über der Erde war, strekte seine Hand nicht nach dem aus, was unter derselben lag. Er überließ 1163 dem Kloster Tegernsee ausdrüklich, was unter der Erden liegt, es mag Salz, Eisen, Silber, oder ein anderes Metall sein. 11) Und so treffen wir auch dergleichen Arbeiten auf Erze, so wie wir sie vorher auf das Salz bemerkten. Einer übergiebt seine Güter auf dem Plaze, wo Eisen in der Erde gefunden wird, 12) desgleichen Güter in dem Weiler, wo Blei geschmolzen werden kann. 13) Aber doch bestätigte oder verschenkte die königliche Gewalt diese ursprünglich den LandEignern gehörenden Gerechtigkeiten. K. Heinrich VI. begnadigte das Stift Korvei mit dem Rechte, nach Gold, Silber oder anderm Metalle zu graben. 14) K.

11) que latent sub terra sive sint vene salis, vel ferri, vel argenti vel cuiuslibet metalli — concedimus et corroberamus. Mon. Boica, VI. 176.

12) in loco vbi ferrum in terra invenitur. Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat p. 299.

13) Eb.

14) Martene et Durand Coll. Ampl. I. 1002.

Die Geseze dieser Periode beschäftigen sich sehr mit dem MünzWesen. Da, ehe die Prager Groschen aufkamen, die Münzen aus dünnen SilberBleche bestanden, so konnten sie nicht lang dauern. Es ward daher überall die Gültigkeit derselben auf Zeit bestimmt. Nach dem Sächsischen LandRechte ward die Münze verneuert, wenn neue Herren kamen. Allein die Glosse sagt schon, daß man es in der Mark alle Jare, in Magdeburg aller zweie thue. 19) Man seste auch dazu gewisse Fristen fest, wo die neue Münze anhob, 20) doch war die alte noch 14 Tage nachher, nur nicht länger, gültig. 21) Ein fremdes MünzZeichen zu nehmen, war dem MünzMeister untersagt, so wie es ihm, wenn er einen falschen Pfennig ausgab, an den Hals ging, da hingegen bei dem nämlichen Vorfalle ein ehemaliger Dieb die Hand verwirkte, aber ein rechtlicher unbescholtner Mann nichts litt, wenn man auch einen Schilling falscher Pfennige bei ihm antraf. 22) Eigentlich war nur das Nachmachen oder

19) S. Sp. II. 26.

20) Klotzsch KurSächs. MünzGeschichte, I. 42. 44.

21) S. Sp. a. a. O.

22) Eb.

Fälschung der inländischen gangbaren Münze verboten; über die fremden findet sich keine Verordnung, denn diese hatten keine Gültigkeit; das Geld war noch keine Waare, sondern Simbol derselben, daher sagt das Freibergische Stadt-Recht nur, daß derjenige die Hand verliert, der mit falschen Pfennigen begriffen wird, die auf das Freibergische Eisen geschlagen sind. 23) Eben so ward in den alten Österreichischen Statuten verboten, Pfennige nach des Landes Münze zu schlagen. 24) Daher trift man auch in England, wo man noch nicht gelernt hat, alte unbrauchbare Geseze den neuern Begriffen gemäß abzuändern, ganze Fabriken von ausländischen Münzen ungestraft an. Übrigens ward die Verschlechterung der Münze sehr gemein.

Der Bischof von Basel errichtete eine neue Münze, da fünf Schillinge und drei Pfund auf die Mark gehen, und zwei neue Pfennige fünf alte ausmachen sollten. Wider diesen ungewöhnlichen Aufschlag und diese schwere Münze verbanden sich 1342 die Herren von Rapoltstein und

23 Klotzsch S. 43.

24) Senkenberg Vision. 251.

die Städte in Elsas, daß sie selbige durchaus nicht annehmen wollten. 25)

Das Silber zu den Münzen muste rein, gehaltig, pfundig sein, mit Ausnahme eines geringen Zusazes von Kupfer. 26) Es hieß daher Examinatum. 27) Diesem war die rauhe Mark entgegengesezt, wenigstens vermuthe ich, daß die 40 Mark schwarz Silber, (nigri argenti) welche 1296 in einer Dobriluger Urkunde vorkommen, dasselbe bedeuten dürften, 28) da hingegen album argentum SilberMünzen anzeigte. 29)

Man rechnete nach Pfunden oder Marken, Schillingen und Pfennigen (librae, marcae, Solidi, denarii) wozu nun noch die Heller, (Hallenses) und zu Ende dieses ZeitRaumes die Groschen, (grossi) und die Rechnung nach Schoken

25) Schöpflin. Als. D. II. 175.

26) Klotzsch a. a. O.

27) z. B. 1268. XL. marcis examinati argenti. Wolf Gesch. von Nörten. Urk. 12.

28) Ludwig Rel. I. 165.

29) s. oben S. 264.

kommen. 30) Von diesen waren nun Pfennige und Heller, so wie auch die Groschen, wahre Münzen, die übrigen geben nur das Gewicht an. Auch finden wir leichte und schwere Pfennige als gangbare Münze. Zwei Schweine wurden 1288 zu einer Mark schwerer Pfennige, das Brod aber nach leichten berechnet. 31)

Die Abweichung der Münzen unter einander war sehr gros, welches man leicht daraus, daß gewöhnlich die LandesMünze in den Verträgen bestimmt angegeben wird, vermuthen muß. Der Bischof von Merseburg, Friedrich, verpflichtete 1273 seinen MünzMeister dahin: daß jegliche Mark der von ihm auszuprägenden Pfennige in Schrot und Korn von den Freibergischen Pfennigen nicht weiter als mit acht Pfennigen abweichen solle. 32)

Die Mark war sich nicht überall in Ansehung der Zahl von Pfennigen gleich. Der Bischof von Hildesheim, Adelogus, befahl noch 1156 daß, damit die Pfründen durch Verschlechterung der Münzen nichts litten, künftig 24 Schillinge stets einer Mark gehaltigen Silbers (examinati

30) Klotzsch S. 60. 77.

31) Lennep, p. 894.

32) Klotzsch S. 19.

argenti) gleich sein sollten. 33) Gewöhnlicher treffen wir 12 Schillinge auf die Mark an. So kommen 1235 sechszig Mark Köllnisch, 12 Schillinge auf die Mark zu rechnen, 34) und 1341 funfzig Mark Osnabrügger Denarien, je 12 Schillinge für eine Mark zu rechnen, 35) vor. In Freiberg ward die Mark in 20 Schillinge getheilt, 36) welche Rechnung auch im Sachsen-Spiegel vorkommt. 37)

Das Pfund (libra, talentum) ward noch oft angenommen. Jedes enthielt 20 Schillinge, oder 240 Pfennige. 38) Daß dieses die älteste

33) Chron. Hildesh. ap. Leibniz. I. 748.

34) Kremer Orig. Nass. II. 275. auch a. 1252. p. 289.

35) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg. C. D. V. III.

36) Klotzsch, 32.

37) III. 45.

38) In Ellenbach in Baiern wurden, nach einer Urkunde des 14. Jarhunderts, 42 Urnen Bier geliefert, jede ward zu 30 Denarien gerechnet, da betrug das ganze 5 Pfund 60 Denarien, es kommen also 240 Stük auf ein Pfund. Mon. Boica XIII. 458.

Rechnung der Teutschen sei, und alle frühern Bemühungen, das Gewicht anders zu sezen, 39) unausgeführt blieben, sieht man auch daraus, daß die Engländer noch auf ihre alte aus Teutschland mitgebrachte Art rechnen: das Pfund Sterlinge hat 20 Schillinge, der Schilling 12 Pfenninge. 40)

Der Schilling (Solidus) enthielt fortwährend, wie das vorhergehende zeigt, 12 Pfennige oder Denarien. Man trift aber auch, wie ehemals, schwere und leichte Schillinge an. Im Jare 1281 kommen 80 Mark schwere Schillinge vor, 41) und 1326 sechs leichte Denarien. 42)

Der Heller (Hallensis) scheint zu Anfange des 14. Jarhunderts erst recht in Gang gekommen zu sein, denn da fängt man in den Urkunden häufig an, nach denselben zu rechnen. Doch

39) s. 1. Thl. S. 171. 485.

40) Klotzsch, 26.

41) grauium denariorum. Kindlinger III. 1. Abth. 229.

42) denarii leues. Würdtwein Dioec. Mog. II. 60. auch anderwärts, z. B. Kremer Or. Nass. II. 240. 241.

ſpricht ſchon der SachſenSpiegel von Helblingen, 43) welches man für Heller halten könnte, aber vielleicht nur halbe Pfennige andeutet. Auch kommen ſie ſchon im 13. Jarhunderte vor. 44) Gewöhnlich wurden drei Heller für einen Pfennig gerechnet, welches man beſtimmt angab, weil ſie bisweilen zwei Pfennige galten, woraus ſich vielleicht die ſchweren und leichten ergeben möchten. 1309 kommen drei Mark Köllner pfündiger (legalium et bonorum) Denarien, für jeden drei Heller zu rechnen, vor. 45) — 1314 zwanzig Mark Einkünfte, drei Heller für den Denar zu rechnen. 46) — 1326, jeder Denar zu drei Hellern zu rechnen. 47) — 1340, funfzig Mark Kollner Denarien, jeden zu drei Hellern. 48) Aber es hatten auch drei Heller zwei Denarien. 1325 kommen 4280 Mark Köllner Zahlung vor, wobei drei Heller für zwei Denarien derſelben Zahlung gerechnet werden. 49)

43) II. S. 48.

44) a. 1255. in Schöpflin H. Z. B. V. 225.

45) Würdtwein, Dioec. Mog. I. 160.

46) Kindlinger III. 1te Abthl. 298.

47) Würdtwein l. c. II. 60.

48) Eb. II. 54.

49) Eb. I. 181.

Im Mainzischen gingen 36 Schillinge Heller auf die Mark, nach welcher Rechnung 1346 dreissig Mark Pfennige vorkommen. 50) Eine eigne RechnungsArt findet sich in einer Badner Urkunde von 1255: hundert Pfund Heller und 40 Mark Silber, die Mark mit drei Pfunden weniger fünf Schillingen zu bezahlen. 51)

Der Ferto, der Vierding, war das vierte Theil einer Mark, und kommt in der Mitte des 13. Jarhunderts vor. Nach einer Urkunde von 1266 gab eine Wiese einen Ferto Zins. 52) Eben so zeitig kommt ein halber Ferto vor. 53) Der Ausdruk Vierding wird ebenfalls, vielleicht nur etwas später, angetroffen. 54) Eigentlich war der Ausdruk schon älter, ob er aber damals den vierten Theil eines Pfundes

50) Würdtwein S. D. VI. 235.

51) Schöpflin H. Z. B. V. 223.

52) Guden II. 159.

53) a. 1275. dimidia marca et dimidius ferto. Wolf Gesch. von Nörten. Urk. 15.

54) a. 1321. negen (neun) Vierdinge. Wolf Gesch. des Kl. Steina. Urk. 10.

bezeichnete, kann ich nicht angeben. 55) Urſprünglich bedeutet Ferto und Vierding den vierten Theil eines Gewichts, und ging von da auf das GeldPfund und die GeldMark über. Ein andrer Ausdruk, Fruſtum, ein Stük, fängt ebenfalls an, ſehr gebräuchlich zu werden. Nach einer Urkunde von 1265 muſte eine Kuria im SchwarzWalde järlich 20 Fruſta und eines, welches gewöhnlich Stuke genannt wird, erlegen, 56) d. h. nach der damaligen Sprache 21 Fruſta, welche auf teutſch Stüke genannt werden. Ebendaſelbſt finden ſich 1295 mehrere Fruſta. 57) In Brandenburg kommt der Ausdruk in der lezten Halfte des 13. Jarhunderts vor. Nach einer eignen darüber angeſtellten Unterſuchung bedeutete daſelbſt 1 Wiſpel hart Korn, oder 2 Wiſpel Haber, oder ein Pfund Pfennige

55) wenigſtens kommt er im Jare 1127, aber freilich in einem ſpätern Werke, in Chron. Montis Sereni. in Hoffmann Script. Rer. Luſ. IV. p. 33. vor.

56) XX. fruſta et vnum quod vulgariter Stuke dicitur. Hiſt. N. S. III. 178.

57) Eb. 237.

järlicher Einkünfte, jedes ein Fruſtum oder Stük Geld järlicher Einkünfte. 58)

Auch kommen noch, aber nur ſelten, Unzen vor. 59)

Auſſer den Groſchen kommen nun Florene oder GoldGulden zum Vorſchein, waren aber vor 1354 keine einheimiſche Münze. 60) Die älteſte Urkunde, die ich kenne, in der ihrer gedacht wird, iſt eine Koſtnizer von 1350, wo 15 Florenen aus Florenz vorkommen. 61) Auſſer dieſen GoldGulden finden wir GoldMünzen, oder Dukaten, in Böhmen, welche K. Johann zuerſt 1324 prägen ließ. 62) In der MünzBe-

58) Gerken verm. Abhandl. aus dem Lehn- und teutſchen Rechte. I. S. 231.

59) Kremer Orig. Naſſ. II. 240. 241. III. libras et IV. vncias. p. 243.

60) Hoppe kurze Anmerkungen über den Rheiniſchen GoldGulden — in Gerken verm. Abhandl. III. 134.

61) pro XV. florenis de Florentia. Schöpflin H. Z. B. V. 439.

62) Gerken III. 134.

gnadigung, welche Friedrich II. den Reussen zu Plauen 1232 verlieh, werden die Gold-Münzen Grossi aurei genannt. 63)

In wenigen Gegenden kommt auch der Grossus Turonensis vor, welcher zu vier Denarien gerechnet ward. In einer westfälischen Urkunde von 1334 werden 15 Mark gute Pfennige bestimmt, und auf einen königlichen alten Grossus Turonensis vier Pfennige gerechnet 64) und in einer andern von 1339 heißt es: Seven vnd sestich Marc, den alden groten Thornoys vor ver Pennighe ghereket. 65)

Der Ausdruk Nummus wird gewöhnlich für gleichbedeutend mit Denarius gehalten. Allein es scheint doch, als ob ein Nummus weniger gewesen sei, als ein Denar. Im Jare 1180 konnte statt zweier Widder, die 12 Denarien

63) Klotzsch S. 34.

64) vno grosso Thuronensi regali et bono pro quatuor denariis computato. Kindlinger III. 1te Abth. 364.

65) Eb. S. 376.

gelten ſollten, 30 Nummi genommen werden. 66) Es hätte alſo ein Denar 2½ Nummus betragen.

IV. Stein Brüche u. ſ. w, Steine konnte nur derjenige brechen, der das GrundStük wirklich als Eigenthümer beſaß, alſo der Unterthan nicht, der ein Gut nicht erblich, ſondern gegen Zins, oder als einen bloſſen DienſtManſus inne hatte. 67)

Der SteinBrüche, als einer geringfügigen Sache, wird nicht ſehr gedacht. Ein MühlenSteinBruch (fouea lapidum molarium) gehörte 1182 einem Halliſchen Kloſter. 68)

Das nämliche Recht hatte der KalkStein. Man baute ordentliche Gruben. Im Jare 1283 bekannte Herzog Heinrich von Baiern, daß ſeine Leute dem Kloſter Priſlingen die Chalichgrube in Oberndorf ſtreitig gemacht hätten, er ſie aber dem Kloſter, um Kalk zu brennen, überlaſſe. 69) In manchen Gegenden ſcheinen die Kalk-

66) Mon. Boica. VII. 185. oder 458.

67) E. Sp.

68) Ludwig Rel. V. 4.

69) Mon. B. III. 23.

brenner unter besondrer Aufsicht gestanden zu haben. So hatte Otto, Graf von Ravensburg, 1273 in einer Mark des Stiftes Osnabrük, die Warandie der Kalkbrenner. 70) An manchen Orten hatten die Unterthanen bestimmte Dienste bei den KalkÖfen. In Stablo musten die Land-Besizer järlich dreimal Kalk und Holz fahren, aber die Beamten hatten für sich Geld dafür genommen, und die KlosterMauern einfallen lassen, daher befahl der Abt, daß Kalk geholt werden soll, (calcem vel lapides ad comburendum) daß sie aber den Beamten nichts geben sollen, wenn es ihnen nicht anbefohlen wird; wenn jedoch Kalk genug da ist, so holen sie statt einer Fuhre Kalk sechs Fuhren BauHolz, oder zwei Fuhren BrennHolz. 71)

V. Strassen und Wege. Strassen und Wege wurden nun, da die Städte mächtiger wurden, die Handlung immer mehr aufblühte, der polizeilichen Aufsicht unterworfen. Die Land-Strasse ward zur KönigsStrasse, wodurch dieselbe unter den KönigsBann kam, und ihr der

70) warandiam cementariorum qui Kalcbrenere vocantur. Lamey Gesch. der Gr. von Ravensb. C. D. p. 51.

71) Martene C. A. II. 87.

Land- oder KönigsFriede gewirkt ward. Es ward die Breite derselben durch Geseze bestimmt. Nach dem SachsenSpiegel muß die KönigsStrasse so breit sein, daß ein Wagen dem andern ausweichen (gerumen) kann. 72) Das nämliche sagt der SchwabenSpiegel, und noch bestimmter: des Königes Strasse soll 16 Schuh weit sein, also daß ein Wagen dem andern ausweichen kann. 73) Die nämliche Breite wird daselbst auch von jedem WagenWege gefodert. 74) Nach den Augsburger Statuten von 1276 soll die LandStrasse so breit sein, daß ein Wagen da wohl gehen mag, und man daneben reiten und gehen kann. 75)

Wegen des Zolls, der gewöhnlich in Städten angelegt ward, wurden Strassen verboten, und andre privilegirt. So verbot Johann, König von Böhmen, 1341, daß die FuhrLeute nicht über Friedland, sondern über Görliz fahren soll-

72) II. 59.

73) Cap. 214. Schilter. p. 126.

74) Cap. 175. Schilter. p. 106.

75) Walch Beitr. IV. 328.

ten. 76) Wie denn überhaupt Jeder straffällig ward, der einen falschen Weg einschlug. 77) Die Wege durften nicht beschädiget oder verengt werden. Ein Kloster, welches 1314 Erlaubnis erhielt, BauSteine und Mergel zu suchen, muß es ohne Nachtheil der öffentlichen Strasse thun. 78)

Von der öffentlichen LandStrasse waren die FuhrWege unterschieden, welche PrivatPersonen unterhielten, die darüber nach Belieben gebaren konnten; daher war es noch nöthig, bei Käufen darauf zu sehen, daß man sich den Weg mit bedung. 1297 ward eine Mühle verkauft, und ausdrüklich der Weg oder die Strasse zur Hin- und Herfahrt mit ausgemacht. 79) Wegen ei-

76) Hoffmann SS. Rer. Luſ. III. 193.

77) S. Sp.

78) ſine periculo et praeiudicio publicae ſtratae. Fiſcher Geſch. des t. Handels I. 847.

79) et ſpecialiter cum via ſeu ſtrata que ducit ad ipſum molendinum et de ipſo reducit, quod vulgariter thovart et affart dicitur. Kindlinger 1. Urk. S. 16.

nes Weges über einen Berg entstand ein Streit, der aber 1341 dahin verglichen ward, daß der eine Theil dem andern, dem Kloster Tegernsee, mit seinen Leuten den Weg zu fahren erlaubte, wie vorher, „sie sollen fahren zu Slitten, wenn Slitweg ist, und so lang der währet, und wenn das nicht geht, mit Wagen, nur jedermänniglich ohne Gefahr und Schaden, dafür erhält jener 32 Pfund Münchner Pfennige.“ 80)

Schon in dem vorigen Zeit-Raume ward der Chaussee gedacht. Im Mainzischen kommt 1311 ein Gewende Aker vor, wo der erhabne Weg durchgeht, (dirheibete weg) welches wahrscheinlich dasselbe bedeutet. 81)

Die Fus-Steige hingen wohl mehr von den Eigenthümern des Feldes ab, über das sie gingen. 1281 ward ein Weg gegen einen andern vertauscht, wofür der eine Theil 10 Schillinge gültiger Pfennige erhielt; an diesem Wege ward ein Kreuz, vielleicht ein Weg-Weiser, errich-

80) Mon. B.

81) Würdtwein Dioec. Mog. I. 296.

tet. 82) So ward auch 1277 ein FußSteg durch Wiesen, den eine Gemeine als Almende besaß, an ein Kloster für drei Pfund Pfennige verkauft. 83) Die WegWeiser werden auch wirklich angetroffen, aber wohl mehr, um die Gränze zu bezeichnen, und dafür zu sorgen, daß die Wege nicht vergraben würden. 84)

Der Ausdruk Raste für eine Meile kommt noch 1296 in dem StadtRechte von Wien vor. 85) Aber öftrer wird der Ausdruk Milliare gebraucht, so wie auch die teutschen Meile schon genannt wird. 86)

VI. Wasser. Fast in allen Käufen und Schenkungen, auch andern Verträgen, wird des

82) Kindlinger, III. 1. Abth. 226.

83) Würdtwein Mon. Pal. III. 98.

84) a. 1285. lapides qui tanquam limites determinunt et discernunt vias. Kremer Or. Nass. II. 309.

85) Senkenberg, Vision. p. 293.

86) milliare Teutonicum. a. 1278. in Herrgott G. A. II. 484.

Wassers und des Wasserlaufs gedacht. Ein Wasser abzuleiten, und dem Flusse oder Bache einen andern Lauf anzuweisen, war in der Regel, und sehr natürlich, unerlaubt. Bei einem Tausche 1158 ward ausdrüklich versprochen, den Lauf des Flusses niemals zu verändern; 87) daher finden wir, wenn es vergünstiget wird, Nachrichten darüber. Das Kloster Reichersberg erhielt 1269 die Erlaubnis, daß es das Wasser über eine fremde Wiese wegleiten möchte. 88) Die Gemeine zu Langenfeld bewilligte 1318 einem Kloster vor dem Rathe zu Speier, einen Fluß auf sich zu leiten. 89) Einige Bauern hatten 1329, mit Gunst ihrer Herren, einen Fluß abgeleitet, und verschrieben sich gegen den Bischof von Eichstätt, daß sie an dem Flusse selbst kein Recht haben, noch sich der Fischerei anmassen wollten, sondern daß es blos zur Wiesen-Wässerung geschehe. 90)

Die Dämme und Teiche musten im Stande gehalten werden. In Holstein bekam einer

87) Schöpflin. A. D. l. 247.

88) Mon. B. IV. 454.

89) Würdtwein Mon. Pal. IV. 267.

90) Falkenstein, Cod. Dipl. Nordg. 174.

1247 von einem Kloſter fünf Mark Schillinge, wofür er den Damm eines Sees im Stande halten, und für die Zukunft den Schaden vergüten muſte, den das Waſſer an Saaten und Feldern machte. 91)

Der Weg über oder durch das Waſſer war, je nachdem es die LandStraſſe traf, verboten oder erlaubt. Wer den Brüken- oder WaſſerZoll verfuhr, muſte ihn vierfach gelden, aber derjenige, der einer Brüke oder eines Schiffes bei ſeiner Reiſe nicht bedurfte, war zollfrei. 92) Daher wurden auch die Furten (Urvar) unterſagt, wo ſie ſich nicht ſeit alten Zeiten befanden. So verboten die Herzoge von Baiern eine Urvar bei Iſergemind, nachdem ſie genau benachrichtiget worden, daß dieſe nicht vor Alters geweſen, ſondern ungewöhnlich aufgeſtanden war. 93) Im Jare 1337 ward ein ſolches Urvar von dem Stifte NiederAltaich verliehen. 94)

91) Weſtphalen II. 39.

92) S. Sp. II. 27.

93) Mon. B. XV. 43.

94) Eb. 49.

Zu den Wassern gehörte auch das Kahn-Recht, da einer die Leute überfahren mochte. Im Register des Klosters Prüm kommt von einem Fischer vor: er soll das Schif von seinem Lehne, welches er daselbst hat, führen, und ist sonst von allen andern Fuhren frei. 95)

95) p. 463.

Digitized by Google
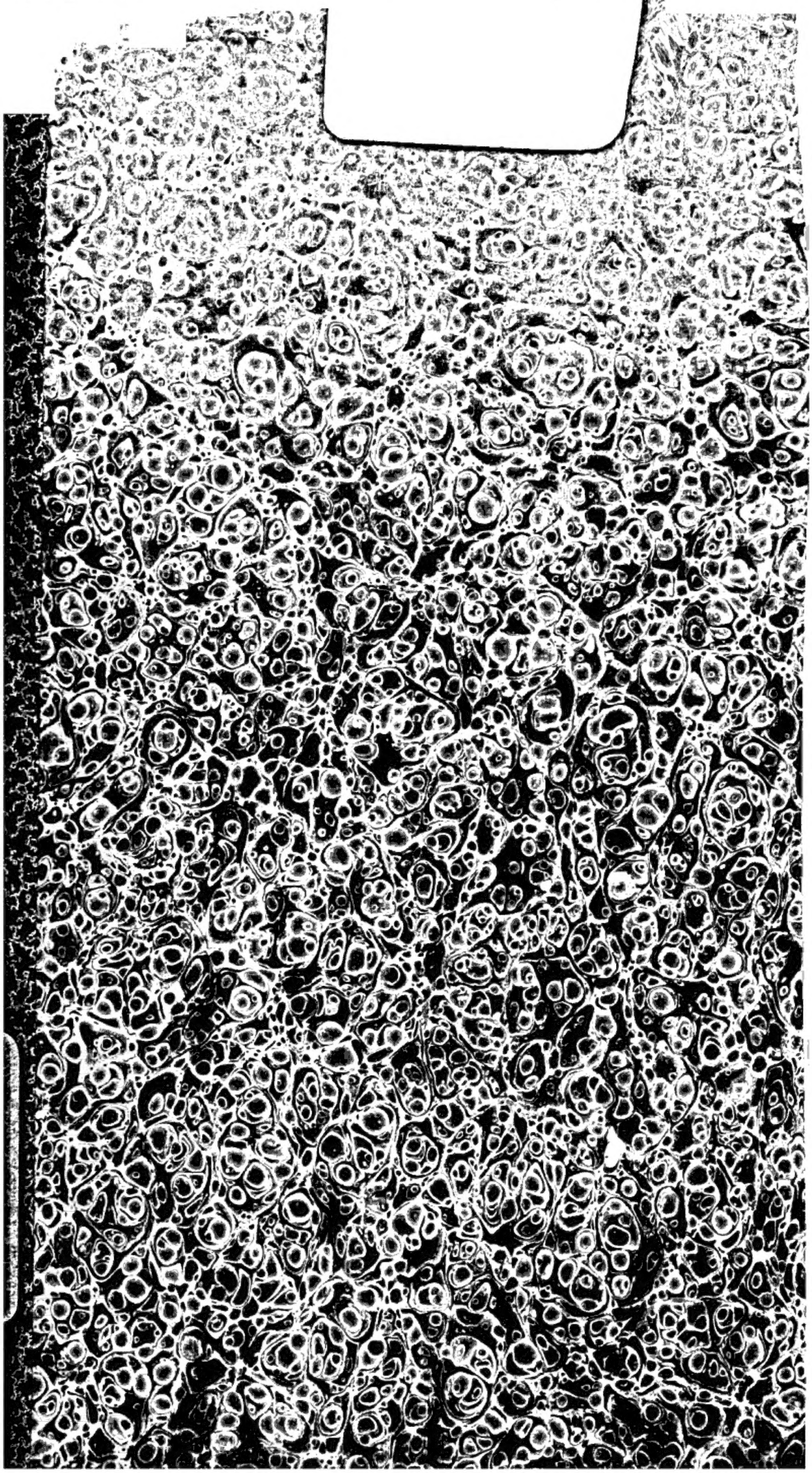
Digitized by Google